J. germ. 157 h

Kommentar

zu den

Königl. Preußiſchen Stempel-Geſetzen,

enthaltend

das Geſetz wegen der Stempelſteuer vom 7 März 1822, den Stempel-Tarif von demſelben Tage, und die in Bezug auf beide ſpäterhin ergangenen geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen, ſo wie Bemerkungen für den praktiſchen Gebrauch,

für

Beamte, Geſchäftsmänner und Privatleute,

nebſt

Tabellen über die Berechnung der Stempelſätze.

Von

O. K. F. G. Schmidt,

Königl. Preuß. Regierungsrathe bei dem Provinzial-Steuer-Direktorate zu Stettin, Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Direktors, ꝛc.

Zweiter Band,

enthaltend

die ſeit dem Erſcheinen des erſten Bandes ergangenen geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen, ſo wie auch einige früher erlaſſene.

Berlin, 1840.

In der Nicolaiſchen Buchhandlung.

Zur Nachricht.

Die im **zweiten** Bande des Kommentars enthaltenen geſetzlichen Vorſchriften ſind, als **Nachträge** zu dem Texte des **erſten** Bandes, mit fortlaufenden Nummern verſehen, und es ſind durch Marginalien die Stellen im erſten Bande angedeutet worden, wo dieſe Nachträge einzuſchalten ſind.

Zu §. 2 des Geſetzes.

№ 1. Zu Seite 2, hinter Anm. 1.

Ueber die Verjährung der Stempelſteuer enthält das **Geſetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten, vom 31 März 1838 (Geſetz-Sammlung 1838, S. 249—251)** folgende Beſtimmungen:

§. 2. „Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Kommiſſionen, Reviſions-Kollegien und Verwaltungs-Behörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erſtattung der an dieſelben zu viel gezahlten Koſten, mit Einſchluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthſtempel, welche mehr als Ein Prozent betragen, oder zu Verträgen und Schuldverſchreibungen zu verwenden ſind."

§. 5. „Die Verjährung fängt an in Betreff:

2) der in Prozeſſen und Unterſuchungen vorkommenden Gerichtskoſten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Unterſuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entſagung oder Vergleich beendet worden iſt. Unter Prozeß iſt jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verſtehen, welche Gegenſtand des erſten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung iſt."

§. 8. „Bei Abgaben, Leiſtungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt iſt, ſolche ohne vorgängige richterliche Entſcheidung executiviſch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zuſtellung des Zahlungsbefehls ein."

§. 9. „Bei denjenigen Fordrungen, bei welchen ein prozeſſualiſches Verfahren vor Gericht nicht zuläſſig iſt, wird jede Verjährung durch ſchriftliche Anmeldung des Anſpruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörde unterbrochen."

§. 10. „Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, ſo genügt zu deren Vollendung eine der urſprünglichen gleichkommende Friſt. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch ſtatt, wenn wegen des Anſpruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt iſt; in dieſem Falle tritt, anſtatt der urſprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfriſt ein."

Zu §. 3 lit. c) des Geſetzes.

№ 2. Zu Seite 3, hinter Anm. 3.

Die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Nachlaß-Regulirungen, bei welchen majorenne Erben mit unvermögenden Pupillen konkurriren, hängt im Allgemeinen nicht davon ab, ob die Erbtheile der einzelnen Erben 50 Thaler und mehr betragen, vielmehr iſt bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit die ganze Aktivmaſſe, ohne Abzug der Schulden, zum Grunde zu legen, und muß, wenn die Maſſe hiernach 50 Thaler und mehr beträgt, zu allen gemeinſchaftlichen Verhandlungen, ſo wie zu den beſonderen, welche einzelne Gegenſtände von 50 Thaler und darüber betreffen, der tarifmäßige Ausfertigungs-, Geſuchs- oder Prozentſtempel verwendet werden.

Wegen der Verpflichtung zur Tragung der Stempel von Nachlaß-Regulirungen, wobei majorenne Miterben mit minorennen konkurriren, denen hinſichtlich der vormundſchaft-

lichen Geſchäfte Sportelfreiheit zuſteht, wird auf das Reſcript vom 28 Dezember 1832, № 2, lit. bb. **(v. Kamptz, Jahrbücher Bd. 40, S. 531, f. Kommentar S. 121 Anm. 16)** verwieſen, wonach die Stempel zu Erbregulirungs-Verhandlungen von ſämmtlichen Theilnehmern als baare Auslagen zu tragen ſind.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt. vom 14 Jan. 1839, I, 177. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1839, № 6 Seite 55. — Central-Blatt № 2 S. 31, 32.)

№ 3. Zu Seite 3, hinter Anm. 3.

Zu §. 3 lit c) des Geſetzes.

Nach §. 3 lit. c) des Stempelgeſetzes und der Allerh. Kabin. Order v. 5 Aug. 1833 **(Geſetz-Samml. 1833, S. 87)** müſſen die zum Gebrauche in Vormundſchaftsſachen auszuſtellenden kirchlichen Zeugniſſe dann ſtempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen arm ſind, oder die eigenen Einkünfte, welche ſie haben, zu ihrem Unterhalte verwendet werden müſſen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskoſten keinen Ueberſchuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Intereſſe und dasjenige der Geiſtlichen, welche die Zeugniſſe ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, ſo werden alle Geiſtliche angewieſen, die von ihnen in Vormundſchaftsſachen ſtempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugniſſe mit einer Liquidation der eventuell zum Anſatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu verſehen; — den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen dies zuläßt, die Nachliquidation der Koſten zu veranlaſſen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geiſtlichen ſofort mit einzuziehen und dieſen koſtenfrei zu überſenden.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 22 April 1838. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 488) — Circul. Reſcr. der Miniſterien der Geiſtl., Unterr. und Medizinal-Angelegenheiten und der Juſtiz, vom 16 Juli 1838, I, 2596. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 211, 212; Annal. Bd. 22 S. 634; auch in den Amtsblättern.)

№ 4. Zu Seite 3, hinter Anm. 4.

Zu §. 3 lit. c) des Geſetzes.

Der Emanzipations-Akt iſt in allen Fällen und namentlich auch dann, wenn die Emanzipation in einer als unvermögend behandelten Vormundſchaftsſache auf den Grund eines Familienraths-Beſchluſſes erfolgt, für gebühren- und ſtempelpflichtig zu achten, da die nach der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 4 Juli 1834, № IV. **(v. Kamptz Jahrb. Bd. 44 S. 161)** ſtattfindende Koſtenfreiheit auf jenen Akt, durch welchen die Vormundſchaft ausnahmsweiſe vor der Großjährigkeit des Pflegebefohlenen beendigt wird, nicht zu beziehen iſt. In dieſer Art iſt die Sache auch ſchon für die altländiſchen Provinzen durch das Reſcript vom 4 September 1818 **(v. Kamptz Jahrb. Bd. 12 S. 288)** entſchieden worden.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 14 Oktbr. 1838; an den General-Prokurator Viergans in Köln; E, 2850. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 660.)

№ 5. Zu Seite 3, hinter Anm. 6.

Zu §. 3 lit. c) des Geſetzes.

Die Beſtimmungen wegen der Gebühren- und Stempelfreiheit vormundſchaftlicher Verhandlungen finden auch auf die zu den Vormundſchafts-Akten zu bringenden Auszüge aus den Civilſtands-Regiſtern Anwendung. Dieſe Auszüge ſind daher, wie durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 5 Auguſt 1833 **(Geſetz-Samml. 1833, S. 87)** hin-

ſichtlich der kirchlichen Zeugniſſe verordnet worden, von den Civilſtandsbeamten gebühren- und ſtempelfrei ausfertigen, wenn die unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen arm ſind, oder ihre Einkünfte nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskoſten keinen Ueberſchuß gewähren.

Zum Behufe der nachträglichen Erhebung in den geſetzlich zuläſſigen Fällen, ſind künftig die eventuell in Anſatz zu bringenden Stempel und Gebühren von den Civilſtandsbeamten auf den Ausfertigungen der Auszüge zu vermerken, hiernächſt aber bei der in Gemäßheit des Reſcripts vom 18 November vor. J. **E, 3005. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 50 S. 642)** zu bewirkenden Nachliquidation und Einziehung der Koſten von den Friedensgerichten mit zu berückſichtigen, welche zugleich die Ablieferung der Gebühren für die fraglichen Auszüge an die betreffenden Civilſtands-Beamten zu veranlaſſen haben.

Durch dieſe Beſtimmungen wird übrigens an der Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 4 Juli 1834 unter 1) **(v. Kamptz Jahrb. Bd. 44 S. 160)** nach welcher die Anzeige des Civilſtands-Beamten an den Friedensrichter über Sterbefälle, die zur Einleitung einer Vormundſchaft Anlaß geben, auf ſtempelfreiem Papier geſchehen ſoll, nichts geändert.

Die Civilſtands-Beamten und Friedensrichter ſind hiernach mit weiterer Anweiſung zu verſehen, und die desfallſige Verfügung iſt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 22 April 1838; an den General-Prokurator Biergans zu Köln; E, 974. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 489.)

Zu §. 3 lit. c) des Geſetzes. **№ 6.** Zu Seite 3, hinter Anm. 6.

Auf die Vereidigungs-Protokolle ſtändiger Taxatoren in Vormundſchaftsſachen findet die Stempel-Tarif-Poſition „Protokolle" Anwendung, und es geht aus dem Stempelgeſetz kein Grund hervor, ſie vom Stempel zu entbinden. Das öffentliche Intereſſe, welches bei Vereidigung ſolcher Taxatoren mit in Frage kommt, iſt inſonderheit dazu nicht geeignet, weil das Stempelgeſetz daſſelbe unter den Gründen der Stempelfreiheit nicht aufführt, im Gegentheil Verhandlungen, bei welcher das öffentliche Intereſſe offenbar vorherrſchend iſt, z. B. Päſſe, ausdrücklich der Stempelabgabe unterwirft. Es würde hiernach Allerhöchſte Authoriſation nöthig ſein, um die gedachten Protokolle vom Stempel freizulaſſen; dieſe aber nachzuſuchen, dazu dürfte es an hinreichenden Gründen fehlen, weil die Taxatoren für ihre Mühwaltung Gebühren beziehen, beſondere Billigkeits-Rückſichten alſo für den Erlaß der Stempelabgabe nicht ſprechen, die Abgabe ſelbſt auch ſo geringfügig iſt, daß ſie ſchwerlich einen Taxator veranlaſſen wird, das ihm angetragene Geſchäft nicht zu übernehmen.

Aus dem Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſt. v. 28 November 1838. — Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 6 Dezember 1838, E, 3282 u. 3382; an den General-Prokurator Biergans zu Köln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 661—665.) — Nach letzterem Reſcripte werden ebenfalls die fraglichen Vereidigungs-Protokolle für ſtempelpflichtig erklärt.

Zu §. 3 lit. c) des Geſetzes. **№ 7.** Zu Seite, 4, hinter Anm. 9.

Die Korreſpondenz mit dem Herrn Finanz-Miniſter über die beim Depoſital-Verkehr und zu den Quittungen in Vormundſchaftsſachen anzuwendenden Stempel iſt zwar noch nicht beendigt; indeſſen hat in dieſer Angelegenheit der Juſtizminiſter ſich bereits damit einverſtanden erklärt, daß Quittungen, welche als Beläge den Vormundſchafts-

Rechnungen beigefügt werden, in vermögenden Vormundſchaftsſachen mit dem geſetzlichen Stempel verſehen ſein müſſen, weil Vormundſchafts-Behörden gleichfalls zu den im Geſetze benannten öffentlichen Behörden zu rechnen ſind. Hiernach iſt daher bis auf weitere Verfügung zu verfahren.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 19 Novbr. 1829; an das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.

№ 8. Zu Seite 4, hinter Anm. 9.

Zu §. 3 lit. c) des Geſetzes.

Das Reſcript vom 19 November 1829 (**ſ. vorſtehend № 7.**) wird dem Kurmärkiſchen Pupillen-Kollegium zur Nachachtung mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß die Quittungen über ſonſt ſtempelpflichtige Summen natürlich nur in denjenigen Vormundſchaftsſachen dem Stempel unterworfen ſind, welche nach dem Stempelgeſetze §. 3 lit. c) zu den ſtempelpflichtigen Vormundſchaftsſachen gehören.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 24 Auguſt 1837.

№ 9. Zu Seite 4, hinter Anm. 9.

Zu §. 3 lit. c) des Geſetzes.

Wegen des Depoſital-Verkehrs überhaupt, und inwiefern derſelbe ſtempelpflichtig iſt, ſ. unten № 220.

№ 10. Zu Seite 4, hinter Anm. 9.

Zu §. 3 lit. c) des Geſetzes.

Von Seiten des Königl. Finanz-Miniſterii iſt es in Folge einer mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterio getroffenen Einigung bei den von letzterem

nach dem Reſcripte vom 22 Oktober 1834 (**ſ. unten № 220** a.), dem Reſcripte vom 19 November 1829 (**ſ. oben № 7**), und dem Reſcripte vom 24 Auguſt 1837 (**ſ. oben № 8**)

anerkannten Punkten vorläufig belaſſen, und die Erledigung der übrigen hierbei noch obwaltenden Differenzien iſt bis zur Reviſion des Stempelgeſetzes vorbehalten worden.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 22 Februar 1839, III, 2583; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin.

№ 11. Zu Seite 5, hint. Anm. 13.

Zu §. 3 lit. c) des Geſetzes.

Siehe unten № 196.

№ 12. Zu Seite 5, hint. Anm. 16.

Zu §. 3 lit. e) des Geſetzes.

Vergleiche unten № 105.

№ 13. Zu Seite 6, hint. Anm. 20.

Zu §. 3 lit. e) des Geſetzes.

Die Frage über die Stempelpflichtigkeit

der Geſuche und Verhandlungen wegen Austritts aus dem Soldatenſtande und der Befreiungen von den Landwehr-Uebungen

hat neuerdings zu einer Erörterung in dem Königl. Staats-Miniſterium Veranlaſſung gegeben, und letzteres hat ſich in dem **Beſchluſſe vom 18 September 1838** dahin geeiniget:

daß kein Grund dafür ſpreche, den Geſuchen und Verhandlungen wegen Austritts aus dem Soldatenſtande und den Befreiungen von den Landwehr-Uebungen Stempelfreiheit

einzuräumen, und mithin dieſe Geſuche und Verhandlungen, wie bisher ſtempelpflichtig zu behandeln ſeien. *)

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 7 Mai 1839, III, 10433, zu 2; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin. — Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſteriums vom 6 Juli 1839, zu 2. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1839, № 29 S. 242, 243.)

Zu §. 3 lit. e) des Geſetzes. **№ 14.** Zu Seite 6, hint. Anm. 25.

Die Stempelverwendung zu Quittungen über gezahlte Entſchädigungen für gefallene oder beſchädigte Landwehr-Uebungs-Pferde, wenn dieſe von den einzelnen Kreis-Einſaſſen oder vom Kreiſe im Ganzen geſtellt worden, iſt im Geſetz nicht begründet, indem die Geſtellung dieſer Pferde geſetzlich erfolgt, mithin eine Leiſtung an den Staat iſt, hinſichtlich welcher die beizubringenden Verhandlungen, wohin die in Rede ſtehenden Quittungen gehören, im §. 3 lit. e) des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 für ſtempelfrei erklärt ſind.

Werden dagegen dieſe Pferde durch Entreprenneure geſtellt, ſo iſt der geſetzliche Grund der Stempelfreiheit nicht vorhanden, indem ihre Lieferung keine durch allgemeine Vorſchriften gebotene Leiſtung an den Staat iſt. Die Entreprenneurs müſſen demnach auch, da ſie vermöge ſpeziellen Vertrages handeln, zu den in Folge deſſelben vorkommenden Verhandlungen die Stempel nach Vorſchrift des Stempelgeſetzes verwenden.

Reſcr. des Kriegs-Miniſt. auf Grund einer Beſtimmung des Finanz-Miniſt. v. 25 September 1839. A. K. D. I, 359.

Zu §. 3 lit. g) des Geſetzes. **№ 15.** Zu Seite 7, hint. Anm. 28.

Regulativ, betreffend die Koſten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und andrer Geſchäfte, die zum Reſſort der General-Kommiſſionen, ingleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25 April 1836. (Geſetz-Samml. 1836 S. 181 u. f. g.)

§. 9. „Erleichterungen im Betreff der Auseinanderſetzungs-Koſten.“

„Im Übrigen werden die den Parteien wegen der Auseinanderſetzungs-Koſten zugeſtandenen Erleichterungen, wie folgt, beſtätigt und erweitert:

1) ſoll denſelben die Stempelfreiheit wegen aller von der Auseinanderſetzungs-Behörde, oder deren Abgeordneten, oder ſonſt im Auftrage und auf Requiſition derſelben, nicht minder wegen der in den vorgeſetzten Inſtanzen gepflogenen Verhandlungen zu Statten kommen;

2) ſollen denſelben wegen aller dieſer Verhandlungen, einſchließlich der aus den Hypothekenbüchern und Akten der Gerichte oder andern Behörden zu ertheilenden Auskunft, auſſer den in §§. 1 f. beſtimmten und ſonſt zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Koſten, keinerlei Sporteln und Gebühren, weder von den General-Kommiſſionen und den vorgeſetzten Inſtanzen, noch von den durch dieſelben beauftragten und requirirten Gerichten oder ſonſtigen Behörden zur Laſt geſetzt werden;

3) eben dieſe Begünſtigungen (1 und 2) finden ſtatt bei allen auf Grund der Auseinanderſetzungen in den Hypothekenbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löſchungen.

*) Vergl. jedoch **Kommentar** S. 154, Anm. 3.

4) — (betrifft Portokoſten).

5) Die vorſtehenden Beſtimmungen finden ihre Anwendung nicht blos auf die Hauptgegenſtände der Auseinanderſetzungen, deren Einleitung und Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, ſondern auch auf die hiermit zuſammenhängenden, oder auf Veranlaſſung und Betrieb der General- und Spezial-Kommiſſionen damit in Verbindung geſetzten Nebenpunkte und Zwiſchenverhandlungen, als wegen der Grenzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimationspunkts, der auszuſtellenden Vollmachten, der Subhaſtationen zum Behuf der Auseinanderſetzung (**§. 107 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7 Juni 1821**) u. ſ. w.;

6) eben dieſe Sportel-Stempel- und Portofreiheit ſoll den Parteien auch wegen der bei den Gerichten oder andern Behörden extrahirten Nachrichten und Beſcheinigungen aus den Akten und Hypothekenbüchern zu ſtatten kommen, wenn ſie ſich durch eine Verfügung der General-Kommiſſion oder eines Abgeordneten derſelben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung ſolcher Nachweiſungen legitimiren."

§. 10. Insbeſondere bei den Regierungen.

„Gleiche Vergünſtigungen (§. 9) ſollen den Parteien bei den Auseinanderſetzungen zu ſtatten kommen, welche von den Regierungen in den dieſen übertragenen Güterverwaltungen geleitet werden. Auch ſollen in dergleichen Fällen den auſſer dem Fiskus intereſſirenden Parteien keine mehreren, als die von den Regierungen bewilligten Diäten, Gebühren und Reiſekoſten der Kommiſſarien und zugezogenen Sachverſtändigen, und auch dieſe nur verhältnißmäßig, zur Laſt geſetzt werden."

§. 11. Jmgleichen bei andern Behörden.

„Laſſen die Parteien ihre von den Kreis-Vermittelungs-Behörden oder ſonſt ohne Dazwiſchenkunft der Auseinanderſetzungs-Behörden geſchloſſenen Vergleiche gerichtlich aufnehmen, ſo finden auf dieſen Akt und die Verſendungen der Verhandlungen an die General-Kommiſſionen, behufs deren Beſtätigung, die Beſtimmungen des §. 9 ebenfalls Anwendung."

№ **16.** **Zu §. 3 lit. g) des Geſetzes.**

Zu Seite 7, hint. Anm. 28.

Das Allerhöchſte Regulativ vom 25 April 1836, betreffend die Koſten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen u. ſ. w. (**Geſetz-Sammlung für 1836, S. 181**) enthält im §. 9 № 5 die Beſtimmung, daß die den Parteien zugeſtandenen Erleichterungen in Betreff der Koſten nicht blos auf die Hauptgegenſtände der Auseinanderſetzung, deren Einleitung und Ausführung, ſondern auch auf die hiermit zuſammenhängenden oder auf Veranlaſſung und Betrieb der General- und Spezial-Kommiſſionen damit in Verbindung geſetzten Nebenpunkte und Zwiſchenverhandlungen Anwendung finden ſollen.

Es iſt ein Bedenken darüber entſtanden, ob in dieſen Angelegenheiten von den zum gerichtlichen Depoſitorium eingezahlten Geldern und Dokumenten Depoſitalgebühren erhoben werden dürfen, und ob den Depoſital-Quittungen die Stempelfreiheit zuſtehe.

Im Einverſtändniß mit den Herrn Miniſtern des Innern und der Finanzen wird dem u. ſ. w. zur eignen Nachachtung und zur Anweiſung der Untergerichte ſeines Departements hierdurch eröffnet, daß in den bezeichneten Fällen weder Depoſitalgebühren erhoben, noch Quittungsſtempel verwendet werden ſollen.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 12 März 1838, I, 876; an das Kammergericht u. ſämmtl. Ober-Landes-Gerichte. (v. Kamptz Annal. Bd. 22 S. 334.) — Communikat. Reſcr. des Miniſt. des Innern v. 26 Juni 1838. (Ebendaſ.) — Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 31 März 1838, III, 7601.

Zu §. 3 lit. g) des Geſetzes. № 17. Zu Seite 7, hint. Anm. 28.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 22 Dezember 1839 genehmigte Inſtruktion zu §. 2 des Geſetzes, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Grundbeſitzer und die Ablöſung der Reallaſten in den Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein, vom 22 Dezember 1839. (Geſetz-Samml. 1840 S. 6 u. f.), über das bei der Ablöſung der ſtandesherrlichen Präſtationen in den Grafſchaften Wittgenſtein-Berleburg und Wittgenſtein-Wittgenſtein zu beobachtende Verfahren. Vom 30 Nov. 1839.

Artikel 10. „Alle Verhandlungen in dieſen Ablöſungs-Angelegenheiten, einſchließlich der auf Veranlaſſung derſelben erfolgenden hypothekariſchen Löſchungen, genießen die Stempel- Sportel- und Portofreiheit."

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. vom 7 Februar 1840, wodurch die gedachte Inſtruktion zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsbehörden bekannt gemacht wird. **(Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1840 S. 50 u. f.)**

Zu §. 3 lit. g) des Geſetzes. № 18. Zu Seite 8, Anm. 32.

Vergl. den vierten Landtags-Abſchied für die Stände der Provinz Weſtphalen vom 30 Dezember 1834 §. 46. **(v. Kamptz Annalen Bd. 20 S. 777.)**

Zu §. 3 lit. h) des Geſetzes. № 19. Zu Seite 9, lit. h.

Allerhöchſte Kabinets-Order vom 14 Februar 1839, an die Staats-Miniſter Mühler und Grafen v. Alvensleben. (Geſetz-Sammlung 1839 S. 105.)

„Auf Ihren Bericht vom 20 Dezember vorigen Jahres genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die Verhandlungen wegen gerichtlicher Depoſition und Auszahlung der Entſchädigungs-Renten, welche aus dem Geſetze vom 13 Mai 1833, betreffend die Aufhebung der gewerblichen und perſönlichen Abgaben und Leiſtungen in den Mediatſtädten der Provinz Poſen, in Folge meiner Order vom 29 Auguſt v. J., definitiv feſtgeſetzt worden ſind, frei von Depoſital- und Gerichtsgebühren, ſo wie von Stempelabgaben erfolgen ſollen, dergeſtalt, daß von den Empfängern nur Kopialien, Porto und andere baare Auslagen zu entrichten ſind."

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. № 20 a. Zu Seite 10, hint. Anm. 45.

Die in dem §. 2 der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23 Auguſt 1815 unter № 5. bewilligte Sportelfreiheit der Armenanſtalten im Staate bezieht ſich nicht nur auf ihre Prozeſſe, ſondern auf alle ihre Rechtsangelegenheiten, namentlich auch auf die Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit; jedoch ſind die Armenanſtalten nicht befugt, dieſe Sportelfreiheit den Privatperſonen, mit welchen ſie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn dieſe Perſonen an ſich nach geſetzlichen Vorſchriften zur Entrichtung der Gerichtskoſten verpflichtet ſind.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. vom 9 Januar 1838. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 163—165.)

№ 20 b.
Zu Seite 10, hint. Anm. 45.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Den Kommunal-Schulen der Städte und Dörfer, ohne weiteren Unterſchied, ob ſie niedere oder gelehrte Schulen ſind, kommt die Stempelfreiheit nach der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 16 Januar 1827 zu.

Reſcr. des Finanz Miniſt. v. 20 Oktober 1838, III, 25810; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Münſter.

№ 21.
Zu Seite 11, hint. Anm. 46.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Wenn gleich die Univerſität zu Halle im §. 145 unter № 6 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht erwähnt worden, ſo iſt es doch unbedenklich, derſelben, nach dem ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und mit Rückſicht darauf, daß dieſelbe aus Staatsfonds Zuſchüſſe erhält, und der Ausfall, welchen das Einkommen der Univerſität in ihren Fonds erleidet, aus Staatsmitteln gedeckt werden muß, die dem Fiskus nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 35 Thl. I zuſtehende Sportelfreiheit in demſelben Umfange für ihre Prozeſſe und andern gerichtlichen Angelegenheiten ebenfalls zu bewilligen.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 17 März 1838; I, 1096. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 162.)

№ 22.
Zu Seite 11, hint. Anm. 49.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 16 Januar 1827 hat nur die Stempelfreiheit der Kirchen, Armenanſtalten, Waiſenhäuſer und milden Stiftungen beſtätigt; zu den Armenanſtalten ſind aber die Kommunal-Armenvorſtände nicht zu rechnen. Das Geſetz verſteht unter Armenanſtalten nur die in dem Allgem. Landrechte §. 32 Tit. 19 Thl. II bezeichneten Inſtitute, denen nach §. 42 ebend. die Rechte einer moraliſchen Perſon beigelegt worden; keineswegs aber die Kommunal-Armenkommiſſionen oder Vorſtände, denn eine Armen-Commiſſion iſt nur die öffentlich anerkannte Behörde, durch welche die zur Kommunalverwaltung gehörige Armenpflege geleitet wird, und ſo wenig die Kommunalverwaltung überhaupt auf Stempelfreiheit Anſpruch hat, eben ſo wenig kann ſolche jener Spezialbehörde zugeſtanden werden.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 9 April 1838. (v. Kamptz Annalen Bd. 22 S. 310.)

№ 23.
Zu Seite 13, hint. Anm. 66.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Verordnung über die Sportelfreiheit der Militairperſonen vom 17 Februar 1838. Geſetz-Samml. 1838 S. 193 u. f.)

„Ueber die Sportelfreiheit der Militairperſonen iſt unter Aufhebung aller über dieſen Gegenſtand beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, inſoweit dieſelben mit den gegenwärtigen nicht übereinſtimmen, für den ganzen Umfang der Monarchie verordnet worden, wie folgt:

Allen im aktiven Militairdienſt ſtehenden Feldwebeln, Wachtmeiſtern, Unteroffizieren und Soldaten, allen andern Militairperſonen gleichen Ranges, ſie mögen bei den Linientruppen, den Landwehrſtämmen oder bei den Garniſon- und Invaliden-Kompagnieen angeſtellt ſein, auch den Landwehrmannſchaften gleicher Kathegorie, inſoweit ſie ſich außer der gewöhnlichen Uebungszeit im aktiven Dienſte befinden, den aktiven Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen und den bei dem Kriegsweſen verpflichteten und im Dienſte ſtehenden niederen Beamten, Feldpoſt-Bedienten und Trainſoldaten, welche nur den Rang der Feldwebel, Unteroffiziere und

und gemeinen Soldaten haben; ferner den im Dienſt befindlichen Gensdarmen gleichen Ranges und den reitenden Feldjägern — ſoll für ihre Perſon, ingleichen ihren Ehefrauen, ohne Unterſchied ihres Aufenthalts, und ihren in der Garniſon bei dem Vater lebenden, noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern, die Befreiung ſowohl von Gerichtsgebühren, als den ſonſt vorkommenden gerichtlichen Koſten in Prozeſſen und Unterſuchungen, ſowie in Teſtamentsſachen, für die Dauer des Militairdienſtes unter folgenden Beſchränkungen zuſtehen:

1) Dieſe Befreiung erſtreckt ſich nur auf diejenigen gerichtlichen Geſchäfte, welche nach dem wirklichen Eintritt in den aktiven Militairdienſt bis zur Entlaſſung aus demſelben vorfallen. Durch Beurlaubungen auf beſtimmte Zeit wird dieſe Befreiung nicht aufgehoben, wogegen die zur Reſerve entlaſſenen oder ſonſt auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Mannſchaften auf dieſe Koſtenfreiheit keinen Anſpruch haben.

2) Sie fällt weg bei allen Prozeſſen, in welchen Militairperſonen in der Eigenſchaft als Beſitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten oder aus dem Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes klagen oder belangt werden.

3) Sie beſchränkt ſich in Teſtamentsſachen auf die Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen der erwähnten Militairperſonen ſelbſt, und bezieht ſich nicht auf die ihrer Ehefrauen und Kinder.

4) Hinſichtlich des Koſtenerſatzes an den Gegner genießen zwar Militairperſonen gleiche Rechte mit dem Fiskus. Doch kann eine Einziehung der dem Gegner zu erſtattenden Koſten während der Militair-Dienſtzeit niemals durch Beſchlagnahme ihres Soldes oder durch Exekution in ihr am Garniſonorte befindliches Mobiliar erfolgen, ſondern nur aus den ihnen zugehörigen Grundſtücken und Gerechtigkeiten, ausſtehenden Forderungen und öffentlichen Papieren, aus dem vorgefundenen, den Betrag eines einmonatlichen Soldes überſteigenden baaren Gelde, goldenen, ſilbernen und andern Medaillen, Juwelen und Kleinodien.

5) Eben dieſe Vorſchriften ſind bei der Einziehung aller, ſowohl vor Eintritt in den Militairdienſt, als während der Dauer deſſelben erwachſenen und rückſtändig gebliebenen zuläſſigen Gerichtskoſten zu beobachten.

6) Die nach vorſtehenden Beſtimmungen eintretende Sportelfreiheit der Militairperſonen befreit dieſelben nicht von den Beiträgen zu den Kommunkoſten im Konkurſe.

7) Hat eine zur Sportelfreiheit berechtigte Militairperſon ihr Militair-Dienſtverhältniß der Gerichtsbehörde nicht angezeigt, und die von ihr erforderten Gerichtskoſten bezahlt, ſo findet deren Zurückzahlung nicht Statt.

8) Auf Befreiung von Gebühren, welche Anwalten, Advokaten, Gerichtsſchreibern und Gerichtsvollziehern in demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem das Franzöſiſche Recht Gültigkeit hat, ſowie den Juſtizkommiſſarien und Advokaten in den übrigen Provinzen angewieſen ſind, haben ſie nur inſofern Anſpruch, als ſie zum Armenrecht zugelaſſen worden ſind."

Zu §. 3 lit. i) erſter Abſchnitt des Geſetzes.

№ 24. Zu Seite 13, hint. Anm. 66.

Den Portepee-Fähnrichen ſteht in Prozeſſen die Sportelfreiheit zu.

Schreiben des Juſtiz-Miniſteriums an das Krieges-Miniſterium vom 12 November 1838, und Antwort des letzteren vom 25 deſſ. Mts. — Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 30 November 1838, an das Kammergericht, I, 5302. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 584.)

№ 25. Zu Seite 14, vor Anm. 73.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Das Stempelgeſetz vom 7 März 1822 enthält keine Beſtimmung, woraus die Stempelfreiheit der in Gewerbe-Angelegenheiten bei der Polizeibehörde ſtattfindenden Verhandlungen abgeleitet werden könnte. Inſofern nicht durch beſondre Geſetze, wie z. E. hinſichtlich der Erlaubnißſcheine zum Kleinhandel mit Getränken und zur Schank- und Gaſtwirthſchaft nach der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 7 Februar 1835 (**ſ. Kommentar S. 6 Anm. 24**) es der Fall iſt, die Befreiung ausgeſprochen iſt, müſſen daher zu derartigen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel angewendet werden.

In Beziehung auf Geſuche Berliner Fuhrwerksbeſitzer um polizeiliche Erlaubniß Wagen oder Droſchken an gewiſſen Stellen aufzuſtellen, iſt die Stempelfreiheit durch kein Geſetz bewilligt. Der Gegenſtand eines ſolchen Geſuchs iſt ſeiner Natur nach keiner Schätzung nach Gelde fähig, folglich die Ausnahme-Beſtimmung im §. 3 lit. a) des Stempelgeſetzes unanwendbar.

Das Königl. Polizei-Präſidium wird demnach angewieſen, auf Verwendung der Stempel zu beſagten Geſuchen und darauf ertheilten Beſcheiden und ſonſt vorkommenden Verhandlungen, namentlich Kontrakten, ſo wie überhaupt zu den Verhandlungen in Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten, inſofern ihnen eine Stempelbefreiung durch beſondre Verordnungen nicht zugeſtanden iſt, zu halten.

Reſcr. der Miniſterien des Innern u. d. Polizei u. der Finanzen v. 7. April 1838; an das Polizei-Präſidium zu Berlin. (v. Kamptz Annal. Bd. 22 S. 422, 423.)

№ 26. Zu Seite 16, hint. Anm. 84.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Die Frage über die Stempelpflichtigkeit
der in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Geſuche und Verhandlungen
hat neuerdings zu einer Erörterung in dem Königlichen Staats-Miniſterium Veranlaſſung gegeben, und iſt die in Folge deſſen bei des Königs Majeſtät nachgeſuchte Entſcheidung in der **Allerhöchſten Kabinets-Order vom 24 März 1839** dahin ertheilt:
daß alle in Deichbau- und Vorfluth-Angelegenheiten bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Geſuche und Verhandlungen ſtempelfrei bleiben ſollen.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 7 Mai 1839, III, 10433, zu 3. — Circul.-Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 6 Juli 1839. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 S. 242, 243.)

№ 27. Zu Seite 16, hint. Anm. 88.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Allerh. Kabin. Order v. 22 Januar 1839, an die Staats-Miniſter Mühler und Grafen v. Alvensleben.

„Auf den Bericht, welchen Sie über die zurückgehenden Eingaben der ꝛc. ꝛc. zu Treptow a. d. Rega am 4 d. Mts. gemeinſchaftlich erſtattet haben, will Ich geſtatten, daß ſämmtliche Teſtamente, alſo auch die der Bittſteller, welche an Stelle der aus dem dortigen Gerichtsdepoſitum geſtohlenen neu aufgenommen werden, von der Stempelabgabe befreit bleiben, inſofern die Akten ergeben, daß zu den verlohrenen Teſtamenten die geſetzlichen Stempel wirklich verbraucht worden ſind. Hiernach haben Sie das Weitere zu verfügen und die Supplikanten zu beſcheiden.

Kommunik.-Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 7 Febr. 1839, III, 2224; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 28a.** Zu Seite 16, hint. Anm. 88.

Siehe die Anmerkungen 88a. und 88b. in den Nachträgen hinter dem Kommentar, S. 271.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 28b.** Zu Seite 17, hint. Anm. 89.

„Auf Ihren Bericht vom 2 v. M. und nach Ihrem gemeinſchaftlichen Antrage beſtimme Ich zur Beſeitigung des Bedenkens, welches ſich bei Anwendung der im §. 29 der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenweſens im Herzogthum Weſtphalen ꝛc. vom 31 März 1834 (**ſ. Kommentar S. 16 Anm. 89**) den Hypotheken-Regulirungs-Verhandlungen beigelegten Stempelfreiheit auf die zur Hypotheken-Regulirung beizubringenden Kataſter-Extrakte ergeben hat, unter Vorbehalt anderweitiger Vorſchriften des zu erwartenden neuen Stempelgeſetzes, daß auch auf Antrag von Privatperſonen zum Zweck der Einrichtung des Hypothekenbuchs Kataſter-Auszüge von den Kommunalbehörden in den betreffenden Provinzen und Ortſchaften, unter Angabe dieſes Zwecks im Beglaubigungs-Atteſte, ſtempelfrei ertheilt werden dürfen. Ich authoriſire Sie, die Gerichte und Verwaltungsbehörden hiernach mit entſprechender Anweiſung zu verſehen."

Allerh. Cabinets-Order v. 17 Mai 1838; an die Staats-Miniſter Mühler und Gr. v. Alvensleben.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 29.** Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Reglement für die Feuer-Sozietät der Oſtpreußiſchen Landſchaft. Vom 30 Dezember 1837. (Geſetz-Samml. 1838 S. 97 u. f.)

§. 4. „Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der landſchaftlichen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten in Oſtpreußen, die darauf bezügliche Korreſpondenz zwiſchen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, ſo wie zwiſchen den Behörden und Kommiſſarien der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die amtlichen Atteſte für die Verſicherungen, und die Quittungen über entrichtete Beiträge und über empfangene Brandentſchädigungs-Zahlung aus der Sozietätskaſſe ſind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden."

„Bei Rechtsangelegenheiten und Prozeſſen ſind diejenigen Stempel- nnd Gerichtskoſten, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, mit Ausnahme der Copialien und Botengebühren, ſo wie der ſonſtigen baaren Auslagen, auſſer Anſatz zu laſſen."

„Zu Verträgen mit einer ſtempelpflichtigen Partei iſt der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abſchriften, zu verwenden. Der Verſicherungs-Vertrag ſelbſt iſt davon ausgenommen."

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 30.** Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Reglement für die Feuer-Sozietät der landſchaftlich nicht aſſoziationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einſchluß des zum Mohrunger landſchaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderſchen Regierungsbezirks. Vom 30 Dezember 1837. (Geſetz-Samml. 1838 S. 125 u. f.)

§. 4. „Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der landſchaftlich nicht aſſoziationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer im Bezirke der Regierung zu Königsberg, mit Einſchluß des zum Mohrunger landſchaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderſchen Regierungsbezirks, die darauf bezügliche Korreſpondenz zwiſchen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, ſo wie zwiſchen den Behörden und Kommiſſarien

der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die amtlichen Atteſte für die Verſicherungen und die Quittungen über entrichtete Beiträge und über empfangene Brandentſchädigungs-Zahlung aus der Sozietätskaſſe, ſind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden."

„Bei Rechtsangelegenheiten und Prozeſſen ſind diejenigen Stempel und Gerichtskoſten, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, mit Ausnahme der Kopialien und Botengebühren, ſo wie der ſonſtigen baaren Auslagen, auſſer Anſatz zu laſſen."

„Zu Verträgen mit einer ſtempelpflichtigen Partei iſt der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abſchriften zu verwenden. Der Verſicherungs-Vertrag ſelbſt iſt davon ausgenommen."

№ 31. Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Reglement für die Feuer-Sozietät der landſchaftlich nicht aſſoziationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen. Vom 30 Dezember 1837. (Geſetz-Sammlung 1838 S. 153 u. f.)

§. 4. „Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der landſchaftlich nicht aſſoziationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer im Bezirke der Regierung zu Gumbinnen ꝛc." **(Alles Folgende lautet eben ſo, wie im §. 4 des vorſtehend № 30 erwähnten Reglements.)**

№ 32. Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachſen. Vom 18 Februar 1838. (Geſetz-Sammlung 1838 S. 201 u. f.)

§. 3. „Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten des platten Landes des Herzogthums Sachſen, die darauf bezügliche Korreſpondenz zwiſchen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteſte für die Verſicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentſchädigungs-Zahlung aus der Sozietätskaſſe, ſind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden."

„Bei Prozeſſen Namens der Sozietät ſind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, auſſer Anſatz zu laſſen."

„Zu Verträgen mit einer ſtempelpflichtigen Partei iſt der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abſchriften zu verwenden."

№ 33. Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Reglement für die Feuer-Sozietät der ſämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausſchluß der Stadt Königsberg. Vom 29 April 1838. (Geſetz-Samml. 1838 S. 281 u. f.)

§. 4. „Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten in dem Regierungsbezirk Königsberg, die darauf bezügliche Korreſpondenz zwiſchen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteſte für die Verſicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentſchädigungs-Zahlung aus der Sozietätskaſſe, ſind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln in bisheriger Art entbunden." **(Das Folgende lautet wörtlich wie im §. 3 des vorſtehend № 32 erwähnten Reglements.)**

№ 34. Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Reglement für die Feuer-Sozietät der ſämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 29 April 1838. (Geſetz-Samml. 1838 S. 313 u. f.)

§. 4. „Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten in dem Regierungsbezirk Gumbinnen ꝛc." **(Alles Folgende lautet wörtlich wie im §. 4 des unter № 33 vorſtehend erwähnten Reglements.)**

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 35.**

Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachſen. Vom 5 Auguſt 1838. (Geſetz-Samml. 1838 S. 381 u. f.)

§. 4. „Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten in der Provinz Sachſen ꝛc." **(Alles Folgende lautet wörtlich wie im §. 3 des vorſtehend unter № 32 erwähnten Reglements.)**

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 36.**

Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), ſo wie für die Städte der Niederlauſitz und der Aemter Senftenberg und Finſterwalde. Vom 19 September 1838. (Geſetz-Samml. 1838 S. 449 u. f.)

§. 2. „Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieſer Sozietät ꝛc." **(Alles Folgende lautet wörtlich wie im §. 3 des vorſtehend unter № 32 gedachten Reglements.)**

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 37 a.**

Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Feuer-Sozietäts-Reglement für ſämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausſchluß der Stadt Stettin, einſchließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz. Vom 23 Februar 1840. (Geſetz-Samml. 1840 S. 33 u. f.)

§. 4. „Die Verhandlungen, welche die Verwaltung der durch das gegenwärtige Reglement begründeten Feuer-Sozietät betreffen ꝛc." **(Alles Folgende lautet wörtlich wie im §. 3 des vorſtehend unter № 32 gedachten Reglements.)**

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 37 b.**

Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 4 d. M. zu beſtimmen geruht, daß die in den betreffenden Reglements der ſeit dem Jahre 1836 neu errichteten Provinzial-Feuer-Sozietäten bereits zugeſtandene Stempelfreiheit auch auf die Auszüge aus dem Feuer-Sozietäts-Kataſter, welche den Intereſſenten auf ihr Anſuchen zur Benutzung für Privatzwecke ertheilt werden, ſich erſtrecken ſoll.

Reſcr. der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 29 Mai 1840; an ſämmtliche Ober-Präſidien, ausſchl. Pommern und Schleſien. Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 29 Mai 1840, III, 11299.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 38.**

Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Geſetz über das Mobiliar-Feuer-Verſicherungsweſen. Vom 8 Mai 1837. (Geſetz-Samml. 1837 S. 102 u. f.)

§. 14. „Alle ſich auf die Aufſicht der Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Verſicherung Suchenden über die Verſicherung beziehenden Verhandlungen ſind ſtempel- und koſtenfrei.."

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 39.**

Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Geſetz über die Eiſenbahn-Unternehmungen. Vom 3 November 1838. (Geſetz-Samml. 1838 S. 505 u. f.)

§. 15. „Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundſtücke, welche nach §. 8 der Expropriation unterworfen ſind, ohne Unterſchied, ob die Veräußerung ſelbſt durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chauſſeebau in den verſchiedenen Landestheilen hierüber beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen zur Anwendung; auch ſollen die dabei vorkommenden Verhandlungen ſtempel- und ſportelfrei erfolgen."

№ 40. Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Die Abſicht des §. 15. des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3 November 1838 geht keineswegs dahin, blos die Quittungen über die Vergütungsſummen für ſtempel- und ſportelfrei zu erklären; es ſollen vielmehr alle auf die Grunderwerbung bezüglichen Verhandlungen ſtempel- und ſportelfrei erfolgen, ſoweit es ſich von ſolchen Grundſtücken handelt, für welche das Expropriations-Recht nach §. 8 in Anſpruch genommen werden kann.

Auch iſt es nicht beabſichtigt worden, dieſe Freiheit an das faktiſche Eintreten der Expropriation zu knüpfen, weil ſonſt die freiwillige Einigung ſehr erſchwert, und die Dazwiſchenkunft der Behörden zur Regel werden möchte. Die Stempel- und Sportelfreiheit ſteht daher nicht allein den Urtheilen der Gerichte, wodurch die Expropriation ausgeſprochen wird, ſo wie allen dabei vorkommenden gerichtlichen, notariellen und von Verwaltungsbehörden aufgenommenen Verhandlungen, ſondern auch den im Wege der freien Uebereinkunft geſchloſſenen Verträgen zu, inſoweit ſie ſich auf ſolche Grundſtücke beziehen, hinſichtlich deren im Weigerungsfalle die Expropriation von der Geſellſchaft in Gemäßheit des §. 8, I, c. in Anſpruch genommen werden könnte.

Reſcr. des Finanz-Miniſterii v. 21 April 1839, an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Cöln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 53 S. 423.) — Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 2 Mai 1839, № 147. (ebend. S. 424.) — Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 20 (S. 166.)

№ 41. Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Statut der Berlin-Sächſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 15 Mai 1839. (Geſetz-Samml. 1839 S. 181.)

§. 5. „Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, ſtempelfrei ausgefertigt."

№ 42. Zu Seite 18, hint. Anm. 96.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Reglement über die Einrichtung des Sparkaſſen-Weſens. Vom 12 Dezember 1838. (Geſetz-Samml. 1839 S. 5 u. f.)

15) h) „Die Koſten des gerichtlichen Verfahrens **(bei Aufgeboten verloren gegangener Sparkaſſen-Bücher)** trägt der Verlierer; doch ſind ihm, wenn der Gegenſtand 100 Thlr. und darüber beträgt, außer den Inſertions-Koſten, dem Porto und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Inſertionsgebühren aber nur dann in Anſatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatperſonen herausgegeben wird; indem Wir für ſolche Fälle die Stempelabgabe erlaſſen, und, inſofern die Inſertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, ſolche unentgeltlich bewirken laſſen wollen."

№ 43. Zu Seite 18, hint. Anm. 98.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes.

Der Herr Finanz-Miniſter hat bereits durch die Verfügung vom 23 Oktober 1827 **(ſ. Kommentar S. 18 Anm. 98)** die Stempelpflichtigkeit der Feuer-Sozietäts-

Angelegenheiten im Allgemeinen ausgeſprochen, und will dieſen Grundſatz auch in Uebereinſtimmung mit dem General-Steuer-Direktor und der Regierung zu Magdeburg, auf die Anträge um Verſicherung von Gebäuden bei der Halberſtädter Land-Feuer-Sozietät angewendet wiſſen. Die Bezugnahme auf den §. 14 des Geſetzes vom 8 Mai 1837 **(ſ. oben № 38)** dient zur Beſtätigung dieſes Grundſatzes. Denn die hier verwilligte Stempelfreiheit der Mobiliar-Verſicherungen iſt eine Ausnahme, die als ſolche die für alle übrigen Feuerverſicherungen geltende Regel der Stempelpflichtigkeit befeſtigt, und deshalb mit Unrecht zur Begründung einer allgemeinen Stempel-Immunität für andere Feuerverſicherungs-Anſtalten benutzt wird.

Reſcr. des Miniſt. des Innern u. der Polizei v. 12 April 1838; an den Landrath des Oſcherslebenſchen Kreiſes. (v. Kamptz Annalen Bd. 22 S. 418, 419.)

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 44.** Zu Seite 19, hinter Anm. 104.

Vergleiche unten № 104.

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 45.** Zu Seite 19, Anm. 105.

Das Circular-Reſcript vom 11 Juli 1825 wird in Erinnerung gebracht durch das **Circular-Reſcript der Miniſterien des Innern und der Polizei, der Finanzen und des Königl. Hauſes, II. Abtheil., vom 26 Mai 1837; an ſämmtliche Ober-Präſidien und Regierungen. (v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 291, 292.)**

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. **№ 46.** Zu Seite 19, hinter Anm. 105.

Da, wo der Ankauf eines Grundſtücks u. ſ. w. durchaus nicht anders zu Stande kommen kann, als wenn der Käufer — Fiskus — auch die Beibringung der Stempel übernimmt, oder, wo es die Umſtände erfordern, daß Ankäufe zur Vermeidung einer Uebertheuerung unter der Hand geſchehen, und der Verkäufer die Uebernahme des Stempels zur Bedingung macht, muß die Stempelbeibringung, als zu dem Kaufgelde gehörig, betrachtet und demſelben der Betrag bei der Verausgabung hinzugerechnet werden, da die fiskaliſchen Behörden, Inſtitute u. ſ. w. zwar für ſich die Stempelfreiheit genießen, wegen der Verpflichtungen des Verkäufers aber dem Steuer-Intereſſe nichts vergeben dürfen.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 21 Septbr. 1829, an die Intendantur des fünften Armee-Korps; № 379. — Reſcr. deſſelben v. 26 Febr. 1830; M. O. D. IV, 526.

Zu §. 5 lit. a) des Geſetzes. **№ 47.** Zu Seite 24, hinter Anm. 7.

Der Stempel für Käufe ruht nicht auf dem Eigenthums-Uebergange, ſondern auf dem ſchriftlichen Dokumente, und muß zu dieſem binnen 14 Tagen verwendet werden, ohne daß Reſolutiv-Bedingungen, in Folge deren das Geſchäft ſpäter wieder aufgelöſet wird, auf den Stempel von Einfluß ſind.

Aus dem Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 20 Febr. 1838, III, 3889; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin.

Zu §. 5 lit. b) des Geſetzes. **№ 48.** Zu Seite 27, Anm. 23.

Der Landtags-Abſchied vom 26 Oktbr. 1836 findet ſich auch abgedruckt in v. Kamptz Annalen Bd. 20 S. 781 u. f.

№ 49. Zu Seite 29, hint. Anm. 31.

Zu §. 5 des Geſetzes.

(Lieferungs-Verträge.)

Das Allgem. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 981 erfordert als Bedingung zum Daſein eines Lieferungs-Vertrages einen beſtimmten ſchätzungsfähigen Gegenſtand des Vertrages. Uebernimmt ein Apotheker die Verpflichtung, diejenigen Arzeneien, welche von ihm verlangt werden möchten, zu einem gewiſſen Preiſe tauglich zu liefern, und die Behörde verpflichtet ſich, die Zahlung nach den einzureichenden Liquidationen unter bedungenen Modifikationen zu leiſten, ſo iſt dies kein Lieferungs-Vertrag. Denn der Apotheker verpflichtet ſich nur im Allgemeinen, ein an ihn zu machendes Verlangen gegen bedungene Vergütung zu befriedigen, nicht aber eine beſtimmte Sache für einen gewiſſen Preis der Behörde zu verſchaffen; folglich findet die Tarif-Poſition „Lieferungs-Verträge" darauf nicht Anwendung, ſondern der Stempel zu einem ſolchen Vertrage iſt nach der Tarif-Poſition „Verträge" überhaupt, zu verwenden.

Dies begründet bei einem Vertrage mit einer fiskaliſchen Behörde, auf welche die Beſtimmung am Schluſſe des §. 3 des Geſetzes Anwendung findet, und der bei der Unſchätzbarkeit des Gegenſtandes nicht aus der Vorſchrift unter lit. a) dieſes Paragraphen auf Stempelfreiheit Anſpruch machen kann, den Stempelſatz von 10 Sgr., ohne Rückſicht auf die Dauer des Vertrages.

Aus dem Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Krieges-Miniſt. v. 5. Oktbr. 1829, III, 20066.

№ 50. Zu Seite 29, hint. Anm. 31.

Zu §. 5 des Geſetzes.

(Lieferungs-Verträge.)

Schriftliche Lieferungs-Anerbietungen und darauf erfolgende Genehmigungen ſind förmlichen Lieferungs-Kontrakten gleich zu achten, und die mit der fiskaliſchen Behörde kontrahirenden Lieferanten ſind verpflichtet, den Vertragsſtempel zu tragen.

Bei Ankäufen durch mündliche Behandlung, oder bei freiwilligen Ablieferungen auf vorher ergangene allgemeine Aufforderungen iſt kein Kontraktsſtempel erforderlich.

Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Krieges-Miniſt. v. 7 Juni 1822, und Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 16 Aug. 1822.

№ 51. Zu Seite 29, hint. Anm. 31.

Zu §. 5 des Geſetzes.

(Lieferungs-Verträge.)

Zu den Verträgen mit denjenigen Perſonen, welche das Reinigen der Wäſche in den Kaſernen und Lazarethen vertragsmäßig übernommen haben, iſt, auſſer dem gewöhnlichen Vertragsſtempel von 15 Sgr., nicht noch ein nach dem Werthe des zur Wäſche benöthigten Materials an Seife, Holz u. ſ. w. berechneter Prozentſtempel zu löſen, indem das Material von den Kontrahenten nicht an die Kaſernen und Lazarethe geliefert, ſondern bei Fertigung der übernommenen Arbeit von ihnen ſelbſt verbraucht wird.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. im Einverſtändniſſe mit dem Finanz-Miniſt. v. 27 Dezbr. 1826.

№ 52. Zu Seite 29, hint. Anm. 31.

Zu §. 5 des Geſetzes.

(Lieferungs-Verträge.)

Die zwiſchen den Truppen und den Kommunen oder Gutsbeſitzern über die Graſung von Königlichen Dienſtpferden auf den Wieſen und über die Unterbringung der

der Pferde und Mannſchaften abgeſchloſſenen Kontrakte, bei welchen alſo eine Verpachtung der Wieſen und Vermiethung der Wohnungen und Stallungen zum Grunde liegt, ſind als Mieths- und Pacht-Kontrakte anzuſehen, zu denen der für ſolche Kontrakte beſtimmte Stempelſatz, mit Anwendung des §. 3 lit. i) des Stempelgeſetzes, wonach die Hälfte auf den Fiskus fällt, zu löſen iſt.

Wenn aber in ſolchen Kontrakten nicht die Grasweide auf den Wieſen, ſondern die Grasfütterung auf den Ställen der Kommunen ꝛc. verabredet wird, alſo eine Graslieferung und eine Vermiethung der Wohnungen und Stallungen ſtattfindet, ſo iſt ein Lieferungs- und ein Mieths-Kontrakt zugleich vorhanden, wozu mithin für die von den Kommunen ꝛc. zu beſtimmenden Raten des Vergütungsbetrages die Stempelſätze von reſp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Prozent in Anwendung zu bringen ſind.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 31 Oktbr. 1825, an die Intendantur des zweiten Armee-Korps. № 430.

Zu §. 5 des Geſetzes. № 53 a. Zu Seite 30, hint. Anm. 32.

(Lieferungs-Verträge.)

Hinſichtlich der Lieferungs-Verträge iſt nach gepflogenen Verhandlungen mit dem Königl. Finanz-Miniſterio das bisherige Verfahren, wonach bei Kontrahirungen über unbeſtimmte Lieferungen nach dem Bedarf auf eine gewiſſe Zeit der geſetzliche Werthſtempel nur erſt nachträglich und zwar nach beendigter Lieferung beigebracht werden durfte, mit den Beſtimmungen des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 nicht vereinbar erklärt worden, und es wird daher näher feſtgeſtellt, daß

a) bei ſolchen Kontrakten, wo der Lieferungsbedarf nach einem Minimum und Maximum ſtipulirt iſt, der Werthſtempel gleich nach dem Maximum berechnet und adhibirt werde, indem das höchſte bedungene Quantum den Gegenſtand des abgeſchloſſenen Vertrages und der Verpflichtung des Unternehmers bezeichnet, und die Stempelpflichtigkeit nur hiernach, nicht aber nach dem Umfange der demnächſtigen wirklichen Ausführung des Kontrakts abgemeſſen werden kann; — daß ferner

b) zu ſolchen Lieferungs-Kontrakten, in welchen nach Anleitung der Erfahrung zwar gewiſſe Lieferungs-Quantitäten, jedoch nur nachrichtlich, als der ungefähre Bedarf angegeben, und der Unternehmer verbindlich gemacht worden, die Lieferung nach dem jedesmaligen wirklichen Bedarf auf eine gewiſſe Zeit zu leiſten, und ſich dabei eine Mehr- oder Minder-Lieferung gegen das angegebene Durchſchnitts-Quantum gefallen zu laſſen, der Werthſtempel nach dem Geldwerthe des im Vertrage annähernd ausgedrückten Lieferungs-Quanti zu berechnen, und ebenfalls ſofort zu dem Kontrakte zu verwenden, dagegen auf den Mehr- oder Minderbetrag der wirklichen Lieferung demnächſt nicht weiter zu rückſichtigen ſein werde; — und daß endlich

c) diejenigen ſeltenen Fälle, wo unter gewiſſen Verhältniſſen der Umfang des Lieferungs-Quanti auch nicht einmal annähernd überſehen und der Berechnung des Werthſtempels zum Grunde gelegt werden kann, auch nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten, und demgemäß bei dem betreffenden Departement des Krieges-Miniſterii zur eventuellen weiteren Vereinigung mit der General-Direktion der Steuern, unter Vorlegung der Kontrakte, beſonders zur Sprache zu bringen ſein werden.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 14 Juli 1829.

№ 53b. Zu Seite 30, hint. Anm. 32.

Zu §. 5 des Geſetzes.

(Lieferungs-Verträge.)

Es ſind ſchon einigemal in Beziehung auf Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferungen von Bedürfniſſen der Regierung oder öffentlicher Anſtalten abgeſchloſſen worden, Zweifel in Anregung gekommen, wie hinſichtlich der Verwendung des Stempels verfahren werden ſoll, wenn bei dem Abſchluſſe der Verträge der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leiſtenden Zahlung ſich nicht überſehen läßt.

Bisher iſt, in Folge des §. 12 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822, der Grundſatz feſtgehalten worden, daß auch in ſolchen Fällen, nach der von dem Stempelpflichtigen zu machenden Werthsangabe, oder nach der von der Steuerbehörde zu veranlaſſenden Abſchätzung, der Vertrag auf das tarifmäßige Stempelpapier geſchrieben, oder daſſelbe doch ſpäteſtens binnen 14 Tagen nachgebracht, und zum Vertrage verwendet werden müſſe. Den gemachten Wahrnehmungen zufolge wird aber nach dieſem Grundſatze nicht überall verfahren; auch iſt es bedenklich gefunden worden, auf deſſen Durchführung ſtreng zu beſtehen, da die in den Lieferungs-Verträgen geſtellten Bedingungen oft jede auch nur annähernd richtige Abſchätzung des Umfangs der Lieferung und des dafür zu zahlenden Geldbetrages unthunlich machen.

In der Abſicht, ein gleichförmiges Verfahren herzuſtellen, ergeht daher nachſtehende Anweiſung:

1) Die über die Verwendung des Stempelpapiers im §. 12 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 ertheilte Vorſchrift muß auch für die in Rede ſtehenden Lieferungs-Verträge Regel bleiben. Wo es alſo irgend möglich iſt, den Lieferungswerth, wenn auch nur annähernd, ſogleich feſtzuſtellen, muß der Stempel binnen der vorgeſchriebenen Friſt ſofort zum Vertrage verwendet werden, wobei insbeſondere zu berückſichtigen bleibt, daß es auf eine ganz genaue Werthsermittelung inſofern nicht ankommt, als ein Werthsunterſchied innerhalb und bis zur Summe von 50 Thlrn. den Satz des Stempels nicht verändert.

2) Iſt ein Vertrag ſeinem Inhalte nach ſo unbeſtimmt, daß ſich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leiſtenden Zahlung, auch annähernd, nicht berechnen läßt, dann bleibt die Erhebung des Werthſtempels ausgeſetzt, und iſt nach Ausführung der Lieferung, bei der Zahlung, oder, wenn ſucceſſive oder periodiſche Lieferungen bedungen ſind, bei jedesmaliger Zahlung, nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe, zu bewirken. Der Betrag des Stempels iſt von der zu zahlenden Summe zu kürzen, oder, wenn die Zahlung durch Abrechnung geſchehen, von dem Stempelpflichtigen einzuziehen, und das dafür anzuſchaffende Stempelpapier, ordnungsmäßig kaſſirt, den Akten der Behörde beizuheften.

Beträgt bei ſucceſſiven oder periodiſchen Lieferungen der Werth der einzelnen Lieferung unter 50 Thlr., ſo iſt dieſer Werth dem der nächſten Lieferung zuzuſetzen, und von der ſich ergebenden Summe von 50 Thlrn. oder mehr der Stempel zu erheben; bei ſolchen Verträgen über periodiſche Lieferungen aber, die auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre laufen, iſt der Stempel am Schluß des Jahres oder jeden Jahres nach der Geſammtſumme der im Laufe des Jahres für die einzelnen Lieferungen geleiſteten Zahlungen zu verwenden.

Das Vertrags-Exemplar, welches der Lieferant erhält, wird ohne Stempel ausgefertigt; es muß aber von der Behörde darauf vermerkt werden, daß die Berichtigung des Werthſtempels bis zur Zahlung nach bewirkter Lieferung ausgeſetzt worden ſei. Das bei den Akten der Behörde bleibende Neben-Exemplar wird mit dem für Duplikate von ſtempelpflich-

tigen Verhandlungen vorgeſchriebenen Stempel verſehen; auch darauf muß aber der Vermerk wegen der Suspenſion des Werthſtempels, eben ſowie auf dem Haupt-Exemplar, notirt werden.

3) Iſt aus einem Lieferungs-Vertrage ein beſtimmtes Lieferungsquantum und deſſen Werth ſogleich erſichtlich, aber bedungen, daß der Lieferant, nach Maaßgabe des entſtehenden Bedürfniſſes, noch über jenes Quantum hinaus, zu Lieferungen verbunden ſein ſoll, ſo iſt der Stempel von dem Werthe des erſichtlichen Lieferungsquantums ſogleich zum Vertrage zu verwenden, die Verwendung des übrigen Stempels aber nach vollendeter Lieferung, bei der Zahlung, nach dem Betrage der im Ganzen geleiſteten Zahlung, jedoch unter Abrechnung des zum Vertrage ſchon verwendeten Stempels, zu bewirken, auch die Stempel-Suspenſion, wie zu 2) vorgeſchrieben, ſowohl auf dem Haupt- als auf dem Neben-Exemplar, entſprechend zu vermerken.

4) Vorſtehendes gilt nur, wie im Eingange ausgedrückt iſt, für Lieferungs-Verträge, welche über Lieferung von Bedürfniſſen der Regierung oder öffentlicher Anſtalten abgeſchloſſen worden. In Anſehung anderer, namentlich der blos unter Privatperſonen abgeſchloſſenen Lieferungs-Verträge, verbleibt es hinſichtlich der Verwendung des Stempels bei der Vorſchrift des §. 12 des Stempelgeſetzes.

Es iſt hiernach genau zu verfahren, auch den betreffenden Unterbehörden die erforderliche Mittheilung zu machen, um die feſtgeſtellten Grundſätze gleichfalls in vorkommenden Fällen zu befolgen.

Circul. Reſcr. der Miniſterien des Innern und der Polizei (A, 1081), des Königl. Hauſes, II Abtheil. (11248, II), der Finanzen (III, 31948) und der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten (11395, 2295) vom 26 Mai 1840; an ſämmtl. Regierungen.

Zu §. 5 des Geſetzes. **№ 54.** Zu Seite 30, hint. Anm. 33.

(Lieferungs-Verträge.)

Nach der Zuſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii iſt zu den über Getreide-Vermahlung und Verbackung, ſo wie über Fertigung von Böttcher-Arbeiten abgeſchloſſenen Kontrakten, welche nicht die Lieferung, ſondern nur die Verarbeitung der aus den Militair-Magazinen zu dieſem Behuf hergegebenen Materialien zum Gegenſtande haben, nur der allgemeine Vertragsſtempel von 15 Sgr. anzuwenden; — wogegen Kontrakte über fertiges Brod, und über ſolche Böttcher-Arbeiten, bei welchen zugleich das Material von dem Arbeiter geliefert wird, ohne Rückſicht auf das Werk, lediglich als Lieferungs-Kontrakte zu behandeln, und mit dem Werthſtempel von $\frac{1}{3}$ Prozent der ganzen Vergütungsſumme von dem Lieferanten zu verſehen. **Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 20 Oktbr. 1824, IV, 356.**

Zu §. 5 des Geſetzes. **№ 55.** Zu Seite 30, hint. Anm. 33.

(Lieferungs-Verträge.)

Die in Gemäßheit des §. 17 der Garniſon-Verwaltungs-Ordnung mit Handwerkern abgeſchloſſenen Verträge, wonach letztere die Reparaturen, welche im Laufe des Jahres in und an den Kaſernen, Lazarethen und Wachen vorkommen werden, gegen feſtſtehende Preiſe übernehmen, ſind weder als Lieferungs-Verträge, noch als über ein verdungenes Werk abgeſchloſſen, zu betrachten, ſondern als Stipulationen über den Betrag des Arbeitslohns, wenn Arbeiten vorkommen, und über den Preis von Materialien, wenn Lieferungen derſelben nö-

thig werden ſollten. Solche Kontrakte können daher, weil ſie zu keinem derjenigen Verträge gehören, für welche der Stempel-Tarif beſondere Werthſtempel feſtſetzt, nur mit dem zu Verträgen überhaupt vorgeſchriebenen Stempel von 15 Sgr. belegt werden. Hiernach wird auch bei allen Verträgen mit Werkleuten zu verfahren ſein, die weder über ein beſonderes verdungenes Werk abgeſchloſſen ſind, noch als eigentliche Lieferungs-Verträge betrachtet werden, weil ſie gar nicht beſtimmen, ob und was geliefert werden ſoll.

Aus dem Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Krieges-Miniſt. v. 24 Dezember 1824.

№ 56. Zu Seite 30, hint. Anm. 35.

Zu §. 5 des Geſetzes.

(Lieferungs-Verträge.)

Zu den mit Bau-Entrepriſe-Verträgen verbundenen Lieferungen iſt, neben dem tarifmäßigen Stempel zum Entrepriſe-Vertrage, der Stempel zu einem Drittheil Prozent vom Werthe der zu liefernden Materialien erforderlich. Es kommen jedoch in der Regel nur Steine, Kalk und Holz zur Berechnung, andere Materialien, als Eiſen, Kupfer, Zinn, nur dann, wenn Gegenſtände von größerem Belange aus dergleichen Material zu liefern ſind.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 22 Juli 1838, zu 3, I, 2701; an ſämmtl. Königl. Obergerichte. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 212—214.)

№ 57. Zu Seite 31, Anm. 36.

Zu §. 5 des Geſetzes.

(Lieferungs-Verträge.)

Das Circular-Reſcript vom 19 Mai 1837 iſt abgedruckt in v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 546, 547.

№ 58.

Zu §. 5 des Geſetzes.

(Lieferungs-Verträge.)

Bei der Verwaltung der Feſtungs-Revenüen, der Beſchaffung von Baumaterialien ꝛc. wird in der Regel das Verfahren beobachtet, daß die verſchiedenen Objekte der Verpachtung, der Lieferung ꝛc., zur Bewirkung einer größeren Konkurrenz in mehrere einzelne Parzellen oder Looſe getheilt, in einer und derſelben Verhandlung öffentlich ausgeboten werden. Für den Fall, daß die Lizitations-Verhandlung die Stelle des Kontrakts vertritt, ſind die Stempel (nach Anleitung der Vorſchriften des Stempel-Tarifs № 1) nach den von den einzelnen Intereſſenten abgegebenen Geboten berechnet, und, inſofern ſie den ſtempelpflichtigen Werth von 50 Thlrn. erreichen, der Lizitations-Verhandlung hinzugefügt worden, mithin in gleicher Art, als wenn man mit jedem einzelnen Intereſſenten einen beſonderen Kontrakt abgeſchloſſen hätte.

Hierbei tritt nun nicht ſelten der Fall ein, daß ein und derſelbe Konkurrent mehrere abgeſondert zur Lizitation gebrachte Parzellen oder Looſe als Meiſtbietender erſteht, und es ſind Zweifel darüber entſtanden:

ob die Stempelpflichtigkeit in dieſem Falle nach jedem einzelnen Meiſtgebot oder nach den für die verſchiedenen Objekte abgegebenen Meiſtgebote zuſammengenommen beurtheilt werden müſſe, in der Art nehmlich, daß die Höhe des Stempels nach dem Geſammtbetrage der verſchiedenen von einem und demſelben Individuum abgegebenen Meiſtgebote (dieſe mögen nun, einzeln genommen, den ſtempelpflichtigen Betrag erreichen, oder nicht) feſtgeſtellt werde. —

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat ſich für die letztere Alternative entſchieden, und die Königl. General-Direktion der Steuern ihre Meinung dahin ausgeſprochen, daß, wenn

in einer Lizitations-Verhandlung ein und derſelbe Lizitant mehrere zur Lizitation gebrachte Gegenſtände zu Kauf, Pachtung oder Lieferung erſteht, der Stempel zu dieſer Verhandlung (wenn nehmlich kein beſonderer Kontrakt ausgefertigt wird, und dieſelbe alſo den Vertrag bildet) nach dem Geſammtwerthe der ſolchergeſtalt erſtandenen Gegenſtände zu berechnen iſt, da ſie ſämmtlich den Gegenſtand des mit dieſem Lizitanten abgeſchloſſenen Vertrages ausmachen.

Wenn alſo beiſpielsweiſe A. den Zuſchlag der einen Parzelle für 40 Thlr., B. den der anderen für 60 Thlr., C. den der dritten, vierten und fünften, reſp. für 10, 20 und 50 Thlr. erhalten hat, ſo wird von A. gar kein Stempel, von B. der Stempel von 60 Thlrn., und von C. der Stempel von 80 Thlrn. entrichtet.

Inſofern auf den Grund des Lizitations-Protokolls beſondere Kontrakte ausgefertigt werden, geht die gedachte Stempel-Beſteuerung auf dieſe über, und wird dann für die Verträge mit den einzelnen Lizitanten in derſelben Art beurtheilt und feſtgeſtellt, als dies vorſtehend für die Lizitations-Verhandlungen bemerkt worden iſt.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 7 Mai 1831. — Vergl. auch v. Kamptz Annal. Bd. 22 S. 604.

Zu §. 5 des Geſetzes.

№ 59. Zu Seite 31, hint. Anm. 37.

(Lieferungs-Verträge.)

In dem Falle, wo bei einem im Auslande über einen nicht in den dieſſeitigen Staaten befindlichen Gegenſtand ein Lieferungs-Vertrag abgeſchloſſen iſt, deſſen Erfüllung im Auslande erfolgt, und wo der allein ſtempelpflichtige Vertragstheilnehmer ein Ausländer iſt, kann die Stempelpflichtigkeit des Vertrages aus der gegenwärtigen Faſſung des Geſetzes vom 7 März 1822 nicht hergeleitet werden; es muß vielmehr der Reviſion dieſes Geſetzes vorbehalten bleiben, inwiefern ausländiſche Verhandlungen durch den Gebrauch, welcher davon in dieſſeitigen Staaten gemacht wird, den dieſſeitigen Stempel-Vorſchriften unterworfen werden.

Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Krieges-Miniſt. v. 19 Novbr. 1829, und Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 3 Dezbr. 1829, M. O. D. II, 399.

Zu §. 5 des Geſetzes.

№ 60 a. Zu Seite 31, hint. Anm. 37.

(Lieferungs-Verträge.)

Es iſt zur Sprache gebracht worden, ob bei ſtillſchweigenden Prolongationen:

1) der Arzenei-Lieferungs-Kontrakte, worin das Fortbeſtehen derſelben bedungen iſt, wenn nicht ein Vierteljahr vor Ablauf derſelben von einer oder der anderen Seite die Kündigung erfolgt,

und

2) der Lieferungs-Kontrakte über ſogenannte konſumtible Bedürfniſſe für die Garniſon-Anſtalten, als Holz, Licht, Oel, Papier u. ſ. w., welche auf ein Jahr, unter Vorbehalt einer ſtillſchweigenden Prolongation, wenn am 1 Oktbr. keine Kündigung erfolgt, averſionaliter und unter Beſtimmung des Quanti und der Preiſe, verdungen worden ſind,

eine Stempel-Beibringung nothwendig ſei, oder nicht, da von der Königl. General-Direktion der Steuern bereits entſchieden worden, daß ein Kontrakt über Leiſtung von Arbeiten bei vorbedungenen, alſo ſtillſchweigenden Prolongationen der Beſtimmung des Stempelgeſetzes §. 6. lit. d) und e) nicht unterworfen ſei.

Die Königl. General-Direktion der Steuern hat unterm 19 und 31 Januar vor. Jahres ſich dahin geäußert, daß die Vorſchrift des §. 6. lit. e) des Stempelgeſetzes ausdrücklich nur für Pacht- und Miethsverträge gegeben ſei, und auf andere Arten von

Verträgen, alſo auch namentlich auf die zu 1) und 2) in Frage geſtellten Verträge, keine Anwendung finde.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 14 Jan. 1835; M. O. D. IV, 113.

№ 60 b. Zu Seite 31, hint. Anm. 38.

Zu §. 5 lit. g) des Geſetzes.

Verordnung über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß. Vom 4 März 1834. (Geſetz-Samml. 1834 S. 39—46.)

§. 18. — — „Die Koſten des Werthſtempels und des Zuſchlagsbeſcheides trägt der Käufer u. ſ. w.“

№ 61. Zu Seite 32, hint. Anm. 1.

Zu §. 6 lit. a) des Geſetzes.

Siehe oben № 58.

№ 62. Zu Seite 33, hint. Anm. 6.

Zu §. 6 lit. a) des Geſetzes.

Diejenigen Bauverpflichtungen, welche die Domänenpächter, nach den neuerdings getroffenen Anordnungen, über das im Geſetz, und zwar in den §§. 440 bis 448 Tit. 21 Thl. I des Allgem. Landrechts, beſtimmte Maaß hinaus übernehmen müſſen, ſind bei Berechnung des Pachtſtempels mit in Betracht zu ziehen, und es iſt dabei in der Art zu verfahren, daß dem Betrage des ſtempelpflichtigen Pachtwerthes für jene Mehrleiſtungen in jedem Falle ſo viel hinzugerechnet wird, als für die baulichen Leiſtungen in den Anſchlägen von dem ermittelten Pachtzinſe abgeſetzt iſt, ſo daß z. E. wenn bei einer Pacht von jährlich 2000 Thlrn. 5 Prozent, alſo 100 Thlr., für die baulichen Leiſtungen abgeſetzt werden, der Stempel à $\frac{1}{3}$ Prozent mit 10 Sgr., und, wegen der Konkurrenz des Fiskus, à $\frac{1}{6}$ Prozent mit 5 Sgr. jährlich, und für 24 Pachtjahre mit 4 Thlrn., auſſer dem übrigen für den Vertrag fälligen Stempel, verwendet werden muß.

Nun gehen zwar diejenigen baulichen Leiſtungen der Domänenpächter, wofür ihnen in den Anſchlägen nichts abgeſetzt wird, zum Theil gleichfalls über das Maaß desjenigen, was ſie nach dem Geſetz zu leiſten haben, hinaus, namentlich der Fünftheil-Betrag zu den Neubauten, die Dachdeckungen bei letzteren, u. ſ. w. — Da es jedoch ungewiß iſt, in wieweit gerade dieſe Verpflichtungen während der Pachtzeit in Anwendung kommen werden, ſo ſoll daraus kein Anlaß zur beſonderen Stempelverwendung genommen werden.

Circul. Reſcr. der Miniſterien des Königl. Hauſes, II Abtheil., und der Finanzen, v. 13 Oktbr. 1839, III, 24313. (Central-Blatt 1839 № 24 S. 365.)

№ 63. Zu Seite 34, hint. Anm. 11.

Zu §. 6 lit. c) des Geſetzes.

In allen Fällen, wenn das Pachtrecht von dem bisherigen Pächter auf einen Dritten mittelſt eines zwiſchen beiden abgeſchloſſenen Vertrages übergeht, iſt nicht der Ceſſions-, ſondern der Pacht-Werthſtempel zu entrichten.

Aus dem Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 1 Juli 1839, III, 14803; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin.

№ 64. Zu Seite 34, lit. e) und f).

Zu §. 6 lit. e) und f) des Geſetzes.

Die Vorſchrift lit. e) des §. 6 des Stempelgeſetzes iſt nur allein auf ſolche Verträge anzuwenden, in welchen die ſtillſchweigende Verlängerung der Pacht oder Miethe ſchon

im Voraus bedungen worden, und es kann daher nur bei ſolchen ſchon vorausbedungenen ſtillſchweigenden Verlängerungen die Pflicht zur Löſung eines neuen Kontraktſtempels eintreten.

Bei denjenigen Pacht- und Mieths-Verträgen hingegen, welche gleich anfänglich auf Kündigung oder überhaupt auf unbeſtimmte Zeit geſchloſſen werden, iſt die Vorſchrift lit. f) des gedachten Paragraphen anzuwenden, und es bedarf danach nicht der Nachbringung eines weiteren, nach der wirklichen Dauer des Vertrages berechneten Stempels.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. im Einverſtändniſſe mit dem Finanz-Miniſt. v. 22 Jan. 1827.

Zu §. 8 des Geſetzes.

№ 65. Zu Seite 36, hint. Anm. 2.

Den beſtehenden Vorſchriften gemäß werden die $\frac{1}{12}$ Abzüge zum Penſionsfonds von neuen Beſoldungen und Gehaltszulagen in den Rechnungen bei den betreffenden Etats-Poſitionen verausgabt und extraordinair vereinnahmt, auch wird von den betreffenden Beamten darüber mit quittirt. Der letztere Umſtand hat hin und wieder jene Abzüge in Verbindung mit den wirklich gezahlt werdenden Beträgen als ſtempelpflichtige Summe erachten laſſen.

Solches iſt indeſſen den Vorſchriften des Tarifs zum Geſetze vom 7 März 1822 zu Poſition „Quittungen" entgegen, indem hiernach Quittungen nur ſtempelpflichtig ſind, wenn ſolche über wirklich geleiſtete Zahlungen ausgeſtellt werden, was bezüglich der qu. $\frac{1}{12}$ Abzüge jedoch nicht der Fall iſt.

Es iſt daher darauf zu halten, daß zu den Gehaltsquittungen die Stempel nur nach Maaßgabe der Beträge berechnet und verwandt werden, welche an die Beamten wirklich gezahlt werden.

Damit indeſſen in ſolchen Fällen der ſtempelpflichtige Betrag in den Quittungen deutlich hervortrete, und damit auch der Vorſchrift genügt werde, wonach über die gedachten Abzüge mit zu quittiren iſt, iſt, nach dem diesfallſigen Einverſtändniſſe der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, zu verfügen, daß in den von den betreffenden Gehalts-Empfängern über den vollen zahlbaren Gehaltsbetrag auszuſtellenden Quittungen angegeben werde, wieviel ihnen davon

a) durch Kompenſation des $\frac{1}{12}$ für den Penſionsfonds, — und
b) baar

gezahlt worden iſt.

Ein anderes nicht übereinſtimmendes Verfahren hat ſich übrigens nicht nur hinſichtlich der Stempelverwendung zu den Quittungen von inzwiſchen verſtorbenen Beamten und reſp. Penſionairen, und deren Hinterbliebenen über die letzten gezahlten Gehalts-Benefizien, ſondern auch bezüglich der Beibringung dieſer Quittungen und ihrer Benutzung als Rechnungsbeläge ergeben.

Um auch dieſerhalb ein überall gleichmäßiges Verfahren herzuſtellen, iſt deshalb zu verfügen und darauf zu halten:

a) daß künftig bei Berechnung des Quittungsſtempels die den Hinterbliebenen eines Beamten oder Penſionairs gezahlte Gnadenbewilligung als eine fortgeſetzte Gehalts- und reſp. Penſionszahlung behandelt, folglich der Stempel von derjenigen Summe berechnet und beigebracht werde, welche die Interimsquittungen der verſtorbenen Beamten über die Beſoldung oder reſp. Penſion und die Quittung der Hinterbliebenen über den Gnadenquartal- oder reſp. Gnadenmonats-Betrag zuſammen angeben, — und daß

b) zu den Rechnungen, und zwar:

1) zur Juſtifikation der darin in Ausgabe erſcheinenden Gehalts- oder Penſionsbezüge des verſtorbenen Beamten, deſſen Interimsquittungen, — und

2) zur Juſtifikation des Gnadenquartals, oder Gnadenmonats, eine beſondere Quittung der Hinterbliebenen, welche deſſen Zahlung empfangen haben,

beigebracht, und zu letzterer der durch die Zuſammenrechnung beider Arten von Bezügen ſich ergebende Stempel verwendet werde.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 4 Juli 1839, III, 5511; an ſämmtl. Prov.-Steuer-Direktoren. (Central-Blatt 1839 № 15 S. 219.)

№ 66. Zu Seite 37, hint. Anm. 9.

Zu §. 8 des Geſetzes.

Zur Erläuterung der bisher nicht gleichförmig angewendeten Stempeltarif-Poſition „Quittungen," lit c), wonach Quittungen über unfixirte Diäten für ſtempelfrei erklärt ſind, wird darauf aufmerkſam gemacht:

daß unter unfixirten Diäten ſolche, die auf Grund einer Liquidation der Arbeits- oder Reiſetaxe in einem kommiſſariſchen Geſchäft nach allgemeinen Diäten-Reglements zur Anweiſung gelangen, dagegen unter fixirten Diäten ſolche, die nach Maaßgabe einer vorherigen ſpeziellen Bewilligung für dergleichen Geſchäfte von längerer Dauer, gegen monatliche, viertel- oder ganzjährige Quittungen gezahlt werden, zu verſtehen ſind.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 18 Oktbr. 1839, III, 25091, IV, 13571, I, 9245, V, 363; an ſämmtl. Prov.-Steuer-Direktoren. (Central-Blatt 1839 № 24 S. 366.) — Communicat. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 11 Novbr. 1839, I, 5284; an ſämmtl. Gerichtsbehörden. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 46 S. 359, 360.)

№ 67. Zu Seite 37, hint. Anm. 11.

Zu §. 8 des Geſetzes.

Es iſt wünſchenswerth, daß die Wittwen den zu ihren auf den mitgetheilten Blanquetts auszuſtellenden Quittungen in jedem April-Termine erforderlichen Stempelbogen nicht in natura beifügen, ſondern den Geldbetrag deſſelben beim Empfange der Penſion baar erlegen, oder, ſofern die Penſion in Kurant erhoben wird, ſich abziehen laſſen; wozu auch das Königl. Finanz-Miniſterium unterm 29 Mai 1836 (**ſ. Nachträge hinter dem Kommentar S. 271, zu §. 8 des Geſetzes**) die Genehmigung ertheilt hat.

Bekanntmachung der General-Direktion der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt v. 16 Mai 1837. (v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 301, 302.)

№ 68. Zu Seite 37, hint. Anm. 11.

Zu §. 8 des Geſetzes.

S. den Nachtrag zu §. 8 des Geſetzes Seite 271 des Kommentars.

№ 69. Zu Seite 38, hint. Anm. 14.

Zu §. 8 des Geſetzes.

Vergl. Circul. Verf. der Königl. Regierung zu Potsdam an ſämmtliche Superintendenten und Schul-Inſpektoren vom 23 Juni 1837. (v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 417, 418.)

№ 70. Zu Seite 38, hint. Anm. 14.

Zu §. 8 des Geſetzes.

Die Quittungen der Schullehrer über Schulgelder, welche an ſie in Beträgen von 50 Thlrn. oder mehr ausgezahlt worden, unterliegen, ſobald dieſe Quittungen zum Belage bei

bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, dem Quittungsſtempel, nach der Stempel-Tarif-Poſition „Quittungen".

Dagegen ſind Quittungen, welche über Zahlungen an die Kaſſe einer öffentlichen Schule Namens der letzteren ausgeſtellt werden, durch die Allerh. Kabin. Order vom 16 Januar 1827 **(ſ. Kommentar S. 10 Anm. 45)** von dem tarifmäßigen Stempel entbunden.

Schreiben des Gener. Direkt. d. Steuern an das Krieges-Miniſt. v. 18 Januar 1836.

Zu §. 8 des Geſetzes. **№ 71.** Zu Seite 38, hint. Anm. 15.

Die Vergünſtigung der Stempelfreiheit für ſolche Militair-Gehälter, Wartegelder und Penſionen, welche monatlich weniger als 50 Thlr. betragen, bezieht ſich nur auf aktive Militairperſonen, und auf ſolche Individuen, die Wartegeld oder Penſion genießen, und vormals in dieſe Kategorie gehörten. Zur Vermeidung aller Mißverſtändniſſe wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß nur diejenigen zu aktiven Militairs zu rechnen ſind, welche Servis beziehen.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. im Einverſtändniß mit dem Finanz-Miniſt. vom 1 Septbr. 1822.

Zu §. 8 des Geſetzes. **№ 72.** Zu Seite 38, hint. Anm. 15.

Diejenigen Intendantur-Beamten, welche weniger als 50 Thlr. an monatlichem Gehalte beziehen, ſind von der Beibringung des Gehalts-Quittungsſtempels ebenfalls befreiet, da auch ſie im Genuſſe des Serviſes ſtehen.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 8 September 1823.

Zu §. 8 des Geſetzes. **№ 73.** Zu Seite 38, hint. Anm. 15.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Finanz-Miniſterii ſind die Quittungen der dieſſeits mit Natural-Ankäufen zur Militair-Verpflegung chargirten Beamten über erhaltene Ankaufs-Tantième der Stempelpflichtigkeit unterworfen.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 17 Febr. 1823.

Zu §. 8 des Geſetzes. **№ 74.** Zu Seite 38, hint. Anm. 15.

Nach näherer Kommunikation mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer wegen der Stempelpflichtigkeit der Löhnungs-Quittungen der auf Kündigung angeſtellten Individuen, und in Rückſicht der Beſtimmung des §. 8 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822, kann bei der Verpflichtung auf Beibringung des Quittungsſtempels nicht ſowohl die Dauer der etwa ſtipulirten Kündigungsfriſt, als vielmehr die Dauer der Funktion, für welche die Summe bezogen iſt, und die Höhe dieſer letzteren, zum Grunde gelegt, mithin ein ſolches Individuum von der Beibringung des Quittungsſtempels nicht entbunden werden, ſofern die während ſeiner Funktion bezogene Summe eine ſtempelpflichtige Höhe erreicht.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 29 Juni 1826.

Zu §. 8 des Geſetzes. **№ 75.** Zu Seite 38, hint. Anm. 16.

Da der §. 8 des Stempelgeſetzes nicht blos von Beſoldungen, Wartegeldern und Penſionen, ſondern auch von „anderen periodiſchen Hebungen" ſpricht, ſo werden ſolche Magazin-Arbeiter, die nicht etwa für einzelne Tage oder beſondere einzelne Arbeiten angenommen worden, ſondern ſo lange in fortlaufendem Dienſte ſtehen, bis ſie beſonders entlaſſen

werden, ungeachtet ſie keine eigentliche Beamte ſind, ſondern, ſobald man mit ihnen unzufrieden iſt, ohne Weiteres entlaſſen werden können, dennoch, wenn ſie über den erhaltenen Lohn überhaupt quittiren müſſen, den Stempel nach dem Jahresbetrage ihrer Löhnung löſen müſſen. **Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Krieges-Miniſt. v. 13 Oktbr. 1826, III, 17493, und Reſcript des Krieges-Miniſt. v. 14 Aug. 1827, M. O. D. II, 43,** in welchem Reſcripte noch angeordnet wird, daß die nicht etatsmäßigen Individuen bei den Magazinen, welche ihren Lohn fortlaufend in monatlichen Raten gegen die in den Zahlungs-Regiſtern auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigungen erheben, namentlich die Backmeiſter, Aufſeher, Kornmeſſer, aufſichtsführende Tagelöhner und Wächter, desgleichen die Wärter und in gleicher Kategorie ſtehende Individuen bei den Garniſon- und Lazareth-Verwaltungen, ſowie die Packmeiſter und etatsmäßigen Arbeiter bei den Bekleidungs-Depots, mit Ausſchluß der eigentlichen Tagelöhner, den Quittungsſtempel nach dem Jahresbetrage ihrer Löhnung zu entrichten haben, welches, wenn der jährliche Stempel nur 5 Sgr. betrage, im Januar, wenn er aber mehr betrage, zur Hälfte im Januar und im Juli geſchehen könne.

№ 76. Zu Seite 38, hint. Anm. 16.

Zu §. 8 des Geſetzes.

Die bei dem Train-Depot angeſtellten Wächter ſind mit den in dem Reſcripte vom 14 Auguſt 1827 **(ſ. oben № 75)** erwähnten Wächtern hinſichtlich des Quittungsſtempels gleich zu behandeln.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 21 Septbr. 1827.

№ 77a. Zu Seite 38, hint. Anm. 2.

Zu §. 9 lit. a) des Geſetzes.

S. die Anm. 2a. und 2b. in den Nachträgen hinter dem Kommentar. S. 271, 272.

№ 77b. Zu Seite 41, hint. Anm. 10.

Zu § 9 lit. d) des Geſetzes.

Bei der Erklärung in der Bekanntmachung vom 26 März 1822 **(ſ. Commentar S. 57 Anm. 1)**, daß es wegen der Aufſicht auf den Erbſchaftsſtempel und deſſen Verwaltung bis zu den im §. 17 des Geſetzes vom 7 März 1822 enthaltenen näheren Anweiſungen bei der bisherigen Einrichtung hierin, mit den Abänderungen, welche ſich aus dem neuen Stempelgeſetz von ſelbſt ergeben, verbleibe, iſt vornehmlich die einſtweilige Fortſetzung des Verfahrens nach dem III Abſchnitt der Inſtruktion vom 5 September 1811 bezweckt worden.

Nun enthält aber dieſe nichts von der Geſtattung eines Averſional-Quanti zur Erledigung der Erbſchaftsſtempel-Pflichtigkeit, und was darüber in dem Geſetze vom 20 November 1810, Artikel 7, unter 4 beſtimmt worden, iſt erweitert in das Geſetz vom 7 März 1822, §. 9 Buchſt. d) aufgenommen.

Dieſe Beſtimmung gewährt die bemerkte Vergünſtigung nicht blos Kaufleuten und ſolchen, welche kaufmänniſche Geſchäfte treiben, wie dies das frühere Geſetz beſchränkend anordnete, ſondern jedermann, der Bedenken trägt, den Werth des Nachlaſſes durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweiſen, und macht die Genehmigung nur davon abhängig, daß das Anerbieten dem wahrſcheinlichen Werthe der angefallenen Erbſchaft angemeſſen ſei. Nun tritt aber von ſelbſt hervor, daß der Zweck dieſer Beſtimmung vereitelt werden würde, wenn man von demjenigen, der ein Averſional-Quantum ſtatt des Erbſchaftsſtempels anbietet, zwar kein formelles Inventarium, aber dennoch die Angabe des Werths der Erbſchaft nach den einzelnen Rubriken eines Inventarii an Aktiv- und Paſſiv-Vermögen, und, in Stelle der ſpeziellen Spezifikation der Nachlaßſtücke, die eidesſtattliche Verſicherung der Richtigkeit dieſer Angaben

verlangen wollte, da auf dieſe Weiſe der Erbe ja ebenfalls gezwungen würde, den Werth des Nachlaſſes anzugeben, wogegen er gerade Bedenken trägt.

Das Geſetz ſchreibt keine Form vor, wonach die Prüfung der Angabe ſtattfinden ſoll, es iſt der Behörde vertrauet, daß ſie, ohne ſpezielle Werthsangabe vom Erben zu verlangen, im Stande ſein werde, nach den Umſtänden, und auf angemeſſene Weiſe anzuſtellenden Erkundigungen ein Urtheil darüber zu fällen, ob das Angebot dem wahrſcheinlichen Werthe angemeſſen ſei.

Sie wird alſo vor allen Dingen die Perſon des Anbietenden in Betracht zu ziehen haben. Iſt derſelbe ein als rechtlich und zuverläſſig in ſeinem bürgerlichen Leben bekannter Mann, dem man nicht zutrauen kann, daß er bei ſeinem Angebot betrügliche Abſicht habe, ſo wird darauf gebauet werden können.

Zwar wird hierdurch nicht ausgeſchloſſen, über Zweifel, was zu einem Nachlaſſe gehöre, nähere Auskunft zu verlangen; Werthsangaben aber, woraus der Vermögenszuſtand offen gelegt wird, ſollen in dieſem Verfahren vermieden werden. Die Behörde kann und muß ſich allerdings den Ueberſchlag machen, welcher Erbſchaftswerth dem Gebot entſprechen würde. 200 Thlr. Erbſchaftsſteuer vom Nießbrauch zu 1 Prozent würden z. E. auf eine Erbmaſſe von 32000 Thlrn. ſchlieſſen laſſen, alſo auf ein Geſammtvermögen beider Eheleute von 64000 Thlrn. Ohne Zweifel werden Steuerbeamte oder ſonſtige amtliche Perſonen in der Nähe des Erblaſſers beurtheilen können, ob das präſumtive Vermögen bedeutend höher anzunehmen, oder die Angabe für richtig zu halten ſei.

Aus dieſem Geſichtspunkte ſind dergleichen Angebote zu behandeln.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 22 Juni 1835, III, 14480; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Münſter.

Zu §. 9 lit. e) des Geſetzes. **№ 78.** Zu Seite 41, hint. Anm. 11.

S. die Anm. 11a in den Nachträgen hinter dem Kommentar, S. 272.

Zu §. 10 des Geſetzes. **№ 79a.** Zu Seite 42, hint. Anm. 1.

Zur Angabe des Werths des zur Theilung kommenden Gegenſtandes ſind die Erben nach §. 4 lit. f) des Geſetzes vom 7 März 1822 verpflichtet. In Ermangelung einer richtigen Werthsangabe muß zwar der Werth anderweitig ermittelt werden, dabei iſt jedoch die Aufnahme von Immobilien-Taxen möglichſt zu vermeiden, der Werth der Grundſtücke vielmehr, ſoweit es angeht, auf andere Weiſe, namentlich durch Einſicht der Pachtverträge, Adminiſtrations-Rechnungen ꝛc., feſtzuſtellen.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 18 Oktbr. 1838, III, 21020; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin.

Zu §. 10 des Geſetzes. **№ 79b.** Zu Seite 42, hint. Anm. 1.

Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 24 Dezember 1834, betreffend den bei Auseinanderſetzungen zwiſchen mehreren Erben für die Uebernahme von Nachlaßgegenſtänden zu entrichtenden Werthſtempel, ſchließt das Altentheil von der Verſteuerung nicht aus, und es iſt alſo, wenn der Werthſtempel nach der gedachten Allerhöchſten Beſtimmung berechnet werden ſoll, der Abzug des Altentheils nicht zu geſtatten.

Dagegen ſcheint es zuläſſig, das Geſchäft, inſoweit dadurch der Vater oder die Mutter den eigenthümlichen Antheil einem Kinde überträgt, als Kauf an Descendenten nach

der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 14 April 1832 (ſ. **Kommentar S. 24 Anm. 5**) zu beurtheilen, woraus folgt, daß das Altentheil zwar frei bleibt, aber der Werth des von dem Vater oder der Mutter übertragenen Antheils mit dem vollen, nicht mit dem halben tarifmäßigen Werthſtempel, indem die letztgedachte Allerhöchſte Kabinets-Order vom 14 April 1832 eine ſolche Verminderung der Abgabe nicht geſtattet, verſteuert werden muß. Iſt das Altentheil von bedeutenderem Betrage, ſo kann ſich der akquirirende Erbe bei dieſer Berechnungsweiſe im Vortheil befinden, und es hat kein Bedenken, dieſelbe, wenn ſolcher Fall eintritt, zu geſtatten.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 18 Oktbr. 1837, III, 22324; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Münſter.

№ 80a. Zu Seite 44, Anm. 4.

Zu §. 10 des Geſetzes.

S. die Nachträge hinter dem Kommentar, Seite 272.

№ 80b. Zu Seite 44, hint. Anm. 6.

Zu §. 10 des Geſetzes.

Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 24 Dezember 1834 bezieht ſich blos, wie ich Ew. ꝛc. bei Rückſendung der Anlagen des Berichts vom 12 v. M. erwiedre, auf verkäufliche Eigenthums-Uebertragungen, die in Folge einer Auseinanderſetzung zwiſchen Erben ſtattfinden. Wenn bei einer ſolchen Auseinanderſetzung ein Dritter, der nicht zu den Erben gehört, dem aber ein Miteigenthum an Nachlaßgegenſtänden zuſteht, konkurrirt, ſo hat der Vertrag, vermöge deſſen er dieſes Miteigenthum an Erben verkauft, auf die Begünſtigungen der gedachten Allerhöchſten Kabinets-Order keinen Anſpruch, iſt vielmehr nach den im Stempelgeſetze für den gewöhnlichen Kauf vorgeſchriebenen Regeln zu beurtheilen.

Die Entſcheidung der Frage, ob, wenn die überlebende Ehefrau in Weſtpreuſſen, bei der Auseinanderſetzung mit den Erben ihres verſtorbenen Ehemannes, Erſteren ihre ſogenannte Köllmiſche Hälfte kaufweiſe überläßt, von dem Werthe derſelben der halbe oder volle Kaufſtempel zu entrichten ſei, hängt hiernach lediglich davon ab, ob der Titel des Erwerbes der ſogenannten Köllmiſchen Hälfte auf dem Erbrecht beruhet, oder ob die überlebende Ehefrau dieſe Hälfte als Miteigenthümerin zurücknimmt. Iſt letzteres der Fall, ſo ſteht ſie jedem Dritten, der bei der Auseinanderſetzung nicht als Erbe konkurrirt, gleich, und für Kaufverträge, die ſie mit den Erben abſchließt, muß der volle Kaufſtempel angewendet werden. Beruht aber ihr Erwerbstitel auf dem Erbrecht, ſo kann die Anwendung der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 24 Dezember 1834 nicht verſagt, es muß dann aber auch folgerecht anerkannt werden, daß ſie den Erbſchaftsſtempel von dem Betrage, um welchen ſie durch den Empfang der ſogenannten Köllmiſchen Hälfte reicher wird, zu entrichten verbunden ſei.

Da es auf die rechtliche Beurtheilung des Verhältniſſes nach dortigen Provinzial-Geſetzen ankommt, ſo wollen Ew. ꝛc. den Gegenſtand mit dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder näher berathen und demnächſt zur weitern Beſchlußnahme berichten.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 5 Mai 1837, III, 9896; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Danzig. (Central-Blatt 1840 S. 216.)

№ 80c. Zu Seite 44, hint. Anm. 6.

Zu §. 10 des Geſetzes.

Da das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder nach dem mit Ew. ꝛc. Bericht vom 10 v. M. eingereichten Schreiben vom 18 Juli c. ſich für die Meinung entſchieden hat:

daß nach dortigem Provinzialrecht die überlebende Wittwe die ſogenannte Köllmiſche Hälfte aus dem Nachlaſſe ihres verſtorbenen Ehemannes nicht vermöge Erbrechts, ſondern in Folge eines Miteigenthums erhalte.

und Ew. ꝛc. auch bemerken, daß bisher ſchon Seitens der Steuer-Verwaltung nach dieſem Grundſatz verfahren worden, ſo werden Sie angewieſen, denſelben auch ferner, bis die nach der Aeuſſerung des Ober-Landes-Gerichts zweifelhafte Frage durch die Geſetzgebung entſchieden iſt, anzuwenden. Wenn aber die Stempel-Verwaltung bei dem Erbſchaftsſtempel dieſen für ſie nachtheiligen Grundſatz gegen ſich gelten läßt, ſo folgt von ſelbſt daraus, daß auch bei Käufen derſelbe Grundſatz Anwendung finden muß, und daher, wenn die überlebende Ehefrau ihre Köllmiſche Hälfte an Kinder ihres verſtorbenen Ehemanns verkäuflich überläßt, der volle Kaufſtempel zu verwenden iſt und die Begünſtigung des halben Werthſtempels nach der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 24 Dezember 1834, weil dabei der Fall einer Auseinanderſetzung unter Erben, wozu die überlebende Ehefrau, dem angenommenen Grundſatze zufolge, nicht gehört, vorausgeſetzt iſt, auſſer Anwendung liegt. —

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 14 Septbr. 1837, III, 20116; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Danzig.

Zu §. 10 des Geſetzes.

№ 80d. Zu Seite 44, hint. Anm. 6.

Zur Erledigung der in Ew. ꝛc. Berichte vom 31 März c. vorgetragenen Zweifel über die Anwendung der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 24 Dezember 1834 auf Auseinanderſetzungen, die, nach ſtattgefundener Gütergemeinſchaft unter Eheleuten, zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verſtorbenen erfolgen, erhalten Sie hierbei Abſchrift der auf eine ähnliche Anfrage an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig unterm 5 Mai und 14 September pr. erlaſſenen Verfügungen (**ſ. oben № 80**b. **und 80**c.). Dieſe Verfügungen haben den Fall vor Augen, wenn die Kinder, bei der Auseinanderſetzung mit der Wittwe, den Nachlaß übernommen haben; das Rechtsverhältniß iſt aber in dem von Ew. ꝛc. vorausgeſetzten Falle, wenn die Wittwe den Nachlaß übernommen hat, und nicht minder dann, wenn die Frau geſtorben iſt, und, bei der Auseinanderſetzung zwiſchen dem überlebenden Manne mit den Kindern der Verſtorbenen, die Kinder den Nachlaß käuflich übernehmen, daſſelbe.

In allen dieſen Fällen kommt es darauf an, ob der Titel, in Folge deſſen der überlebende Ehegatte die Hälfte des Vermögens erwirbt, auf dem Erbrecht beruht, oder ob er dieſe Hälfte als Miteigenthümer zurücknimmt. Iſt letzteres der Fall, ſo konkurrirt er nicht als Erbe bei dem Nachlaſſe; es kann alsdann die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 24 Dezember 1834, weil ſie blos von verkäuflichen Eigenthums-Uebertragungen, die in Folge einer Auseinanderſetzung zwiſchen Erben ſtattfinden, ſich bezieht, keine Anwendung finden, und muß vielmehr der Vertrag, wodurch er kauft oder verkauft, mit dem vollen Kaufſtempel verſteuert werden. Wenn dagegen der Erwerbstitel der Hälfte auf dem Erbrecht beruht, ſo kann die Anwendung der allegirten Allerhöchſtrn Kabinets-Order nicht verſagt, es muß aber alsdann auch der Erbſchaftsſtempel von der Hälfte, inſoweit der überlebende Ehegatte durch deren Empfang reicher wird, erfordert werden. — —

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 2 Mai 1838, III, 9038; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Königsberg. (Central-Blatt 1840 S. 217, 218.)

Zu §. 11 des Geſetzes.

№ 81. Zu Seite 46, hint. Anm. 2.

S. die Anm. 2a. **in den Nachträgen hinter dem Kommentar, Seite 272.**

№ 82. Zu Seite 50, hint. Anm. 9.

Zu §. 12 des Geſetzes.

Auf die Anfrage vom 2 d. M. wegen der Stempelpflichtigkeit der im Auslande von Ausländern zum ſtempelpflichtigen Gebrauche im Inlande abgegebenen Erklärungen wird dem Königl. Gerichts-Amte eröffnet, wie das Reſcript vom 19 Mai 1824 (**Kommentar S. 49 Anm. 9**) ſpäter von dem Juſtiz-Miniſter im Einverſtändniß mit dem Königl. Finanz-Miniſterium dahin modifizirt worden,

daß zu den von Ausländern im Auslande ausgeſtellten Urkunden, wenn davon im Inlande öffentlicher Gebrauch gemacht wird, nur in den Fällen der tarifmäßige inländiſche Stempel zu adhibiren iſt, wo das Stempelgeſetz ſolches, wie z. B. bei Vollmachten, Wechſeln, Kaufkontrakten über inländiſche Grundſtücke, ausdrücklich vorſchreibt; in zweifelhaften Fällen aber angefragt werden ſoll.

Dieſem Grundſatze zufolge ſind auch die von einem Ausländer im Auslande ausgeſtellten Quittungen über die auf inländiſchen Grundſtücken eingetragenen Kapitalien für ſtempelfrei erklärt. (**Reſcript vom 24 November 1830; ſ. Kommentar S. 180 Anm. 34.**)

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 20 April 1838; an das Gerichts-Amt für den Landbezirk zu Langenſalze. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 402.)

№ 83. Zu Seite 52, Anm. 3.

Zu §. 16 des Geſetzes.

S. auch oben № 3 und unten № 161.

№ 84. Zu Seite 55, hint. Anm. 5.

Zu §. 16 des Geſetzes.

S. die Anm. 5a. in den Nachträgen hinter dem Kommentar, Seite 272. Das Reſcript v. 4 Septbr. 1837 findet ſich übrigens abgedruckt in v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 621, 622.

№ 85. Zu Seite 56, hint. Anm. 9.

Zu §. 16 des Geſetzes.

In Beziehung auf die neuerdings in Zweifel geſtellte Frage:

wann der Zeitpunkt der Entrichtung des Erbſchaftsſtempels von demjenigen Nießbrauche eintritt, der einem Vater an dem mütterlichen Vermögen ſeiner Kinder durch Teſtament, Erbvertrag oder eine andere letztwillige Verfügung auf Lebenszeit, bis zur anderweitigen Verheirathung, oder ſonſt auf unbeſtimmte Zeit, zugewendet worden iſt,

haben des Königs Majeſtät mittelſt **Allerhöchſter Kabinets-Order vom 25 Auguſt 1839** zu beſtimmen geruhet;

daß fortan der Erbſchaftsſtempel zu dem nach §. 4 lit. c) des Geſetzes zu beſtimmenden Betrage erſt dann erhoben werden ſoll, wenn der Vater auch nach Beendigung der väterlichen Gewalt den Nießbrauch fortſetzt.

Was hierauf zur Sicherung des Stempelintereſſes in Anſehung dieſer Stempelabgaben an die mit Führung der Erbſchaftsſtempel-Tabellen beauftragten Gerichte, im dieſſeitigen Einverſtändniß, von dem Königlichen Juſtiz-Miniſterium verfügt worden, ergiebt der Erlaß vom 25 November 1839 (**ſ. № 86**), welcher in Abſchrift beifolgt, mit der Anweiſung, danach die Stempelfiskäle zu inſtruiren, und durch dieſe auf Befolgung der zur Kontrolle und Sicherung dieſer Stempelabgabe getroffenen Anordnungen hinzuwirken.

Da in der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 25 Auguſt 1839 ausdrücklich ausgeſprochen iſt, daß es für die Vergangenheit bei dem beobachteten Verfahren verbleibe, und nur in künftigen Fällen der väterliche Nießbrauch an dem mütterlichen Vermögen nach der gege-

benen Beſtimmung verſteuert werden ſoll, ſo folgt hieraus, daß Anträge auf Erſtattung von Stempeln, die in dem fraglichen Verhältniſſe bereits bezahlt worden, überall abzulehnen ſind, worauf hierdurch beſonders aufmerkſam gemacht wird.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 13 Jan. 1840, III, 153. (Central-Blatt der Abg. Gew. u. Handels-Geſetzgeb. 1840, № 3 S. 128.)

Zu §. 16 des Geſetzes. **№ 86.** Zu Seite 56, hint. Anm. 9.

Es ſind in Beziehung auf die §§. 9 und 16 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 Zweifel darüber entſtanden,

wann der Zeitpunkt der Entrichtung des Erbſchaftsſtempels von demjenigen Nießbrauche eintritt, der einem Vater an dem mütterlichen Vermögen ſeiner Kinder durch Teſtament, Erbvertrag oder eine andere letztwillige Verfügung auf Lebenszeit, bis zur anderweitigen Verheirathung, oder ſonſt auf unbeſtimmte Zeit zugewendet worden iſt.

Des Königs Majeſtät haben durch die **Allerhöchſte Kabinets-Order vom 25 Auguſt 1839** zu beſtimmen geruhet:

daß fortan der Erbſchaftsſtempel zu dem nach §. 4 lit. c) des Geſetzes zu beſtimmenden Betrage erſt dann erhoben werden ſoll, wenn der Vater auch nach Beendigung der väterlichen Gewalt den Nießbrauch fortſetzt.

Sämmtliche Gerichte werden von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung hierdurch in Kenntniß geſetzt, und inſofern ihnen nach §. 17 des Stempelgeſetzes die Verwaltung des Erbſchaftsſtempel-Weſens obliegt, im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Finanz-Miniſter, angewieſen, nachſtehende zur Sicherung des Stempelintereſſes getroffene Anordnungen genau zu befolgen:

A. Hinſichtlich der Ermittlung und Feſtſtellung der vorgedachten Erbſchaftsſtempel-Fälle und deren Eintragung in die Erbſchaftsſtempel-Tabelle iſt nach der Inſtruktion vom 5 September 1811 und nach den dieſelbe ergänzenden Beſtimmungen mit folgenden Modifikationen zu verfahren:

1) Statt des nach §. 30 auszufertigenden Erbſchaftsſtempellöſungs-Atteſtes*) wird dem Vater eine Beſcheinigung über die Anmeldung des Erbfalls ertheilt, mit der Anweiſung, ſich binnen 6 Monaten nach dem Zeitpunkte der in Betreff eines jeden einzelnen Kindes durch Entlaſſung, Verheirathung, Tod oder auf andere Weiſe erfolgten Auflöſung der väterlichen Gewalt bei dem Gerichte zu melden, und

entweder den Nachweis zu führen, daß er ſich der Fortſetzung des Nießbrauchs ganz oder theilweiſe begeben habe,

oder, inſoweit er den Nießbrauch fortſetzen will, oder davon überhaupt noch die Rede ſein kann, die Ertheilung des Stempellöſungs-Atteſtes, bei Vermeidung der Entrichtung des doppelten Stempelbetrages, in Antrag zu bringen.

2) Der Stempel wird in dieſem letzteren Falle von dem Nießbrauche an dem Erbtheile des aus der väterlichen Gewalt geſchiedenen Kindes auf den Grund der früheren Ermittelungen feſtgeſetzt, ſofern der Steuerpflichtige nicht eine theilweiſe Aufge-

---

*) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn dem Vater, auſſer dem erwähnten Nießbrauche des mütterlichen Vermögens, noch andere erbſchaftliche Vortheile aus der Verlaſſenſchaft ſeiner verſtorbenen Ehegattin zufließen, es in Betreff dieſer erbſchaftlichen Vortheile lediglich bei dem gewöhnlichen Verfahren, mithin bei der Ausfertigung eines Stempellöſungs-Atteſtes nach §. 30 der Inſtruktion vom 5 September 1811, verbleibt, und ſonach alſo zwei verſchiedene Atteſte auszufertigen ſind. Anmerk. des Verf.

bung ſeines Nießbrauchsrechts und eine Verminderung der Vermögens-Subſtanz behauptet und beſcheinigt.

3) In der Erbſchaftsſtempel-Tabelle bleibt bei dem betreffenden Erbfalle die ſiebente Rubrik

„Betrag des gelöſeten Erbſchaftsſtempels”

unausgefüllt, in der achten Rubrik wird dagegen der Erbfall, nach Ertheilung der zu 1) erwähnten Beſcheinigung, als erledigt vermerkt, dabei aber zugleich auf die Nummer der bei jedem Gericht zu führenden beſonderen Tabelle über den väterlichen Nießbrauch-Erbſchaftsſtempel verwieſen.

B. Die Spezial-Tabelle iſt nach folgenden Rubriken anzulegen:

1) Laufende Nummer.

2) Tertial und Nummer der Haupt-Erbſchaftsſtempel-Tabelle, in welcher ſich der Erbfall eingetragen findet.

3) Name, Stand und Todestag der Erblaſſerin, und Bezeichnung der Akten, worin ſich die Dispoſition über Ausſetzung des Nießbrauchs befindet.

4) Name und Geburtstag der zu Erben eingeſetzten noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder.

5) Betrag der Erbportion eines jeden Kindes.

6) Betrag des Nießbrauchs-Erbſchaftsſtempels von jeder Erbportion.

7) Tag und Jahr der Volljährigkeit eines jeden Kindes.

8) Name, Stand und Wohnort des Vaters.

9) Bemerkungen,

a) ob und wann der Stempel gelöſet iſt,

b) ob die Verpflichtung zur Stempellöſung durch gänzliche oder theilweiſe Entſagung des Vaters, durch deſſen Ableben, oder anderweite Verheirathung, den Tod des Kindes, oder auf welche Weiſe ſonſt, ganz oder theilweiſe, weggefallen iſt.

Die erſten acht Rubriken ſind auszufüllen, ſobald der Erbſchaftsſtempel-Fall in der Haupt-Erbſchaftsſtempel-Tabelle als erledigt bemerkt wird. Werden bei Reviſion der letzteren von der vorgeſetzten Behörde Erinnerungen gemacht, ſo iſt die danach erfolgte Berichtigung in der Spezial-Tabelle nachzutragen, dabei in der neunten Rubrik die Nummer der Nachtrags-Tabelle zu allegiren, in welche nach §. 36 der Inſtruktion vom 5 September 1811 der monirte Fall als erledigt aufzunehmen iſt, und zugleich in der Rubrik „Bemerkungen” auf die Nummer der Spezial-Tabelle zu verweiſen.

Wenn nach aufgehobener väterlicher Gewalt die Löſung des Stempels erfolgt, ſo iſt dieſelbe ſofort in der neunten Rubrik der Spezial-Tabelle zu notiren. Muß der früher berechnete Stempel nach A. № 2 ermäßigt werden, ſo iſt ſolches nebſt den Gründen zugleich in dieſer Rubrik zu bemerken.

C. Die Spezial-Tabelle, welche nicht nach Zeitabſchnitten, ſondern ununterbrochen unter fortlaufenden Nummern zu führen iſt, ſoll dazu dienen, den richtigen Eingang der Stempelſteuer, ſobald der Zeitpunkt der Entrichtung eingetreten iſt, zu kontrolliren.

Zu dem Ende iſt dieſelbe jährlich einmal durchzugehen. Wo es in der Notorietät des Gerichts beruht, oder aus den Akten leicht zu ermitteln iſt, daß in einzelnen Fällen durch Ab-

Ableben der Kinder oder Väter, deren anderweite Verheirathung, oder ſonſt, die Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels weggefallen iſt, wird ſolches in der neunten Rubrik unter Bezugnahme auf die Akten, wo dieſe Auskunft geben, notirt. In den Fällen, wo nach der ſiebenten Rubrik die Volljährigkeit der Kinder eingetreten, dem Gerichte aber über die Fortdauer der väterlichen Gewalt nichts Zuverläſſiges bekannt iſt, hat daſſelbe darüber Erkundigungen einzuziehen, eventualiter den Vater zum näheren Ausweiſe aufzufordern; — in den Fällen aber, wo demſelben die Entlaſſung des Kindes aus der väterlichen Gewalt bekannt, und die Anmeldung zur Stempelentrichtung nicht erfolgt iſt, muß daſſelbe das Erforderliche wegen Einziehung des Stempels und der nach der Androhung unter A. № 1 und §. 24 des Stempelgeſetzes eintretenden Strafe verfügen. Bei Einſendung des letzten Tertials der Haupt-Erbſchaftsſtempel-Tabelle an die betreffende vorgeſetzte Behörde iſt das Reſultat der Prüfung, unter Angabe der Nummern der noch unerledigten Fälle, und der Betrag der in dem laufenden Jahre eingegangenen Nießbrauchs-Erbſchaftsſtempel-Gefälle zum Zweck der Berechnung der Tantième anzuzeigen, oder, wenn ſich bis dahin noch keine in die Spezial-Tabelle aufzunehmenden Fälle ereignet haben, eine Vakat-Anzeige zu erſtatten.

Den Stempelfiskälen ſteht die Einſicht und Prüfung der Spezial-Tabelle bei den Stempel-Reviſionen frei.

D. Soweit die Gerichtsbehörden zu Berlin nach §§. 44 und 45 der Inſtruktion vom 5 September 1811 von Führung der Erbſchaftsſtempel-Tabellen entbunden ſind, leiden vorſtehende Beſtimmungen auf dieſelben keine Anwendung.

Sie haben jedoch in den bei ihnen zur Verhandlung kommenden Erbſchaftsſachen längſtens mit Ablauf eines ſechsmonatlichen Zeitraums vom Todestage der Erblaſſerin angerechnet, dem Vater ein ungeſtempeltes Atteſt zu ertheilen, welches:

1) den Namen, Stand und Todestag der Erblaſſerin,
2) die Namen und das Alter der unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder,
3) den Betrag der dem Nießbrauche des Vaters auf deſſen Lebens- oder ſonſt unbeſtimmte Zeit unterliegenden Erbtheile, und den Betrag des Nießbrauchs-Erbſchaftsſtempels, und
4) die Anweiſung enthalten muß, dieſes Atteſt der Erbſchaftsſtempel-Verwaltung für Berlin ſofort einzureichen, um ſich bei derſelben im Fall der Fortdauer des Nießbrauchs nach aufgehobener väterlicher Gewalt, ſpäteſtens binnen ſechs Monaten von dieſem Zeitpunkte ab, zur Löſung des Stempels, bei Vermeidung der Entrichtung des doppelten Betrages, zu melden.

E. Die Erbſchaftsſtempel-Gefälle vorgedachter Art, wo zur Zeit des Erbanfalls die Kinder der väterlichen Gewalt ſchon entlaſſen waren, werden ganz nach den Vorſchriften der Inſtruktion vom 5 September 1811 behandelt. Desgleichen die Fälle, wo den Vätern durch Geſchenke oder letztwillige Dispoſitionen ein Nießbrauchsrecht an anderem als dem mütterlichen Vermögen ausdrücklich beſchieden wird; indem hier der Erbſchaftsſtempel ohne Rückſicht darauf, daß dem Vater der Nießbrauch während der väterlichen Gewalt geſetzlich zuſtehen würde, binnen ſechs Monaten von Zeit des Erbanfalls angerechnet, entrichtet werden muß.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 25 Novbr. 1839; I, 5400. (Central-Blatt 1840, № 3 S. 129 u. f. — Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839, № 52 S. 429—431.)

№ 87. Zu Seite 58, hint. Anm. 2.

Zu §. 19 des Geſetzes.

Es iſt zur Frage gekommen:

inwiefern den Steuerbehörden in der Rheinprovinz die Befugniß zuſteht, von Parteien in gerichtlichen Angelegenheiten einen denſelben von dem Gerichte nicht auferlegten Werthſtempel unmittelbar ohne Dazwiſchenkunft des Gerichts einzufordern.

Ew. ꝛc. eröffne ich dieſerhalb, nach erfolgter Rückſprache mit dem Herrn Finanz-Miniſter und im Einverſtändniſſe mit demſelben, Folgendes:

Wenn auch nach der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 18 November 1828 (**Geſetz-Samml. 1829 S. 16**) über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelſteuer, ſofern nicht die in den Geſetzen beſonders nachgelaſſenen Ausnahmen eintreten,

Stempelgeſetz vom 7 März 1822 §. 3 lit. i; — Verordnung vom 26 Dezember 1808 §§. 36 und 37; — Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 14 §§. 4, 5, 9, 78 und 79; — Reſſort-Reglement vom 20 Juli 1818 (**Lottners Sammlung Bd. I S. 504**)

der ordentliche Weg Rechtens nicht ſtattfindet, ſo iſt doch dadurch andererſeits der Steuerbehörde nicht die Befugniß beigelegt, Prozeßſtempel, welche von den Gerichten den Parteien nicht auferlegt worden ſind, die aber die Steuerbehörde von ihnen fordern zu können glaubt, unmittelbar von denſelben ohne Vermittelung des Gerichts einzuziehen. Ein ſolches Verfahren würde der Vorſchrift des §. 19 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 entgegen ſein, wonach die Gerichte den Prozeßſtempel feſtzuſetzen haben. In den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, waltet hierüber kein Zweifel ob, da in dieſen die Gerichte den Werthſtempel mit den Gerichtskoſten einziehen, und ſobald die Steuerbehörde glaubt, daß das Gericht bei Feſtſetzung des Werthſtempels den Geſetzen nicht gemäß verfahren habe, letzteres über das Monitum der Steuerbehörde durch Dekret, mit Vorbehalt des Rekurſes im Verwaltungswege, entſcheidet. Durch die in der Rheinprovinz beſtehende Verfaſſung, nach welcher die Einziehung der Prozeßſtempel der Verwaltungsbehörde überwieſen iſt, kann die Mitwirkung des Gerichts bei der Feſtſetzung des Stempels nicht ausgeſchloſſen werden. Dies iſt auch bereits in dem Reſcripte vom 21 Februar 1837 (**Lottner Bd. 6 S. 93**) anerkannt, und deshalb vorgeſchrieben, daß die Steuerbehörde die Supplirung der bei Stempel-Reviſionen nachliquidirten, zu den gerichtlichen Verhandlungen gar nicht oder nicht vollſtändig verwendeten Stempel durch Ordonnanzen der Gerichte zu veranlaſſen habe, gegen welche den Parteien der Rekurs im Verwaltungswege an das Juſtiz- und Finanz-Miniſterium offen bleibt. Ein gleiches Verfahren muß ſtattfinden, wenn die Steuerbehörde in einzelnen Fällen, abgeſehen von den Stempel-Reviſionen, in gerichtlichen Angelegenheiten Stempel, welche vom Gerichte überhaupt nicht feſtgeſetzt ſind, nachfordert, oder ſich wegen der Stempel an Perſonen halten will, welchen dieſelben vom Gerichte nicht auferlegt ſind.

Ich beauftrage Ew. ꝛc., von dieſer Verfügung die Ober-Prokuratoren zur Mittheilung an die Gerichtsbehörden in Kenntniß zu ſetzen. Der Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln iſt in gleicher Weiſe von dem Herrn Finanz-Miniſter mit Anweiſung verſehen worden.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 19 Novbr. 1839, I, 5581; an den General-Prokurator Viergans zu Köln. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1839 № 49 S. 386, 387.)

Zu §. 19 des Geſetzes. **№ 88.** Zu Seite 58, hint. Anm. 3.

Für die Anfertigung der von den Gerichtsſchreibern den Haupt-Steuer-Aemtern **(in der Rheinprovinz)** vierteljährig mitzutheilenden Nachweiſungen der rückſtändig gebliebenen Erkenntnißſtempel ſind die Gerichtsſchreiber zur Liquidation einer Gebühr nicht befugt. Das Reſcript vom 16 Dezember 1836 (**Rheiniſche Sammlung Band V Seite 520**) hat nur den Fall im Auge, wenn zum Behufe der Einziehung der Erkenntnißſtempel ein förmlicher Urtelsauszug auf beſonderes Erfordern ertheilt worden iſt.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 20 Oktbr. 1838, E, 2945; an den General-Prokurator Biergans zu Köln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 665.)

Zu §. 19 des Geſetzes. **№ 89.** Zu Seite 58, hint. Anm. 4.

Die Frage, ob in den nach der Rheiniſchen Civil-Prozeß-Ordnung verhandelten Sachen der Werthſtempel für Kontumazial-Erkenntniſſe, wenn der Verklagte in die Koſten verurtheilt worden, dennoch von dem Kläger eingezogen werden dürfe, kann aus den Gründen, welche das abſchriftlich anliegende Schreiben vom 26 November des vor. J. ergiebt, und in Uebereinſtimmung mit dem darin angeführten Urtheile des Reviſions- und Kaſſationshofes vom 10 Oktober 1835, nur bejahend entſchieden worden, und iſt deshalb die Beſtimmung des Reſcripts vom 23 Mai 1836 (**ſ. Kommentar S. 58 Anm. 4**), nach welcher die Einziehung des Erkenntnißſtempels nach Maaßgabe der Entſcheidung über den Koſtenpunkt zu bewirken iſt, ausdrücklich auf kontradiktoriſche Prozeſſe beſchränkt worden.

Der Herr Finanz-Miniſter hat ſich hiermit in dem Antwortſchreiben vom 25 vor. M. einverſtanden erklärt. Die Gerichtsſchreiber haben demgemäß bei Auslöſung der Ausfertigung eines Kontumazial-Erkenntniſſes durch den Kläger von dem letzteren zugleich den Stempelbetrag zu erheben.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 2 Jan. 1839, E, 3690; an den erſten Präſidenten des Appellat.-Gerichtshofes Schwarz und an den General-Prokurator Biergans zu Köln.

Anlage. Nach der Vorſchrift des Art. 156 der Rheiniſchen Civil-Prozeß-Ordnung iſt die Wirkſamkeit eines Kontumazial-Erkenntniſſes an die Bedingung geknüpft, daß der Kläger daſſelbe binnen ſechs Monaten zur Vollſtreckung bringe. — Die Erfüllung dieſer Bedingung ruhet ganz in der Willkühr des Klägers, und gelangt nicht zur Kenntniß des Gerichts, indem nach der Rheiniſchen Verfaſſung die Vollſtreckung des Urtheils ohne Mitwirkung der Gerichte durch die Gerichtsvollzieher geſchieht, an welche ſich die Parteien dieſerhalb unmittelbar zu wenden haben. Dem Gerichte, oder der Steuerbehörde gegenüber kann daher bei Kontumazial-Erkenntniſſen nur der Kläger als der Debent des Stempels, ſowie der Gerichtskoſten, behandelt werden. — Der §. 19 des Stempelgeſetzes verfügt nur im Allgemeinen, daß in Prozeſſen die Einziehung des Stempelbetrages, wie bei den übrigen Gerichtskoſten, erfolgen ſoll. — Nach der Altländiſchen Geſetzgebung folgt hieraus in allen Fällen die Einziehung des Erkenntnißſtempels von dem in die Koſten verurtheilten Verklagten. Hiernach muß, da das Stempelgeſetz auf der Grundlage der Altländiſchen Geſetzgebung beruht, auch in der Rheinprovinz verfahren werden, ſoweit die Eigenthümlichkeit der dortigen Geſetzgebung nicht eine Abweichung nothwendig macht. — Letzteres iſt aus den vorangeführten Gründen bei Kontumazial-Erkenntniſſen der Fall, nicht aber bei kontradiktoriſchen; auf dieſe iſt deshalb das Reſcript vom 23 Mai 1836 beſchränkt worden, in Anſehung der erſteren wird es dagegen bei dem zeither beobachteten Verfahren, nach welchem die exekutiviſche Einziehung des Erkenntnißſtempels gegen den Kläger gerichtet wird, verbleiben müſſen.

Aus dem Schreiben des Juſtiz-Miniſterii vom 26 November 1838 an das Finanz-Miniſterium. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 4 S. 34, 35.)

№ 90.
Zu Seite 59, hint. Anm. 10.

Zu §. 19 des Geſetzes.

Die von dem Herrn Finanz-Miniſter durch mehrere Provinzial-Steuer-Direktoren angeſtellten Ermittelungen haben ergeben, daß die Verwendung der von den Werthſtempeln in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen mit 25 Prozent zu erhebenden Tantième ſehr verſchiedenartig erfolgt, und daß über dieſe Tantième zum Theil zu Zwecken verfügt wird, welche dem Stempelintereſſe und den Beſtimmungen des §. 22 der Inſtruktion vom 5 September 1811 nicht entſprechen.

Zur Herſtellung eines gleichförmigen Verfahrens, und in Folge der Aenderung, welche in Betreff der Buchung und Verrechnung der Koſten für die von Ober- oder ſubſtituirten Gerichten abgefaßten Erkenntniſſe in den Verfügungen vom 29 November 1838 und 15 Januar 1839 (**Juſtiz-Miniſt.-Blatt № 1 S. 4 u. St. 6 № 45 S. 53; ſ. unten № 91 u. 92**) angeordnet ſind, findet ſich der Juſtiz-Miniſter veranlaßt, über die Feſtſetzung des Werthſtempels in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, mit Ausnahme der Injurienſachen, und über die Verwendung der Tantième, im Einverſtändniß mit dem Herrn Finanz-Miniſter, nachſtehende allgemeine Grundſätze vorzuſchreiben:

I. Die Feſtſetzung des Stempels erfolgt nach Inhalt der Verfügung an ſämmtliche Obergerichte vom 14 Juli 1837 in allen Fällen, ſowohl in der erſten als in der zweiten Inſtanz,

a) von dem Gericht, welches das Urtel erläßt,

und

b) gleich bei Abfaſſung deſſelben durch dasjenige Mitglied, welches die Sache vorgetragen hat, und das Urtel abſetzt.

Wird das Erkenntniß von einem anderen Gerichte, als demjenigen, welches die Unterſuchung geführt hat, abgefaßt, ſo iſt der feſtgeſetzte Erkenntnißſtempel mit den zu liquidirenden übrigen Koſten unter dem Ueberſendungsſchreiben zu verzeichnen.

Die Löſung des nach Abzug der Tantième verbleibenden Stempels bewirkt das Gericht, welches die Unterſuchung geführt hat, und bringt die Steuerquittung zu ſeinen Akten.

Hat das erkennende Gericht den Stempel überſehen, ſo hat das Unterſuchungs-Gericht die Feſtſetzung ſelbſt zu bewirken.

II. Die Tantième bezieht:

1) in Unterſuchungen, welche ein Untergericht vermöge eigener Kompetenz geführt hat, das Untergericht, zur Remuneration der mit Liquidirung der Unterſuchungskoſten und Kontrollirung der Koſteneinziehung beauftragten Subaltern-Beamten, und zwar:

a) den vollen Betrag von dem Werthſtempel erſter Inſtanz, wenn das Untergericht ſelbſt, oder ein demſelben ſubſtituirtes Untergericht erkannt hat;

b) die Hälfte von dem Werthſtempel erſter Inſtanz, wenn das Erkenntniß von einem Obergericht abgefaßt iſt; — desgleichen von dem Werthſtempel zweiter Inſtanz.

Welchen Subaltern-Beamten die Tantième zu überweiſen iſt, hat das Obergericht auf den Vorſchlag des Untergerichts, nach Maaßgabe der bei dem Koſten-Liquidations- und Einziehungsgeſchäfte eintretenden Mühwaltung und der Bedürftigkeit der Subalternen, zu beſtimmen.

Die zweite Hälfte der Tantième zu b) verbleibt zur Dispoſition der Obergerichte, und iſt von den Untergerichten an die Obergerichts-Salarien-Kaſſe vierteljährlich (wo möglich durch Quittungswechſel mit der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe,) einzuſenden, und bei den Obergerichten ſummariſch in Einnahme zu ſtellen.

2) Dieſe zweite Hälfte der Tantième, ſowie die Tantième in den von Inquiſitoriaten, Haupt-Zoll- und Steueramts-Juſtitiarien und Kommiſſarien der Obergerichte geführten Unterſuchungen iſt von den Obergerichten den bei demſelben mit dem Liquidiren der Kriminalkoſten und dem Koſteneinziehungs-Geſchäft beauftragten Subalternen zu überweiſen. Wo dies ganz oder theilweiſe nicht angemeſſen befunden wird, darf dieſelbe nur zur Unterſtützung dürftiger Subaltern-Beamten, oder zum Fonds für Waiſen verſtorbener Juſtizbeamten verwendet werden.

Wo die Einziehung der Koſten durch die Inquiſitoriate bewirkt wird, muß dem mit Kontrollirung dieſes Geſchäfts beauftragten Aktuarius wenigſtens die Hälfte der Tantième der durch das Inquiſitoriat eingezogenen Werthſtempel verbleiben.

Wenn in den von Inquiſitoriaten geführten Unterſuchungen in erſter Inſtanz von einem Untergerichte erkannt wird, ſo bezieht dieſes für ſeine Subaltern-Beamten die zweite Hälfte, oder, wenn daſſelbe die Koſteneinziehung ſelbſt bewirkt, die ganze Tantième des Werthſtempels erſter Inſtanz.

3) Die Ueberweiſung der Tantième an die einzelnen Beamten erfolgt immer nur unter dem ſich von ſelbſt verſtehenden Vorbehalt des Widerrufs.

4) Sollten ſich andere Beamte, als die nach vorſtehenden Beſtimmungen zur Theilnahme berechtigten, um Nachliquidation überſehener Stempel verdient machen, ſo ſind dieſelben mit einer angemeſſenen Gratifikation aus der zur Vertheilung beſtimmten Tantième von dem Dirigenten des betreffenden Gerichts zu berückſichtigen.

Nach dieſen Anweiſungen haben ſich ſämmtliche Gerichte in dem Theil der Monarchie, in welchem die Kriminal-Ordnung und Allgem. Gerichts-Ordnung die Kraft eines allgemeinen Geſetzes hat, zu achten.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 15 April 1839, I, 1682. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 53 S. 507 u. f. — Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 17 S. 138—140. — Central-Blatt 1839 № 10 S. 149—150.) — Kommunikat. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 6 Mai 1839, III, 10846.

Zu §. 19 des Geſetzes. **№ 91.**

Zu Seite 60, hint. Anm. 15.

Zur Vereinfachung der Salarien-Kaſſen-Verwaltung bei den Gerichten beſtimmt der Juſtiz-Miniſter, im Einverſtändniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer:

I. daß vom 1 Januar 1839 ab in allen denjenigen Fällen, wo ein Obergericht in den bei einem Königlichen Untergerichte oder bei einem anderen Obergerichte inſtruirten Prozeſſen nur als Spruchbehörde der höheren, oder, auf Grund einer Subſtitution, als Spruchbehörde der erſten Inſtanz fungirt, in derſelben Art, wie dies bisher ſchon hinſichtlich des Königl. Geheimen Ober-Tribunals geſchehen iſt,

1) die zum Anſatz zu bringenden Koſten von dem erkennenden Obergerichte nur zu liquidiren und unter dem Transmiſſoriale zu verzeichnen ſind, die Buchung und Verrechnung dieſer Koſten aber bei demjenigen Ober- oder Untergerichte, vor welchem die Inſtruktion der Sache geſchwebt hat, erfolgen ſoll;

2) verwendete Ausfertigungsſtempel dagegen von Seiten jener Spruchbehörden bei der Ueberſendung der Akten einzufordern und durch Poſtvorſchuß einzuziehen ſind.

Von dieſer Einrichtung bleiben die Privatgerichte und diejenigen Königl. Untergerichte ausgenommen, bei welchen die Richter noch ganz oder theilweiſe auf den Sportelgenuß angewieſen ſind, ſo daß in Sachen, welche bei dieſen Gerichten ſchweben, die Koſten des in der höheren Inſtanz erkennenden Obergerichts, nach wie vor, von letzterem gebucht und eingezogen werden müſſen.

II. Sollten, wie von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bemerkt worden iſt, bei einzelnen Obergerichten, den Reſcripten vom 4 November 1822 und 6 Auguſt 1827 **(Jahrbücher Band 20 S. 282, und Band 30 S. 152, ſ. Kommentar S. 60, Anm. 14 und 15)** entgegen, die Werthſtempel zu den Erkenntniſſen zweiter Inſtanz nicht bei dem inſtruirenden Gericht, ſondern bei dem erkennenden Obergericht berechnet, kaſſirt und eingezogen werden, ſo iſt dies, als der Vorſchrift zuwider, ſofort abzuſtellen.

III. Was die eingezogenen Werthſtempel in fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungen betrifft, ſo iſt die Abſendung der Tantième hiervon Seitens der Untergerichte an die Obergerichts-Salarien-Kaſſe vierteljährig, und wo möglich durch Quittungswechſel mit der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe zu bewirken.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 29 Novbr. 1838, I, 4918. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839, № 1 S. 4. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 575, 576.)

№ 92. **Zu §. 19 des Geſetzes.**

Zu Seite 60, hint. Anm. 15.

Zur Beſeitigung einiger Zweifel und Anträge, welche bei der Ausführung der Verfügung vom 29 November vor. J. **(ſ. oben № 91)**, betreffend die Verrechnung der gerichtlichen Koſten der Spruchbehörden, zur Sprache gekommen ſind, wird hierdurch Folgendes beſtimmt:

1) Die Koſten der Spruchbehörden werden den Gerichten, vor welchen die Inſtruktion in erſter Inſtanz geſchwebt hat, auch in denjenigen ſummariſchen Sachen zur eigenen Einziehung überlaſſen, in welchen von den Spruchbehörden der höheren Inſtanz ein Audienztermin abgehalten, oder eine Beweisaufnahme erfolgt iſt. Die bei der letzteren etwa entſtandenen baaren Auslagen, die nur unbedeutend ſein können, werden in der Regel, gleich den Koſten der Ausfertigungsſtempel, von den Gerichten erſter Inſtanz durch Poſtvorſchuß eingezogen.

2) Bei denjenigen Spruchbehörden, welche, wie der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts, das Tribunal der Provinz Preußen, und das Ober-Appellations-Gericht in Poſen, eine von dem Obergerichte daſelbſt getrennte Behörde bilden, werden die bei ihnen entſtandenen, der Verfügung vom 29 November vor. J. gemäß, nur unter dem Transmiſſoriale zu verzeichnenden Gebühren in denjenigen Fällen, in welchen das Obergericht in erſter Inſtanz erkannt hat, und dieſem daher auch die Koſten zweiter Inſtanz verbleiben, in den Soll-Einnahme-Betrag der letzteren eingetragen. Daſſelbe findet hinſichtlich der bei der Beweisaufnahme in der höheren Inſtanz entſtandenen, von der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe vorſchußweiſe zu zahlenden baaren Auslagen, ſowie überhaupt hinſichtlich des Ausfer-

tigungsſtempels ſtatt, welcher in allen Fällen durch die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe eingezogen wird. Eine Requiſition Seitens der Spruchbehörden an das Obergericht zur vorſchußweiſen Zahlung der vorgedachten baaren Auslagen iſt daher nicht erforderlich, und die Kontrolle über die bei jenen verbrauchten Ausfertigungsſtempel beſchränkt ſich, inſofern bisher ſchon ein Subaltern-Beamter der Spruchbehörde mit der Vertheilung der bei derſelben zu verbrauchenden Ausfertigungsſtempel beſonders beauftragt geweſen iſt, auf die bloße Verbrauchs-Nachweiſung. Nach dieſer wird ihm ebenſo, wie dem Stempelvertheiler des Obergerichts, am Schluſſe eines jeden Monats der zur Ergänzung des eiſernen Vorſchuſſes erforderliche Betrag, ſoweit die Eintragung der verbrauchten Stempel in dem Soll-Einnahme-Belag des Obergerichts beſcheinigt iſt, aus der Obergerichts-Salarien-Kaſſe gewährt. — —

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 14 Febr. 1839. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 S. 81 № 70.)

Zu §. 19 des Geſetzes. **№ 93.** Zu Seite 61, hint. Anm. 21.

Auſſer dem Falle, wenn das Vermögen des Minorennen von ſolcher Bedeutung iſt, daß die Einkünfte deſſelben nach Abzug der Erziehungskoſten und der ſonſtigen Ausgaben einen Ueberſchuß fortwährend mit voller Gewißheit erwarten laſſen, kann über die Stempel- und Gebühren-Pflichtigkeit der Vormundſchaft im Voraus nichts entſchieden werden, indem dieſelbe nach der Beſtimmung in der Einleitung der Allgem. Gebühren-Taxe vom 23 Auguſt 1815 §. 2 № 14, welche in die Anweiſung über die Behandlung des Vormundſchaftsweſens in der Rheinprovinz vom 10 Oktober 1835 §. 20 lit. a) **(Jahrbücher Band 46 S. 612)** übernommen iſt, davon abhängt, daß am Schluſſe der Jahresrechnung ſich wirklich ein Ueberſchuß ergeben hat. — Bei der Veränderlichkeit ſowohl der Einkünfte, als der Ausgaben im Laufe der Vormundſchaft kann dies in einem Jahre der Fall ſein, und in einem anderen nicht, ſo daß die vormundſchaftlichen Verhandlungen in dem einen Jahre ſportel- und ſtempelpflichtig, in dem anderen aber ſportel- und ſtempelfrei ſind. — Aus dieſem Grunde hat das Reſcript vom 8 Dezember 1826 **(Jahrbücher Band 28 S. 325, ſ. Kommentar S. 61, Anm. 20)** in der Ausführung Anſtand gefunden, und iſt nachher durch das Reſcript vom 30 März 1833 **(Jahrbücher Band 41 S. 263, ſ. Kommentar S. 61, Anm. 21)** dahin abgeändert worden, daß die Stempelpflichtigkeit, gleich der Sportelpflichtigkeit, nach dem Ergebniſſe der Vormundſchafts-Rechnung für jedes Jahr zu beſtimmen, und demzufolge die im Falle eines Revenüen-Ueberſchuſſes erforderlichen Stempel erſt nach dem Abſchluſſe der Jahresrechnung zu den Vormundſchafts-Akten zu kaſſiren, im Laufe des Jahres aber keine Stempel zu den Verhandlungen zu verwenden ſeien. Nach dieſen Grundſätzen, welche dem ungehörigen Anſatze von Stempeln und Gebühren vollſtändig vorbeugen, iſt künftig auch in den Rheiniſchen Vormundſchaftsſachen zu verfahren, und es ſind auſſer dem Eingangs gedachten Falle, Stempel und Gebühren erſt dann zu berechnen, wenn die Vermögens-Ueberſicht nach deren Reviſion und Feſtſtellung (§. 12 der oben erwähnten Anweiſung) einen Revenüen-Ueberſchuß ergeben hat; wogegen bis zur Einreichung der erſten Ueberſicht und in der Zwiſchenzeit von Einreichung der einen Ueberſicht bis zur Einreichung der anderen, die Stempel und Gebühren zu ſtunden ſind.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 18 Novbr. 1837, E, 3005; an den General-Prokurator Viergans zu Köln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 50 S. 642, 643.)

Zu §. 19 des Geſetzes. **№ 94 a.** Zu Seite 61, hint. Anm. 21.

S. oben № 4.

№ 94b. Zu Seite 63, hint. Anm. 2.

Zu §. 20 des Geſetzes.

Nach §. 20 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 muß der Ausſteller eines gezogenen Wechſels ſolchen gleich nach der Ausſtellung zur Stempelung vorlegen. Daß er dies in Perſon thun ſoll, iſt im Geſetz nicht vorgeſchrieben; er kann ſich alſo auch eines Dritten, z. B. ſeiner Angehörigen, ſeiner Leute ꝛc. dazu bedienen. Dem Remittenten darf er ihn aber nicht übergeben und ebenſo wenig dem Bezogenen zur Akzeptation zuſtellen, weil er ſich dadurch des Beſitzes des Wechſels entäußert, und ſich auſſer Stand ſetzt, ſeiner Verpflichtung Behufs der Stempelung nachzukommen. Der Einwand des Ausſtellers, daß er den Remittenten oder Bezogenen mit Auftrag und Geld verſehen habe, um die Stempelung zu beſorgen, iſt, abgeſehen davon, daß in den wenigſten Fällen darüber ein genügender Beweis geführt werden wird, nach dem Geſetze nicht erheblich, weil daſſelbe dem Ausſteller nicht geſtattet, in dieſer Art ſich ſeiner Verpflichtung zu entledigen.

Ich erkenne daher die Meinung derjenigen Mitglieder des Direktorats, der Ew. ꝛc. nach dem Berichte vom 12 d. M. gleichfalls beigetreten ſind, als die richtige an, daß, wenn der Wechſel nicht von dem Ausſteller ſelbſt oder durch ſeine Angehörigen, ſeine Leute ꝛc. in ſeinem unmittelbaren Auftrage zur Stempelung vorgelegt wird, ſondern, wenn dieſe Vorlegung, nachdem der Ausſteller den Wechſel bereits aus den Händen gegeben, namentlich dem Remittenten oder Akzeptanten zugeſtellt hat, von dieſem bewirkt wird, die Wechſelſtempel-Strafe gegen den Ausſteller, ohne Rückſicht auf den Einwand, daß er den Remittenten oder Akzeptanten mit Auftrag und Geld zur Bewirkung der Stempelung verſehen habe, anzuwenden ſei, und überlaſſe Ew. ꝛc., hiernach zu verfahren, Milderung der Strafe in beſonders dazu geeigneten Fällen aber dem Beſchluſſe in der Begnadigungs-Inſtanz zu überlaſſen.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 30 Mai 1840, III, 7246; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Breslau. (Central-Blatt 1840 S. 202.)

№ 95. Zu Seite 68, §. 22, Abſchn. 3.

Zu §. 22 des Geſetzes.

Die Anſicht:

daß für einen Mitkontrahenten die Verhaftung für die Stempelſtrafe des anderen Kontrahenten nicht mehr geltend zu machen ſei, wenn die Strafe erſt nach dem Tode des letzteren zur Sprache komme,

kann für richtig nicht anerkannt werden. Der §. 22 des Stempelgeſetzes erklärt den Inhaber der ſtempelpflichtigen, nicht mit dem geſetzlichen Stempel verſehenen Urkunde für die von dem eigentlichen Kontravenienten verwirkte Strafe haftbar, ohne Rückſicht darauf, ob es ihm gelingen wird, im Wege des ihm vorbehaltenen Regreſſes dieſelbe erſtattet zu erhalten, und ob der Regreß wegen faktiſcher Umſtände, oder wegen rechtlicher Hinderniſſe erfolglos bleibt.

In letzterer Hinſicht geſtattet das Geſetz nur für den Fall:

wenn der Inhaber oder Vorzeiger der Urkunde nachweiſen kann, daß er in dem Beſitz erſt nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten gekommen iſt,

eine Ausnahme, welche nicht weiter ausgedehnt, und daher auch nicht auf den Fall bezogen werden darf, wenn der Inhaber der Urkunde bei Lebzeiten des eigentlichen Kontravenienten in den Beſitz derſelben gekommen iſt, aber erſt nach deſſen Tode wegen des Stempels und der Strafe in Anſpruch genommen wird.

Hiernach iſt ſowohl im vorliegenden Falle die von dem verſtorbenen Mitkontrahenten verwirkte Strafe von dem Inhaber der Urkunde einzuziehen, als auch in künftigen ähnlichen Fäl-

Fällen der Inhaber oder Vorzeiger einer ſtempelpflichtigen, nicht mit dem geſetzlichen Stempel verſehenen Urkunde auch nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten wegen der Stempelſtrafe in Anſpruch zu nehmen, ſo lange derſelbe nicht nachweiſen kann, daß er erſt nach dem Tode des Kontravenienten in den Beſitz der Urkunde gelangt iſt.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 4 Mai 1838; an das Ober-Landes-Gericht zu Stettin. — Kommunikat. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 23 Mai 1838, III, 11996; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin.

№ 96. Zu Seite 68, §. 22, Abſchn. 3.

Zu §. 22 des Geſetzes.

Es hat kein Bedenken, daß, wenn Eheleute bei einer gemeinſchaftlich von ihnen vollzogenen Verhandlung eine Stempelkontravention begehen, gegen jeden der Eheleute die Stempelſtrafe in Anwendung gebracht werden kann, da für Stempelvergehen die allgemeinen Grundſätze des Strafrechts gelten, und danach bei Eheleuten, die gemeinſchaftlich eine ſtrafbare Handlung begehen, Jeder beſonders dem Strafanſpruche verfallen iſt.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 23 Novbr. 1838, III, 27598; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin in einem Spezialfalle erlaſſen.

№ 97. Zu Seite 69, Anm. 1 № 4.

Zu §. 22 des Geſetzes.

Siehe unten № 113, № 114 und № 121.

№ 98. Zu Seite 69, hint. Anm. 1.

Zu §. 22 des Geſetzes.

Es iſt die Frage:

Ob die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28 Oktober 1836 auf das Verfahren gegen Rendanten, welche mit ihren Rechnungen ungeſtempelte Beläge, namentlich Quittungen, produziren, von Einfluß ſei,

verneinend zu beantworten. Es beſteht nehmlich der weſentliche Unterſchied, daß diejenigen, welche nach der gedachten Allerhöchſten Kabinets-Order mit der Stempelſtrafe zu belegen ſind, dieſelbe aus eigenen Mitteln bezahlen müſſen, ohne ſie von einem Anderen wieder einfordern zu dürfen, während den Rendanten, welche nur als Produzenten in Anſpruch genommen werden, der Regreß an den eigentlichen Kontravenienten zuſteht. Der Fall, wo dieſer Regreß erfolglos iſt, wird wohl nur ſelten vorkommen, indem in der Regel den Rendanten die Mittel nicht fehlen werden, den Erſatz der Stempelſtrafe zu verlangen. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 24 Februar 1830 **(ſ. Kommentar S. 69 Anm. 2)** ſteht aber der Einforderung der Stempelſtrafe von dem Rendanten nicht entgegen, da die Rendanten, welche Beläge zur Juſtifikation ihrer Rechnungen gebrauchen und zu dieſem Zwecke vorlegen, Produzenten derſelben im eigenen Intereſſe ſind.

Da die Rendanten faſt immer die Mittel in Händen haben, den Stempel zu berichtigen, indem ſie nur ſo viel, als dieſer beträgt, von der Zahlung abzuziehen brauchen, auch die Stempelverwendung zu den bei den Rechnungen vorkommenden Belägen in der Regel auf einfachen, leicht zu überſehenden Beſtimmungen beruht, ſo iſt in der That kein Grund vorhanden, die Vorſchrift, welche das Stempelgeſetz zur Sicherung der Stempelabgabe in Beziehung auf die Produzenten ertheilt, gegen die Rendanten nicht geltend zu machen.

Aus dem Schreiben des Finanz-Miniſterii an die Ober-Rechnungs-Kammer vom 9 April 1837, III, 8469.

№ 99. Zu Seite 69, hint. Anm. 1.

Zu §. 22 des Geſetzes.

Die Frage:

Ob die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28 Oktober 1836 auf das Verfahren gegen Rendanten, welche mit ihren Rechnungen ungeſtempelte Beläge, namentlich Quittungen, produziren, Anwendung finde,

iſt bei Gelegenheit einer Korreſpondenz mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer erwogen, und verneinend beantwortet worden.

Die gedachte Allerhöchſte Kabinets-Order betrifft nur die amtlichen Verhandlungen der Beamten, d. h. ſolche, welche vor ihnen in ihrer amtlichen Qualität aufgenommen, oder anerkannt, oder von ihnen ausgefertigt worden; woraus von ſelbſt folgt, daß ſie in der vorgedachten Beziehung für Rendanten, welche die Quittungen der Empfänger anzunehmen und mit der Rechnung zu produziren haben, nicht maaßgebend iſt. Hinſichtlich ihrer iſt vielmehr die Vorſchrift §. 22 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822, wonach die Nachbringung des Stempels und die ordentliche Stempelſtrafe gegen jeden Produzenten einer mit dem tarifmäßigen Stempel nicht verſehenen Verhandlung, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den eigentlichen Kontravenienten, verfolgt werden kann, nach wie vor in Kraft geblieben, und den Rendanten kann die obgedachte Allerhöchſte Kabinets-Order nur inſofern zu Statten kommen, daß ſie wegen der mit dem tarifmäßigen Stempel nicht verſehenen Quittungen, welche vor einem öffentlichen Beamten amtlich aufgenommen oder anerkannt und überhaupt als amtliche Verhandlungen anzuſehen ſind, nicht in Anſpruch genommen werden können.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 9 Septbr. 1838, III, 21776; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin.

№ 100. Zu Seite 69, hint. Anm. 1.

Zu §. 22 des Geſetzes.

Zur Beſeitigung entſtandener Zweifel:

über die den Kaſſen-Rendanten obliegende Vertretung in Betreff der Quittungsſtempel für Zahlungen aus öffentlichen Kaſſen,

ſind von dem Herrn Finanz-Miniſter, im Einverſtändniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, folgende Grundſätze aufgeſtellt worden:

Die Rendanten öffentlicher Kaſſen ſind verpflichtet, darauf zu ſehen, daß die Quittungen über die von ihnen geleiſteten Zahlungen mit dem tarifmäßigen Stempel verſehen ſind, widrigenfalls ſie ſich der Gefahr ausſetzen, als Produzenten, welche die Quittungen zur Rechtfertigung der Rechnungen vorzulegen haben, nach §. 22 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 wegen des Stempels und der Stempelſtrafe, vorbehältlich des Regreſſes gegen den Ausſteller der Quittung, in Anſpruch genommen zu werden.

Die Rendanten ſind danach anzuweiſen, bei zu leiſtenden Zahlungen den Betrag des zur Quittung fehlenden Stempels bei der Zahlung zurückzubehalten, und zur Anſchaffung des Quittungsſtempels zu verwenden.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 22 Juli 1838, I, 2701; an ſämmtliche Obergerichte. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 212—214. — Annal. Bd. 22 S. 602, 603.)

№ 101. Zu Seite 69, hint. Anm. 1.

Zu §. 22 des Geſetzes.

Wenn in dem Berichte noch bemerkt wird, daß Rechnungsbeläge der in Rede ſtehenden Art in der Regel unmittelbar nach der Ausſtellung, und nicht erſt über

14 Tage nachher den zahlenden Kaſſenbeamten ausgehändigt würden, und in ſolchen Fällen gegen den Ausſteller nach billiger Analogie der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 24 November 1835 (ſ. **Kommentar S. 173**) eine Stempelſtrafe nicht mehr werde eintreten dürfen, man mindeſtens ſchon wegen des §. 12 des Stempelgeſetzes ſich nicht berechtigt halten könne, vor Ablauf der vierzehntägigen Friſt gegen den Ausſteller ſtempelpflichtiger Quittungen auf den Antrag des Rendanten Stempelſtrafen ſchon feſtzuſetzen, ſo ſcheint bei dieſer Bemerkung ein Mißverſtändniß obzuwalten.

In Gemäßheit des §. 12 Abſatz 4 des Stempelgeſetzes und der Tarif-Poſition „Quittungen" braucht zu einer Privatquittung, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen ſoll, der Stempel erſt bei Produktion der Rechnung nachgebracht zu werden, muß aber alsdann vorhanden ſein, widrigenfalls den Ausſteller und reſp. Produzenten die ordentliche Stempelſtrafe trifft. Von einem Strafantrage des Rendanten gegen den Ausſteller, vor oder nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung an erſteren angerechnet, kann daher gar nicht die Rede ſein. Ein Strafantrag iſt überhaupt vielmehr erſt begründet, wenn die Rechnung mit einer gar nicht oder nicht gehörig geſtempelten Quittung vorgelegt worden, und die Stempelſtrafe tritt dann ohne Rückſicht auf eine vierzehntägige Friſt gegen den Produzenten ſofort ein; der Rendant aber mag, wenn er vor der Rechnungslegung bemerkt, daß er eine mit dem gehörigen Stempel nicht verſehene Quittung angenommen habe, für die Nachkaſſirung des fehlenden Stempels rechtzeitig ſorgen, und muß die dazu erforderliche Summe, wenn er ſolche nicht zeitig genug von dem Ausſteller einziehen kann, zu ſeiner eigenen Sicherung vorſchieſſen.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 9 Novbr. 1838, III, 21776; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin.

Zu §. 22 des Geſetzes. №102.

Zu Seite 69, Anm. 1 № 2, 3, 4.

Wegen Ermäßigung oder Niederſchlagung der gegen Juſtizbeamte zufolge der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 28 Oktober 1836 № 2 und 3 feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen findet nur der Rekurs an den Juſtiz-Miniſter ſtatt; wogegen den Notarien, wegen der nach № 4 a. a. O. gegen ſie feſtgeſetzten Stempelſtrafen der Weg des Rekurſes, und zwar nach Maaßgabe der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 13 April 1833 (**Geſetz-Sammlung S. 33**) an die vorgeſetzte Inſtanz ihrer Dienſtbehörde, oder die Berufung auf richterliches Gehör und Entſcheidung, nach der Beſtimmung des §. 31 des Stempelgeſetzes, zuſteht.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 14 Dezbr. 1838, I, 5494; an das Ober-Landes-Gericht zu Paderborn. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1839 № 1 S. 5.)

Zu §. 22 des Geſetzes. №103.

Zu Seite 69, hint. Anm. 3.

Die № 1 der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 28 Oktober 1836 handelt lediglich von Kontraventionen, die von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten an Amtsverhandlungen, d. h. an ſolchen Verhandlungen, die ſie vermöge ihres Amtes im Intereſſe Anderer aufnehmen, begangen ſind, und beſtimmt, daß wegen ſolcher Kontraventionen nur die Beamten in Strafe genommen, auch dieſe Strafen nicht von dem Beſitzer oder Produzenten der Verhandlung, ſondern nur unmittelbar von den Beamten eingezogen werden ſollen. Auf Verträge, welche zwiſchen einer Behörde oder deren Beauftragten einerſeits, und einer Privatperſon andererſeits abgeſchloſſen ſind, hat dieſe Beſtimmung keine Anwendung, vielmehr bleibt für dieſe der §. 22 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 maaßgebend, wonach jeder Theilnehmer für Beibringung des Stempels zum Vertrage ſorgen

muß, und, wenn er dieſer Verpflichtung nicht nachkommt, in Strafe verfällt, welche Vorſchrift durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28 Oktober 1836 nur darin eine Aenderung erlitten hat, daß gegen die Behörde oder deren Beauftragten nicht der vierfache, ſondern nur der einfache Betrag des nicht verwendeten Stempels als Strafe feſtzuſetzen iſt. Der kontrahirenden Privatperſon liegt nicht minder wie der Behörde oder deren Beauftragten, womit ſie den Kontrakt abgeſchloſſen hat, die Verpflichtung ob, für Beibringung des Stempels zu ſorgen. In dieſer Verpflichtung iſt durch die vorgedachte Allerhöchſte Kabinets-Order nichts geändert, und daher nach dem Geſetz die im vierfachen Betrage des Stempels beſtehende Strafe gegen die Privatperſon begründet. Ob der Privatperſon, welche der Behörde vertraut hat, daß ſie den gehörigen Stempel verwenden werde, die Strafe gemildert oder erlaſſen werden kann, muß der Erwägung des einzelnen Falles in der Begnadigungs-Inſtanz überlaſſen bleiben.

Aus dem Schreiben des Finanz-Miniſterii an das Krieges-Miniſterium v. 10 Jan. 1839.

№ 104. Zu Seite 69, hint. Anm. 3.

Zu §. 22 des Geſetzes.

Zur Beſeitigung entſtandener Zweifel

über die den Behörden obliegende Vertretung für Stempel, welche zu den mit Privatperſonen abgeſchloſſenen Verträgen zu verwenden ſind,

ſind von dem Herrn Finanz-Miniſter, im Einverſtändniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, folgende Grundſätze aufgeſtellt worden:

Behörden, welche mit Privatperſonen Verträge abſchlieſſen, und einzelne Beamte, welche dies im Auftrage einer Behörde thun, haben darauf zu halten, daß der tarifmäßige Stempel nach §. 12 des Stempelgeſetzes binnen 14 Tagen von Zeit des Vertragsabſchluſſes, welcher mit der von Seiten der Behörde ertheilten, oder bei dem beauftragten Beamten eingegangenen Genehmigung der beauftragenden Behörde als erfolgt angeſehen wird, zu dem Vertrage beigebracht werde. Wird nach Ablauf dieſer Friſt ein mit dem tarifmäßigen Stempel nicht verſehener Vertrag in den Händen einer Privatperſon gefunden, ſo haften die Beamten nach §. 22 des Stempelgeſetzes für den fehlenden Stempel und die Stempelſtrafe nach Maaßgabe der Beſtimmung unter № 2 der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 28 Oktober 1836, auſſerdem kann die Privatpartei, als Mitkontrahentin, wegen des Stempels und der ordentlichen Stempelſtrafe in Anſpruch genommen werden.

Dieſe Grundſätze werden zur Kenntniß der Gerichte gebracht, um dieſelben bei den in der Juſtizverwaltung vorkommenden Geſchäften vorgedachter Art und den von den Stempelfiskälen aufzuſtellenden Erinnerungen zu beachten.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 22 Juli 1838, I, 2701; an ſämmtliche Obergerichte. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 212—214. — Annal. Bd. 22 S. 602, 603.)

№ 105. Zu Seite 70, hint. Anm. 8.

Zu §. 22 des Geſetzes.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß Inhaber ſolcher amtlicher Atteſte, welche zu einem der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfenen Geſchäfte oder Zwecke ſtempelfrei ertheilt worden ſind, von dieſen Urkunden zu anderen ſtempelpflichtigen Geſchäften Gebrauch gemacht haben. Die von den Behörden darüber erhobenen Zweifel,

wie bei der Beſtrafung der durch dieſen Mißbrauch verübten Stempelkontraventionen zu verfahren ſei,

haben die unterzeichneten Miniſterien veranlaßt, ſich über nachſtehende Grundſätze zu vereinigen:

1) Alle Behörden und einzelne Beamte ſind verpflichtet, bei der Ausſtellung von Atteſten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abſchriften oder Ausfertigungen, welche nur um ihres beſonderen Zweckes wegen dem ſonſt eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteſte, in dem Beglaubigungs-Vermerke, oder in der Ausfertigung ſelbſt den Zweck beſtimmt zu bezeichnen, zu welchem das Atteſt, die beglaubigte Abſchrift oder die Ausfertigung ertheilt wird.

Unterlaſſen ſie dies, ſo werden ſie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer ſolchen Urkunde gemacht wird.

2) Iſt eine Urkunde ohne Angabe ihres Zwecks ſtempelfrei ausgeſtellt, beglaubigt, oder ausgefertigt worden, und wird dieſelbe demnächſt bei einer Behörde in einer ſtempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages produzirt, ſo hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Produzenten einzuziehen, und nach §. 30 des Stempelgeſetzes den Fall der vorgeſetzten Behörde des Ausſtellers zur Feſtſetzung der Strafe nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 28 Oktober 1836 anzuzeigen.

3) Iſt aber in der ſtempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck beſtimmt bezeichnet worden, und wird dieſelbe dennoch zu einer ſtempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages produzirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, ſo haftet derſelbe nach §§. 21 und 22 des Stempelgeſetzes nicht blos für den Stempel, ſondern verfällt auch in den vierfachen Betrag deſſelben als Strafe. Es iſt von demſelben daher auſſer dem ſofort zu entrichtenden tarifmäßigen Stempelbetrage auch die feſtzuſetzende Strafe, ſobald das Straf-Reſolut vollſtreckbar iſt, einzuziehen.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich ſämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und einzelne Beamte genau zu achten.

Circul. Reſcr. der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen, v. 19 Oktbr. 1839, I, 5779. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 50 S. 400; — Central-Blatt 1840 № 4 S. 139, 140.) — Circul. Reſcr. der Miniſterien der Geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten (10818), des Innern (A, 12), des Königl. Hauſes II Abtheil., und der Finanzen, (III, 31524) vom 28 Januar 1840. (Central-Blatt 1840 № 4 S. 139, 140.)

Zu §. 25 des Geſetzes. **№ 106.** Zu Seite 72, hint. Anm. 1.

Siehe unten № 123.

Zu §. 27 des Geſetzes. **№ 107.** Zu Seite 73, §. 27.

Vergl. Verordn. v. 16 Juni 1838 §§. 22, 31, 32 und 34. (S. unten № 129.)

Zu §. 27 des Geſetzes, und zu §. 32 der Verordn. v. 16 Juni 1838 (ſ. unten № 129.) **№ 108.** Zu Seite 73, §. 27.

Um die Strafe feſtſetzen zu können, muß man ein Spiel ungeſtempelter Karten haben. Ein einzelnes Kartenblatt berechtigt nicht, jene Strafe feſtzuſetzen, und nach der Ver-

fügung vom 20 Mai 1830 iſt angenommen, daß auch zwölf einzelne in einem Hauſe zerſtreut vorgefundene Karten nicht für ein Spiel erachtet werden können. Beſtimmte Zahlen laſſen ſich darüber nicht angeben, ſondern es muß in jedem einzelnen Falle nach den Umſtänden ermeſſen werden, ob mehrere Kartenblätter zu einem Kartenſpiele ſich eignen, und deshalb für ein Spiel Karten anzuſehen ſind.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 18 Juni 1830; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Münſter. — Kommunik. Reſcr. deſſelben v. 23 Febr. 1838, III, 4371; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin.

№ **109** a. Zu Seite 74, hint. Anm. 1 von unten.

Zu §. 30 des Geſetzes.

Aus den in Folge der Aufforderung vom 19 Mai v. J. erſtatteten Berichten geht hervor, daß die Kontrolle geſtundeter Stempelgefälle, mit Ausnahme der Erbſchaftsſtempel, bisher nur durch die Akten und reſp. durch die Bücher und Rechnungen der Haupt-Aemter geführt, eine beſondere Nachweiſung zur Ueberſicht ſolcher Stundungen bei den Provinzial-Steuer-Behörden aber nicht gehalten iſt.

Wenn nun auch ſolche Stundungen nicht häufig vorkommen, ſo iſt doch eine fortlaufende Kontrollirung derſelben nothwendig, und um hierbei ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, ergehet nachſtehende Anweiſung:

Stempel-Stundungen kommen vor:

a) beim Erbſchaftsſtempel,
b) beim Defekten-Verfahren in Folge von Stempel-Reviſionen,
c) bei Unterſuchungen wegen entdekter Stempel-Defraudationen,
d) in Beziehung auf Spielkarten-Stempel, und
e) in ſolchen Fällen, wo die Zahlung der Stempelſteuer für Verträge oder andere ſtempelpflichtige Verhandlungen ausnahmsweiſe ausgeſetzt oder in Terminen nachgelaſſen wird.

Auf die Fälle sub a) bis d) erſtreckt ſich die gegenwärtige Verfügung nicht, indem

ad a) beim Erbſchaftsſtempel die Kontrolle durch die Verfügungen vom 10 März 1814 und 12 Mai 1815 **(ſ. unten № 109**b., **109**c. **u. 109**d.**)** bereits vorgeſchrieben iſt;

ad b) und c) die Kontrolle durch die über die Stempel-Reviſionen und reſp. über die Unterſuchungen angelegten Akten genügend geſichert iſt;

ad d) wegen der kreditirten Spielkarten-Stempelgefälle gleichfalls beſondere Verfügungen ergangen ſind.

Es beſchränkt ſich hiernach die gegenwärtige Anweiſung nur auf die sub e) gedachten Stempel-Stundungen, zu deren Kontrollirung bei den Provinzial-Steuer-Behörden eine Nachweiſung nach folgenden Rubriken:

1) laufende Nummer,
2) Stand, Name, Wohnort des Debenten,
3) Datum und Gattung der Urkunde,
4) Betrag des geſtundeten Stempels,
5) Datum und Nummer der Verfügung, wodurch die Stundung bewilligt iſt,
6) Zahlungs-Termine und ſonſtige Bedingungen der Stundung,
7) Angabe, wann die Zahlung geſchehen iſt, oder Angabe der Seite und des Jahrgangs der Rechnung, wo der Betrag weiter nachgewieſen wird,
8) Bemerkungen,

anzulegen und fortzuführen iſt.

Dieſe Nachweiſung iſt nun zunächſt zu benutzen, um die richtige Aufnahme ſolcher Stempel-Stundungen, welche durch die Bücher und Rechnungen der Haupt-Aemter laufen, in dieſe Bücher und Rechnungen zu ſichern. Wie die Haupt-Aemter ſolche Stempel-Stundungen behandeln ſollen, iſt durch die Circular-Verfügung vom 26 Februar c. (ſ. № 109 c.) vorgeſchrieben; daß hiernach verfahren werde, muß bei Reviſion der Verwaltungs-Abſchlüſſe und Abnahme der Rechnungen ſorgfältig geprüft werden. Findet ſich, daß dies geſchehen, und dadurch der geſtundete Stempelbetrag gehörig geſichert iſt, ſo iſt deſſen Fortführung in der Nachweiſung der Provinzial-Steuer-Behörden nicht weiter nöthig, ſondern es kann in dieſer die betreffende Poſition mit einer entſprechenden Bemerkung in der Kolonne 7 als erledigt gelöſcht werden.

Sodann iſt die Nachweiſung zu benutzen, um den richtigen Eingang ſolcher Stempelgefälle, die, wie zuweilen vorkommt, geſtundet werden, ohne daß ſie durch die Bücher und Rechnungen der Haupt-Aemter laufen, zu ſichern.

Hiernach iſt zu verfahren, und wird bei dieſer Gelegenheit ſchließlich noch bemerkt,

daß eine Aushändigung von Stempelpapier vor vollſtändiger Zahlung des Geldbetrages ohne Ausnahme nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Miniſteriums ſtattfinden darf.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 6 Mai 1840, III, 10057. (Central-Blatt 1840 S. 245, 246.)

Zu §. 30 des Geſetzes. № 109 b. Zu Seite 74, hint. Anm. 1.

Um die geſetzliche Nachbringung der wegen Nießbrauchs ſuspendirten Erbſchaftsſtempel-Gefälle vollſtändig zu ſichern und kontrolliren zu können, fordre ich die Königliche Regierung auf, von allen dergleichen Erbfällen ein beſonderes Regiſter nach dem beiliegenden Schema führen zu laſſen, und nach Anleitung deſſelben von Zeit zu Zeit über die Nachberichtigung der wegen Nießbrauchs ſuspendirten Stempelabgabe bei den betreffenden Gerichtsbehörden Erkundigung einzuziehen; auch reſp. wegen Erhebung der Stempelabgabe das Nöthige zu veranlaſſen, dafern deren Berichtigung nicht unaufgefordert durch die folgende Tabelle nachgewieſen wird. — —

Circul. Reſcr. der General-Verwaltung der indir. Steuern und Abgaben im Finanz-Miniſt. v. 10 März 1814, III, 114.

Regiſter (Die Colonnen laufen neben einander):

1) Laufende Nummer.

2) Benennung der Erbſchaftsſtempel-, der Nachtrags-Tabelle des betr. Ober- oder Untergerichts, und des Zeitraums, über welchen ſie ſich erſtreckt.

3) Nummer des Erbfalls, welche derſelbe in der Tabelle erhalten hat.

4) Namen, Stand und Todestag des Erblaſſers.

5) Benennung der einzelnen Erben oder Legatarien, denen das zum Nießbrauch ausgeſetzte Kapital nach erloſchenem Nießbrauch zufällt, mit Bemerkung ihres Verwandſchafts-Verhältniſſes zum Erblaſſer. (Vergleiche hier die folgende № 109 c.)

6) Ganzer Betrag des Vermögens, in Anſehung deſſen die Stempellöſung ausgeſetzt bleibt. — Thlr. — Sgr. — Pf.

7) Betrag der einzelnen Erbportionen oder Vermächtniſſe, von welchen die Stempelabgabe ſuspendirt bleibt. — Thlr. — Sgr. — Pf.

8) Prozent-Betrag.

9) Betrag der nach erloſchenem Nießbrauch ſuspendirten Erbſchaftsſtempel-Abgabe. — Thlr. — Sgr.

10) Betrag des gelöſeten Stempels. — Thlr. — Sgr.

11) Bemerkungen:

1) Wenn die Stempel gelöſet, oder wie die Stempellöſung nachgewieſen worden.

2) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können.

3) Beantwortung ergangener Erinnerungen.

4) Sonſtige Erläuterungen. *)

№ **109c.** Zu Seite 74, hint. Anm. 1.

Zu §. 30 des Geſetzes.

Ueber die Führung des unterm 10 März vor. J. vorgeſchriebenen Regiſters **(ſ. № 109 b.)** über die Nachberichtigung der wegen Nießbrauchs ſuspendirten Erbſchaftsſtempel-Abgabe ſind Zweifel erhoben worden, und dies veranlaßt mich zu beſtimmen:

daß bei den Provinzial-Finanz-Behörden das vorgeſchriebene Regiſter derjenigen Fälle, in welchen die Stempelabgaben Nießbrauchs halber zu ſuspendiren, durch die mit der Bearbeitung des Erbſchaftsſtempel-Weſens insbeſondere beauftragten Provinzial-Stempelfiskäle fortgeführt werden ſoll.

Dies Regiſter gewährt die beſtändige Ueberſicht derjenigen Erbſchaftsſtempel, welche nach geendigtem Nießbrauche gelöſet werden ſollen. Es kommt daher nur darauf an, wie der eigentliche Zeitpunkt, in welchem der Nießbrauch ſich endigt, und mithin der bis dahin ſuspendirte Stempel fällig wird, in Erfahrung zu bringen, und im Auge zu behalten iſt.

Hier laſſen ſich zwei Fälle denken:

die Zeit des Nießbrauchs iſt nehmlich entweder nach einer gewiſſen Dauer, z. B. auf 1, 2, 5, 10 Jahre, oder ſie iſt nach einer ungewiſſen Dauer, z. B. auf die Lebenszeit eines Menſchen, beſtimmt.

Beide Beſtimmungen müſſen in dem bei der Königlichen Regierung von dem Provinzial-Stempelfiskal zu führenden Regiſter deutlich ausgedrückt ſein, und dieſe werden der Regel nach in dem erſten Falle, wenn nehmlich die Nießbrauchszeit nach einer gewiſſen Dauer beſtimmt iſt, zur Sicherung des Stempels hinreichen, indem die Königliche Regierung nur den Ablauf der beſtimmten Jahre abzuwarten, und ſodann die Stempellöſung allenfalls durch die betreffende Gerichtsbehörde zu veranlaſſen hat.

In

---

*) Das durch das Reſcript vom 10 März 1814 vorgeſchriebene Regiſter bezog ſich auf die Vorſchrift im §. 2 der Deklaration des Stempelgeſetzes vom 20 November 1810, vom 27 Juni 1811 **(Geſetz-Samml. 1811 S. 313).** Der Erbe der Subſtanz war hiernach erſt dann verpflichtet, den Erbſchaftsſtempel für letztere zu erlegen, wenn der dem Dritten auf die Subſtanz zuſtehende Nießbrauch aufgehört hatte, und die Erhebung des Subſtanzſtempels wird ſonach durch das eingeführte Regiſter kontrollirt.

Nach dem Stempelgeſetze vom 7 März 1822 §. 16 und den Circular-Reſcripten vom 10 Februar und 26 März 1832, den Reſcripten vom 18 Auguſt, 22 Oktober und 3 und 24 November deſſ. J. **(Kommentar S. 52 bis 55)**, und reſp. dem Circular-Reſcripte vom 4 September 1837 **(Ebendaſ. Seite 272, 273)** findet aber als Regel die ſofortige Verſteuerung des Erbanfalls einer mit dem Nießbrauche eines Dritten belaſteten Subſtanz ſtatt, und für alle Fälle dieſer Art bedarf es ſelbſtredend einer ferneren Kontrolle und des Regiſters nicht. Dagegen kann ausnahmsweiſe dennoch nach den eben allegirten Vorſchriften auch jetzt noch eine Suspenſion des Subſtanzſtempels ſtattfinden, z. B. wenn eine Einigung zwiſchen der Steuerbehörde und dem Erben über den wegen des Nießbrauchs anzunehmenden Minderwerth der Subſtanz nicht zu erreichen iſt, oder die Steuerbehörde ſich aus beſonderen Gründen veranlaßt findet, auf den Antrag des Erben die Einziehung des vollen Subſtanzſtempels bis nach beendetem Nießbrauche auszuſetzen, — und für ſolche Fälle iſt dann die Eintragung des Erbfalls in das obige Regiſter, zur Kontrollirung des Subſtanzſtempels, auch jetzt noch nothwendig.

In dem zweiten Falle hingegen, wenn die Nießbrauchszeit nach einer ungewiſſen Dauer beſtimmt iſt, wird es nothwendig, das Stempel-Intereſſe noch auf andere Art zu ſichern.

Dieſer Zweck kann dadurch erreicht werden, daß die Königliche Regierung von Zeit zu Zeit von dem Eigenthümer des Objekts des Nießbrauchs, oder von dem Nießbraucher ſelbſt, ſtempelfreie Atteſte über das Leben des letzteren, und, ſobald dergleichen Atteſt nicht mehr beigebracht werden kann, die Berichtigung des Stempels fordert.

Die Konkurrenz der Gerichte zur Sicherung des Stempel-Intereſſe beſteht hierbei nur darin, einmal, daß ſie der Königlichen Regierung die Materialien zur Führung des Regiſters durch die Erbſchaftsſtempel-Tabelle ein für allemal liefern; und dann, daß ſie in dem Falle, wenn das Objekt des Nießbrauchs zugleich ein Gegenſtand des Hypothekenbuchs iſt, die Vorſicht beachten, nichts einzutragen, noch zu löſchen, was auf den Nießbrauch Bezug hat, wenn nicht die Stempellöſung nachgewieſen iſt.

Wenn alſo z. B. das Objekt des Nießbrauchs ein Grundſtück, oder eine demſelben gleichzuachtende dingliche Gerechtigkeit iſt, ſo kann zwar vor der Stempellöſung titulus possessionis eingetragen, es muß aber auch zugleich sub Rubrica II der Nießbrauch als Beſchränkung des Eigenthums vermerkt, und die Löſchung dieſes Vermerks, woran dem Eigenthümer, um die freie Dispoſition zu erlangen, allemal gelegen iſt, nicht eher erfolgen, als bis die Stempellöſung nachgewieſen worden.

Bei dem der Königlichen Regierung unterm 10 März vor. J. zugefertigten Schema zum Regiſter über die Nachberichtigung der Nießbrauchs wegen ſuspendirter Erbſchaftsſtempel-Abgabe kann es verbleiben, und dürfen nur in der Ueberſchrift der fünften Rubrik die Worte hinzugefügt werden:

„und der Beſtimmung in Anſehung der Dauer des Nießbrauchs.“

Uebrigens werden die Gerichte von dem Herrn Juſtiz-Miniſter angewieſen werden **(ſ. unten № 109 d.)**, das Nöthige wegen der Dauer des Nießbrauchs jedesmal in den Erbſchaftsſtempel-Tabellen zu vermerken, und die ihnen ſchon durch die Vorſchrift Artikel 7 № 4 des Stempelgeſetzes vom 20 November 1810 zur Pflicht gemachte Vorſicht zu beobachten, damit nicht Löſchung eines als Beſchränkung des Eigenthums eingetragenen Nießbrauchs vor nachgewieſener Erbſchaftsſtempel-Berichtigung erfolge, ꝛc.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 12 Mai 1815, III, 5191.

Zu §. 30 des Geſetzes. **№ 109 d.** Zu Seite 74, hint. Anm. 1.

Das Stempelgeſetz vom 22 November 1810, Artikel 7 № 4 verordnet zwar, daß von jeder Erbſchaft und von jedem Vermächtniſſe, welche erſt nach beendigtem Nießbrauche übereignet werden, die Stempelgefälle ſogleich erlegt werden ſollen; durch die Deklaration vom 27 Juni 1811 §. 3 iſt dies aber dahin geändert, daß ein Erbe, Donatar oder Legatar die Stempelgefälle erſt dann zu erlegen verpflichtet ſei, wenn ihm die Nutzung anheimfällt. Da hiernach die Stempelberichtigung in manchen Erbfällen ganz oder zum Theil ausgeſetzt bleibt, ſo iſt es nöthig, das Königliche Stempel-Intereſſe gegen die möglichen Ausfälle und Verzögerungen ſicher zu ſtellen.

Die mit der Reviſion der Erbſchaftsſtempel-Tabellen beauftragten Provinzial-Finanz-Behörden haben deshalb ſchon im vorigen Jahre die Anweiſung erhalten, über die betreffenden Erbfälle Regiſter zu führen, und nach Anleitung derſelben für die Nachberichtigung der wegen Nießbrauchs ſuspendirten Stempelabgaben zu ſorgen. Nach dem Beſchluſſe des Königlichen Finanz-Miniſterii ſollen auch dieſe Regiſter noch ferner und zwar von den Provin-

zial-Stempelfiskalen dergeſtalt fortgeführt werden, daß ſie die beſtändige Ueberſicht derjenigen Erbſchaftsſtempel, welche nach geendigtem Nießbrauche gelöſet werden müſſen, gewähren, und die Finanzbehörden in den Stand ſetzen, ſogleich nach geendigtem Nießbrauche die Nachberichtigung der bis dahin ausgeſetzten Stempelabgabe zu verfügen.

Den Gerichten liegt es ob, zur Sicherung des Stempel-Intereſſe dadurch mitzuwirken, daß ſie den Regierungen die Materialien zur Führung der erwähnten Regiſter durch die Erbſchaftsſtempel-Tabellen ein für allemal liefern. In dieſen Tabellen muß daher, ſo oft der Fall einer Suspenſion des Erbſchaftsſtempels wegen Nießbrauchs vorkommt, deutlich vermerkt werden, wie die Dauer des Nießbrauchs feſtgeſetzt, und ob ſolche entweder auf eine gewiſſe Anzahl von Jahren, oder auf die Lebenszeit des Nießbrauchers, oder auf ein anderes künftiges Ereigniß, durch letztwillige Verordnungen, Erbverträge u. dgl. beſtimmt iſt. Auch verſteht es ſich nach der Analogie des Stempelgeſetzes vom 20 November 1810 Artikel 7 von ſelbſt, daß, wenn der Nießbrauch im Hypothekenbuche eingetragen iſt, die Löſchung nach deſſen Endigung nicht verfügt werden darf, bis die Nachberichtigung des ſuspendirt geweſenen Erbſchaftsſtempels nachgewieſen iſt.

Hiernach hat das ꝛc. ſowohl ſelbſt ſich zu achten, als auch die ihm untergeordneten Untergerichts-Behörden mit Anweiſung zu verſehen.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 15 Juni 1815; an ſämmtl. Ober-Landes-Gerichte.

№ **109 e.** Zu Seite 74, hinter §. 30 Anm. 1.

Zu §. 30 des Geſetzes.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer findet hinſichtlich der geſtundeten Stempelſteuer in den Regiſtern, Verwaltungs-Abſchlüſſen und Rechnungen nicht überall ein gleichmäßiges Verfahren ſtatt.

Um dieſem abzuhelfen, wird hiermit Folgendes zur genauen Nachachtung und weiteren Verfügung beſtimmt:

1) Geſchieht die Stempelſteuer-Stundung in Bezug auf auszuhändigendes Stempelpapier, ſo erfolgt deſſen Nachweis in den Regiſtern und Extrakten eben ſo, als ob die Steuer ſofort entrichtet worden; nur iſt alsdann in der Geldſpalte des Stempelgeld-Einnahme-Buches, unter Beiſetzung der genehmigenden Verfügung, der geſtundete Betrag mit rother Schrift anzugeben, und ſolcher, ſowie jeder andere Gefälle-Kredit, auf die Kredit-Regiſter und Kredit-Konten zu übernehmen, worin die im Laufe des Jahres eintretenden Abſchlagszahlungen in gewöhnlicher Weiſe nachgewieſen werden.

Iſt aber zur Zeit des Jahres-Abſchluſſes der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der ganze Stempelſteuer-Rückſtand noch nicht abgeführt, ſo iſt der Reſt in den Kredit-Regiſtern und Kredit-Konten, als zu den Reſten übergegangen, abzuſchreiben, und als ſolcher in den Verwaltungs-Abſchlüſſen und Rechnungen nachzuweiſen. Die kreditirte Steuer für verabfolgte aufgedrückte Stempel macht von dieſer Regel keine Ausnahme.

2) Tritt aber eine terminliche Entrichtung von Stempelſteuer-Beträgen ein, unter Ausſetzung der Aushändigung des Stempelpapiers bis zur vollſtändigen Einzahlung der ganzen Stempelſteuer, ſo ſind dieſe Terminal-Zahlungen blos in das Depoſiten-Regiſter zu übernehmen, und hierin auch ſo lange nachzuweiſen, bis, nach erfolgter Zahlung des vollen Stempelbetrages des alsdann auszuhändigenden Stempelpapiers, das gewöhnliche Buchungsverfahren für verkaufte Stempelmaterialien eintritt. — Gehen ſolche Deponate auf das folgende Jahr über, ſo ſind dieſelben, mit Bemerkung des einzuzahlenden ganzen Betrages der noch auszulöſenden Stempel und der bewilligten Zahlungstermine,

unter Benutzung der desfallſigen genehmigenden Reſcripte als Rechnungs-Juſtifikatorien, in dem Abſchnitte IV b. der Depoſiten-Nachweiſung zu den Rechnungen der Hauptämter, worin, nach §. 12 des erſten Nachtrags zur Rechnungs-Anweiſung vom 7 Dezember 1829, ſonſt nur die Summe der noch nicht über zwei Jahr alten Depoſiten aufzuführen iſt, ſpeziell anzugeben.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 26 Febr. 1840, III, 24379; an ſämmtl. Prov.-Steuer-Direktoren. (Central-Blatt 1840 № 6 S. 157, 158.)

Zu §. 30 des Geſetzes.

№ 109f. Zu Seite 74, hint. Anm. 1.

Nach dem anliegenden zurückzuſendenden Berichte des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Poſen vom 30 v. M. iſt die Königl. Regierung der Meinung, daß die Beſtrafung derjenigen Perſonen, welche an einem gezogenen Wechſel als Ausſteller, Präſentanten, Akzeptanten oder Giranten eine Stempel-Kontravention begangen haben, von den verſchiedenen Steuerbehörden an den Wohnörtern der einzelnen Kontravenienten verfügt werden müſſe, daß alſo beiſpielsweiſe, wenn ein ungeſtempelter gezogener Wechſel von fünf Perſonen girirt worden, welche ſämmtlich an verſchiedenen Orten und auſſer dem Wohnorte des Ausſtellers wohnen, nachdem der Wechſel am ſiebenten Orte zur Stempelung vorgelegt wird, die Steuerbehörde des letzteren blos den Stempel einzuziehen, die Beſtrafung der einzelnen Kontravenienten aber den ſechs verſchiedenen Steuerbehörden zu überlaſſen habe, der Straffall alſo in ſechs verſchiedenen Verfahren zu verfolgen, und durch ſechs Strafliſten zu erledigen ſei. Dieſe Meinung iſt im Stempelgeſetz nicht begründet, und kann durch die in dem Schreiben der Königl. Regierung vom 8 April c. bezeichneten Beſtimmungen deſſelben nicht gerechtfertigt werden. Letztere gehen dahin, daß derjenige, der einen laufenden gezogenen Wechſel der Steuerbehörde zur Stempelung vorlegt, nur den Stempel zu entrichten habe und nicht für die Strafe der verſchiedenen Stempel-Kontravenienten, welche ſämmtlich von der Wechſelſtempel-Strafe betroffen ſind, aufzukommen brauche; nicht aber iſt daraus herzuleiten, daß die Strafe dieſer letzteren von den verſchiedenen Steuerbehörden ihrer Wohnörter feſtzuſetzen ſei. Wer dieſe Strafen feſtzuſetzen habe, beſtimmt, ohne Ausnahme in Bezug auf den Wechſelſtempel, der §. 30 des Geſetzes dahin:

„Alle (dort bezeichnete) Behörden, einſchließlich der Steuerbehörden, durch welche die Verwaltung des Stempelweſens geführt wird, haben die Verpflichtung, alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempel-Kontraventionen von Amts wegen zu rügen und ſind (bedingungsweiſe) verpflichtet, die geordneten Stempelſtrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen."

Gelangt alſo eine von verſchiedenen Perſonen an einem Wechſel begangene Stempel-Kontravention zur Kenntniß einer Steuerbehörde bei ihrer Amtsverwaltung, ſo iſt ſie hiernach zu verfahren verpflichtet, und nicht befugt, dies Verfahren anderen Behörden zu übertragen.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 27 Auguſt 1836, III, 20858; an die Regierung zu Frankfurt. (Central-Blatt 1840 S. 215, 216.)

Zu §. 30 des Geſetzes.

№ 110. Zu Seite 75, hint. Anm. 4, u. Seite 78, hint. Anm. 11.

Allerh. Kabin. Order v. 15 Dezember 1829; an das Staats-Miniſterium.

„Ich bin mit der im Berichte des Staats-Miniſteriums vom 28 v. M. mir vorgetragenen Anſicht einverſtanden: daß unter der vorgeſetzten Behörde, welche nach §. 30 des Stempelgeſetzes gegen Staats- und Kommunal-Behörden, wie auch gegen Beamte, de-

nen eine Nichtbeachtung der Stempelgeſetze bei ihrer Dienſtverwaltung zur Laſt fällt, Stempelſtrafen feſtzuſetzen hat, die Dienſt- und Disziplinar-Behörde des Straffälligen zu verſtehen ſei, und beſtimme hiernach, daß die Ober-Rechnungs-Kammer, wenn ſie bei Reviſion der Rechnungen ein Verſäumniß der geſetzlichen Vorſchrift wahrnimmt, die Stempelſtrafe nicht ſelbſt feſtzuſetzen, ſondern die Nichtbeachtung des Geſetzes zu moniren, und hiernächſt dahin zu ſehen habe, daß ihr Monitum in vorſchriftsmäßiger Art erledigt werde. Die Verwaltungs-Behörde hat daher auf das im Rechnungs-Reviſions-Protokoll enthaltene Monitum der Ober-Rechnungs-Kammer wegen Feſtſetzung der Stempelſtrafe das Erforderliche ſofort zu veranlaſſen. Findet die dem Straffälligen unmittelbar vorgeſetzte Dienſtbehörde, oder, im Fall eines Rekurſes, die obere Miniſterial-Behörde die nach dem Monitum der Ober-Rechnungs-Kammer verwirkte Stempelſtrafe dem Geſetze nicht gemäß, ſo darf das Monitum deshalb als erledigt nicht behandelt werden, vielmehr iſt alsdann eben ſo zu verfahren, wie bei anderen Erinnerungen der Ober-Rechnungs-Kammer, welche ſie auf die Beantwortung der Verwaltungs-Behörden zurückzunehmen verweigert.

Dieſen Beſtimmungen gemäß habe Ich den Präſidenten der Ober-Rechnungs-Kammer nach der abſchriftlichen Anlage beſchieden.

Allerh. Kabin. Order vom 15 Dezember 1829, an den Wirkl. Geheimen Rath und Präſidenten der Ober-Rechnungs-Kammer v. Ladenberg.

„Ich habe auf Ihren Bericht vom 24 Mai d. J. die nähere Prüfung der Meinungsverſchiedenheit, die zwiſchen dem Finanz-Miniſter und der Ober-Rechnungs-Kammer über die Auslegung der Beſtimmung im §. 30 des Stempelgeſetzes rückſichtlich der gegen Staats- und Kommunal-Behörden wie auch gegen Beamte feſtzuſetzenden Stempelſtrafen ſtattfindet, durch das Staats-Miniſterium veranlaßt, und auf deſſen Gutachten nunmehr beſtimmt, daß die Ober-Rechnungs-Kammer, wenn ſie bei ihrer Reviſion ein Verſäumniß der geſetzlichen Vorſchrift von Seiten der im §. 30 des Stempelgeſetzes bezeichneten Behörden und Beamten wahrnimmt, die Nichtbeachtung des Geſetzes im Reviſions-Protokolle zu moniren und hiernächſt dahin zu ſehen habe, daß dieſes Monitum im vorſchriftsmäßigen Wege erledigt werde. Die Verwaltungs-Behörde, als die im §. 30 bemerkte Dienſt- und Disziplinar-Behörde, hat ſodann auf das Reviſions-Protokoll wegen Feſtſetzung der Stempelſtrafe das Erforderliche ſofort zu veranlaſſen. Findet ſie ſelbſt, oder, im Fall des eingelegten Rekurſes, die obere Miniſterial-Behörde, die nach dem Monito der Ober-Rechnungs-Kammer verwirkte Stempelſtrafe nicht geſetzlich, ſo darf das Monitum als erledigt nicht behandelt, ſondern es muß dieſerhalb eben ſo verfahren werden, wie bei anderen Erinnerungen der Ober-Rechnungs-Kammer, welche ſie auf die Beantwortung der Verwaltungs-Behörden zurückzunehmen verweigert.

Dieſer Beſtimmung gemäß haben Sie das Erforderliche zu verfügen. Das Staats-Miniſterium iſt in gleicher Art angewieſen worden."

Siehe übrigens das in Bezug auf die vorſtehende Allerh. Kabin. Order erlaſſene Circular-Reſcript der Ober-Rechnungs-Kammer vom 28 Februar 1830, im Kommentar Seite 78 Anm. 13 ſeinem weſentlichſten und noch anwendbaren Inhalte nach abgedruckt.

№ 111. Zu Seite 78, hint. Anm. 8.

Zu §. 30 des Geſetzes.

Durch die in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Finanz-Miniſterium erlaſſene, durch die Amtsblätter publizirte Verordnung vom 1 Auguſt 1815 iſt bereits vorgeſchrieben worden,

daß in dem nach §. 43 der Notariats-Ordnung zu führenden Repertorium auch der Betrag des zu dem einzutragenden Akte verwendeten Stempels vermerkt werden müſſe.

Da nun nach §. 2 des Geſetzes über die Einregiſtrirung in den Rheinprovinzen vom 23 April 1824 das von den Friedensrichtern zu führende Regiſter die nehmliche innere Einrichtung haben ſoll, wie jenes Repertorium der Notarien, ſo muß auch dieſes Regiſter eine Kolonne enthalten, aus welcher erſichtlich iſt, ob die einregiſtrirte Urkunde mit einem Stempel, und mit welchem, verſehen geweſen.

In Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Finanz-Miniſterium werden Sie deshalb veranlaßt, die Friedensrichter zur Befolgung dieſer Anordnung anzuweiſen, und dieſelben darauf aufmerkſam zu machen, daß, wenn ſie bei der zur Einregiſtrirung überreichten Urkunde eine Stempelkontravention entdecken, ſie deswegen die begehrte Einregiſtrirung nicht verweigern dürfen, daß ſie aber auch gleichzeitig verpflichtet ſind, wegen Konſtatirung und Beſtrafung der Kontravention nach §. 30 des Stempelgeſetzes und der Inſtruktion vom 23 Juni 1828 wegen deſſen Ausführung zu verfahren.

Zugleich haben Sie die Landgerichts-Präſidenten, welchen nach §. 3 des Geſetzes vom 23 April 1824 die Paginirung und Paragraphirung der Regiſter obliegt, von dieſer Verfügung in Kenntniß zu ſetzen.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 7 März 1831, A, 2683; an den General-Prokurator Ruppenthal zu Köln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 37 S. 137, 138.)

Zu §. 30 des Geſetzes. **№ 112.** Zu Seite 78, hint. Anm. 8.

Das Reſcript vom 7 März 1831 (**Jahrb. Bd. 37 S. 137, — Rheiniſche Samml. Bd. 3 S. 371, ſ. oben № 111**) wegen der Verpflichtung der Friedensrichter zur Führung einer Stempel-Kontrolle über die einzuregiſtrirenden Urkunden, iſt, wie das Schreiben des Herrn Finanz-Miniſters vom 31 v. M. und der darin angeführte Bericht des Provinzial-Steuer-Direktors zu Köln vom 12 v. M. ergiebt, von dem Friedensgerichte des Landkreiſes Trier dahin angewandt worden, daß von der unterbliebenen Verwendung des vorſchriftsmäßigen Stempels zu den Behufs der Einregiſtrirung eingereichten Urkunden nur dann, wenn die im §. 12 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 zur Nachbringung des Stempels geſtattete Friſt von vierzehn Tagen abgelaufen iſt, und eine vollendete Stempelkontravention vorliegt, Notiz genommen, vor Ablauf jener Friſt aber die Urkunde zurückgegeben wird, ohne ſich um den Mangel des Stempels zu bekümmern.

Dieſes Verfahren kann nicht gebilligt werden, da der §. 30 des Stempelgeſetzes den Gerichten nicht nur die Rüge der Stempelkontravention, ſondern es überhaupt zur Pflicht macht, auf die Befolgung des Stempelgeſetzes zu halten.

Die Gerichte ſind hiernach ſchuldig, dafür zu ſorgen, daß zu den ihnen vorgelegten ſtempelpflichtigen, mit dem geſetzlichen Stempel nicht verſehenen Urkunden, auch wenn noch keine Stempelkontravention begangen worden, die erforderlichen Stempel nachträglich verwendet werden. — Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich daher, die Friedensgerichte anzuweiſen, die zur Einregiſtrirung vorgelegten Urkunden, wenn dazu der vorſchriftsmäßige Stempel nicht verbraucht worden, auch auſſer dem Falle einer bereits verübten Stempelkontravention anzuhalten, und den Produzenten nicht eher wieder auszuhändigen, bis der ihnen bekannt zu machende Stempel nachgebracht und zu der Urkunde kaſſirt worden. In der Stempel-Kolonne des Regiſters iſt dieſes jedesmal beſonders zu vermerken. Die hiernach von Ihnen zu erlaſſende Verfügung iſt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Reſcr. des Juſtiz=Miniſt. v. 12 April 1837, E, 927; an den General=Prokurator Biergans zu Köln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 49 S. 554, 555.)

№ 113. Zu Seite 78, hint. Anm. 12.

Zu §. 30 des Geſetzes.

Nach §. 30 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 müſſen die Stempelſtrafen gegen öffentliche Beamte wegen der von ihnen bei ihrer Dienſtverwaltung verübten Stempelkontraventionen von der ihnen vorgeſetzten Behörde feſtgeſetzt werden. Daß dieſes nur durch ein Reſolut geſchehen kann, folgt aus der Betrachtung, daß der §. 31 des Stempelgeſetzes, welcher auf alle Fälle des §. 30 ſich bezieht, nicht nur die in Gemäßheit dieſes letzteren Paragraphen erfolgten Straffeſtſetzungen ausdrücklich als Straf=Reſolute bezeichnet, ſondern auch gegen dieſe Straffeſtſetzungen den Rekurs an die höhere Behörde, welche nach der Allerhöchſten Kabinets=Order vom 13 April 1833 № 2 (**Geſetz=Sammlung S. 33**) bei Beamten die vorgeſetzte Inſtanz der Dienſtbehörde iſt, oder, nach der Wahl des Beſtraften, wenn die Strafe zehn Thaler oder mehr beträgt, die Berufung auf rechtliches Gehör und Erkenntniß zuläßt. Dieſe Beſtimmungen ſind, da ſie ganz allgemein ſich ausſprechen, und weder in Anſehung eines gewiſſen Landestheils, noch in Anſehung einer gewiſſen Klaſſe von Beamten eine Ausnahme machen, auch auf die Notarien in der Rheinprovinz zu beziehen. Durch die Allerhöchſte Kabinets=Order vom 28 Oktober 1836 (**Geſetz=Sammlung S. 308**) iſt zwar eine Aenderung dahin getroffen, daß die von Beamten bei amtlichen Verhandlungen begangenen Stempelkontraventionen als Amtsvergehen mit Ordnungsſtrafen geahndet werden ſollen; hiervon ſind aber die Notarien ausdrücklich ausgenommen worden, hinſichtlich der letzteren iſt es daher bei den vorangeführten Beſtimmungen des Stempelgeſetzes verblieben. Das hierdurch vorgeſchriebene Verfahren bildet ein Spezial=Verfahren in Stempelkontraventions=Sachen, und ſchließt mithin die Anwendung des Strafverfahrens nach Maaßgabe der Notariats=Ordnung vom 25 April 1822 §. 49 und §. 50, und der Allerhöchſten Kabinets=Order vom 21 Juli 1826 aus. Würde dieſes zugelaſſen, ſo würde, den angeführten geſetzlichen Vorſchriften zuwider, eines Theils der Rekurs an die vorgeſetzte Dienſtbehörde, und andern Theils das korrektionelle Verfahren, welches bei Berufung auf rechtliches Gehör nach §. 31 a. a. O. in Stempelſachen eben ſo, wie in Zoll= und Verbrauchsſteuer=Sachen ſtattfindet, wegfallen. — Die Inſtruktion vom 23 Juni 1828 (**Lottners Sammlung Bd. 3 S. 232**), auf welche deshalb Bezug genommen wird, ſteht nicht entgegen, indem daraus, daß dieſelbe die Anwendung der Vorſchriften des Stempelgeſetzes §§. 30 und 31 nur in beſonderer Beziehung auf die Fälle, wenn das Gericht in einer vor ihm anhängigen Rechtsſache hinſichtlich einer ihm vorgelegten Urkunde eine Stempelkontravention entdeckt, näher beſtimmt hat, keineswegs zu folgern iſt, daß dieſe Vorſchriften auf jene Fälle haben beſchränkt werden ſollen; eine ſolche Beſchränkung vielmehr eben ſo wenig beabſichtigt geweſen iſt, als hat beabſichtigt werden können. Das Reſcript vom 28 Februar 1834 (**Jahrbücher Bd. 43 S. 245, ſ. Kommentar S. 70, 71, Anm. 9**), auf welches gleichfalls Bezug genommen iſt, hat in dem letzten Abſatze nicht die Regulirung des Strafverfahrens gegen Notarien zum Zwecke, ſondern betrifft nur die Frage, inwiefern die gegen Notarien gerichtlich erkannten Stempelſtrafen in Freiheitsſtrafen zu verwandeln ſind.

Hiernach ſind alſo auch nach der Rheiniſchen Gerichtsverfaſſung die Stempelſtrafen gegen Notarien durch ein Reſolut feſtzuſetzen.

Reſcr. des Juſtiz=Miniſt. v. 27 Oktbr. 1837, E, 2796; an den Landger. Präſidenten ꝛc. Rive zu Trier. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 50 S. 662—664.)

Zu §. 30 des Geſetzes. **№ 114.**
Zu Seite 78, hint. Anm. 12.

Die Bedenken, welche gegen das Reſcript vom 27 Oktober 1837 (**Jahrbücher Bd. 50 S. 266, ſ. oben № 113**), die Verfolgung einer Stempelſtrafe gegen den Notar ꝛc. betreffend, vorgetragen worden, können für begründet nicht erachtet werden.

Nach allgemeinen Grundſätzen würde die von einem Notar in Bezug auf ſeine Amtshandlungen verübte Stempelkontravention allerdings als ein Amtsvergehen zu betrachten und zu beſtrafen ſein; nach den beſonderen geſetzlichen Vorſchriften über das Stempelweſen iſt ſie aber hauptſächlich als ein Steuervergehen anzuſehen. — Nach §. 22 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 trifft den Richter und Notar, unter deſſen Unterſchrift die nicht mit dem vorſchriftsmäßigen Stempel verſehene Verhandlung ausgefertigt worden, die ordentliche Stempelſtrafe. — Nach dem §. 31. a. a. O. findet gegen Stempelſtraf-Reſolute der Weg des Rekurſes, und, nach Unterſchied, die Berufung auf richterliche Entſcheidung in eben der Art, wie gegen Strafreſolute in Zoll- und Verbrauchsſteuer-Sachen, ſtatt. Daß hierunter auch die Strafreſolute gegen Beamte begriffen ſind, folgt aus der Beziehung, in welcher jener Paragraph zu dem vorhergehenden §. 30 ſteht, worin jener Reſolute ausdrücklich Erwähnung geſchehen iſt. — Endlich iſt durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 19 Juni 1834 (**Geſetz-Sammlung S. 81**) unter 4 feſtgeſetzt, daß der Richter oder Notar, welcher bei der Stempelverwendung ſeine Pflicht verſäumt, in die geſetzliche Stempelſtrafe verfallen, und wegen des Stempels zugleich mit den Intereſſenten unter Vorbehalt des Regreſſes an dieſelben, perſönlich verhaftet ſein ſoll. Hierdurch iſt der Richter oder Notar bei Nichtbeachtung der Stempelvorſchriften für den alleinigen Kontravenienten, und mit der Partei zugleich für den Steuerſchuldner erklärt. — Daß jene Kontravention geſetzlich den Charakter eines Steuervergehens habe, folgt ſowohl daraus, daß der Richter oder Notar Steuerſchuldner iſt, als aus dem Umſtande, daß ihn, und zwar ihn allein und nicht die Partei, die ordentliche Stempelſtrafe trifft; es erſcheint daher auch ganz konſequent, wenn dem §. 31 des Stempelgeſetzes gemäß gegen den Richter oder Notar bei Stempelkontraventionen in eben der Art, wie bei Steuervergehen, verfahren wird. — Durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28 Oktober 1836 (**Geſetz-Sammlung S. 308**) iſt hierin, nach deren ausdrücklicher Beſtimmung unter 4, hinſichtlich der Notarien nichts geändert; gegen letztere muß daher fernerhin nach den obigen Grundſätzen verfahren werden.

— — Als ein Amtsverbrechen kann bei Notarien der Fall einer Stempelkontravention nur dann behandelt werden, wenn Umſtände hinzutreten, welche ein beſonders qualifizirtes ſchwereres Verbrechen jener Art begründen; der bloße Umſtand, daß der Notar das Geld für den Stempel von der Partei erhoben hat, ohne den Stempel zu der Verhandlung zu verwenden, iſt aber nicht geeignet, der Stempelkontravention den Charakter eines ſchwereren Amtsvergehens aufzudrücken, da dieſer Umſtand, wenn nicht eine betrügeriſche Abſicht obwaltet, eine Unterſchlagung im geſetzlichen Sinne nicht begründet. — Bei Konkurrenz ſolcher erſchwerenden Umſtände würde auch nicht das Disziplinar-Verfahren nach Maaßgabe der Notariats-Ordnung vom 25 April 1822 §§. 49 und 50, und der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 21 Juli 1826, ſondern in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 2 Auguſt 1834 nur die Kriminal-Unterſuchung nach den Vorſchriften der Kriminal-Ordnung vom 11 Dezember 1805 ſtattfinden können.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 7 Januar 1838, E. 3439; an den Landgerichts-Präſidenten ꝛc. Rive zu Trier, und an den General-Prokurator Biergans zu Köln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 222—225.)

№ 115. Zu Seite 82, hint. Anm. 33.

Zu §. 30 des Geſetzes.

Siehe die Anmerkungen 33a., 33b. und 33c. in den Nachträgen hinter dem Kommentar, Seite 273, 274.

№ 116. Zu Seite 82, hint. Anm. 36.

Zu §. 30 des Geſetzes.

(Ankauf und Verrechnung der Stempel.)

— — Zugleich hat das gedachte Ober-Landes-Gericht (**zu Breslau**) den Antrag geſtellt, die Gerichtskaſſen bei Zahlungen von Stempelgeldern von der Verpflichtung zu entbinden, die Hälfte der Zahlung in Kaſſen-Anweiſungen zu erlegen. Auch dieſem Antrage ſteht um ſo weniger ein Bedenken entgegen, als die Entrichtung des Zwangsantheils in Kaſſen-Anweiſungen bei Zahlungen aus einer Königlichen Kaſſe an die andere überhaupt nicht vorgeſchrieben iſt, von den Gerichtskaſſen aber auch beſonders aus dem Grunde nicht verlangt werden kann, weil ſelbige, wegen der vielen aus den Depoſitorien oder im Wege der Exekution häufig ohne Kaſſen-Anweiſungen eingehenden Gerichtskoſten, hierzu nicht immer im Stande ſind.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 16 März 1840; — Kommunik. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 20 März 1840, I, 1313; an ſämmtl. Königl. Gerichtsbehörden, ausſchl. derer in der Rheinprovinz. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1840 № 14 S. 115, 116.) — Circul. Reſcr, des Juſtiz-Miniſt. v. 24 März 1840. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1840 S. 115, 116.)

№ 117. Zu Seite 82, hint. Anm. 37.

Zu §. 30 des Geſetzes.

(Priorität der Stempel vor den Sporteln.)

Sind auf Grund der rechtskräftigen Entſcheidung in Steuer- oder Zoll-Unterſuchungsſachen Gegenſtände abgepfändet, ſo werden aus dem reinen Erlöſe die einfachen direkten Steuern vorweg, hingegen die einfachen indirekten Steuern erſt nach Bezahlung des aufgelaufenen, dem Exequendus zur Laſt fallenden Porto's berichtigt. Das Porto geht den Auslagen für Stempel und den ſonſtigen Koſten allemal vor.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 3 Septbr. 1837. (v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 630, 631.)

№ 118. Zu Seite 84, hint. Anm. 2.

Zu §. 31 des Geſetzes.

Wenn ſich bei Stempelſtraf-Reſoluten nach deren Abfaſſung ergiebt, daß dieſelben auf unrichtigen faktiſchen Vorausſetzungen beruhen, ſo hat nicht diejenige Behörde, welche das Reſolut erlaſſen, daſſelbe ſelbſt wieder aufzuheben, ſondern die Wiederaufhebung oder die Niederſchlagung der Strafe, unter Anzeige des Sachverhältniſſes, bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde oder bei dem Provinzial-Steuer-Direktor in Antrag zu bringen, je nachdem die Strafe gegen einen Beamten wegen Nichtbeachtung der Stempelgeſetze bei der Dienſtverwaltung, oder gegen Privatperſonen feſtgeſetzt worden war.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 14 Dezbr. 1838, I, 5494; an das Ob. Lds. Gericht zu Paderborn. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1839 № 1 S. 5.)

№ 119. Zu Seite 84, hint. Anm. 2.

Zu §. 31 des Geſetzes.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren ſind zur Niederſchlagung rechtskräftig feſtſtehender Stempelſtrafen nicht ermächtigt, und haben daher, wenn es ſich um die beantragte

tragte Niederſchlagung einer rechtskräftig feſtſtehenden, aber auf Grund unrichtiger faktiſcher Vorausſetzungen feſtgeſetzten Stempelſtrafe handelt, zu einer ſolchen Niederſchlagung die Genehmigung des Finanz-Miniſteriums einzuholen.

Letztere iſt auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, wo es ſich um Niederſchlagung der von Ober-Gerichten, Regierungen und anderen den Provinzial-Steuer-Direktoren koordinirten Behörden feſtgeſetzten Strafen handelt.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 17 Dezbr. 1839, III, 29203; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin.

Zu §. 31 des Geſetzes. **№ 120.** Zu Seite 85, Anm. 6.

Siehe oben № 102.

Zu §. 31 des Geſetzes. **№ 121.** Zu Seite 85, hint. Anm. 9.

Die Reſcripte vom 27 Oktober 1837 **(Jahrb. Bd. 50 S. 662; ſ. oben № 113)** und 7 Januar 1838 **(Jahrb. Bd. 51 S. 222; ſ. oben № 114)** haben, in Verbindung mit dem Reſcripte vom 3 Oktober 1834 **(Lottner Bd. 4 S. 154)** Zweifel über die Frage veranlaßt:

welche Behörde über Rekurſe der Notarien gegen Stempelſtraf-Reſolute zu entſcheiden habe, die wider dieſelben wegen Nichtbeachtung der Stempelgeſetze bei ihrer Dienſtverwaltung von den Landgerichten erlaſſen worden?

In Erledigung dieſer Zweifel findet ſich der Juſtiz-Miniſter zu der Eröffnung veranlaßt,

daß, da nach № 2 der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 13 April 1833 die vorgeſetzte Inſtanz der die Strafe feſtſetzenden Dienſtbehörde mit Erledigung ſolcher Rekurſe beauftragt, die vorgeſetzte Inſtanz der Landgerichte der Rheinprovinz aber der Appellations-Gerichtshof iſt, dieſem auch die gedachten Rekursgeſuche zur Entſcheidung zu unterwerfen ſind, wie dies auch das Reſcript vom 3 Oktober 1834 angeordnet hat. Hiervon ſind die Gerichtsbehörden der Rheinprovinz und durch ſie auch die Anwaldkammern in Kenntniß zu ſetzen.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 3 Juli 1839, I, 3368; an den erſten Appellat.-Gerichts-Präſidenten Schwarz und an den General-Prokurator Biergans zu Köln. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1839 № 30 S. 251.)

Zu §. 32 des Geſetzes. **№ 122 a.** Zu Seite 86, hint. Anm. 2.

Siehe die Nachträge hinter dem Kommentar, zu §. 32 des Geſetzes, Anm. 2 a. S. 274, 275. Das hier aufgeführte Reſcript vom 8 Dezember 1837 iſt auch abgedruckt in v. Kamptz Annalen Band 21 Seite 924, 925; und zwar mit dem Zuſatze für den Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln:

„In Anſehung der Strafen, die von den Gerichten, bei welchen die Franzöſiſche Gerichtsverfaſſung gilt, feſtgeſetzt werden, verbleibt es bei dem durch die Verfügung des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 23 Juni 1828 **(ſ. Kommentar S. 76 Anm. 7)** vorgeſchriebenen Verfahren."

Zu §. 32 des Geſetzes. **№ 122 b.** Zu Seite 86, hint. Anm. 2.

Durch die den Provinzial-Steuer-Behörden nach §. 32 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 vierteljährlich einzureichenden Auszüge aus der Stempelſtraf-Liſte wird bei ſämmtlichen Gerichten eine Kontrolle über die richtige Anwendung des Stempelgeſetzes,

bei den Gerichten aber, welchen zugleich die Einziehung der Stempelſtrafen obliegt, eine Kontrolle nicht nur über die Iſt-, ſondern auch über die Soll-Einnahme und über deren prompte Einziehung bezweckt.

Dieſer Zweck iſt nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Miniſters bisher nur unvollkommen erreicht worden, theils, weil mehrere Gerichte von der irrigen Anſicht ausgehen, daß es der Einreichung von Auszügen nur dann bedürfe, wenn in einem Quartal Stempelſtrafen wirklich eingegangen ſind, theils weil die Ausfüllung der Stempelſtraf-Liſte und der Auszüge nicht vollſtändig und den ergangenen Anordnungen entſprechend erfolgt.

Zur Vermeidung dieſer Uebelſtände werden denjenigen Gerichtsbehörden, welche die von ihnen feſtgeſetzten Stempelſtrafen ſelbſt einzuziehen und die Strafliſten nach §. 20 der Inſtruktion vom 5 September 1811 (**Geſetz-Samml. S. 327**) und den Circular-Verfügungen des Herrn Finanz-Miniſters vom 12 Mai 1822 und 8 Dezember 1837 (**ſ. oben № 122 a.**) zu führen haben, folgende Anweiſungen ertheilt:

1) die vierteljährlichen Auszüge der Stempelſtraf-Liſte ſind anzufertigen, wenn in dem abgelaufenen Quartale eine Soll- oder Iſt-Einnahme vorgekommen, alſo auch gebucht worden iſt.

2) In dieſen Auszügen ſind

a) ſämmtliche bei Beginn des abgelaufenen Quartals aus den früheren Quartalen noch rückſtändigen Strafen in der Soll-Einnahme, und, wenn ſie im Laufe des Quartals eingezahlt worden, zugleich in der Iſt-Einnahme vorzutragen,

und ſodann

b) ſämmtliche im Laufe des Quartals in der Soll-Einnahme, und, wenn ſie eingezahlt worden, auch in der Iſt-Einnahme gebuchte Strafen aufzunehmen.

3) In den bei den Gerichten verbleibenden Konzepten der Stempelſtraf-Liſte iſt zu vermerken, ob und wann die Auszüge daraus der Provinzial-Steuer-Behörde eingeſandt worden ſind.

4) In der dritten Kolumne, unter der Rubrik „Worin die Stempel-Kontravention beſteht," müſſen, auſſer dem Datum der ſtempelpflichtigen Urkunde und dem Geldbetrage des Geſchäfts, auch diejenigen Merkmale der Urkunde angegeben werden, aus denen ſich ſowohl die Stempelberechnung als die Straffeſtſetzung beurtheilen laſſen; wobei eine näher zu ertheilende beſondere Erläuterung vorbehalten bleibt, wenn ſie von der Provinzial-Steuer-Behörde gewünſcht wird.

5) Die Beifügung der Beſcheinigung über die erfolgte Abführung der Denunzianten-Antheile an die Angeber, oder deren vorſchriftsmäßige Verwendung nach den deshalb ertheilten Beſtimmungen, darf nicht unterlaſſen werden.

6) Wenn in dem Laufe eines oder mehrerer Quartale keine Straffälle in der unter № 1) erwähnten Art vorgekommen ſind, ſo bedarf es keiner Negativ-Anzeige. Statt derſelben iſt jedoch in dem zunächſt einzuſendenden Auszuge zu beſcheinigen, daß in dem ganzen Zeitraume ſeit der Einreichung des letzten Auszuges vom ....ten .... ꝛc. bis zu dem jetzt eingereichten keine Stempelſtrafe feſtgeſetzt worden, auch keine früher feſtgeſetzte eingegangen iſt.

Die Gerichte in der Rheinprovinz, bei welchen die Franzöſiſche Geſetzgebung fortbeſteht, haben bei der nach der Inſtruktion vom 23 Juni 1828 (**ſ. Kommentar S. 76 Anm. 7**)

zu führenden Stempelſtraf-Liſte und den einzureichenden vierteljährlichen Auszügen nur die unter 3) und 4) der vorſtehenden Beſtimmungen ertheilten Anweiſungen zu befolgen.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 13 April 1840, I, 1626; an ſämmtl. Gerichtsbehörden. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1840 S. 139, 140. — Central-Blatt 1840 S. 243, 244.)

Zu §. 32 des Geſetzes.

№ 122 c. Zu Seite 86, hint. Anm. 2.

Zur Abſtellung der bei Anfertigung und Einreichung der Auszüge aus den gerichtlichen Stempelſtraf-Liſten wahrgenommenen Mängel und zur Herſtellung eines gleichförmigen Verfahrens iſt auf dieſſeitigen Antrag von dem Königlichen Juſtiz-Miniſterio die allgemeine Verfügung an ſämmtliche Gerichtsbehörden vom 13 April c. erlaſſen worden, wovon 1 Exemplar mit der Anweiſung anbei erfolgt, auf deren Befolgung zu halten, und ſelbſt danach zu verfahren.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 4 Mai 1840, III, 9987; an ſämmtliche Prov.-Steuer-Behörden. (Central-Blatt 1840 S. 243, 244.)

Zu §. 33 des Geſetzes.

№ 123. Zu Seite 88, hint. Anm. 12.

Es hat ſich ergeben, daß in mehreren Ober-Landes-Gerichts-Departements von dem, wegen verſäumter Erbſchaftsſtempel-Berichtigung nach §. 16 und §. 25 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 als Strafe feſtgeſetzten nochmaligen Betrage des einfachen Stempels ein Drittheil als Denunzianten-Antheil in Abzug gebracht wird.

Dieſes Verfahren iſt den von dem Königl. Finanz-Miniſterium aufgeſtellten Grundſätzen entgegen, und darum unſtatthaft, weil der Verſteuerungsfall der Behörde bereits bekannt iſt, ihr von dem Denunzianten nichts entdeckt wird, was ſie nicht ſchon aus ihren eigenen Verhandlungen zu entnehmen im Stande wäre, und der Beamte, welcher die Verhandlungen zur weitern Verfolgung der den Intereſſenten gemachten Auflagen nach Ablauf der dazu beſtimmten Friſten vorlegt, nur ſeiner Amtspflicht genügt, aber keine beſondere Vigilanz für das Stempelintereſſe übt.

Von der Erbſchaftsſtempel-Strafe kann hiernach ein Denunzianten-Antheil auf Grund des §. 33 des Stempelgeſetzes nur dann bewilligt werden, wenn

1) Erben, Legatare, Geſchenknehmer, der ihnen nach §. 17 obliegenden Verpflichtung:
   binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigſtens vorläufige Anmeldung deſſelben der betreffenden Behörde einzureichen,

nicht nachgekommen ſind, oder die Berichtigung des Erbſchaftsſtempels binnen 6 Monaten von dem Erbanfalle an gerechnet, unterblieben iſt, und in beiden Fällen der ſteuerpflichtige Fall nicht bereits auf dem §. 28, 32, 33 der Inſtruktion vom 5 Septbr. 1811 vorgeſchriebenen Wege zur Kenntniß der betreffenden Behörde gelangt iſt, vielmehr von einem Dritten ermittelt und angezeigt wird.

2) Wenn bei Angabe der ſtempelpflichtigen Erbſchaften, Legate und Schenkungen ein Theil des zu verſteuernden Gegenſtandes verſchwiegen worden iſt, und dieſe abſichtliche Umgehung der Steuer zur Anzeige gebracht wird.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, welchen nach §. 17 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 die Verwaltung des Erbſchaftsſtempel-Weſens obliegt, haben ſich nach vorſtehender Anweiſung zu achten.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 9 Dezbr. 1839. — Kommunik. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 5 Febr. 1840, III, 1617; (Central-Blatt 1840 № 5 S. 146, 147. — Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1840 S. 30) nach welchem letzteren insbeſondere bei Reviſion der Stempelſtraf-Liſten (**ſ. Kommentar S. 86 Anm. 6)** darauf zu halten iſt, daß ein den feſtgeſetzten Grundſätzen nicht entſprechender Bezug von Denunzianten-Antheilen von den in Rede ſtehenden Strafen nicht geſtattet werde.

№ 124. Zu Seite 90, Anm. 4 № 6. **Zu §. 34 des Geſetzes.**

Bei Einziehung **nachliquidirter** Koſten und Stempel, beſonders der in Folge von Stempel-Reviſionen defektirten Stempel, werden die Zahlungs-Aufforderungen häufig ſo unvollſtändig abgefaßt, daß die Parteien daraus weder die Veranlaſſung der Nachforderung, noch die Verhandlungen, wofür ſie Stempel oder Koſten entrichten ſollen, entnehmen können. Dies führt dahin, daß dieſelben in der Meinung, ſämmtliche Koſten aus der beendigten Sache bezahlt zu haben, die Zahlungs-Verfügung unbefolgt laſſen, oder ſich erſt Belehrung darüber erbitten, wodurch den Gerichten unnöthige Schreiberei erwächſt, die Einzahlung der ſchuldigen Beträge verzögert wird und den Parteien neue Porto-Auslagen erwachſen, deren Niederſchlagung oder Erſtattung nicht ſelten bei dem Juſtiz-Miniſter nachgeſucht wird. Zur Vermeidung dieſer Uebelſtände werden ſämmtliche Gerichts-Behörden angewieſen, in den wegen nachliquidirter Koſten oder Stempel zu erlaſſenden Zahlungs-Aufforderungen die Verhandlungen, wofür Koſten oder Stempel nachverlangt werden, durch Beifügung ſpezieller Koſtenrechnung oder ſonſt genau zu bezeichnen, und die Veranlaſſung der Nachforderung anzugeben.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 28 Aug. 1839, III, 5550; an ſämmtliche Gerichts-Behörden. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 37 S. 303. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 167, 168.)

№ 125. Zu Seite 95. **Zu §. 36 des Geſetzes.**

Die gedruckten Formulare zu Prozeß-Vollmachten, welche zur Zeit im Gebrauche ſind, entſprechen nicht den geſetzlichen Vorſchriften

§. 30 Tit. III der Prozeß-Ordnung,
Verordnung vom 5 Mai 1838 (**Geſetz-Samml. 1838 S. 273**),
Allgem. Landrecht §. 99 flgd. Tit. 13 Thl. I,

indem ſie theils überflüſſige, theils nicht ganz richtige Bemerkungen enthalten. Es iſt daher zweckmäßig befunden, denſelben das hier abſchriftlich beifolgende Formular, welches den jetzigen Bedürfniſſen genügt, zu ſubſtituiren. Die hiernach gedruckten Vollmachtsbogen werden zufolge einer Anweiſung des Königl. Finanz-Miniſteriums an die Stempel-Debits-Behörden vertheilt werden.

Prozeß-Vollmacht.

..... Endesunterſchriebene .. bevollmächtige hierdurch den .... Herrn .... zu ...... zur Führung des von .... als Kläger wider .... als Verklagte vor dem .... Gericht zu ..... über den nachſtehenden Gegenſtand: ....

....

an .. ſtell .... Prozeſſes, mit dem Auftrage, alles dasjenige in ..... Namen vorzunehmen, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abweſenden Partei zu fordern berechtigt ſind. Insbeſondere ſoll derſelbe ermächtigt ſein ....

....

Deſſen zu Urkund habe .... dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen ..... am .. ten .... 18 ..

Bemerkungen:

Soll der Bevollmächtigte ermächtigt ſein:

1) zu allen, und, auſſer dem Falle des §. 55 Tit. III der Prozeß-Ordnung, auch zu anderen einzelnen in dem Prozeſſe vorkommenden Verhandlungen einen Subſtituten zu beſtellen,

2) Die ergehenden Definitiv-Entſcheidungen für den Machtgeber in Empfang zu nehmen,

3) Forderungen des Gegners durchgehends einzuräumen,

ſo wird dies in die Vollmacht eingeſchaltet, ſonſt aber der hierzu offen gelaſſene Raum durchſtrichen.

Soll der Bevollmächtigte aber beauftragt werden:

1) Eide zu erlaſſen oder für geſchworen anzunehmen,

2) einen Eid in die Seele des Machtgebers abzuleiſten,

3) die Entſcheidung des Rechtsſtreits einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche zu unterwerfen,

4) über ſtreitige Rechte des Machtgebers einen Vergleich abzuſchlieſſen,

5) Rechte des Machtgebers einem Dritten abzutreten, oder Verzicht darauf zu leiſten,

6) Sachen oder Gelder (Prozeßkoſten ausgenommen) in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren,

7) Grundſtücke im Namen des Machtgebers zu veräuſſern oder anzukaufen,

8) Eintragungen auf ein Grundſtück im Namen des machtgebenden Grundbeſitzers, oder Löſchungen eingetragener Gerechtſame im Hypothekenbuche im Namen des berechtigten Machtgebers zu bewilligen,

ſo genügt die Prozeß-Vollmacht nicht; es iſt hierzu vielmehr eine beglaubigte Spezial-Vollmacht, worin die Befugniſſe, die dem Bevollmächtigten beigelegt ſein ſollen, einzeln und beſtimmt aufgenommen werden müſſen, erforderlich.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 23 Juli 1838, I, 3242. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 172, 173.)

Zu §. 36 des Geſetzes. **№ 126.** Zu Seite 95, hint. Anm. 2.

Bei ſämmtlichen Grenz-Zollämtern und ſonſtigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsſtellen ſollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geſchäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung daſelbſt gegenwärtig ſein, nehmlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einſchließlich, Vormittags um $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Zoll-Ordnung vom 23 Januar 1838, §. 111. (Geſetz-Samml. 1838 S. 70.)

Zu §. 36 des Geſetzes. **№ 127.** Zu Seite 96, hint. Anm. 3.

Die Verfügung des Finanz-Miniſterii vom 30 September 1828 (**v. Kamptz Annal. Bd. 12 S. 1051**), welche wiederholt die Erlaubniß ausſpricht, Paß-Formulare auch in halben Buchen den Polizeibehörden zu verabfolgen, erwähnt allerdings nur der Paß-Formulare zu 15 Sgr. Dies hat ſeinen Grund darin, daß der Bericht der betreffenden Regierung, der dieſe Verfügung veranlaßte, lediglich auf Paß-Formulare zu 15 Sgr. ſich bezog; keineswegs hat es aber in der Abſicht dieſer Verfügung gelegen, in Anſehung der Paß-Formulare zu 5 Sgr. die durch die gemeinſchaftliche Verfügung der Miniſterien des Innern

und der Polizei, ſo wie der Finanzen vom 27 Juli 1822 (**v. Kamptz Annal. Bd. 6 S. 727**) geſtattete Verabfolgung in halben Buchen aufzuheben.

Daß die Wanderbücher auch nur in gemeſſener Zahl Seitens der Steuerämter an die betreffenden polizeilichen Behörden verabfolgt worden, dafür ſprechen gleiche Gründe, wie für die Paß-Formulare, und es wird daher nach erklärtem Einverſtändniß des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei hierdurch beſtimmt, daß dieſelben nur in Parthieen von 12 Stück an die Paßbehörden zu debitiren ſind.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 18 April 1838. (v. Kamptz Annal. Bd. 22 S. 163, 164.)

№ 128. Zu Seite 96, hint. Anm. 1.

Zu §. 37 des Geſetzes.

Vergl. auch die **Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors zu Magdeburg vom 21 Januar 1837, von gleichem Inhalte (v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 51); — ferner unten № 129 §. 31.**

№ 129. Zu Seite 96, hint. Anm. 2.

Zu §. 36 des Geſetzes.

Verordnung, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempel-Abgabe. Vom 16 Juni 1838. (Geſetz-Samml. 1838 Seite 370—376.)

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums beſchloſſen, den bisher für Rechnung des Staats betriebenen Handel mit Spielkarten, ſo wie die Verfertigung derſelben, unter Beibehaltung einer Stempelabgabe und mit den zur Sicherung der letzteren erforderlichen Beſchränkungen und Kontrollen, freizugeben.

Wir verordnen demnach für den Umfang der Monarchie Folgendes:

§. 1.

Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande, einſchließlich der Zoll-Vereins-Staaten, bleibt nach wie vor verboten; die aus einem Theile des Inlandes in den anderen durch das Ausland gehenden Kartenverſendungen ſind jedoch, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrollmaaßregeln, erlaubt. Wegen der Durchfuhr ausländiſcher Spielkarten kommen die zollgeſetzlichen Beſtimmungen zur Anwendung.

§. 2.

Der Handel mit Spielkarten, welche im Inlande verfertigt werden, wird mit dem 1 Januar 1839 freigegeben, und der Kartenverkauf Seitens der Steuer-Verwaltung an dieſem Tage eingeſtellt. Die Fabrikation und der Verkauf von Spielkarten darf jedoch auch von dieſem Tage ab nur durch Fabrikanten und Händler erfolgen, welche dazu die Erlaubniß erhalten haben.

§. 3.

Die bereits beſtehenden Kartenfabriken dürfen ohne beſondere Erlaubniß in den bisher dazu benutzten Räumen fortbetrieben, neue Fabriken dagegen nur nach vorgängiger Genehmigung Unſeres Finanz-Miniſteriums angelegt und mit dem 1 Januar 1844 in Betrieb geſetzt werden.

§. 4.

Die Genehmigung zu einer neuen Spielkarten-Fabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn

1) dieſelbe in einem Orte, der mehr als zehntauſend Einwohner hat, und woſelbſt ſich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt befindet, angelegt werden, und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, ſowie zu einer angemeſſenen Aufſicht und Kontrolle Seitens der Steuer-Verwaltung erforderliche Einrichtung erhalten ſoll;

2) eine auf 3000 bis 5000 Thlr. zu beſtimmende und nach ertheilter Konzeſſion ſofort zu beſtellende Kaution angeboten wird.

Mit dem Geſuche iſt jedesmal ein Plan der einzurichtenden Fabrikräume, einſchließlich der Lokale zur Aufbewahrung der Materialien und Karten, einzureichen. Die Fabrikanlage ſelbſt muß aber ſpäteſtens binnen drei Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung angerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 5.

Auch die Inhaber der bereits beſtehenden Fabriken müſſen vor dem 1 Oktober 1838 dem Hauptamte, in deſſen Bezirke die Fabriken ſich befinden, eine Zeichnung und Beſchreibung der Räume, welche zur Verfertigung und Aufbewahrung der Spielkarten, ſowie der Materialien beſtimmt ſind, einreichen, und die zur Aufbewahrung der Spielkarten erforderlichen Räume nach Vorſchrift der Steuerbehörde einrichten. Zu einer Kautionsbeſtellung von 3000 bis 5000 Thlr. ſind aber nur die Beſitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber dieſer Fabriken, bei Verluſt des Fabrikationsrechts, verpflichtet.

§. 6.

Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrik-Einrichtung darf, ſowohl bei den bereits beſtehenden, als auch bei den neu anzulegenden Fabriken, nur nach vorgängiger Genehmigung Unſeres Finanz-Miniſteriums vorgenommen werden. Bei Beſitzveränderungen muß der Beſitznachfolger dem betreffenden Hauptamte ſpäteſtens binnen vier Wochen von dem ſtattgefundenen Eigenthumswechſel Anzeige machen.

§. 7.

In den konzeſſionirten Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Bilder unterliegen jedoch der Cenſur, und die Muſſirung der Rückſeite muß bei Franzöſiſchen Karten zu 32 Blättern von denen zu 52 Blättern leicht erkennbar verſchieden ſein; auch ſind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche ſie zu verfertigen beabſichtigen, ein Muſterſpiel bei dem Hauptamte niederzulegen, und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben. Dieſes Zeichen muß den Namen und Wohnort des Fabrikanten enthalten, und unterliegt der Genehmigung Unſeres Finanz-Miniſteriums. Letzteres wird auch für jede Spielkarten-Sorte das Blatt beſtimmen, welches mit dem Fabrikzeichen zu verſehen iſt.

§. 8.

Sämmtliche Kartenfabrikanten ſtehen unter ſteuerlicher Kontrolle, und unterliegen den ſteuerlichen Reviſionen. Auch Hausſuchungen ſind unter den in den §§. 54, 55 der Ordnung zum Steuergeſetze vom 8 Februar 1819 angegebenen Bedingungen und Maaßgaben geſtattet.

§. 9.

Jeder Fabrikinhaber iſt gehalten, nach einem von dem Finanz-Miniſterio vorzuſchreibenden Formulare vor dem Anfange jedes Monats, und das Erſtemal vor dem Anfange des-

jenigen Monats, in welchem die Fabrikation für den freien Handel in Folge dieſer Verordnung beginnt, eine verbindliche Deklaration über den im Laufe des nächſten Monats ſtattfindenden Fabrikationsbetrieb abzugeben.

§. 10.

Die gefertigten Spielkarten müſſen von dem §. 9 gedachten Zeitpunkte ab, nach näherer Vorſchrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrollirenden Steuerbeamten in der Fabrik, in vorſchriftsmäßigen Umſchlägen eingeſchlagen, zur Reviſion vorgelegt werden (§. 16).

§. 11.

Dem Hauptamte iſt zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenſpielen jeder Gattung:

a) zum inländiſchen Abſatze;
b) zum Abſatze ins Ausland beſtimmt ſei, und
c) über welche Anzahl die weitere Beſtimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

Die Verſendung von Spielkarten zum Abſatze in den Zollvereins-Staaten iſt jedoch nur geſtattet, ſoweit fremde Karten in einzelnen Vereinsſtaaten zum Gebrauche im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.

§. 12.

Die zum inländiſchen Abſatze beſtimmten Kartenſpiele gelangen, Behufs der Stempelung, an das Hauptamt. Die Stempelung geſchieht auf dem oben zu legenden Coeur-Aß, und beginnt mit dem 1 Oktbr. 1838. Verſendungen zum inländiſchen Abſatze dürfen aber erſt im Laufe des Monats Dezember 1838 erfolgen, und bleiben die geſtempelten Karten bis dahin unter Mitverſchluß des Hauptamts.

§. 13.

Die zur Verſendung ins Ausland beſtimmten Karten werden unter Aufſicht des Hauptamts verpackt, und in dem gewöhnlichen Begleitſchein-Verfahren abgefertigt. Sollen inländiſche Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland verſendet werden, ſo iſt das bei dergleichen Waaren-Verſendungen überhaupt vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten.

§. 14.

Diejenigen Kartenſpiele, über welche ſich der Fabrikant die weitere Beſtimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverſchluß des Hauptamts, und iſt der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anſtalten zu treffen. Ihm ſteht jederzeit frei, auſſer an Sonn- und Feſttagen, darüber den §§. 12 und 13 gemäß zu verfügen; doch iſt davon mindeſtens Tags vorher, während der Dienſtſtunden, dem Amte Anmeldung zu machen.

§. 15.

Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Verſendung, iſt der Fabrikant gehalten, nach Vorſchrift der Steuerbehörde, Buch zu führen, und ſolches zur Einſicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

§. 16.

Jedes Kartenſpiel iſt mit einem Umſchlage zu verſehen. Die Form dieſer Umſchläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlaſſen, dieſelben müſſen jedoch die Kartengattung und den Namen und Wohnort des Fabrikanten angeben, und eine Oeffnung Behufs der Stempelung enthalten.

§. 17.

Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausſchußblätter müſſen geſammelt und unter Verſchluß gebracht, und die Ausſchußblätter in der von der Steuerbehörde zu beſtimmenden Zeit, unter Aufſicht der kontrollirenden Beamten, unbrauchbar gemacht werden.

§. 18.

Der Kartenſtempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, ſowie das Zeichen des Hauptamts, bei welchem die Stempelung verrichtet iſt.

§. 19.

Für die jetzt gangbaren Spielkarten-Sorten ſoll die Stempelſteuer betragen:

a) Acht Silbergroſchen für das Spiel Tarokkarten und Franzöſiſche Karten zu 52 Blättern;

b) Drei Silbergroſchen für Franzöſiſche Karten zu 32 Blättern (Piquetkarten), Deutſche Karten und Traplierkarten.

§. 20.

Für die Abführung der Steuer können den Fabrikinhabern angemeſſene, auf den wahrſcheinlichen Abſatz berechnete Friſten, gegen hinlängliche Sicherheitsbeſtellung, bewilligt werden. Steuer-Erlaß und Erſatz kann nur von Unſerem Finanz-Miniſterium und blos in dem Falle gewährt werden, wenn geſtempelte Kartenſpiele, bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu beſtimmten Fabrikenräumen, durch einen unverſchuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden ſind, und das Ereigniß ſpäteſtens binnen 24 Stunden, unter Einlieferung der verdorbenen uneröffneten Kartenſpiele, ſofern dieſelben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, dem betreffenden Hauptamte angezeigt wird.

§. 21.

Den Fabrikanten iſt der Einzelnverkauf von Spielkarten unterſagt. Der Abſatz aus der Fabrik darf nur an Perſonen, welche zum Detailhandel mit Spielkarten berechtigt ſind (§. 22), und nicht unter einem Dutzend Spiele jeder Gattung geſchehen.

§. 22.

Der Detailhandel mit Spielkarten darf nur von Perſonen betrieben werden, welche dazu von dem Hauptamte, zu deſſen Bezirke ihr Wohnort gehört, die Genehmigung erhalten haben, und dieſe darf nur Handeltreibenden ertheilt werden, welche

a) die Gewerbeſteuer von ſtehendem Handel entrichten, und

b) an einem Orte wohnen, in dem ſich ein Zoll- oder Steueramt befindet.

Handeltreibenden, welche an anderen Orten wohnen, darf der Detailhandel mit Spielkarten nur mit Genehmigung Unſeres Finanz-Miniſters geſtattet werden. Gaſtwirthe, Kaffeeſchänker und andere Perſonen, welche Gäſte halten, dürfen zwar den Bedarf für ihre Gäſte ankaufen, der Verkauf von Spielkarten iſt ihnen aber niemals zu geſtatten, wenn ſie auch zugleich als Handeltreibende Gewerbeſteuer entrichten.

§. 23.

Alle Spielkarten-Händler ſtehen unter ſteuerlicher Kontrolle, und es findet auf ſie die Vorſchrift der §§. 54, 55 der Ordnung zum Steuergeſetze vom 8 Februar 1819 wegen der Hausſuchungen gleichfalls Anwendung. Insbeſondre ſind ſie verpflichtet:

a) die Räume, in denen die Aufbewahrung der Karten und deren Verkauf ſtattfinden ſoll, dem Hauptamte anzuzeigen;

b) nach Vorſchrift der Steuerbehörde über den jedesmaligen Empfang von Karten, nach den einzelnen Fabriken und Sorten, ſo wie über den täglichen Abſatz ein Kontobuch zu führen, und dieſes Buch zum Gebrauche bei den Reviſionen offen zu legen.

Auſſerhalb der angezeigten Räume iſt die Aufbewahrung und der Verkauf von Spielkarten unterſagt.

§. 24.

Der Verkaufspreis von Spielkarten unterliegt keiner amtlichen Kontrolle.

§. 25.

Wer ohne vorherige Genehmigung des Finanz-Miniſters Spielkarten zu verfertigen unternimmt, oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei dem betreffenden Hauptamte mit der Fabrikation beginnt (§. 8), verfällt, neben Konfiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten, in eine Geldſtrafe von 500 Thlrn. Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt iſt, wird die Geldſtrafe um 10 Thlr. verſchärft.

§. 26.

Wird die Fabrikation von Karten in andern, als den dazu angeſagten Räumen vorgenommen, ſo tritt dieſelbe Geldſtrafe, nebſt Konfiskation der in den unangeſagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 27.

Sind bei den §. 10 vorgeſchriebenen Reviſionen die in einer Fabrik gefertigten Karten nicht vollſtändig angegeben und vorgelegt, oder ungeſtempelte Karten wider die Vorſchrift des §. 13 ohne Mitwirkung der Steuerbehörde verſendet worden, ſo zieht dieſes Verfahren die Konfiskation der nicht angegebenen oder verſendeten Spielkarten und die §. 25 verordnete Geldſtrafe nach ſich.

§. 28.

Die unbefugte Entfernung von Spielkarten aus dem §. 14 angeordneten Steuerverſchluſſe iſt mit derſelben Strafe zu belegen.

§. 29.

Wer wegen eines dieſer Vergehen (§§. 25—28 incl.) ſchon einmal beſtraft worden iſt, und ſich deſſelben oder eines andern in den §§. 25—28 gedachten Vergehens abermals ſchuldig macht, iſt nicht nur mit den vorbeſtimmten Strafen zu belegen, ſondern auch des Rechts, die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verluſtig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über dieſe Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 30.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausſchußblätter, bevor letztere unbrauchbar gemacht worden ſind (§. 17), iſt, ſofern nicht nach dem Vorſtehenden eine höhere Strafe eintritt, mit 10 bis 50 Thlrn. Strafe zu belegen. Unrichtigkeiten in den nach §. 9 zu machenden Deklarationen ziehen gleichfalls eine Geldſtrafe von 10 bis 50 Thlrn. nach ſich.

§. 31.

Der unbefugte Handel mit neuen und jedes öffentliche Feilbieten von bereits gebrauchten Spielkarten wird an ſich ſchon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldſtrafe von 10 bis 50 Thlrn. belegt. Finden ſich bei einem Händler, gleichviel ob derſelbe die Genehmi-

gung zum Kartenverkaufe erhalten hat, oder nicht, ungeſtempelte Karten, ſo verfällt derſelbe in eine Geldſtrafe von 200 Thlrn., und wird auſſerdem der etwa erhaltenen Befugniß zum Handel mit Spielkarten verluſtig; werden mehr als 20 ungeſtempelte Kartenſpiele vorgefunden, ſo wird die Geldſtrafe um 10 Thlr. für jedes mehr vorhandene Spiel verſchärft.

§. 32.

Karten, welche nicht mit dem nach den bisher gültigen Geſetzen, oder mit dem in dieſem Geſetze vorgeſchriebenen Stempel verſehen ſind, werden überhaupt, wo ſie ſich vorfinden, konfiszirt. Wer dergleichen Karten vom Auslande einbringt, ausländiſche oder inländiſche ungeſtempelte Karten vertheilt, in Gewahrſam hat, oder damit ſpielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thlrn. Gaſtwirthe, Kaffeeſchänker und andere Perſonen, welche Gäſte halten, verfallen in dieſelbe Strafe, wenn in ihren Häuſern oder Lokalen mit ungeſtempelten Karten geſpielt worden iſt, und ſie nicht nachweiſen können, daß dies ohne ihr Wiſſen geſchehen ſei.

§. 33.

Bei Vergehungen gegen dieſe Ordnung, worauf keine beſondere Strafe angeordnet iſt, tritt eine willkührliche Strafe von 1 bis 10 Thlrn. ein.

§. 34.

Den Geldſtrafen iſt auf den Fall, daß der Verpflichtete dieſelben zu entrichten unvermögend ſein ſollte, in allen vorgedachten Fällen (§§. 25—33) eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, Feſtungsarreſt, oder Strafarbeit zu ſubſtituiren.

§. 35.

Sämmtliche nach dieſer Verordnung eingehende Geldſtrafen erhalten die Denunzianten, nach Abzug des dritten Theils für den Steuerbeamten-Wittwen-Unterſtützungsfonds. Wegen der ſubſidiariſchen Vertretungsverbindlichkeit dritter Perſonen, der Beſtechung von Steuerbeamten, der Widerſetzlichkeit gegen dieſelben, und des Strafverfahrens, kommen die §§. 19 u. f. des Geſetzes vom 23 Januar 1838, wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen, zur Anwendung.

Gegeben u. ſ. w."

Zu §. 36 des Geſetzes.

№ 130. Zu Seite 96, hint. Anm. 2.

Durch die Schlußbeſtimmung des §. 22 des Geſetzes vom 16 Juni 1838 haben hauptſächlich nur ſolche Perſonen, welche ſitzende Gäſte halten, und dieſen auch das Kartenſpiel in ihren Lokalien geſtatten können, von dem Detailhandel mit Spielkarten ausgeſchloſſen werden ſollen. Hieraus folgt, daß Perſonen, welche mit Eßwaaren und Getränken handeln, und deshalb in der Klaſſe A. und B. beſteuert ſind, blos aus dem Grunde, weil ſie auch das Schank- und Speiſe-Gewerbe, durch Ueberlaſſung ihrer Waaren zur ſofortigen Verzehrung in ihren Läden, in einem geringen Umfange betreiben, der Handel mit Spielkarten nicht verſagt werden kann. Die Circular-Verfügungen vom 26 Oktober 1830 und 29 Oktober 1831 ſind hierbei zur Richtſchnur zu nehmen, ſo, daß denjenigen Handeltreibenden mit Getränken und Speiſen, welche wegen ihres zugleich betriebenen geringen Schank- und Speiſegewerbes der beſonderen Beſteuerung in Klaſſe C. nicht unterliegen, zum Detailhandel mit Spielkarten zu verſtatten, diejenigen Handeltreibenden dagegen, welche neben der Beſteuerung in Klaſſe A. oder B. auch in der Klaſſe C. ſteuern müſſen, davon auszuſchlieſſen ſind.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 5 Jan. 1839, III, 32172; an ſämmtl. Prov.-Steuer-Direktoren. (Central-Blatt 1839 № 1 S. 20.)

№ 131. Zu Seite 96, hint. Anm. 2.

Zu §. 36 des Geſetzes.

Inſtruktion zur Ausführung der Verordnung vom 16 Juni 1838, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe.

Zu §. 5.

Die Beſchreibung und Zeichnung muß die ganze Anlage und alle einzelne Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derſelben zur Karten-Fabrikation beſtimmt ſind, umfaſſen, und es müſſen die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, ſoweit möglich unter Angabe des ſpeziellen Fabrikations-Theils, für welchen jeder einzelne Raum beſtimmt ſein ſoll, beſonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beſchreibung iſt doppelt einzureichen, und ein Exemplar, mit dem Visa des Hauptamtes verſehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

Die Räume, worin ſich die fertigen ungeſtempelten Spielkarten befinden, müſſen mit vergitterten Fenſtern verſehen ſein, dürfen nur eine Thür haben, an welche ein Kunſtſchloß anzulegen iſt, wozu nur das Hauptamt den Schlüſſel beſitzt.

Zur Kaution können nur kurshabende inländiſche Staatspapiere oder geſetzlich ſichere hypothekariſche Forderungen angenommen werden. Kautionen durch Wechſel oder baares Geld, inſofern für letzteres Zinſen verlangt werden, ſind unzuläſſig.

Zu §. 7.

Als dasjenige Kartenblatt, welches mit dem Fabrikzeichen zu verſehen iſt, wird hierdurch für Tarok-Karten und Franzöſiſche Karten zu 52 und 32 Blättern der Treffbube, für Deutſche und Traplier-Karten das Coeur-Daus beſtimmt. Soll das Fabrikzeichen nur in Namen und Wohnort des Fabrikanten beſtehen, ſo bedarf es dazu keiner weitern Genehmigung des Finanz-Miniſteriums. Soll es aber noch ſonſtige Zuſätze, oder in der Folge Abänderungen erhalten, ſo iſt dazu vorher die Genehmigung des Finanz-Miniſteriums nachzuſuchen.

Zu §§. 9 und 10.

Da die Erfahrung erſt ergeben wird, wie die Karten-Fabrikation, ohne ſtörende Eingriffe in den Betrieb, am beſten kontrollirt, und in welcher Art das geſetzliche Erforderniß einer verbindlichen Deklaration am zweckmäßigſten zur Ausführung gebracht werden kann, ſo ſoll fürs erſte von einer ſolchen ſtrenge verbindlichen Deklaration abgeſtanden werden. Inzwiſchen müſſen die Fabrikanten mit Beginn der Fabrikation doch einer Kontrolle unterworfen werden, und zu dieſem Behuf ſpäteſtens am dritten Tage vor dem Anfange jedes Monats eine Deklaration über den Fabrikationsbetrieb abgeben, den ſie im Laufe dieſes Monats beabſichtigen. In der Vorausſetzung, daß ſich die Kontrolle am angemeſſenſten an die Hauptakte der Fabrikation anſchlieſſen läßt, ſo wie daß die Fabrikanten, bei einem geregelten Betriebe, immer nur einen gewiſſen Theil des in einem Monate anzufertigenden Quantums durch die verſchiedenen Stadien der Fabrikation fördern, und erſt, wenn für dieſes Theil-Quantum ein Hauptakt der Fabrikation beendigt iſt, denſelben für ein ferneres Theil-Quantum beginnen werden, iſt das anliegende Formular einer Deklaration *) entworfen worden, zu welchem Folgendes bemerkt wird:

*) Folgt hinten als Anlage.

a) in der Kolonne I iſt die Zahl der Kartenſpiele, welche der Fabrikant in dem betreffenden Monate überhaupt anzufertigen gedenkt, mit Buchſtaben einzurücken,

b) aus den Kolonnen III bis VII ſoll erhellen, zu welchen Zeiten und für welche abgeſonderte Quantitäten Kartenpapier der Fabrikant die einzelnen Hauptakte der Fabrikation vorzunehmen gedenkt, um am Ende des Monats das deklarirte Quantum fertiger Kartenſpiele herzuſtellen. Dabei iſt, wie bemerkt, angenommen, daß der Fabrikant die für den ganzen monatlichen Betrieb erforderlichen Bogen ſortirten Papiers nicht auf Einmal in die Arbeit geben, ſondern an jedem Tage, oder doch in gewiſſen Zeitabſchnitten, eine beſtimmte Anzahl ſortirter Bogen den Arbeitern übergeben wird, damit dieſelben bedruckt werden, und dann durch die übrigen Fabrikationsakte laufen. Hiernach ſoll aus der Kolonne III erhellen, an welchen Tagen und in welchen Quantitäten das ſortirte Papier nach und nach zum Bedrucken in Arbeit gegeben wird, und aus den Kolonnen IV bis VII incl., an welchen Tagen jede dieſer abgeſonderten Quantitäten Papier zu den andern Fabrikationsakten nach dem Plane des Fabrikanten gelangen ſoll; was ſich bei einem ordnungsmäßigen Betriebe in der Regel zum Voraus wird beſtimmen laſſen.

c) Bei einem ſolchen Betriebe muß der Fabrikant auch angeben können, welche Anzahl fertiger Kartenſpiele er aus jeder abgeſonderten Quantität Papier herzuſtellen gedenkt, indem er die zum Bedrucken hingegebene Anzahl Bogen ſo einrichten muß, daß nach Abrechnung der etwa unbrauchbar werdenden Bogen, ſo wie der Ausſchuß- und überſchieſſenden Blätter, die beabſichtigte Anzahl fertiger Kartenſpiele herauskommt. Hiernach ſoll die Kolonne VIII ausgefüllt werden.

d) In der Kolonne IX ſoll der revidirende Beamte bei jeder Reviſion vermerken, ob er den Fabrikationsbetrieb deklarationsmäßig vorgefunden hat. Insbeſondere aber wird er darauf ſein Augenmerk zu richten haben, ob auch von den in Arbeit gegebenen Quantitäten Papier nichts bei Seite gebracht worden iſt. Dies kann nur dadurch konſtatirt werden, daß die bei jeder Reviſion fertig gewordene Quantität Spielkarten mit den Ausſchuß- und überſchieſſenden Blättern, ſowie mit den während der Fabrikation etwa unbrauchbar gewordenen Kartenbogen zuſammengeſtellt wird, indem alsdann die urſprünglich in Arbeit gegebene Anzahl Kartenbogen herauskommen muß. Demnach muß der Fabrikant die unbrauchbar gewordenen Kartenbogen ſorgfältig aufbewahren, ſolche aber nach ſtattgefundener Reviſion und aufgenommenem Reviſionsbefund in Gegenwart des revidirenden Beamten vernichten, der auch die bei dieſer Gelegenheit vorgelegten Ausſchuß- und überſchieſſenden Blätter, wenn ſie beſonderer Umſtände wegen nicht ſofort unbrauchbar gemacht werden können, mit einem Dienſtſiegel einzuſiegeln, oder ſonſt unter Verſchluß zu bringen hat, damit ſie nicht zum zweitenmale vorgelegt werden. Am zweckmäßigſten wird es hiernach ſein, wenn die nach §. 10 vorgeſchriebenen Reviſionen ſo eingerichtet werden, daß ſie immer mit dem Schluß der Fabrikation eines oder mehrerer Theil-Quanta zuſammentreffen.

e) Jede monatliche Deklaration muß doppelt bei dem Hauptamte eingereicht werden, welches ein Exemplar zurückbehält, und das andere, mit dem Visa verſehen, dem Fabrikanten zurückgiebt. Dieſes Exemplar muß der Fabrikant ſorgfältig aufbewahren, dem revidirenden Beamten zum Zweck der Kontrolle und Einrückung ſeiner Reviſionsvermerke jedesmal vorlegen, und nach Ablauf des betreffenden Monats an das Hauptamt, wo es zu aſſerviren iſt, einliefern.

Das anliegende Formular ſoll indeſſen keine durchaus bindende Norm ſein, ſondern den Hauptämtern nur zur Anleitung dienen, um mit Rückſicht auf daſſelbe, nach Maaßgabe der Lokalität und des Betriebs in der betreffenden Fabrik, die Deklaration vorzuſchreiben.

Es wird dabei zu erwägen ſein, ob von Angabe beſtimmter Tage für die einzelnen Fabrikationsakte Abſtand zu nehmen und nur darauf zu halten iſt, daß in gewiſſen Zeitabſchnitten gewiſſe Quantitäten Kartenpapier dergeſtalt durch die Fabrikation gefördert werden, daß die Sonderung dieſer Quantitäten von anderen früher oder ſpäter zur Fabrikation gebrachten Quantitäten möglich bleibt, und überhaupt ein leicht zu überſehender geregelter Betrieb ſofort eingeführt oder doch vorbereitet wird. Von den Formularen, welche die Hauptämter den Fabrikanten vorzuſchreiben für angemeſſen erachten, iſt ein Exemplar hier einzureichen, demnächſt aber das Augenmerk darauf zu richten, wie in Zukunft, ohne Störung des Fabrikationsbetriebs, eine verbindliche Deklaration am zweckmäßigſten einzurichten ſei. Uebrigens wird man nicht umhin können, den Fabrikanten anfänglich, und ſo lange, bis die Verhältniſſe mit den Detailhändlern ſich einigermaßen geſtaltet haben, auch Nach-Deklarationen zu geſtatten.

Die Deklarationen, ſowie die Reviſionen und Stempelungen (§. 10 und 12) nehmen mit dem Oktober d. J. ihren Anfang. Abgeſehen hiervon muß aber das Hauptamt ſogleich nach Empfang dieſer Inſtruktion eine Aufnahme der in den Fabriken jetzt vorräthigen fertigen Karten vornehmen, und dieſe Aufnahme am 15 und letzten September wiederholen. Die vorgefundenen Karten ſind unter Mitverſchluß zu nehmen.

Zu §. 12.

Die Erlaubniß zur Verſendung von Spielkarten im Monat Dezember d. J. iſt mit Rückſicht auf die Entfernung des Orts, wohin die Verſendung geſchieht, dergeſtalt abzumeſſen, daß der Verkauf der Karten vom 1 Januar 1839 ab, aber auch nicht früher, erfolgen kann.

Es wird hierbei bemerkt, daß ſich in die Verordnung ein Fehler eingeſchlichen hat, indem es ſtatt „Dezember 1839" heiſſen muß „Dezember 1838". In dem Stück № 26 S. 380 der Geſetz-Sammlung iſt dieſer Fehler berichtigt worden.

Zu §§. 13 und 14.

Alle fertige ungeſtempelte Spielkarten bleiben ſo lange, bis ſie nach der von dem Fabrikanten erklärten, und von dem Hauptamte genehmigten Dispoſition wirklich abgehen, unter Mitverſchluß des Hauptamts.

Alle geſtempelte Spielkarten bleiben außer amtlichem Verſchluß und werden dem Fabrikanten zur Dispoſition nach den Beſtimmungen des Geſetzes überlaſſen. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Zeitraume bis zu den Verſendungen im Dezember dieſes Jahres ſtatt, bis wohin auch die geſtempelten Spielkarten unter Mitverſchluß des Hauptamts bleiben müſſen.

Zu §. 15.

Jeder Kartenfabrikant muß zwei Bücher führen, wovon das eine, auf der linken Seite, den geſammten Zugang an Spielkarten, und auf der rechten Seite, den Abgang durch Stempelung und Verſendung in das Ausland nachweiſen muß. Das zweite Buch iſt zum ſpeziellen Ausweiſe über die geſtempelten Karten beſtimmt, und muß, auf der linken Seite, den Zugang an geſtempelten Spielkarten, und, auf der rechten Seite, den Abgang durch Verſendung zum Verkauf an die Detailhändler, nachweiſen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wenn der Zugang und Abgang geſchehen, bemerkt, und bei der Verſendung der geſtempelten Spielkarten müſſen Namen und Wohnort der Detailhändler genau angegeben werden.

Zu §. 17.

Um die Ausſchußblätter unbrauchbar zu machen, genügt es, wenn die Blätter in der Mitte eingeſchnitten werden.

Zu §. 19.

Sollten Franzöſiſche Karten zu mehr als 32, aber nicht zu vollen 52 Blättern, für beſondre Arten von Spielen, z. E. l'Hombreſpiel, angefertigt werden, ſo unterliegen ſolche dem Stempel von acht Silbergroſchen.

Zu §. 20.

Zur Kreditirung der Stempelſteuer für Spielkarten iſt die Genehmigung des Finanz-Miniſteriums erforderlich.

Mit den Steuer-Erlaß- oder Erſatz-Geſuchen für verdorbene Spielkarten ſind jedesmal die verdorbenen Karten ſelbſt, inſofern deren Zahl nicht zu groß iſt, in der im Geſetz beſtimmten Form, dem Finanz-Miniſterium einzureichen. Gehen Karten-Vorräthe durch Brand ganz verloren, ſo iſt die durch das Feuer vernichtete Anzahl nach den Umſtänden genau zu ermitteln, und es ſind die Verhandlungen darüber einzureichen.

Zu §§. 21 und 22.

Der Detailhandel mit Spielkarten darf, beſonders in der Nähe der Grenze, nur ſolchen Handeltreibenden geſtattet werden, welche wegen Steuer-Kontravention noch nicht beſtraft und auch deren nicht verdächtig ſind.

Das Hauptamt hat einem jeden Detailhändler mit Spielkarten eine ſchriftliche Conceſſion, wozu der Stempel nach der Beſtimmung des Stempel-Tarifs bei der Poſition „Conceſſionen" zu verwenden iſt, zu ertheilen.

Jedes Hauptamt muß ein Verzeichniß aller Detailhändler ſeines Bezirks anlegen, und daſſelbe denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirken Karten-Fabriken beſtehen, mittheilen. Auch muß dieſes Verzeichniß regelmäßig fortgeführt, und es müſſen monatlich die eingetretenen Veränderungen denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirken Karten-Fabrikanten wohnen, bekannt gemacht werden.

Veränderungen und Nachträge dieſer Inſtruktion, die ſich aus der Erfahrung bei Anwendung der Verordnung als nöthig herausſtellen möchten, bleiben vorbehalten.

Berlin, den 25 Auguſt 1838.

Der Finanz-Miniſter.

Graf v. Alvensleben.

III, 20243.

Zu §. 39 des Geſetzes. **№ 132.** Zu Seite 98, §. 39, hint. Anm. 1.

So wenig man in Zweifel ziehen kann, daß einzelne Abtheilungen und Deputationen der Ober- und Untergerichte, namentlich auch die Inquiſitoriate und die mit den kollegialiſchen Untergerichten verbundenen Gerichts-Kommiſſionen und Gerichts-Aemter für öffentliche Behörden zu erachten ſind, welche verdorbene Stempel-Materialien zum Erſatze für jeden Betrag liquidiren können (§. 39 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822), eben ſo wenig kann auch dieſe Befugniß den nach der Verordnung vom 30 November 1833 (**Geſetz-Samml. S. 297**) und nach anderen früheren Regulativen angeſtellten Kreis-Juſtizräthen abgeſprochen werden, da ſie unbedenklich zu den öffentlichen Beamten gehören, indem ihnen die Beſorgung von Geſchäften übertragen worden iſt, welche ſie ſtatt der dazu nach allgemeinen

geſetzlichen Beſtimmungen kompetenten Obergerichte, zum Theil völlig ſelbſtſtändig, vornehmen, und ihre Verhandlungen als Dokumente öffentlicher Behörden ausfertigen.

Schreiben des Juſtiz-Miniſt. an das Finanz-Miniſt. v. 15 Juni 1839, und Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 4 Juli 1839, III, 16354, an den Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin; in welchem Reſcripte angeordnet wird, daß die Stempel-Reſtitutions-Anträge der Kreis-Juſtizräthe dem Inhalte des obigen Schreibens des Juſtiz-Miniſterii gemäß, zu erledigen wären.

№133. Zu Seite 98, hint. Anm. 3.

Zu §. 39 des Geſetzes.

Es iſt zur Sprache gekommen, daß hin und wieder verdorbene Stempelbogen für ſolche Zwecke, wozu ſie noch tauglich ſind, namentlich als zu den Akten nachzukaſſirende Stempel benutzt werden. Zur Rechtfertigung dieſes Verfahrens iſt ein Reſcript des Finanz-Miniſterii vom 28 Auguſt 1824 in Bezug genommen, welches jedoch blos an eine einzelne Regierung ergangen iſt, und, gegen die Abſicht, nur durch den Abdruck in Handbüchern weiter bekannt geworden iſt.

Dieſes Verfahren gefährdet, wie die Erfahrung ergeben hat, das Stempelintereſſe, und iſt deshalb ſofort, wo es beſtehen ſollte, abzuſtellen. Dagegen ſind ſämmtliche Behörden und Beamte durch eine geeignete Bekanntmachung aufzufordern, verdorbene Stempelbogen zur Reſtitution zu liquidiren, dagegen zu den Verhandlungen und zu den Akten nur unverdorbenes Stempelpapier zu verbrauchen.

Die Stempelfiskale ſind hiernach mit entſprechender Anweiſung zu verſehen.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 23 Febr. 1840, III, 2794. (Central-Blatt 1840 № 6 S. 156, 157.) — Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 29 Februar 1840, I, 864, an ſämmtliche Gerichtsbehörden und Notarien. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1840 S. 96.)

№134. Zu Seite 98, §. 40, hint. Anm. 1.

Zu §. 40 des Geſetzes.

Da große Verzögerungen der Gerichte bei Aufſtellung und Ueberreichung der Liquidationen niedergeſchlagener Stempel das Geſchäft der Reviſion der letzteren erſchweren müſſen, auch die verſpätete Liquidation veralteter Stempel-Niederſchlagungen, wie ſich bereits mehrfach gezeigt hat, nicht ſelten Unſicherheit und Verwicklung, ſowie auch, bei dem unterdeſſen etwa eintretenden Abgange des früheren Stempelvertheilers, Beſchwerden des Nachfolgers über die Abſetzung der Tantième für dieſelben, von der Tantième für die während ſeiner Geſchäftsführung verbrauchten Stempel, veranlaßt, ſo wird es zweckmäßig ſein, daß das Königliche Provinzial-Steuer-Direktorat in Fällen, wo dergleichen Verſäumniſſe zu ſeiner Kenntniß gelangen, das betreffende Gericht darauf aufmerkſam macht, daß es nach der Circular-Verfügung des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 12 Mai 1822, III, 7905 (**ſ. Kommentar S. 98 §. 40 Anm. 1**) künftig die vierteljährliche Einreichung der fraglichen Reſtitutions-Liquidationen erwarten müſſe, und daß das Gericht, bei Verzögerung derſelben, die daraus etwa entſtehenden Nachtheile zu vertreten haben werde.

Reſcr. der Ober-Rechn.-Kammer v. 30 Dezbr. 1839; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin.

№135. Zu Seite 98, §. 40, hint. Anm. 1.

Zu §. 40 des Geſetzes.

Es wird zweckmäßig ſein, daß künftig auf von den Gerichten verzögerte Stempel-Reſtitutions-Liquidationen nur dann erſt die Zahlungsanweiſung ertheilt werde, wenn von

dem

dem betreffenden Provinzial-Stempelfiskale ausdrücklich beſcheinigt iſt, daß er alle Poſitionen ohne Ausnahme mit den bezüglichen Akten verglichen habe, und wenn diejenigen Poſten, welche bei der ſpeziellen Prüfung nach den Akten nicht vollſtändig gerechtfertigt gefunden worden ſind, in den Liquidationen geſtrichen werden, da es nach Verfügungen des Herrn General-Direktors der Steuern, unter andern an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg vom 25 Januar 1833, III, 16233, deſſen Anſicht iſt, daß nur in denjenigen Fällen, wo die Liquidirung innerhalb einer Friſt von drei Monaten von dem Datum des Niederſchlagungs-Dekrets angerechnet, erfolgt, minder ſtrenge auf die Bedingungen des §. 40 des Stempelgeſetzes gehalten werden ſoll.

Aus dem Reviſ. Protok. B der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 26 Aug. 1839, die Notatenbeantwortung über die Rechn. d. indir. Steuern des Haupt-Zoll-Amts Kolbergermünde für 1837, betr.

Zu §. 40 des Geſetzes.

№ 136. Zu Seite 98, §. 40, hint. Anm. 1.

Wenn die Reſtitutions-Liquidationen der Gerichte verzögert werden, und, wegen Wechſels der Stempelvertheiler und wegen Wiedereinziehung der Tantième Verluſte deshalb für die Steuerkaſſe zu erwarten ſind, ſo kann ausnahmsweiſe von der zu reſtituirenden Summe die Tantième ſofort in Abzug gebracht, den Gerichten aber überlaſſen werden, ſelbige von den reſp Stempelvertheilern wieder einzuziehen, gegen welche Maaßregel die Gerichte um ſo weniger Grund zur Beſchwerde haben, als ſolche nur durch ihre Schuld veranlaßt iſt.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 13 Aug. 1838, III, 18659; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Münſter.

Zu §. 40 des Geſetzes.

№ 137. Zu Seite 99, hint. Anm. 4.

Es iſt von dem Königl. Juſtiz-Miniſterium darauf angetragen, die Einforderung der Grund- und Teſtaments-Akten Behufs Verifikation von Stempel-Reſtitutions-Liquidationen in Fällen, wo die Stempelfiskale nicht an dem Orte des Gerichts wohnen, zu beſchränken.

Da erhebliche Gründe dafür ſprechen, ſolche Akten möglichſt bei den Gerichten zu belaſſen, ſo ſoll die Beſchränkung, ſoweit ſie mit dem Stempelintereſſe vereinbar iſt, eintreten. Es ſind daher fortan Grund- und Teſtaments-Akten zum gedachten Zweck, wenn die Reſtitutions-Summe aus dem einzelnen Aktenſtücke unter fünf Thalern beträgt, von Obergerichten und größeren Königlichen Untergerichten, die mit förmlich eingerichteten Salarien-Kaſſen verſehen ſind, nicht einzufordern, vielmehr ſolche Reſtitutionsbeträge vorläufig mit zu verifiziren, und bei der nächſten Anweſenheit des Stempelfiskals am Orte des Gerichts, eben ſowie die Verfügung vom 27 Juni 1831 (**ſ. Kommentar S. 99 Anm. 6**) in Anſehung aller bei der probeweiſen Reviſion ausgeſetzter Poſitionen vorſchreibt, nach den Akten zu prüfen und definitiv feſtzuſtellen. Bei Beträgen von 5 Thlrn. und mehr aus Stempel-Reſtitutions-Liquidationen der Obergerichte und der mit förmlich eingerichteten Salarien-Kaſſen verſehenen Königl. Untergerichte, ſowie, ohne Unterſchied der Reſtitutions-Summe, bei Königl. Untergerichten, die nicht mit förmlich eingerichteten Salarien-Kaſſen verſehen ſind, imgleichen bei Patrimonial-Gerichten, bleibt die Einforderung der Grund- und Teſtaments-Akten zur Verifikation der Stempel-Reſtitutions-Liquidationen dem Ermeſſen der Stempelfiskale, wie bisher, überlaſſen; jedoch iſt auch hier die Einforderung ſolcher Akten, ſoweit es ohne Gefährdung des Stempelintereſſe geſchehen kann, zu beſchränken.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 1 April 1839, III, 7219. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 53 S. 419; — Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 17 S. 140. — Central-Blatt 1839 № 8 S. 116.) — Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 10 April 1839. (Ebendaſ.)

№ 138. Zu Seite 100, hint. Anm. 6.

Zu §. 40 des Geſetzes.

Es liegt in der Abſicht der Verfügung vom 27 Juni 1831 (**ſ. Kommentar S. 99 Anm. 6**), iſt auch deutlich genug darin ausgeſprochen, daß vorläufig verifizirte Stempel-Reſtitutions-Liquidationen nachträglich Poſt für Poſt durch Vergleichung mit den einzelnen Akten von den Stempelfiskälen revidirt werden müſſen. —

Ich bemerke hierbei noch Folgendes:

Das Verfahren der probeweiſen Reviſion der Stempel-Reſtitutions-Liquidationen läßt ſich wegen des mitunter ſchwierigen Zuſammenbringens und Transports aller Akten nicht ganz vermeiden, es iſt aber an ſich dem Stempelintereſſe nicht zuſagend, indem es einen ſchleppenden Geſchäftsgang im Gefolge hat, Kontrollen veranlaßt, auch Verluſte für die Stempelkaſſe herbeiführt, und deshalb muß nach Möglichkeit auf deſſen Beſchränkung hingewirkt werden. Daſſelbe bei ſolchen Behörden, die an dem Wohnorte des Stempelfiskals ihren Sitz haben, anzuwenden, dazu iſt kein Grund vorhanden; bei ihnen und eben ſo bei ſolchen auswärtigen Behörden, deren Liquidationen nicht aus zahlreichen Poſitionen beſtehen, iſt daher auf ſofortige Vorlegung der Akten zu halten, und wenn aus beſonderen Gründen ein oder das andere Aktenſtück nicht ſogleich beſchafft werden kann, die Reviſion der betreffenden Poſitionen vorzubehalten, und dies in dem Verifikations-Atteſte auszudrücken. In der Regel wird, bei Verfolgung dieſes Geſichtspunkts, die Nachreviſion zu vermeiden, und nur auf einzelne an andern als dem Wohnorte des Stempelfiskals ihren Sitz habende Behörden, welche Liquidationen mit zahlreicheren Poſitionen aufzuſtellen pflegen, anzuwenden ſein, wobei denn die Nachreviſion von den Stempelfiskälen mit Regelmäßigkeit bewirkt, auch die nöthige Nachweiſung geführt werden muß, um nichts in Vergeſſenheit kommen zu laſſen.

Ich beauftrage Ew. ꝛc., die Stempelfiskäle hiernach beſonders zu inſtruiren, benutze auch dieſe Gelegenheit, auf die Circular-Verfügung vom 12 Juni v. J. (**III, 12470, ſ. unten № 140**) aufmerkſam zu machen, um darauf zu halten, daß nach deren Inhalt verfahren werde.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 20 März 1840, III, 6560; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Poſen, und zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung an ſämmtl. übrige Prov.-Steuer-Behörden.

№ 139. Zu Seite 100, hint. Anm. 9.

Zu §. 40 des Geſetzes.

Durch die Verfügung vom 14 Januar 1835 (**Jahrb. Bd. 45 S. 242; ſ. Kommentar S. 100 Anm. 9**) ſind ſämmtliche Königliche Gerichte in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat, angewieſen worden, vor der Kaſſation der hierzu ſonſt geeigneten Akten, unter Vorlegung eines Verzeichniſſes derſelben mit Angabe des Kaſſenzeichens oder der Akten ſelbſt, bei den Salarien-Kaſſen prüfen zu laſſen, ob es noch einer längeren Aufbewahrung derſelben Behufs der Regulirung des Kontos in Betreff der bereits gebuchten Koſten und Behufs der Reſtitution der niedergeſchlagenen Stempel bedürfe. Unter Verweiſung auf dieſe Anordnung und die nachſtehende von dem Königlichen Finanz-Miniſterium an die Provinzial-Steuer-Direktoren am 12 d. M. erlaſſene

Verfügung (ſ. № 140) werden ſämmtliche Gerichte darauf aufmerkſam gemacht, daß diejenigen Aktenſtücke, aus denen Stempel zur Reſtitution liquidirt ſind, nur dann kaſſirt werden dürfen, wenn dieſelben mit dem Reviſionsvermerke des Stempelfiskals verſehen ſind, oder ſonſt zu ermitteln iſt, daß die zur Reſtitution geeignete Poſt nicht blos vorläufig, ſondern definitiv verifizirt iſt.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 20 Juni 1839, I, 3235; an ſämmtl. Gerichtsbehörden. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 53 S. 421; — Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 26 S. 219, 220.)

№ 140. Zu Seite 100, hint. Anm. 9.

Zu §. 40 des Geſetzes.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein Gericht, nachdem es den Betrag einer Stempel-Reſtitutions-Liquidation auf Grund einer blos probeweiſen Reviſion gezahlt erhalten hatte, mehrere nicht mit revidirte Akten kaſſirt, und, als die Zurückzahlung der nicht zu juſtifizirenden Beträge von ihm gefordert wurde, entgegnet hat, daß, nachdem die Reſtitution ohne ausdrücklichen Vorbehalt wegen nachträglich zu revidirender Akten einmal geſchehen, eine längere Aufbewahrung der Akten nicht nöthig gefunden ſei. Das Gericht iſt auf dieſſeitigen Antrag von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio zurechtgewieſen und dahin belehrt worden, daß bei der Verifikation auf Grund einer probeweiſen Reviſion der Vorbehalt wegen nachträglicher Prüfung der nicht mit vorgelegten Akten ſich von ſelbſt verſtehe, und alſo die Kaſſation der Akten vor erfolgter definitiver Verifikation der daraus zur Erſtattung liquidirten Poſten nicht geſchehen dürfe.

Um indeſſen jeglichen hierunter zu machenden Einwand abzuſchneiden, iſt es zweckmäßig, der Ordnung überhaupt auch ſchon gemäß, daß jedesmal in den auf Grund einer blos probeweiſen Reviſion auszuſtellenden Verifikations-Atteſten der Stempelfiskäle der Vorbehalt wegen nachträglicher Reviſion der nicht mit vorgelegten Akten ausgedrückt wird; wozu die Stempelfiskäle angewieſen ſind.*)

Der Herr Juſtiz-Miniſter Exz. hat bei dieſer Gelegenheit darauf aufmerkſam gemacht, daß es, um den Gerichten die Prüfung der zur Kaſſation geeigneten Akten zu erleichtern, nöthig ſei, jedes Aktenſtück, welches zur Reviſion vorgelegen hat, mit einem entſprechenden auf den Aktendeckel zu ſetzenden Reviſionsvermerk des Stempelfiskals zu verſehen.

Es läßt ſich nun zwar vorausſetzen, daß dieſes der Ordnung entſprechende, bei jeder Art von Stempel-Reviſion erforderliche Verfahren ſchon jetzt von den Stempelfiskälen beobachtet wird, indeſſen ſind dieſelben doch noch beſonders anzuweiſen, dergleichen Vermerke niemals zu unterlaſſen.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 12 Juni 1839, III, 12470. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 53 S. 421; — Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 26 S 220; — Central-Blatt 1839 № 13 S. 199, 200.)

---

*) Dieſe Beſtimmung bedingt, daß dem betr. Gerichte in allen Fällen, alſo auch dann, wenn das vorläufige Verifikations-Atteſt gegen die geprüften Poſten der Liquidation keine Ausſtellungen gemacht hat, eine Abſchrift dieſes Atteſtes mitgetheilt werde; was füglich bei der Benachrichtigung an daſſelbe, daß das betr. Hauptamt zur Auszahlung der liquidirten Beträge angewieſen worden ſei, wird geſchehen können. Es werden übrigens auch die erwähnten Reviſions-Vermerke in einer anderen Form, als die bei gewöhnlichen Stempel-Reviſionen auf die Aktendeckel zu ſetzenden **(vergl. Kommentar S. 89 Anm. 4 zu 1)** zu machen ſein, damit Irrthümer bei den Gerichten vermieden, und nicht etwa die bei gewöhnlichen Stempel-Reviſionen geprüften Akten, in denen gleichwohl ſpäterhin Stempel-Niederſchlagungen vorgekommen ſind, kaſſirt werden, bevor ſie wegen der letzteren noch revidirt worden.

№ 141. Zu Seite 101, hint. Anm. 10.

Zu §. 40 des Geſetzes.

— — Ein anderes verſchiedenartiges Verfahren hat ſich, einer Benachrichtigung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zufolge, hinſichtlich der Erledigung derjenigen Stempelſteuer-Monita ergeben, wozu den Stempelfiskälen die nachträgliche Reviſion der Akten zu denjenigen Poſitionen der Stempelſteuer-Reſtitutions-Liquidationen über niedergeſchlagene Stempelbeträge Anlaß giebt, welche bei Feſtſetzung der liquidirten Beträge nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 27 Juni 1831, III, 12795 **(ſ. Kommentar S. 99 Anm. 6)** vorläufig als richtig angenommen und angewieſen worden.

Dieſe Monita können zweierlei Art ſein, nehmlich:

a) daß Stempel zur Ungebühr niedergeſchlagen und erſtattet worden, und

b) daß zu Verhandlungen in den, bei der obenerwähnten Gelegenheit inſpizirten Akten nicht die gehörigen Stempel verbraucht ſind.

In dem Falle zu a) ſind die Erinnerungen der Stempelfiskäle über die unzuläſſige oder noch näher zu begründende Liquidirung der vorläufig bereits erſtatteten Stempelbeträge in die, wegen nachträglicher Reviſion der ſchon früher verifizirten Liquidationen niedergeſchlagenen Stempel, von jenen Beamten aufzunehmenden Verhandlungen zu übernehmen, welche den betreffenden Behörden zur reſp. Beantwortung und Erledigung zugehen, und es erlangen die von denſelben, als früher indebite erſtattet, anerkannten Beträge nicht durch nachträglichen Ankauf von Stempelpapier, ſondern durch baare Ablieferung an die betreffenden Steuerſtellen, welche ſolche als extraordinaire Stempel-Einnahme belegt nachzuweiſen haben, ihre Erledigung. — Eine Tantième haben die Stempelfiskäle von dergleichen Beträgen indeſſen nicht zu fordern.

In dem obenerwähnten Falle zu b) aber gehören die Erinnerungen der Stempelfiskäle zum gewöhnlichen Monitur-Verfahren, jedoch ſind ſolche in die vorerwähnte Verhandlung über die nachträgliche Reviſion der Stempelſteuer-Reſtitutions-Liquidation nicht mit zu übernehmen, ſondern beſonders zur Erledigung zu bringen.

Von den in dieſem zweiten Falle durch nachträglichen Ankauf von Stempelpapier erledigten Stempeldefekten gebührt den Stempelfiskälen die ihnen bewilligte Tantième.

Inſoweit hiernach bis jetzt nicht verfahren worden ſein ſollte, iſt das Weitere zu verfügen.

Aus dem Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 26 Febr. 1840, III, 24379; an ſämmtliche Prov.-Steuer-Direktoren ꝛc. (Central-Blatt 1840 № 6 S. 157, 158.)

№ 142. Zu Seite 102, hint. Anm. 17.

Zu §. 40 des Geſetzes.

In Bezug auf die von Gerichten zu viel liquidirten und von den Parteien bezahlten Stempelgefälle iſt durch die Circular-Verfügungen des Königlichen Finanz-Miniſteriums vom 17 September 1832, III, 20759 **(ſ. unten № 143)**, und des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 27 September 1832, № 13862 A. **(ſ. Kommentar S. 102 Anm. 17)**, angeordnet worden, daß ſolche nicht von den Gerichten, ſondern von den Parteien ſelbſt bei der Steuerbehörde zur Erſtattung zu liquidiren ſeien; — hinſichtlich des von Juſtizkommiſſarien und Notarien zu den Verhandlungen zu viel verbrauchten Stempelpapiers hat der Herr General-Direktor der Steuern in der unterm 6 April 1837, III, 7349, an das Königliche Provinzial-Steuer-Direktorat zu Magdeburg erlaſſenen Verfügung angeordnet, daß hier nach demſelben Grundſatze um ſo mehr zu verfahren ſei, als die Vorlegung des Beweiſes, daß der Notar die erſtattete Summe von den Reſtitutions-Berechtigten ent-

weder gar nicht eingezogen, oder ſie ihm wieder ausgeantwortet habe, mit Schwierigkeiten verknüpft, und ohne dieſen Nachweis keine Gewißheit darüber vorhanden ſei, daß die Auszahlung an die Empfangs-Berechtigten erfolgt ſei. Es ſolle daher auch mit Notarien über die Erſtattung des zu Notariats-Verhandlungen zu viel verwendeten Stempelpapiers gar nicht verhandelt, ſondern der Antrag derjenigen Perſonen, welche die Stempelgefälle zu viel berichtigt haben, abgewartet werden.

Aus dem Reviſions-Protokolle B der Ober-Rechn.-Kammer v. 3 Juli 1839, die Rechnung v. d. indir. Steuern des Haupt-Zoll-Amts zu Rügenwalde für 1838 betr.

Zu §. 40 des Geſetzes. №143.

Zu Seite 102, hint. Anm. 17.

Das Finanz-Miniſterium findet es nicht angemeſſen, diejenigen Perſonen, welche im gerichtlichen Verfahren zu viel Stempel bezahlt haben, wegen des Erſatzes an die Gerichte zu verweiſen, damit dieſe die Erſtattung liquidiren, ſolche den dazu Berechtigten auszahlen, und ſich wiederum gegen die Verwaltung über die geſchehene Zahlung ausweiſen, ſondern findet es vielmehr einfacher, daß das Reſtitutions-Verfahren unmittelbar zwiſchen den Reſtitutions-Berechtigten und der Steuerbehörde betrieben werde. Die Verifikation muß in dem einen wie in dem anderen Verfahren durch die Provinzial-Stempelfiskale bewirkt werden, und läßt ſich nichts dagegen erinnern, wenn die einzelnen Reſtitutions-Anmeldungen geſammelt, und danach Quartal-Deſignationen nach den einzelnen Hauptämtern, auf welche die Anweiſung geſchieht, gefertigt werden. Ueberall aber iſt darauf zu halten, daß die Verhandlungen, worauf zu viel bezahlte Stempelbeträge den Parteien zu reſtituiren ſind, vorgelegt, und die geſchehenen Reſtitutionen bei dem Stempel ſelbſt bemerkt werden, damit nicht auf denſelben Stempel eine mehrmalige Reſtitution erfolgen kann.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 17 Septbr. 1832, III, 20759; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Breslau.

Zu §. 40 des Geſetzes. №144.

Zu Seite 102, hint. Anm. 17.

Wenn ein Geſchäft aus Rechtsgründen ſpäterhin für ungültig erklärt wird, ſo kann unter Umſtänden ein Antrag auf Stempelerſtattung zugelaſſen werden; jedoch nur dann, wenn die Kontrahenten nachweiſen, daß ſie ſich über den Grund der Ungültigkeit in einem Irrthume befunden haben.

Aus dem Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 17 Aug. 1838, III, 19792; in einem Spezialfalle an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin erlaſſen.

Zu §. 40 des Geſetzes. №145.

Zu Seite 103, hint. Anm. 18.

Erſtattungen bezahlter Stempelgefälle für Spielkarten ſind nicht nach dem Stempelgeſetze vom 7 März 1822, ſondern lediglich nach dem §. 20 der wegen der Spielkarten erlaſſenen Verordnung vom 16 Juni 1838 und der dazu gehörigen Inſtruktion vom 25 Auguſt deſſ. J. zu beurtheilen.

Der §. 20 der Verordnung vom 16 Juni 1838 aber bezieht ſich nur auf ſolche Beſchädigungen der Spielkarten, welche bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu beſtimmten Fabrikräumen, alſo während der Zeit, wo ſich die Karten noch im Beſitz der Fabrikanten befinden, eintreten. Nur unter dieſer Bedingung und unter der Vorausſetzung, daß das Geſuch ſelbſt auf die in der Verordnung und in der Inſtruktion näher angegebene

Weiſe motivirt wird, kann, und zwar ausſchließlich vom Finanz-Miniſterio, Reſtitution bewilligt werden; — wogegen in allen übrigen Fällen, namentlich alſo in ſolchen Fällen, wo Spielkarten auf dem Transporte von dem Fabrikanten zum Detailhändler beſchädigt werden, Allerhöchſte Genehmigung erforderlich iſt. Daß auch in ſolchen Fällen das Geſuch durch vollſtändige Beibringung der beſchädigten Karten, oder, wenn die Karten ganz untergegangen, durch Vorlegung der Verhandlungen, welche den Untergang klar beweiſen, begründet werden muß, verſteht ſich von ſelbſt.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 21 Febr. 1840, III, 3829; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin.

№ 146 a. Zu Seite 103, hint. Anm. 19.

Zu §. 40 des Geſetzes.

Die Erlaubniß, Kalenderſtempel-Gefälle auf Vorlegung geſtempelter Bogen zu reſtituiren, iſt dahin mißverſtanden, daß ſchon die Vorlegung der bloſſen geſtempelten Titelblätter zur Begründung des Reſtitutions-Antrages genügend ſei. Dieſes Mißverſtändniß iſt, wie in einem kürzlich vorgekommenen Fall ſich als ſehr wahrſcheinlich herausgeſtellt hat, zu Unterſchleifen benutzt worden, indem mehr als der dritte Theil der für den Jahrgang eines Kalenders bezahlten Stempelgefälle zur Reſtitution liquidirt iſt, wobei der Verdacht ſehr nahe gelegen hat, daß Titelblätter, die zur Begründung des Reſtitutions-Geſuchs nur beigefügt waren, entweder von den Käufern zurückgezogen, oder nachgedruckt, und mit nachgemachten Stempelzeichen verſehen worden ſind.

Das Mißverſtändniß hätte an ſich niemals entſtehen ſollen, da es bei einiger Erwägung ſofort klar werden mußte, daß unter geſtempelten Bogen nicht bloße Titelblätter gemeint ſein konnten. Da indeſſen die Erfahrung auch ergeben hat, daß ſelbſt bei Vorlegung geſtempelter Bogen das Stempelintereſſe nicht gehörig geſichert iſt, ſo wird hierdurch angeordnet:

daß künftighin nur auf Vorlegung vollſtändiger Exemplare der Kalender Reſtitutionen der dafür bezahlten Stempelgefälle zu gewähren ſind.

In Anſehung des Verfahrens mit den Kalendern ſelbſt, die nach geſchehener Prüfung und Vergleichung mit den Liquidationen zur Reſtitution der Gefälle als geeignet befunden werden, wird ferner beſtimmt:

1. Wand- und Tafel-Kalender werden unbedingt vernichtet;
2. die übrigen Kalender dann, wenn der Kalender-Verleger die Rückgabe nicht verlangt; wogegen
3. wenn der Kalender-Verleger die Rückgabe dieſer zu 2 gedachten Kalender verlangt, die eigentlichen Kalender nebſt den geſtempelten Titelblättern abzutrennen, und zu vernichten, und nur die übrigen Beſtandtheile der vorgelegten Exemplare dem Kalender-Verleger zurückzugeben ſind.

Kalender, für welche eine Stempel-Reſtitution hiernach unzuläſſig iſt, ſind, inſofern nicht Verdachtsgründe begangener Unterſchleife deren Zurückbehaltung Behufs Einleitung einer Unterſuchung motiviren, dem Kalender-Verleger zurückzugeben.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt von nun an zu verfahren, und ſind die Kalender-Verleger von dieſer Verfügung, um danach ihre Einrichtungen zu treffen, in Kenntniß zu ſetzen.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 26 Mai 1839, III, 13299; an ſämmtl. Prov.-Steuer-Direktoren. (Central-Blatt 1839, № 12 S. 181, 182.)

№ 146 b. Zu Seite 103, hint. Anm. 20.

Zu §. 42 des Geſetzes.

— — Bemerkt wird übrigens, daß das, von dem ꝛc. N. allegirte Reſcript vom 8 Februar 1825 (**ſ. Kommentar S. 103 Anm. 20**) keineswegs eine allgemeine Vorſchrift über die Zuläſſigkeit der Gefälle-Reſtitution für die in das Ausland verſendeten Kalender enthält, ſondern daß in dieſem, von dem ehemaligen Königlichen Handels-Miniſterium erlaſſenen Reſcripte nur für ein eigenthümliches im Regierungs-Bezirke Trier damals ſtattgefundenes Verhältniß die Reſtitution nachgelaſſen iſt. Das Stempelgeſetz vom 7 März 1822 enthält keine Beſtimmung, wonach die zum Debit im Auslande beſtimmten Kalender vom Stempel frei bleiben, oder bereits erlegte Stempel-Gefälle für Kalender blos deshalb, weil ſie zum Debit in das Ausland verſendet worden, erſtattet werden dürfen. Es iſt dies in mehreren Verfügungen ausgeſprochen, und insbeſondere in der an den Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln erlaſſenen Verfügung vom 25 Februar 1834 jede weitere Anwendung der gedachten Verfügung vom 8 Februar unterſagt worden.

Aus dem Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 23 Oktbr. 1838, III, 23395; an das Haupt-Steuer-Amt für inländ. Gegenſtände zu Berlin. (Central-Blatt 1840 S. 221.)

№ 147. Zu Seite 103, hint. Anm. 21.

Zu §. 40 des Geſetzes.

S. die Anm. 22 in den Nachträgen hinter dem Kommentar, S. 275.

№ 148 a. Zu Seite 107, hint. Anm. 5.

Zu „Abſchriften“.

Wegen der Verpflichtungen bei Ausfertigung ungeſtempelter beglaubigter Abſchriften und deren Gebrauch ſ. oben № 105.

№ 148 b. Zu Seite 107, hint. Anm. 3.

Zu „Adjudikationsbeſcheide“.

Die Beſtimmung des Rheiniſchen Civil-Geſetzbuchs in den Artikeln 2181 u. flgd., nach welchen im Falle des freiwilligen Verkaufs eines mit Hypotheken belaſteten Grundſtücks die Hypotheken-Gläubiger, wenn ſie aus dem Kaufpreiſe nicht vollſtändig befriedigt werden, den nochmaligen öffentlichen Verkauf des Grundſtücks begehren können, hat zu der Frage Veranlaſſung gegeben:

> ob im Falle eines ſolchen zweiten Verkaufs die Stempelſteuer, auch wenn ſie bei dem erſten Verkaufe ſchon entrichtet worden, nochmals von dem vollen Kaufpreiſe bezahlt werden müſſe, oder ob ſie nur inſoweit zu entrichten ſei, als der gebotene Preis den in dem erſten Vertrage feſtgeſetzten überſteigt?

Des Königs Majeſtät haben in der nachfolgenden Allerhöchſten Kabinets-Order vom 5 April d. J. für die letztere Alternative entſchieden.

Ew. ꝛc. werden veranlaßt, den Ober-Prokuratoren hiervon Mittheilung zu machen.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 30 April 1840, I, 1934; an den General-Prokurator Ruppenthal zu Köln.

B e i l a g e.

„Ich genehmige nach Ihrem gemeinſchaftlichen Antrage vom 24 Februar d. J., daß bei den nach Artikel 2181—2192 des Rheiniſchen Civil-Geſetzbuchs eintretenden Zwangsverkäufen, inſofern der unmittelbar vorangegangene Erwerb auf einem Kaufvertrage beruhet,

und dazu der tarifmäßige Stempel verwendet iſt, nur ein Zuſatz-Stempel nach dem bei der Verſteigerung erzielten Mehrgebot verwendet werden darf.“

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Miniſter Mühler und Grafen von Alvensleben.

(Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1840 S. 170, 171.)

№ 149. Zu Seite 110, Anm. 9. **Zu „Atteſte“.**

Durch die Circular-Verfügung vom 30 Juli 1831 (**ſ. Kommentar S. 110 Anm. 9**) iſt ad 1. a — d. feſtgeſetzt worden, daß die von den zur Prüfung ſich meldenden Elementar-Schulamts-Kandidaten geforderten Zeugniſſe, nehmlich:

a) der von ihnen ſelbſt verfaßte Lebenslauf,

b) das ärztliche Zeugniß über ihren Geſundheits-Zuſtand, und über die geſchehene Impfung der Kuhpocken,

c) das Zeugniß über die genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbeſondere,

d) das Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel und über die religiöſe und moraliſche Qualifikation zum Schulamte, ſowie über das Lebensalter des Kandidaten,

ſtempelfrei ſein ſollen.

Um die Zweifel zu beſeitigen, welche bei Anwendung dieſer Beſtimmungen auf die von den Schulamts-Aſpiranten mit ihren Geſuchen um Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien beizubringenden Zeugniſſe deſſelben Inhalts entſtanden ſind, wird hierdurch feſtgeſetzt:

daß die vorerwähnten Beſtimmungen der Circular-Verfügung vom 30 Juli 1831 ad 1. a — d. auch für diejenigen Zeugniſſe gelten ſollen, welche von den zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien ſich meldenden Schulamts-Aſpiranten gefordert werden.

Circul. Reſcr. der Miniſterien der Geiſtl., Unterr. u. Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen v. 15 Novbr. 1839; 21318 u. III, 25619; an ſämmtl. Regierungen u. Prov.-Steuer-Direktoren. (Central-Blatt 1839 № 25 S. 403.)

№ 150. Zu Seite 112, hint. Anm. 17. **Zu „Atteſte“.**

Die von Privatperſonen bei Lieferungen an die Militair-Verpflegungs-Behörden extrahirten Marktpreis-Atteſte ſind nach dem Stempelgeſetze allerdings der Stempelpflichtigkeit unterworfen.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 26 Febr. 1823.

№ 151. Zu Seite 112, hint. Anm. 17. **Zu „Atteſte“.**

Bei Liquidationen über freie Ankäufe und freiwillige Lieferungen bedarf es zu den Marktpreis-Atteſten keines Stempels; eben ſo wenig zu den Regierungs-Amtsblättern, wenn ſie in Stelle eines ſchriftlich ausgefertigten Atteſtes den Ankaufs-Liquidationen beigefügt werden.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 15 April 1823.

Zu

№ 152. Zu Seite 113, hint. Anm. 27.

Zu „Atteſte".

Die bei den Provinzial-Steuer-Kaſſen zur Juſtifikation der Abgänge an Penſionen, im Fall der Penſionair geſtorben iſt, als Beläge zu den Penſions-Rechnungen beizubringenden Todtenſcheine bedürfen keines Stempels.

Vorſchriften der Ober-Rechn.-Kammer, welche bei der Anfertigung und Juſtifikation der Penſions-Rechnungen zu befolgen ſind, № 10. — Reſcr. der Ober-Rechn.-Kammer v. 4 Dezbr. 1828, 13105.

№ 153. Zu Seite 114, hint. Anm. 30.

Zu „Atteſte".

Es iſt kein Grund abzuſehen, weshalb die auf einen auſſer Kurs geſetzten Staatsſchuldſchein ausgeſtellte Beſcheinigung, wonach derſelbe wieder in Kurs geſetzt werden kann, und wozu nach §. 50 Thl. I. Tit. 15 des Allgem. Landrechts ein förmliches richterliches Atteſt nöthig iſt, nicht eben ſo dem Stempel unterworfen ſein ſollte, wie jedes andere amtliche Atteſt in Privatſachen bei einem Gegenſtande über 50 Thlrn. nach der Tarif-Poſition „Atteſte." Das darüber aufgenommene Protokoll unterliegt aber, da es entweder nur als Rekognitions-Protokoll anzuſehen, oder keine ſolche Verhandlung enthält, worin im Stempel-Tarif unter der Rubrik „Protokolle" die Rede iſt, gar keiner Steuer.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt. v. 21 Novbr. 1832; an das Ober-Lds.-Gericht zu Königsberg.

№ 154. Zu Seite 114, hint. Anm. 32.

Zu „Atteſte".

Bei der in Gemäßheit des Art. 70 des bürgerlichen Geſetzbuchs ſtattfindenden Aufnahme einer Notorietäts-Urkunde genügt der Stempel von 15 Sgr. zu der Notorietäts-Urkunde ſelbſt, und es bedürfen dagegen die vorher beizubringenden Atteſte des Civilſtands-Beamten darüber, daß aus der betr. Zeit kein Geburts-Regiſter exiſtire, oder daß die Geburt in den vorhandenen Regiſtern nicht eingetragen ſei, keines Stempels.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt. vom 21 Novbr. 1838, an den General-Prokurator Biergans zu Köln, E, 3262. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 659, 660.)

№ 155. Zu Seite 116, Anm. 40.

Zu „Atteſte".

Das Reſcript vom 22 September 1836 iſt abgedruckt in v. Kamptz Annal. Bd. 20 S. 522, 523.

№ 156. Zu Seite 116, Anm. 40.

Zu „Atteſte".

Siehe Nachträge hinter dem Kommentar S. 275, Zuſatz zu „Atteſte" Anm. 40.

№ 157. Zu Seite 116, hint. Anm. 41.

Zu „Atteſte".

Wegen der Verpflichtungen der Atteſt-Ausſteller und derjenigen, welche ungeſtempelte Atteſte produziren wollen, ſ. oben № 105.

Uebrigens ſ. auch oben № 3, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37.

№ 158. Zu Seite 116, hint. Anm. 1.

Zu „Auktionsprotokolle".

Siehe die Nachträge hinter dem Kommentar S. 275, zu S. 116, „Auktionsprotokolle" Anm. 1 a.

№ 159. Zu Seite 118, hint. Anm. 2. **Zu „Ausfertigungen".**

Siehe die Nachträge hinter dem Kommentar S. 275 Anm. 2 a.

№ 160. Zu Seite 119, hint. Anm. 7. **Zu „Ausfertigungen".**

Siehe oben № 7 und 9, und unten № 220.

№ 161. Zu Seite 121, hint. Anm. 15. **Zu „Ausfertigungen".**

Auszug aus dem Reſcripte des Juſtiz-Miniſterii vom 17 Septbr. 1839, betr. den Anſatz der Koſten bei Nachlaß-Regulirungen. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1839 № 39 S. 312—314.

— — „Die allgemeinen Regeln über den Anſatz und das Debitiren der Koſten finden, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch auf die Nachlaß-Regulirungen Anwendung. Auch bei dieſen gilt als Grundſatz:

I. daß der Koſtenanſatz für die einzelnen Verfügungen und Verhandlungen ſich nach dem Gegenſtande richtet; es iſt daher

a) bei Verhandlungen und Verfügungen, welche den ganzen Nachlaß und deſſen Vertheilung betreffen, der Betrag des ganzen Nachlaſſes, d. h. der jedesmalige Betrag der Aktivmaſſe, ohne Abzug der Schulden,

b) bei Verhandlungen und Verfügungen hingegen, welche nur einen Theil des Nachlaſſes betreffen, der Werth dieſes Theils für den Koſtenanſatz maaßgebend."

— — „Unbedenklich iſt es, daß folgende Akte die ganze Erbſchaft betreffen:

1. Feſtſtellung des Todes des Erblaſſers, Behufs der Erbſchafts-Eröffnung,
2. Siegelung und Inventur des Nachlaſſes, ſofern dieſelbe ſich nicht auf einzelne Theile deſſelben beſchränkt,
3. Einleitung und Führung der curatela hereditatis,
4. öffentliche Anzeige der erfolgten Erbſchafts-Eröffnung,
5. Feſtſtellung der Art derſelben, ob ſie namentlich ab intestato, oder aus letztwilligen Dispoſitionen und Verträgen erfolgt,
6. Allgemeine Erbes-Legitimation durch Ediktal-Citation, zur Beſeitigung muthmaßlicher näherer oder gleich naher Erben,
7. Entwerfung und Vollziehung des Erbtheilungs-Rezeſſes.

Die Koſten ſind alſo hier nach dem Betrage der ganzen Aktivmaſſe anzuſetzen, und von den ſämmtlichen Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile zu tragen.

Eben ſo wenig iſt es zweifelhaft, daß

1. Adminiſtration der Immobilien, Fabriken, Waarenlager, Handlungen u. ſ. w.,
2. Siegelung und Inventur einzelner Vermögenstheile,
3. Taxation, Auktion und ſonſtige Veräuſſerung derſelben,
4. Verhandlungen und Dispoſitionen in Betreff einzelner Aktiv- und Paſſiv-Forderungen,
5. Theilung einzelner Vermögensſtücke,

nur einzelne Theile des Nachlaſſes betreffen. Die Koſten ſind daher zwar ebenfalls für gemeinſchaftlich zu erachten, jedoch nur nach Höhe desjenigen Theils der Erbſchaft anzuſetzen, den ſie zum Gegenſtande haben."

— — „Erklärungen einzelner Erben über den Antritt der Erbſchaft betreffen lediglich

lich die Erwerbung des ihnen zugefallenen Erbtheils, und die Koſten können daher nur mit Rückſicht auf den Betrag dieſes Erbtheils angeſetzt werden."

Aus den vorſtehend aufgenommenen Beſtimmungen laſſen ſich auch die Grundſätze abſtrahiren, nach denen einzelne Erbregulirungs-Verhandlungen, als die Erbtheilung überhaupt betreffend (ſ. Kommentar S. 121 Anm. 17), dem Stempel unterliegen.

Zu „Ausfertigungen". **№ 162.** Zu Seite 121, hint. Anm. 15.

Siehe oben № 2.

Zu „Ausfertigungen". **№ 163.** Zu Seite 122, hint. Anm. 18.

Die Frage über die Stempelpflichtigkeit der polizeilichen Verhandlungen und Geſuche in Bau-Angelegenheiten und der Bau-Konſenſe hat neuerdings zu einer Erörterung in dem Königlichen Staats-Miniſterium Veranlaſſung gegeben, und letzteres hat ſich in dem Beſchluß vom 18 September 1838 dahin geeinigt:

daß die polizeilichen Verhandlungen und Geſuche in Bau-Angelegenheiten und die Bau-Konſenſe fortan ſtempelfrei bleiben ſollen.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 7 Mai 1839, III, 10433, zu 1; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin. — Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 6 Juli 1839. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 S. 242, 243. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 168, 169.)

Zu „Ausfertigungen". **№ 164.** Zu Seite 122, hint. Anm. 18.

Siehe oben № 26.

Zu „Ausfertigungen". **№ 165.** Zu Seite 123, hint. Anm. 26,

Siehe auch oben № 82 u. № 105 und unten № 196 u. № 197.

Zu „Auszüge ꝛc." **№ 166.** Zu Seite 123, hint. Anm. 1.

Auszüge ausländiſcher Civilſtands-Regiſter ſind ſtempelfrei. Die Bezugnahme auf das Reſcript vom 19 Mai 1824 **(ſ. Kommentar S. 122 Anm. 20)** erſcheint nicht begründet, da das ſpätere Reſcript vom 29 Februar 1828 hinſichtlich der Stempelpflichtigkeit ausländiſcher Urkunden den in dem erſteren Reſcripte gemachten Unterſchied, ob von der Urkunde ein öffentlicher oder nur ein gewöhnlicher Gebrauch gemacht wird, nicht weiter berückſichtigt, und das im Einverſtändniß mit dem Finanz-Miniſterium erlaſſene Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums vom 24 November 1830 **(ſ. Kommentar S. 180 Anm. 34)** die Stempelfreiheit ausländiſcher Urkunden für einen Fall, wenn davon ein öffentlicher Gebrauch gemacht worden, ausdrücklich ausgeſprochen hat.

Schreiben des Juſtiz-Miniſt. v. 20 Oktbr. 1837 an das Finanz-Miniſt. — Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 8 Novbr. 1837, an den Prov.-Steuer-Direktor zu Köln. — Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 12 Novbr. 1837, an den General-Prokurator Biergans zu Köln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 50 S. 664—666.

Zu „Auszüge ꝛc." **№ 167.** Zu Seite 123, hint. Anm. 1 oben.

Allerh. Kabinets-Order vom 13 Februar 1839, an die Staats-Miniſter Mühler und Grafen v. Alvensleben. (Central-Blatt 1839 № 3 S. 37, 38.)

„Bei den in Ihrem Berichte vom 24 Dezember v. J. angezeigten Verhältniſſen genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß auch auf das Anſuchen von Privatperſonen, zum Zweck der Einrichtung des Hypothekenbuchs, Auszüge aus Kataſtern, Fluhrbüchern, Fluhrläufern oder andere Beſcheinigungen über den Naturalbeſitz von Grundſtücken durch die Kommunal-Behörden im Herzogthum Sachſen, unter Angabe des oben erwähnten Zwecks im Beglaubigungs-Atteſte, ſtempelfrei ertheilt werden dürfen. Ich ermächtige Sie, gemäß dieſer Modifikation des betreffenden Stempel-Tarifs, die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden im Herzogthum Sachſen mit entſprechender Anweiſung zu verſehen."

№ 168. Zu Seite 123, hint. Anm. 1.

Zu „Auszüge ꝛc."

Allerh. Kabinets-Order vom 23 Februar 1839, an den Staats- und Finanz-Miniſter Grafen v. Alvensleben. (Central-Blatt 1839 № 3 S. 38; — v. Kamptz Jahrb. Bd. 53 S. 521.)

„Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 5 d. M., daß Auszüge aus den Büchern und Karten des, in den weſtlichen Provinzen auf Koſten der Grundſteuerpflichtigen aufgenommenen Grundſteuer-Kataſters für die Behörden und Privatperſonen, welche dergleichen Auszüge zu verlangen befugt ſind, fortan in allen Fällen ſtempelfrei ausgefertigt werden können. Sie haben dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter der Rheiniſchen und Weſtphäliſchen Regierungen bekannt zu machen."

№ 169 a. Zu Seite 123, hint. Anm. 1.

Zu „Auszüge ꝛc."

S. oben № 5 und 105.

№ 169 b. Zu Seite 124, hint. Anm. 1, oben.

Zu „Beſtallungen".

Nur in Beziehung auf ſolche Beamte, die ganz unentgeltlich dienen, und auf ſolche, die nur auf ein Jahr angenommen werden, und in dieſer Zeit ein Dienſteinkommen unter 50 Thlrn. beziehen, iſt die Stempelfreiheit der Beſtallungen nachgelaſſen.

Mit Ausſchluß dieſer Ausnahmen muß zu allen übrigen Beſtallungen, gleichviel, ob die Beamten etatsmäßige Beſoldung, Diäten oder ſonſtige Remunerationen empfangen, der Stempel von 15 Sgr. verwendet werden.

Nach gleichen Grundſätzen iſt auch die Stempelpflichtigkeit der Beamten-Verpflichtungs-Protokolle zu beurtheilen.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 28 April 1840, III, 8631, und IV, 6027; an die Regierung zu Trier; und zur Nachachtung an ſämmtl. Regierungen und Prov.-Steuer-Behörden. (Central-Blatt 1840 S. 240.)

№ 170. Zu Seite 126, hint. Anm. 2, oben.

Zu „Bürgerbriefe".

Allerh. Kabinets-Order vom 7 April 1838, an das Staats-Miniſterium. (Geſetz-Samml. 1838 S. 255.)

„Auf den Bericht und Antrag des Staats-Miniſteriums vom 22 Februar c. beſtimme Ich, daß nach Anleitung der in den alten Provinzen früher gültig geweſenen Verordnung vom 13 März 1733 künftig in ſämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie den Soldaten, die entweder zwölf Jahre im aktiven Militair gedient haben, oder, abgeſehen von der Zahl ihrer Dienſtjahre durch Wunden im Kriege invalide geworden ſind, das Bür-

gerrecht in den Städten **unentgeltlich** ertheilt, und dieſe Vorſchrift überall in Anwendung gebracht werden ſoll, mit der Maaßgabe, daß nur diejenigen auf dieſe Befreiung Anſpruch machen können, welche ſich über ihre gute Führung auszuweiſen vermögen und durch ein Zeugniß zweier unbeſcholtener Bürger des Orts beſcheinigen, daß ſie ohne Beeinträchtigung ihres Nahrungsſtandes die Koſten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande ſind."

Zu „Eheverträge". №171. Zu Seite 129, hint. Anm. 1 unten.

Für Eheverträge, wodurch unter der Bedingung und zum Zwecke einer zu ſchlieſſenden Ehe einem oder dem andern der künftigen Ehegatten etwas verſprochen wird, iſt, mit Hinblick auf die Beſtimmung des §. 1048 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts kein **Schenkungs**-Stempel zu erfordern.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 22 Febr. 1840, III, 4011; in einem Spezialfalle an den Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin erlaſſen.

Zu „Eheverträge". №172. Zu Seite 129, hint. Anm. 1 unten.

Zu gewöhnlichen Eheverträgen, welche zugleich letztwillige Dispoſitionen enthalten, iſt nur der Stempel für den Ehevertrag, (alſo ein Stempel von nur 2 Thlrn., nicht etwa aber auſſerdem wegen des Teſtaments ebenfalls noch ein zweiter Stempel von 2 Thlrn.,) zu verwenden.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 29 Juli 1833. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 42 S. 141.)

Zu „Eheverträge". №173. Zu Seite 129, hint. Anm. 1 unten.

Die Meinung, daß der tarifmäßig zu Eheverträgen erforderliche Stempel von 2 Thlrn. zu dem Aktenexemplare gehöre, und jede Ausfertigung deſſelben noch beſonders auf dem Stempel von 15 Sgr. erfolgen müſſe, läßt ſich aus den Vorſchriften des Stempelgeſetzes nicht begründen, vielmehr gilt hier die aus letzterem folgende allgemeine Regel, daß der Stempel zur Original-Verhandlung, wenn keine Ausfertigung derſelben erfolgt, verwendet werden muß, daß aber, wenn eine Ausfertigung geſchieht, zu dieſer, und, wenn mehrere Ausfertigungen gemacht werden, zu einer derſelben der 2 Thlr. Stempel, und zu den übrigen der gewöhnliche Ausfertigungsſtempel verbraucht werden muß.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 20 Novbr. 1837; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Königsb. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 50 S. 564.) — Notifik. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 26 Novbr. 1837, I, 4684. (Ebendaſ. S. 565.)

Zu „Erbſchaften". №174. Zu Seite 133, hint. Anm. 6.

S. oben № 86.

Zu „Erbſchaften". №175. Zu Seite 134, hint. Anm. 14.

In dem Falle, wenn von zwei Ehegatten, welche in **Münſterſcher Gütergemeinſchaft** und in kinderloſer Ehe gelebt haben, der Eine den Anderen durch Teſtament zum Erben eingeſetzt hat, iſt das in die Ehe gebrachte Vermögen des Erſtverſtorbenen und die halbe Errungenſchaft als der Vortheil anzuſehen, um welchen der überlebende Ehegatte durch die Erbſchaft reicher geworden iſt, wovon er alſo den Erbſchaftsſtempel zu erlegen hat.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändniß mit dem Finanz-Miniſt. v. 24 Januar 1839; an das Ober-Lds.-Gericht zu Münſter, I, 391. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt № 7 S. 65.)

№ 176. Zu Seite 139, hint. Anm. 39.

Zu „Erbſchaften".

Bei Stipendien-Stiftungen iſt hinſichtlich der Stempelpflichtigkeit zwiſchen Familien-Stipendien-Stiftungen und anderen Stipendien-Stiftungen zu unterſcheiden.

In Anſehung der Familien-Stipendien-Stiftungen iſt angenommen, daß kein Erbſchaftsſtempel, ſondern nur bei der Beſtätigung der in der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 22 Juni 1827 (**ſ. Kommentar S. 151 Anm. 1**) vorgeſchriebene Stempel gefordert werden könne.

In Betreff anderer Stipendien-Stiftungen, die keine Familien-Stipendien-Stiftungen ſind, iſt entſchieden, daß zwar die vom Erblaſſer ſelbſt zunächſt namentlich berufenen Stipendiaten zur Entrichtung des Erbſchaftsſtempels verbunden ſind, daß aber im Uebrigen weder von der Stiftung als ſolcher, noch von den künftig zum Genuß gelangenden Perſonen Erbſchaftsſtempel zu erheben iſt, weil der Stempel-Tarif eine dazu berechtigende Poſition nicht enthält.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 19 April 1839, III, 8905; in einem Spezialfalle an den Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin erlaſſen.

№ 177. Zu Seite 140, hint. Anm. 1.

Zu „Erkenntniſſe ꝛc."

Der Juſtiz-Miniſter iſt mit der Anſicht des Finanz-Miniſters,

daß der Prozeßſtempel, wenn die Summe, zu welcher der Verklagte verurtheilt worden, weniger als die eingeklagte beträgt, nach der letzteren zu berechnen ſei, in dem Falle, wenn die Mehrforderung ein Gegenſtand der Definitiv-Entſcheidung geweſen,

vollkommen einverſtanden.

Was dagegen den Fall anbetrifft,

wenn in Folge einer theilweiſen Zurücknahme oder einer Ermäßigung des Klageantrages die Mehrforderung nicht zur Definitiv-Entſcheidung gelangt iſt, und mithin nach der Stempel-Tarif-Poſition „Prozeß" und nach den Reſcripten vom 1 Oktober 1823 (**ſ. Kommentar S. 140 Anm. 1**) und vom 15 Februar 1828, III, 2603 (**Leydens Repertorium 1ſte Ausg. S. 149 Not. 401**) eine Nachliquidation der Stempel zu den die Mehrforderung ſpeziell betreffenden Verhandlungen bis zur Hälfte des nach dem Betrage der Mehrforderung zu berechnenden Erkenntnißſtempels eintreten würde,

ſo muß unterſchieden werden, ob die theilweiſe Zurücknahme oder die Ermäßigung des Klageantrages erfolgt iſt, bevor noch ein präparatoriſches oder interlokutoriſches Urtheil ergangen iſt, oder erſt nachher. In dem letzteren Falle iſt eine Nachliquidation der Stempel rückſichtlich der Mehrforderung nach den oben angeführten Vorſchriften begründet; in dem erſteren Falle kann aber von einer ſolchen Nachliquidation nicht die Rede ſein, indem alsdann nach der Rheiniſchen Verfaſſung keine anderen ſchriftlichen Verhandlungen vorgekommen ſein können, als die Urkunden der Gerichtsvollzieher, welche einem unabhängig von dem Prozeßſtempel zu entrichtenden und ſogleich zu verwendenden Stempel unterliegen. Es iſt in dieſem Falle zu den Inſtruktions-Verhandlungen bereits der volle Stempel verwendet worden, wodurch eine theilweiſe Nachliquidation nach Maaßgabe der oben erwähnten Vorſchriften von ſelbſt ausgeſchloſſen iſt.

Schreiben des Juſtiz-Miniſt. v. 14 Febr. 1838, und beipflichtendes Antwortſchreiben des Finanz-Miniſt. v. 30 April deſſ. J. — Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 10 Mai 1838, an den Landger. Präſidenten v. Oppen u. den Ober-

Prokurator Grundſchöttel zu Köln, E, 1271. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S 492—500.)

Zu „Erkenntniſſe ꝛc.“

№ 178. Zu Seite 140, hint. Anm. 2.

Die von den Landgerichten verordneten Rektifikationen der Civilſtands-Regiſter werden zwar in den Geſetzen als Urtheile bezeichnet, ſind aber, auſſer den Fällen, in denen zwiſchen Parteien über den Perſonenſtand geſtritten und bei der Entſcheidung hierüber auf eine Rektifikation jener Regiſter erkannt wird, nicht als Entſcheidungen eines Rechtsſtreites, ſondern nur als Authoriſationen für den Civilſtands-Beamten zur nachträglichen Bewirkung unterbliebenen Eintragungen zu betrachten, welche von dem Landgerichte als Aufſichtsbehörde ertheilt werden. Dergleichen Authoriſationen können nach der Rheiniſchen Verfaſſung von den Gerichten nur in Form eines Urtheils erlaſſen werden; ein ſolches Urtheil iſt aber nicht einem Erkenntniſſe, ſondern einem Dekrete eines altländiſchen Gerichts gleich zu achten.

Da die Stempel-Tarif-Poſition „Erkenntniſſe“ ein Urtheil im Sinne der altländiſchen Verfaſſung vorausſetzt, ſo dürfte dieſelbe auf die fraglichen Urtheile nicht anwendbar, und zu letzteren nur der Ausfertigungs-Stempel von 15 Sgr. zu verwenden ſein.

Schreiben des Juſtiz-Miniſt. v. 14 Febr. 1838, und beipflichtendes Antwortſchreiben des Finanz-Miniſt. v. 30 April deſſ. J. — Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 10 Mai 1838, an den Landger. Präſidenten v. Oppen u. den Ober-Prokurator Grundſchöttel zu Köln, E, 1271. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 492—500.)

Zu „Erkenntniſſe ꝛc.“

№ 179. Zu Seite 140, hint. Anm. 2.

Das Urtheil, durch welches über die Reduktion einer vormundſchaftlichen Hypothek entſchieden wird, iſt nicht als ein Erkenntniß im Sinne der altländiſchen Verfaſſung zu betrachten, ſondern nur als eine nähere Regulirung des Kautionspunkts, welche das Landgericht, als Obervormundſchafts-Behörde, auf den Antrag des Vormundes bewirkt. Nach den Vorſchriften des Rheiniſchen Civil-Geſetzbuchs Art. 2136 u. f. muß die dem Minderjährigen zuſtehende geſetzliche Hypothek auf Betreiben des Vormundes, des Nebenvormundes oder des Staats-Prokurators, wenn dieſelbe nicht durch den Ernennungsakt oder einen vor der Eintragung gefaßten Familienſchluß beſchränkt worden, auf alle Immobilien des Vormundes eingetragen werden; — letzterem ſteht dagegen frei, die theilweiſe Löſchung derſelben zu verlangen, wenn mehr als hinreichende Sicherheit vorhanden iſt. In wiefern hiernach die Löſchung ſtattfinden kann, darüber hat das Landgericht zu entſcheiden, deſſen Entſcheidung eigentlich nur als eine Ertheilung oder Verſagung der obervormundſchaftlichen Authoriſation zu betrachten iſt. Die Urtheilsform iſt auch hier nichts weiter, als die Art, in welcher nach der Rheiniſchen Verfaſſung die Gerichte ihre Entſcheidungen zu erlaſſen haben. Es würde eine große Härte ſein, wenn der Vormund, für welchen die Vormundſchaft eine Laſt iſt, nur durch Aufwendung bedeutender Koſten dazu gelangen könnte, eine durch unangemeſſene Eintragungen zu weit ausgedehnte geſetzliche Kaution auf das gehörige Maaß zurückzuführen. Die Verwendung des Stempels von 15 Sgr. zu den gedachten Urtheilen ſcheint hiernach gerechtfertigt.

Schreiben des Juſtiz-Miniſt. v. 14 Febr. 1838, u. beipflichtendes Antwortſchreiben des Finanz-Miniſt. v. 30 April deſſ. J. — Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 10 Mai 1838, E, 1271; an den Landger. Präſidenten v. Oppen und den Ober-Prokurator Grundſchöttel zu Köln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 492—500.)

№ 180. Zu Seite 140, unten.

Zu „Erkenntniſſe ꝛc.“

Die Präſidial-Ordonnanz, durch welche ein ſchiedsrichterliches Urtheil für exekutoriſch erklärt wird, iſt nicht als integrirender Theil deſſelben, ſondern als ein die Vollziehung des Erkenntniſſes betreffender Akt anzuſehen, welcher nach der Beſtimmung im letzten Abſatze der Tarif-Poſition „Prozeß“ dem unabhängig von dem Prozeß-Werthſtempel zu verbrauchenden Verhandlungs-Stempel unterworfen iſt.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 10 Mai 1838, E, 1271; an den Landger. Präſidenten v. Oppen und den General-Prokurator Grundſchöttel zu Köln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 499, 500.)

№ 181. Zu Seite 141, lit. a.

Zu „Erkenntniſſe ꝛc.“

Es iſt zur Sprache gekommen, daß die Rheiniſchen Gerichte hinſichtlich der Stempelpflichtigkeit der Erkenntniſſe in den wegen Injurien angeſtellten Civilprozeſſen nach verſchiedenen Grundſätzen verfahren, indem einige Gerichte, wie in gewöhnlichen Civilprozeſſen, nur dann, wenn die Entſchädigungsſumme 50 Thlr. oder mehr beträgt, zu dem Erkenntniſſe einen Stempel, und zwar nach Maaßgabe der Tarif-Poſition „Erkenntniſſe“ A, a. verwenden, andere Gerichte dagegen die in jener Tarif-Poſition unter lit. A, e. für Straf- und Injurienſachen getroffenen Beſtimmungen zur Richtſchnur nehmen, und daher zu den Erkenntniſſen ſtets einen Stempel von 5 bis 50 Thlr., reſp. 15 Sgr., ohne Rückſicht auf die Höhe der Entſchädigungsſumme, verbrauchen.

Die in Rede ſtehenden Prozeſſe ſind jedoch den Injurien-Prozeſſen der altländiſchen Geſetzgebung nicht gleich zu achten, indem letztere zugleich das Strafverfahren vertreten, was bei den erſteren, welche nur auf Schadenserſatz und nicht auf Zuerkennung einer Strafe gerichtet werden können, nicht der Fall iſt. Die Verfolgung eines Injurianten zum Zwecke ſeiner Beſtrafung kann nach dem Rheiniſchen Geſetze nur im Unterſuchungsverfahren, und, wenn auch auf den Betrieb des Beleidigten, doch nur unter Mitwirkung des öffentlichen Miniſteriums ſtattfinden; die Civilklage wegen Injurien iſt davon aber ſo unabhängig, als nach den altländiſchen Geſetzen der Prozeß, welcher gegen einen Verbrecher auf Schadenserſatz angeſtellt wird.

(Conf. Pailliet Manuel du droit françois Not. 5, zu Art. 139 № 5 des Code d'instruct. crim., S. 829.)

Hiernach kann ich in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Finanz-Miniſterium die Anwendung der Stempel-Tarif-Poſition „Erkenntniſſe“ A, e., in welcher bei den Injurienſachen der Charakter von Strafſachen vorausgeſetzt iſt, auf Civilprozeſſe wegen Injurien nicht für gegründet halten; die entgegengeſetzte Anſicht würde dahin führen, daß der in jener Tarif-Poſition vorgeſchriebene Stempel doppelt entrichtet werden müßte, wenn das öffentliche Miniſterium nach Entſcheidung der Civilklage ſich veranlaßt finden ſollte, den Beleidiger nachträglich vor dem Strafgerichte zu verfolgen.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt. v. 4 Mai 1836, E, 1220; an den General-Prokurator Viergans zu Köln. (v. Kamptz Annal. Bd. 49 S. 582, 584.)

№ 182. Zu Seite 142, hint. Anm. 3.

Zu „Erkenntniſſe ꝛc.“

S. oben № 42.

№183.
Zu Seite 142, hint. Anm. 4.

Zu „Erkenntniſſe ꝛc.“

Das Erkenntniß, durch welches eine Klage, als zu früh angebracht, zurückgewieſen wird, kann nicht als ein ſolches, welches über einen Gegenſtand von unbeſtimmtem Werthe ergangen iſt, behandelt werden, indem es bei Beſtimmung des Stempels nicht darauf, was erkannt worden, ſondern nur darauf ankommt, was der Gegenſtand der Klage oder des Streites iſt. Es kann daher, wenn dieſer einer Schätzung nach Gelde fähig iſt, bei einem ſolchen Erkenntniſſe nicht die Beſtimmung unter lit. b., ſondern nur die Beſtimmung unter lit. a. Tarif-Poſition „Erkenntniſſe“ zur Anwendung gebracht werden.

Schreiben des Juſtiz-Miniſt. v. 14 Febr. 1838 und beipflichtendes Antwortſchreiben des Finanz-Miniſt. v. 30 April deſſ. J. — Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 10 Mai 1838; an den Landger. Präſidenten v. Oppen und den Ober-Prokurator Grundſchöttel zu Köln, E, 1271. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 492—500.)

№184.
Zu Seite 142, hint. Anm. 6.

Zu „Erkenntniſſe ꝛc.“

Das Urtheil, durch welches Jemand für abweſend erklärt wird, iſt, wenn es auch mit der nach der altländiſchen Geſetzgebung ſtattfindenden Todeserklärung nicht gleiche Wirkungen hat, demſelben doch ganz analog, und jedenfalls ein ſolches, deſſen Gegenſtand einer Schätzung an Gelde an ſich nicht fähig iſt. Bei Urtheilen über Gegenſtände dieſer Art tritt allgemein die Tarif-Poſition „Erkenntniſſe“ lit. b. ein, nach welcher ein Stempel von 5 bis 20 Thlrn. verwendet werden muß. Da das Urtheil, durch welches die Abweſenheits-Erklärung ausgeſprochen wird, unzweifelhaft die Eigenſchaft eines Definitiv-Erkenntniſſes hat, als ſolches auch in dem Art. 120 des Civil-Geſetzbuchs bezeichnet iſt, ſo kann es auch keinem Bedenken unterliegen, daß zu demſelben der gedachte Stempel von 5 bis 20 Thlrn. verbraucht werden muß.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 10 Mai 1838, E, 1271; an den Landger. Präſidenten v. Oppen und den General-Prokurator Grundſchöttel zu Köln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 499, 500.)

№185.
Zu Seite 144, hint. Anm. 17.

Zu „Erkenntniſſe“.

In Erwiederung der Anfrage vom 5 d. M., betreffend den Stempel zu Arreſt-Prozeſſen, erhalten Ew. ꝛc. eine Abſchrift des dieſſeitigen Schreibens an das Königliche Juſtiz-Miniſterium vom 25 Mai 1831, Inhalts deſſen das Finanz-Miniſterium ſich bereits dahin entſchieden hat, daß die Arreſt-Verhandlungen bei Beſtimmung des Stempels zur Hauptſache mitgerechnet werden.

Demgemäß iſt, wenn der Prozeß ohne Erkenntniß durch Vergleich oder Entſagung beendigt wird, der Stempel für die Verhandlungen ſowohl in der Haupt- als in der Arreſtſache bis zum halben Betrage des nach dem Objekt überhaupt erforderlichen Stempels zu liquidiren; dagegen, wenn der Prozeß durch Erkenntniß entſchieden wird, und zwar durch ein beſonderes Erkenntniß über die Haupt-, und durch ein beſonderes über die Arreſt-Sache, zu erſterem der Werthſtempel, und zu letzterem, als zu einem Erkenntniß über einen Nebenumſtand (nach lit. A, e) der Tarif-Poſition „Erkenntniſſe“), der Stempel von 15 Sgr. zu verwenden.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 22 Juni 1838, III, 14664; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Münſter.

Einem ꝛc. ermangle ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 21 April d. J. ergebenſt zu erwiedern, daß nach meiner Anſicht zu den in ſchleunigen Arreſtſachen ex §. 39, ſowie zu den ex §. 35 Tit. 29 Thl. I der Allgem. Gerichts-Ordnung zu erlaſſenden Dekreten ein Erkenntnißſtempel nicht verwendet werden kann. Die Arreſt-Verhandlungen werden mitgerechnet bei Berechnung des Stempels zur Hauptſache, ſofern dieſe nicht durch Erkenntniß beendigt wird, da bei Beendigung des Prozeſſes durch Erkenntniß die Verhandlungsſtempel durch den Erkenntnißſtempel abſorbirt werden.

Findet ein Prozeß in der Hauptſache ex §§. 37 und 45 l. c. gar nicht ſtatt, ſo müſſen die Stempel nach den einzelnen Tarifſätzen nachkaſſirt werden.

Schreiben des Finanz-Miniſt. v. 25 Mai 1831 an das Juſtiz-Miniſterium.

№ 186. Zu Seite 145, vor Anm. 20.

Zu „Erkenntniſſe ꝛc."

Die Poſition des Stempel-Tarifs „Erkenntniſſe" lit. f., welche nur die Straf-Reſolute der Finanz- und Polizei-Behörden betrifft, kann auf die Disziplinar-Unterſuchungen, welche gegen Notarien, Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher in Gemäßheit der Beſtimmungen der Notariats-Ordnung vom 25 April 1822 und der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 21 Juli 1826 eingeleitet werden, keine Anwendung finden. Dieſe Unterſuchungen, bei welchen ein förmlich kontradiktoriſches Verfahren vor Gericht eintritt, ſind den fiskaliſchen Unterſuchungen der altländiſchen Prozeß-Ordnung gleichzuſtellen, und daher nach der Beſtimmung der angeführten Tarif-Poſition unter lit. e. zu behandeln.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 10 Mai 1838, E, 1271; an den Landger. Präſidenten v. Oppen und den General-Prokurator Grundſchöttel zu Köln. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 498, 499.)

№ 187. Zu Seite 145, hint. Anm. 23.

Zu „Erkenntniſſe ꝛc."

Auf die Anfrage darüber:

welcher Erkenntniß-Werthſtempel in Injurienſachen unter Perſonen geringen Standes eintritt, wenn der Kläger mit ſeiner Klage abgewieſen worden,

wird dem ꝛc. Folgendes eröffnet:

Das Reſcript vom 26 Juli 1822, wonach in Injurien-Sachen der volle Werthſtempel von 5 bis 50 Thlrn. nach Maaßgabe des Stempel-Tarifs unter „Erkenntniſſe" lit. e. auch dann in Anwendung gebracht werden ſoll, wenn der Kläger unter Auferlegung der Koſten mit der Klage abgewieſen worden, kann nach einer mit dem Herrn Finanz-Miniſter getroffenen Vereinigung nicht auf ſolche Injurien-Sachen unter Leuten gemeinen Standes bezogen werden, in denen die ordentliche Strafe, falls ſie hätte erkannt werden können, nach Lage der Sache 50 Thlr. oder vier Wochen Gefängniß nicht überſtiegen haben würde. Es tritt in einem ſolchen Falle vielmehr nach dem zweiten Abſatze der erwähnten Tarif-Poſition nur ein Stempel von 15 Sgr. ein, weil der Stempel nach dem Gegenſtande des Prozeſſes beſtimmt werden muß, und es zu einer Rechtsungleichheit führen würde, wenn der mit der Klage ganz abgewieſene Kläger einen höheren Stempel entrichten ſollte, als der Verklagte im Fall der Verurtheilung zu zahlen gehabt hätte.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 18 Dezbr. 1838, I, 5546, an das Patrimon. Gericht zu Rammelburg u. an ſämmtl. Gerichts-Behörden. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 2 S. 14.)

Zu „Erkenntniſſe ꝛc." lit. e) und f).

№188. Zu Seite 147, hint. Anm. 33.

Das Königliche Staats-Miniſterium hat durch einen Beſchluß vom 13 März 1838 feſtgeſetzt, daß zu den Entſcheidungen der Akademiſchen Gerichte in Civilſachen, wenn das Objekt ſtempelpflichtig iſt, das erforderliche Stempelpapier, wie ſich von ſelbſt verſteht, verwendet werden müſſe, die Erkenntniſſe und Reſolute in Straf- und Injurienſachen dagegen, wie bisher geſchehen, ſtempelfrei zu expediren ſind, obſchon nach den beſtehenden Vorſchriften die Anwendung des Stempelpapiers gefordert werden könnte, und der Reviſion des Stempelgeſetzes die weitere Beſtimmung dieſerhalb vorbehalten bleibe.

Reſcr. der Miniſterien der Geiſtl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenh. v. 6. April 1838; an die Regierungs-Bevollmächtigten der Univerſitäten.

Zu „Erkenntniſſe ꝛc."

№189. Zu Seite 147, hint. Anm. 34.

Zu Straf-Reſoluten der Dienſtbehörde eines wegen verübter Ehrenkränkung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 25 April 1835 (**Geſetz-Samml. 1835 S. 50**) in Anſpruch genommenen Beamten kann nur der Stempelſteuer-Satz von 15 Sgr., wie bei den Straf-Reſoluten der Finanz- und Polizei-Behörden überhaupt, nicht aber der Werthſtempel wie bei gerichtlichen Erkenntniſſen, ſtattfinden, indem das Geſetz ein Disziplinar-Verfahren angeordnet hat, dies aber von dem gerichtlichen Verfahren ausdrücklich unterſchieden iſt.

Reſcr. der Miniſterien des Innern u. d. Polizei, der Finanzen u. des Königl. Hauſes II Abthl. v. 23 Febr. 1837, zu 3. (v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 10, 11.)

Zu „Erkenntniſſe ꝛc."

№190. Zu Seite 147, hint. Anm. 34.

Wenn nach Maaßgabe des Reſcripts des Finanz-Miniſterii vom 25 März 1839, III, 5262, in Zoll- und Steuer-Unterſuchungen, (welche nicht zu den in der Inſtruktion des Finanz-Miniſterii vom 16 Juli 1837 über das Verfahren in Bagatell-Prozeſſen zu den hier bezeichneten Bagatell-Prozeſſen gehören,) bei dem Einräumen des Vergehens Seitens des Angeklagten bei ſeiner Vernehmung an Amtsſtelle, und dem Erbieten deſſelben zur ſofortigen Zahlung der Strafe, im Protokolle ſelbſt eine förmliche Feſtſetzung deſſen, was Denunziat an Steuer, Konfiskations-Werth, Strafe und Koſten zu zahlen hat, erfolgt, ſo iſt zu dem Protokolle, weil es das Straf-Reſolut enthält, der in der Tarif-Poſition „Erkenntniſſe" lit. A. f. vorgeſchriebene Stempel von 15 Sgr. zu verwenden.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 25 März 1839, III, 5262; an ſämmtl. Prov.-Steuer-Behörden.

Zu „Erkenntniſſe ꝛc." lit. A. f.)

№191. Zu Seite 147, hint. Anm. 36.

Das Reſcript vom 4 Juni 1824 (**cf. Lottners Sammlung Bd. 2 S. 512; ſ. Kommentar S. 147 Anm. 36**) iſt auf Erkenntniſſe der Polizei-Gerichte in den als Polizei-Kontraventionen verfolgten Injurienſachen nicht zu beziehen. Es iſt kein Grund vorhanden, bei dieſen Sachen, wie bei den übrigen einfachen Polizeiſachen, eine Erleichterung in der Stempelſteuer eintreten zu laſſen, durch welche die Einwohner der Rhein-Provinz gegen die Unterthanen in den anderen Provinzen, wo die Injurienſachen jederzeit ſtempelpflichtig ſind, begünſtigt werden würden.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt. v. 4 Mai 1836, E. 1220; an den General-Prokurator Biergans zu Köln. (v. Kamptz Annal. Bd. 49 S. 582—584.)

№ 192. **Zu „Erkenntniſſe ꝛc."**
Zu Seite 151, hint. Anm. 51.

Siehe die Nachträge hinter dem Kommentar S. 275 unten.

Das Reſcript v. 1 März 1837 findet ſich auch in v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 68, 69.

№ 193. **Zu „Fideikommiß = Stiftungen".**
Zu Seite 151.

Siehe oben № 176.

№ 194. **Zu „Fideikommiß = Stiftungen".**
Zu Seite 152, hint. Anm. 2.

Die Meinung, daß der Stempel zu drei vom Hundert auch in denjenigen Landestheilen, wo eine Beſtätigung ſolcher Stiftungen geſetzlich nicht erforderlich iſt, verwendet werden müſſe, läßt ſich bei der dermaligen Faſſung der betreffenden Stempel-Tarif-Poſition gegen den Widerſpruch der Gerichte nicht durchführen.

Es kann aber nicht in der Abſicht liegen, auch ferner eine Stempelabgabe, die in anderen Provinzen entrichtet werden muß, in der Provinz Neu-Vorpommern nicht zu erheben, und es wird daher darauf angetragen werden, die hierunter beſtehende Lücke in Beziehung ſowohl auf Fideikommiſſe, als auf Familien-Stiftungen, durch eine authentiſche Erklärung zu ergänzen.

Reſcr. des Finanz=Miniſt. v. 26 Oktbr. 1837, III, 24374; an den Prov.=Steuer=Direkt. zu Stettin.

№ 195. **Zu „Geſinde = Entlaſſungsſcheine".**
Zu Seite 153, hint. Anm. 4.

Siehe die Nachträge hinter dem Kommentar S. 276 Anm. 4a.

№ 196. **Zu „Geſuche".**
Zu Seite 154, hint. Anm. 3.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden,

ob die Geſuche und Anzeigen der Domänenpächter, welche nicht blos ein amtliches Intereſſe berühren, ſtempelpflichtig ſeien?

Für die verneinende Beantwortung dieſer Frage iſt angeführt worden, daß Domänen- und Forſt-Revenüen nicht zu den öffentlichen allgemeinen Abgaben gehören, und die Beſtimmung im Tarife zum Stempelgeſetze vom 7 März 1822 sub voce „Geſuche" daher auf jene Eingaben nicht Anwendung finde.

Dieſem Argumente kann aber nicht beigetreten werden, da nach der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 18 November 1828 (**Geſetz=Sammlung 1829 S. 16**) lediglich der Charakter der Behörde als einer richterlichen, polizeilichen oder Abgaben verwaltenden, — welche Merkmale auf die Regierungen unzweifelhaft zutreffen, — für die Stempelpflichtigkeit der Eingaben entſcheidet, es aber nicht darauf ankommt, daß die Behörde gerade in dieſer Eigenſchaft auf das ihr vorliegende Geſchäft amtlich einwirkt. Der Umſtand aber, daß das Privat-Intereſſe von dem amtlichen bei ſolchen Eingaben ſchwer zu trennen iſt, kann zu keiner Stempelfreiheit führen, da vielmehr überall, wo nicht bloßes amtliches Intereſſe, ſondern entweder das Privat-Intereſſe des Betheiligten mit dem amtlichen konkurrirt, oder erſteres ausſchließlich obwaltet, die Stempelpflichtigkeit eintreten muß.

Die Königliche Regierung hat die Domänenpächter demgemäß zu belehren, und ſelbſt darauf zu halten, daß dieſelben den geſetzlichen Vorſchriften nachkommen.

Die Frage:

ob auch zu den auf jene Geſuche zu erlaſſenden Beſcheiden der geſetzliche Stempel für amtliche Ausfertigungen zu verwenden, und folglich nach §. 2 und §. 7 sub 11 der Sporteltax-Ordnung vom 25 April 1825 (**Geſetz-Sammlung 1825 S. 129**) auch Sporteln dafür in Anſatz zu bringen ſeien?

muß aber nach dem Stempel-Tarif sub voce „Ausfertigungen" beantwortet werden, wonach zwar die auf Geſuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten zu erlaſſenden Verfügungen, wenn ſie keine bloße Benachrichtigung, ſondern eine Entſcheidung oder Belehrung in der Sache ſelbſt enthalten, in der Regel ſtempelpflichtig ſind, es jedoch dem billigen Ermeſſen der Behörden anheimgeſtellt bleibt, in wieweit beſondere Gründe eine Ausnahme von dieſer Regel rechtfertigen.

Circul. Reſcr. des Miniſt. des Königl. Hauſes v. 13 März 1840, 4648. — Kommunik. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 27 März 1840, III, 7001; an ſämmtl. Provinzial-Steuer-Behörden. (Central-Blatt 1840 S. 201.)

Zu „Geſuche". **№ 197.** Zu Seite 155, hint. Anm. 12.

Eben ſo, wie den polizeilichen Erlaubnißſcheinen zum Schankgewerbe und zum Kleinhandel mit Getränken in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 7 Februar 1835 (**ſ. Kommentar S. 6 Anm. 24**) die Befreiung vom Stempel zugeſtanden iſt, bedürfen auch die dahin abzielenden Geſuche keines Stempels.

Reſcr. der Miniſterien des Innern und der Polizei, ſowie der Finanzen v. 15 Juli 1837; an die Regier. zu Aachen. (v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 778.) — Reſcr. derſelben Miniſterien v. 10 Mai 1838; an die Regierungen zu Köln, Koblenz, Düſſeldorf u. Trier. (v. Kamptz Annal. Bd. 22 S. 428.)

Zu „Geſuche". **№ 198.** Zu Seite 155, hint. Anm. 13.

S. oben № 25, 26 u. 163.

Zu „Gutachten der Sachverſtändigen". **№ 199.** Zu Seite 156.

Zu den Gutachten der in den §§. 17 und 31 des Geſetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11 Juni 1837 (**Geſetz-Samml. 1837 S. 165—171**) erwähnten Vereine von Sachverſtändigen werden Stempel nicht verwendet.

Inſtruktion zur Bildung der, in den §§. 17 und 31 des Geſetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11 Juni 1837 erwähnten Vereine von Sachverſtändigen vom 15 Mai 1838, № 14. (Geſetz-Samml. 1838 S. 279.)

Zu „Majorennitäts-Erklärungen". **№ 200.** Zu Seite 160.

— — Es handelt ſich um ſolche Majorennitäts-Erklärungen, welche eintreten, wenn ein Vater ſeinen noch minderjährigen, jedoch über zwanzig Jahre alten Sohn der väterlichen Gewalt entläßt.

Der Stempel-Tarif unterwirft Majorennitäts-Erklärungen dem Stempel von 2 Thlrn., ohne hinſichtlich des Grundes, in Folge deſſen die Majorennitäts-Erklärung geſchieht, zu unterſcheiden.

Da nun der §. 216 des Allgem. Landrechts Theil II Tit. 2. der Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, welche unter der angegebenen Vorausſetzung geſchieht, alle Wirkungen einer Majorennitäts-Erklärung beilegt, der §. 217 ebend. auch noch beſonders vorſchreibt, daß dem Sohn darüber ein beglaubigtes Zeugniß von dem vormundſchaftlichen Gericht ausgefertigt werden ſoll, ſo halte ich dafür, daß zu dieſem Zeugniß der Stempel, nicht von 15 Sgr., ſondern von 2 Thlrn., verwendet werden muß, was ſich um ſo mehr durch die von dem Provinzial-Steuer-Direktor bereits hervorgehobene Betrachtung rechtfertigen dürfte, daß kein Grund dafür ſpricht, zu Majorenniſirende, die noch einen Vater haben, günſtiger als ſolche, bei welchen dies nicht der Fall iſt, zu behandeln.

Aus dem Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſt. v. 25 Febr. 1840.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte wird hierbei eine Abſchrift des Schreibens des Herrn Finanz-Miniſters vom 25 d. M.,

die zwiſchen dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin und dem Kollegium obwaltende Differenz über den Betrag des Stempels zu Majorennitäts-Erklärungen betreffend,

mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Juſtiz-Miniſter der Anſicht des Herrn Finanz-Miniſters um ſo mehr beitritt, als nach der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 16 Januar d. J. **(Geſetz-Samml. S. 17)** Volljährigkeits-Erklärungen, mögen ſie einen unter Vormundſchaft ſtehenden Minderjährigen, nach §§. 713—717 Tit. 18 Thl. II. des Allgem. Landrechts, ertheilt, oder durch Entlaſſung minderjähriger Söhne aus der väterlichen Gewalt, nach §§. 314—317 Tit. 2 Thl. II a. a. O. bewirkt werden, hinſichtlich der Koſten nach ganz gleichen Grundſätzen zu behandeln ſind.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 29 Febr. 1840; an das Ober-Lds.-Gericht zu Cöslin. — Kommunikat. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 19 März 1840, III, 6255; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin.

№ 201. Zu Seite 164, hint. Anm. 5.

Zu „Päſſe".

Die für Matroſen und andere Schiffsleute etwa auszufertigenden Päſſe ſind hinſichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit ganz nach den für Päſſe überhaupt vorgeſchriebenen Grundſätzen zu behandeln.

Reſcr. des Miniſt. des Innern, Polizei-Abtheil. v. 24 Septbr. 1839; an die Regier. zu Stettin.

№ 202. Zu Seite 164, hint. Anm. 6.

Zu „Päſſe".

Interimspäſſe für wandernde Handwerks-Geſellen, (welche den Zweck haben, demjenigen Handwerksgeſellen, welcher auf der Wanderſchaft begriffen iſt, dieſe nach bereits erfolgtem Ablaufe ſeines Wanderpaſſes fortzuſetzen wünſcht, und daher, unter Beifügung des letzteren, die Ertheilung eines neuen Wanderpaſſes bei ſeiner Heimatsbehörde nachgeſucht hat, in dem Falle, daß er den Beſcheid hierauf an einem anderen beſtimmten Orte abzuwarten wünſchen ſollte, die Mittel zu ſeiner Legitimation zu gewähren), ſind allerdings wie der gewöhnliche Reiſepaß ſtempelpflichtig.

Reſcr. des Miniſt. des Innern und der Polizei v. 11 Jan. 1837. (v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 171.)

№ 203. Zu Seite 164, hint. Anm. 8.

Zu „Päſſe".

Die in der Circular-Verfügung vom 3 November 1836, sub 1 (III, 26920) erwähnten Erlaubnißſcheine zur freien Einfuhr neuer Kleider, Wäſche und Effekten in Ausſtat-

tungsfällen ſind Päſſe zum Waarentransport, und es findet darauf die gleichnamige Stempel-Tarif-Poſition Anwendung. Die gewählte Benennung „Erlaubnißſchein" ändert nichts in ihrer Eigenſchaft als Waarenpäſſe, da ſie dieſe Eigenſchaft nach dem Zwecke, zu welchem ſie ertheilt werden, wirklich haben. Der Stempel von 15 Sgr. iſt daher dazu, und zwar nach der Vorſchrift von unſchätzbaren Gegenſtänden, indem die im Fall der Nichterlaubniß zu entrichtende Steuer ohne Feſtſtellung des gewöhnlich in ſolchen Fällen unbekannten Gewichts der einzubringenden Gegenſtände nicht zu überſehen iſt, in der Regel anzuwenden, und nur in ſolchen Fällen, wo aus den vorliegenden Verhandlungen die Geringfügigkeit des eventuellen Steuerbetrages, und daß dieſer weniger als 50 Thlr. ausmachen würde, ſofort und ohne weitere Ermittelung klar hervorgeht, vom Stempel abzuſtehen.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 27 Juni 1838, III, 12276; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin.

Zu „Protokolle". №204.

Zu Seite 166, hint. Anm. 4.

Wenn ein Rechtsgeſchäft zu verſchiedenen Protokollen nach einander verhandelt, und nach dem Inhalte ſämmtlicher Protokolle eine Ausfertigung auf dem höheren Werthſtempel ertheilt wird, bedürfen die einzelnen Protokolle des Protokollſtempels nicht.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt. vom 21 Novbr. 1832; an das Ober-Lds.-Gericht zu Königsberg.

Zu „Protokolle". №205.

Zu Seite 166, hint. Anm. 4.

Wenn zur Verſteigerung von Gemeinde-Vermögen in Beziehung auf denſelben Gegenſtand wegen nicht annehmbarer Gebote mehrere Termine ſtattfinden, können unter der Bedingung, daß bei der fortgeſetzten Lizitation der Zuſchlag wirklich ertheilt, und in Folge deſſen der Vertragsſtempel verwendet wird, die früher aufgenommenen nicht akzeptirte Gebote enthaltenden Protokolle, als bloße vorbereitende Protokolle angeſehen, und nach der hinſichtlich ſolcher Protokolle ertheilten Vorſchrift vom Protokollſtempel frei bleiben.

Wenn aber die Lizitation liegen bleibt, ohne daß der Zuſchlag ertheilt, und in Folge deſſen der Vertragsſtempel adhibirt wird, dann muß zu den betreffenden Protokollen, da auf ſie wegen der darin enthaltenen verpflichtenden Erklärung des Meiſtbietenden die Vorſchrift des Stempel-Tarifs sub voce „Protokolle" lit. b. Anwendung findet, bei ſtempelpflichtigen Gegenſtänden der tarifmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet werden.

Reſcr. der Miniſterien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 31 März 1838, an die Regierung zu Coblenz. (v. Kamptz Annal. Bd. 22 S. 131, 132.)

Zu „Protokolle". № 206 a.

Zu Seite 166, Anm. 5.

Siehe unten № 224.

Zu „Protokolle". № 206 b.

Zu Seite 166, hint. Anm. 5.

Das in dem Kommentar zu den Stempelgeſetzen des Regierungsraths Schmidt Pag. 166 Anmerkung 5 allegirte Reſcript des Finanz-Miniſterii vom 15 Juni 1831, welches, wie beiläufig bemerkt wird, nicht die Nummer 4821, ſondern 12010 hat, auch nicht blos an den Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin ergangen, ſondern eine an ſämmtliche

Provinzial-Steuer-Behörden erlaſſene Circular-Verfügung iſt, gründet ſich auf den Staats-Miniſterial-Beſchluß vom 4 Mai 1831, durch welchen die damals in Zweifel geſtellte Frage:

ob zu gerichtlichen und notariellen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich zu Schuldverſchreibungen und Quittungen, welche einen Gegenſtand betreffen, der einen Prozentſtempel von weniger als 15 Sgr. erfordert, dieſer geringere Prozentſtempel, oder jedenfalls der Prozentſtempel von 15 Sgr. zu nehmen ſei,

für die, von dem Finanz-Miniſterio geltend gemachte Anſicht, daß in ſolchen Fällen der Stempel von 15 Sgr. jedesmal mindeſtens anzuwenden und ein geringerer Stempel, als 15 Sgr. unzuläſſig ſei, entſchieden iſt.

Obgleich der damals zur Entſcheidung geſtandene Zweifel nur in Beziehung auf gerichtliche oder notarielle Verhandlungen angeregt war, ſo iſt doch, weil die Stempel-Tarif-Poſition „Protokolle" nicht blos von notariellen und gerichtlichen, ſondern auch von ſolchen Protokollen, die von einem, mit polizeilichen Verrichtungen oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunal-Beamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen worden, handelt, und alle dieſe Protokolle einander gleichſtellt, in der oben gedachten Circular-Verfügung vom 15 Juni 1831, konform mit dem Inhalte des Staats-Miniſterial-Beſchluſſes, allgemein ausgeſprochen:

daß zu Notariats-Inſtrumenten und zu Protokollen, den durch den Stempel-Tarif bei dieſen beiden Poſitionen getroffenen Beſtimmungen gemäß, jedesmal wenigſtens ein 15 Sgr. Stempel auch dann erforderlich ſei, u. ſ. w.,

und durch dieſe allgemeine Faſſung, mit Hinweiſung auf die Tarif-Poſition „Protokolle" klar genug angedeutet, daß keineswegs eine Beſchränkung blos auf notarielle und gerichtliche Protokolle gemeint ſei.

Wenn aber dann ferner in der Verfügung noch hinzugefügt iſt:

„Unter den Protokollen ſind ſowohl gerichtliche als Notariats-Protokolle zu verſtehen,"

ſo hat dies ſeinen Grund nur darin, daß der Zweifel eigentlich mehr die gerichtlichen, als die Notariats-Protokolle betraf, indem in Anſehung der letztern, wegen deſſen, was der Stempel-Tarif sub voce „Notariats-Inſtrumente beſtimmt, die Anwendung des Stempels zu dem mindeſten Satze von 15 Sgr. noch weniger beſtritten werden konnte. Nur um hinſichtlich der gerichtlichen Protokolle jeden Zweifel, der möglicher Weiſe noch hätte entſtehen können, zu beſeitigen, wurde der Nachſatz hinzugefügt, keineswegs aber in der Abſicht, dadurch eine Beſchränkung der Beſtimmung blos auf gerichtliche oder Notariats-Protokolle auszuſprechen. Es hat hiernach kein Bedenken, daß der, in der Circular-Verfügung vom 15 Juni 1831 feſtgeſetzte Grundſatz,

wonach zu Protokollen, wenn auch das darin verhandelte Geſchäft an ſich einen geringeren Prozentſtempel bedingen würde, doch jedesmal mindeſtens ein 15 Sgr. Stempel verwendet werden muß,

nicht blos für gerichtliche oder notarielle Protokolle, ſondern für alle, in der Stempel-Tarif-Poſition „Protokolle" näher bezeichnete Protokolle, alſo namentlich für die von Magiſtrats-Beamten aufgenommenen Protokolle gilt.

Wenn Ew. ꝛc. Quittungen, die in Protokollform von anderen Beamten, als Richtern oder Notaren ausgeſtellt worden, als bloße Privat-Quittungen anſehen, ſo kann dem nicht beigeſtimmt werden und wird vielmehr auf den §. 129 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil I Titel 10, aufmerkſam gemacht, worin die Protokolle der dort näher bezeichneten

neten Beamten, wozu auch Magiſtrats-Beamte gehören, den öffentlichen auſſergerichtlichen Dokumenten beigerechnet ſind.

Das Monitum des Provinzial-Stempel-Fiskals, welcher zu dem von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 18 d. M. erwähnten, von einem Magiſtrats-Beamten aufgenommenen, eine Quittung enthaltenden Protokolle den verwendeten Stempel von 5 Sgr. nicht für genügend erachtet, ſondern die Ergänzung des Stempels bis auf den Satz von 15 Sgr. verlangt hat, iſt hiernach vollkommen begründet, und Sie werden daher beauftragt, deſſen Erledigung zu veranlaſſen, auch künftig nach dem in Obigem erläuterten Grundſatze zu verfahren.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 31 März 1840, III, 7566; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Magdeburg. (Central-Blatt 1840 S. 202, 203.)

Zu „Protokolle". **№ 207.** Zu Seite 166, hint. Anm. 9.

Obduktions-Verhandlungen ſind ſtempelpflichtig, und es iſt, inſoweit es ſich um Obduktion aufgefundener Leichname handelt, der Nachlaß des Todtgefundenen für die Stempel dergeſtalt verhaftet, daß daraus die geſetzlichen Ausfertigungs- und Protokollſtempel, letztere nach der Vorſchrift lit. b. der Stempel-Tarif-Poſition „Protokolle" berichtigt und verwendet werden müſſen, wovon eine Ausnahme nur dann ſtattfindet, wenn die Obduktion integrirender Theil einer Unterſuchung iſt, indem alsdann der Stempel für die Obduktions-Verhandlungen durch den in Anwendung kommenden Prozeßſtempel abſorbirt wird. Die Verfügung vom 12 Januar 1824 **(ſ. Kommentar S. 166 Anm. 9)** wird, inſoweit ſie mit Vorſtehendem in Widerſpruch ſteht, aufgehoben.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 28 Febr. 1839, III, 4626; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Breslau. (Central-Blatt 1839 № 4 S. 65.)

Zu „Protokolle". **№ 208 a.** Zu Seite 166, hint. Anm. 9.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche neuerdings über die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen wegen Feſtſtellung der Todesart aufgefundener Leichname entſtanden ſind, wird ſämmtlichen Gerichten hierdurch eröffnet, daß das Königliche Finanz-Miniſterium mittelſt Verfügung vom 18 April 1831 im Einverſtändniß mit dem Juſtiz-Miniſterium den Grundſatz aufgeſtellt hat, daß zu den gedachten Verhandlungen nach der Stempel-Tarif-Poſition „Protokolle" lit. b. ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden iſt, ſofern nicht Mangel an Vermögen, woraus der Stempel entnommen werden kann, oder die Einleitung einer Unterſuchung, in welcher der Erkenntniß-Stempel den Stempel einzelner Verhandlungen abſorbirt, die Verwendung des Stempels ausſchließt.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 8 Febr. 1839, I, 627. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 10 S. 88.)

Zu „Protokolle". **№ 208 b.** Zu Seite 167, hint. Anm. 12.

Wegen der Stempelpflichtigkeit der Beamten-Verpflichtungs-Protokolle ſiehe auch oben № 169 b.

Zu „Protokolle". **№ 209.** Zu Seite 168, hint. Anm. 16.

Das Finanz-Miniſterium trägt kein Bedenken, den Verhandlungen, welche über die Vereidigung von Forſtbeamten, um ihren Anzeigen in Beziehung auf Holzdiebſtähle den nöthigen Glauben zu verſchaffen, in Gemäßheit des §. 20 des Geſetzes vom 7 Juni 1821

aufgenommen werden, die Befreiung von Stempeln, da dieſe Vereidigungen lediglich im öffentlichen Intereſſe erfolgen, einzuräumen. Dies iſt auch in dem Schreiben des Finanz-Miniſterii vom 13 Januar 1829 bereits anerkannt, und, beſage des Rückſchreibens des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 31 März deſſ. J. danach an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor verfügt worden.

Aus dem Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſterium v. 17 Juni 1838. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 491.) — Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 22 Juni 1838, E, 1775; an den General-Prokurator Biergans zu Köln (v. Kamptz a. a. O. S. 492), worin angeordnet wird, nach der vom Finanz-Miniſterium ausgeſprochenen Anſicht die Friedensgerichte mit Anweiſung zu verſehen.

№ 210. Zu Seite 168, hint. Anm. 16.

Zu „Protokolle".

Siehe oben № 6.

№ 211. Zu Seite 168, hint. Anm. 17.

Zu „Protokolle".

Die Stempelpflichtigkeit der Protokolle über die Vereidigung von Dorfſchulzen iſt von dem Finanz-Miniſterio in mehreren Verfügungen anerkannt. Bei Dorfſchulzen, wie bei anderen Beamten, findet nur dann, wenn ſie ganz unentgeltlich dienen, eine Ausnahme ſtatt, die im Stempelgeſetze ſelbſt nicht ausgeſprochen, die aber aus Billigkeitsgründen, nach der Analogie der Beſtimmung des Stempel-Tarifs bei dem Worte „Beſtallungen" nachgelaſſen iſt.

Da die Dorfſchulzen im Stralſunder Regierungs-Bezirke nicht unentgeltlich dienen, ſondern Einkommen durch den Ertrag des Schulzen-Ackers oder durch Geld-Präſtationen beziehen, ſo kann die überdies nicht näher motivirte Angabe, daß das Einkommen nur die baaren Auslagen decke, nicht dahin führen, eine Ausnahme nachzulaſſen, da der Stempel für das Vereidigungs-Protokoll zu den baaren Auslagen in Folge der Uebernahme des Schulzenamts gehört, und der Schulze in dem ihm angewieſenen Einkommen Erſatz für den Stempel findet.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 9 Febr. 1838, III, 2452; an den Prov.-Steuer-Direkt. zu Stettin.

№ 212. Zu Seite 168, hint. Anm. 19.

Zu „Protokolle".

Die Frage: Ob zu den Protokollen über die Vereidigung der Schullehrer durch die Pfarrer und Superintendenten künftighin überhaupt kein Stempel verwendet werden ſoll, iſt nach der Circular-Verfügung vom 21 Auguſt 1824 **(ſ. Kommentar S. 168 Anm. 21)** und der Verfügung der Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 13 Dezember 1834 **(v. Kamptz Annal. Bd. 19 S. 392)** affirmativ zu beantworten.

Reſcr. des Miniſt. der Geiſtl., Unterr.- und Medizinal-Angeleg. v. 2 Febr. 1838. (v. Kamptz Annal. Bd. 22 S. 361.)

№ 213. Zu Seite 169, hint. Anm. 26.

Zu „Protokolle".

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche darüber entſtanden ſind:

Ob Verhandlungen über Ableiſtung des Homagial-Eides nach §. 3 lit. e) des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 für ſtempelfrei zu erachten ſind, und ob insbeſondre die im

Einverſtändniſſe des Juſtiz- und Finanz-Miniſters früher getroffene, aber nur einigen Gerichten bekannt gewordene Beſtimmung, wonach Protokolle über Ableiſtung des Homagial-Eides für ſtempelfrei erachtet ſind (**Kommentar S. 169 Anm. 26**), auch auf die auf Grund der Protokolle auszufertigenden Rekognitionen und auf die Vorladungen auszudehnen ſei, welche lediglich die Eidesleiſtung bezwecken,

wird ſämmtlichen Gerichten bekannt gemacht, daß der Herr Finanz-Miniſter ſich mit der Stempelfreiheit in der letztern Ausdehnung einverſtanden erklärt hat.

Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 11 Septbr. 1839, I, 4562, an ſämmtl. Gerichtsbehörden. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 39 S. 311. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 170.)

Zu „Prozeß".

№ 214. Zu Seite 170, hint. Anm. 3.

In dem Bezirke des Juſtiz-Senats zu Koblenz, in welchem der Deutſche Gemeine Prozeß ſtattfindet, ſoll das Erkenntniß nicht auf dem erforderlichen Prozeßſtempel niedergeſchrieben, ſondern abgewartet werden, ob daſſelbe zur Publikation kommt, in dieſem Falle der volle Erkenntniß-Stempel binnen 14 Tagen nachgebracht, entgegengeſetzten Falls aber die Stempel zu den einzelnen Verfügungen u. ſ. w. bis zum halben Betrage des Erkenntniß-Stempels verwendet werden. —

Wenn ein Erkenntniß, welches Anfangs auf ſich beruhen geblieben, auf nachträglichen Antrag einer Partei zur Publikation gelangt, müſſen die bis dahin verwandten Stempel bis auf den vollen Betrag des Erkenntniß-Stempels ergänzt werden.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändniß mit dem Finanz-Miniſt. vom 10 Aug. 1837, E, 2142; an den Juſtiz-Senat zu Koblenz. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 50 S. 251.)

Zu „Punktationen" Anm. 1 № 1.

№ 215 a. Zu Seite 173, Anm. 1.

Die Anſicht, daß ein ſchriftlicher Kaufkontrakt über Grundſtücke erſt gerichtlich oder vor einem Notar vollzogen ſein müſſe, bevor auf deſſen Erfüllung geklagt werden dürfe, kann der Juſtiz-Miniſter nicht für richtig anerkennen. Das Geſetz beſtimmt:

daß ein ſchriftlicher Vertrag, wenn über das Eigenthum eines Grundſtücks verfügt wird, die Wirkung einer Punktation habe, §. 17 Tit. 10 Thl. I des Allgem. Landrechts.

Es wird dabei auf die §§. 120 u. f. Tit. 5 verwieſen. Unter dieſen §§. iſt aber §. 121 zweifelsohne enthalten, und dieſer §. ſchreibt vor:

daß aus einer Punktation auf Erfüllung geklagt werden kann.

Die Kontrakts-Vollziehung vor Gericht oder Notar hat nach §. 122 Tit. 5 und §§. 15—17 Tit. 10 Thl. I des Allgem. Landrechts nur den Zweck,

die Uebertragung des Beſitztitels im Hypothekenbuche möglich zu machen,

und gehört nach §. 126 Tit. 11 Thl. I a. a. O. mit zu den Pflichten, welche dem Verkäufer zur vollſtändigen Erfüllung des Vertrages obliegen.

So weit es ſich um andere Erfüllungen des Verkäufers handelt, ſteht kein Grund entgegen, die Klage auf Erfüllung aus dem blos ſchriftlichen Vertrage zuzulaſſen, und mit der Klage auf Errichtung eines gerichtlichen oder notariellen Inſtruments zu verbinden.

Hiernach iſt die Anwendung der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 19 Juni 1834 auf Punktationen über Verkäufe von Grundſtücken vollkommen gerechtfertigt.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 1 Novbr. 1838; an den Juſtizkommiſſarius Trieſt zu Stettin. — Gleichen Inhalts ſind die Reſcripte des Juſtiz-Miniſt. vom 8 Oktbr. 1835, und vom 21 April 1839, an das Ober-Lds.-Gericht zu Stettin.

№ 215 b. Zu Seite 173, hint. Anm. 1.

Zu „Punktationen".

Die Frage: ob Richter oder Notare für Verwendung des Stempels zu Privat-Urkunden, die vor ihnen blos rekognoszirt werden, ſorgen müſſen, und in Strafe genommen werden können, wenn ſie dies nicht thun, iſt, wie ich Ew. ꝛc. bei Rückſendung der Anlagen des Berichts vom 11 v. M. erwiedre, durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 24 November 1835 (**ſ. Kommentar S. 49 Anm. 5**) klar entſchieden, indem darin beſtimmt iſt,

> daß die Ueberreichung einer weder gerichtlich noch vor einem Notar aufgenommenen Punktation an einen Richter oder Notar, wenn ſie innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Errichtung mit dem Antrage auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geſchieht, die Verwirkung einer Stempelſtrafe gegen die Ausſteller ausſchlieſſe, und in dieſem Falle der Richter oder Notar verpflichtet ſein ſolle, für die Einziehung des Stempels von Amts wegen eben ſo Sorge zu tragen, wie die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 19 Juni 1834 № 3 und 4 dies bei gerichtlich oder von Notarien ſelbſt aufgenommenen Verträgen oder Punktationen vorſchreibt.

In allen Fällen, die ſeit dem Erlaß dieſer Allerhöchſten Beſtimmung vorgekommen ſind, kann kein Anſtand gefunden werden, gegen Richter oder Notare, die für Verwendung des nach dem Inhalte der vor ihnen rekognoszirten Privat-Urkunden erforderlichen Stempels nicht geſorgt haben, die verordnete Strafe in Anwendung zu bringen.

In Abſicht früherer Fälle iſt die Frage nicht völlig auſſer Zweifel, indeſſen nach den Worten des §. 22 Satz 4 des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822, imgleichen № 3 der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 19 Juni 1834, die an beiden Orten gleichmäßig nur von Verhandlungen, die von Richtern oder Notaren aufgenommen ſind, lauten, muß der Meinung, daß nur die Ausſteller der Privat-Urkunden, nicht der Richter oder Notar, vor welchem ſie blos rekognoszirt worden, dem Stempelſtraf-Anſpruch unterworfen ſeien, der Vorzug gegeben werden.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 9 März 1838, III, 5181; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Breslau. (Central-Blatt 1840 S. 218.)

№ 216 a. Zu Seite 174, hint. Anm. 1.

Zu „Quittungen".

Wenn Perſonen über Beträge einer ſtempelpflichtigen Höhe ſummariſch quittiren, welche ſie ſelbſt nur theilweiſe empfangen haben, die übrigens aber in einzelnen Raten, z. B. an Tagelohn u. ſ. w. an andere Perſonen gezahlt worden ſind, ſo iſt dennoch von der vollen Summe, über welche die General-Quittung ausgeſtellt wird, der geſetzliche Stempel beizubringen, da es unſtatthaft iſt, in eine nähere Unterſuchung darüber einzugehen, ob derjenige, der über 50 Thlr. und mehr quittirt, das empfangene Geld für ſich behält, oder nach anderweiten Geſchäfts- und Rechtsverhältniſſen daſſelbe ganz oder theilweiſe an Andere weiter auszuzahlen hat, eine Unterſuchung, die mit der Anwendung eines Steuer-Tarifs im Allgemeinen unausführbar, und namentlich mit der Stempelverwendung unvereinbar ſein würde, in der Hauptſache aber es Grundprinzip ſein muß:

daß die Stempelpflichtigkeit nicht auf der Zahlung beruhe, ſondern lediglich von der zum Rechnungsbelage dienenden Quittung abhängig ſei.

Bei Feſthaltung dieſes Prinzips iſt daher künftig auch jede Haupt-Quittung ſtempelpflichtig, wenn ſie gegen Zurücknahme von früheren Spezial-Quittungen (blos zur Vermeidung der Zahl der Rechnungs-Beläge) ausgeſtellt wird, und die Summe von 50 Thlrn. und darüber umfaßt, gleichviel, ob die ſucceſſive gezahlten Summen die ſtempelpflichtige Höhe erreichen, oder nicht.

Kann die Zahl der den Quartal-Rechnungen beizufügenden Beläge durch Beibringung einer Haupt-Quittung über kleine, im Laufe des Quartals einzeln gezahlte Summen vermieden werden, ſo mag der Austauſch der Quittungen ſtattfinden; wenn jedoch durch die Zuſammenrechnung der Spezial-Beträge die Hauptſumme eine ſtempelpflichtige wird, ſo iſt von der Einforderung einer Haupt-Quittung abzuſehen, da es in der Natur der Sache liegt, daß jeder Lieferant im indirekten Wege den Werth des Stempels wieder zu erlangen ſuchen würde, in der Hauptſache aber auch Niemand zu jenem Quittungs-Austauſch gezwungen werden kann, wenn dieſer vertragsmäßig nicht etwa beſonders verabredet worden iſt.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. in Uebereinſtimmung mit der Ober-Rechn.-Kammer vom 1 Novbr. 1837; an die Intendantur des zweiten Armee-Korps. M. O. D. IVb. 236.

Zu „Quittungen". № 216b. Zu Seite 174, hint. Anm. 2.

Zinſen, über die zugleich neben dem Kapitalbetrage quittirt wird, ſind Behufs Feſtſtellung des Stempels dann in Rechnung zu bringen, wenn die Summe ſolcher Zinſen entweder in Zahlen oder nach der in der Verhandlung angegebenen Zeit dergeſtalt angegeben iſt, daß daraus ihr Betrag berechnet werden kann. Wo hingegen blos im Allgemeinen über die Zahlung eines Kapitals nebſt Zinſen, oder nebſt rückſtändigen Zinſen, quittirt wird, und alſo die Quittungs-Verhandlung einen Zinſenbetrag nicht entnehmen läßt, da iſt der Stempel nur nach der Kapitalsſumme zu beſtimmen.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 20 April 1834; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Münſter.

Zu „Quittungen". № 217. Zu Seite 174, hint. Anm. 4.

Zu den Empfangs-Bekenntniſſen (ſogenannten „Empfangsſcheinen"), welche nach dem Oſtpreuſſiſchen Landſchafts-Reglement der Pfandbriefe aufnehmende Gutsbeſitzer der Landſchaft über das Pfandbriefs-Kapital ausſtellt, und worin er in die Eintragung des Kapitals willigt, und ſich den landſchaftlichen Verpflichtungen unterwirft, iſt nur der allgemeine Verhandlungs-Stempel von 15 Sgr. zu adhibiren, der Obligations-Stempel aber bleibt ausgeſchloſſen, indem dieſer von den einzelnen Pfandbriefen entrichtet wird.

Bekanntmachung des Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg v. 4 Mai 1831, auf Grund eines Reſcripts der Miniſterien der Finanzen und der Juſtiz.

Zu „Quittungen". № 218. Zu Seite 174, hint. Anm. 5.

Die Quittungen der Müller über den Natural-Empfang der Mahlmetze, ſelbſt wenn ſie einer dafür ſtipulirten Geldentſchädigung gleich zu achten wäre, ſind, nach einer Benachrichtigung des General-Direktors der Steuern vom 3 Dezbr. 1828, nicht ſtempelpflichtig, weil unter Zahlung nach dem Allgem. Landrechte Thl. I Tit. 16 §. 28 nur die Erfüllung

der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere zu verſtehen iſt.

Reſcr. des Krieges-Miniſt. v. 16 Dezbr. 1828.

№ 219. Zu Seite 175, hint. Anm. 9.

Zu „Quittungen".

Siehe oben № 98, 99 und 100.

№ 220a. Zu Seite 176, hint. Anm. 12.

Zu „Quittungen".

Nach den über die Anwendung des Quittungsſtempels beim Depoſital-Verkehr mit dem Herrn Finanz-Miniſter gepflogenen Verhandlungen hat der letztere ſich mit dem Juſtiz-Miniſter darin einverſtanden erklärt:

daß die Stempelpflichtigkeit der Quittungen für das Depoſitorium überall, wo dem Empfänger die Stempelfreiheit zuſteht, nicht eintritt,

und eben ſo:

diejenigen Quittungen, welche Deputirte und Kommiſſarien der Behörde über die zur weiteren Auszahlung aus dem Depoſito erhobenen Summen dem Depoſitorio ausſtellen müſſen, ſtempelfrei ſind.

Da aber nach dem fünften Abſatze der Tarif-Poſition „Prozeſſe" von allen Auszahlungen, die im Laufe irgend eines Prozeſſes, mithin auch der Konkurs-, Liquidations- und Subhaſtations-Prozeſſe, vorkommen, des Erkenntniß-Stempels ungeachtet, noch der Quittungsſtempel erhoben werden muß, ſo iſt zu dem Protokoll über die von dem Deputirten oder Kommiſſarius bewirkte Auszahlung der tarifmäßige Quittungsſtempel zu verwenden. Wird in demſelben Protokolle von mehreren Zahlungs-Empfängern quittirt, ſo iſt für jede einzelne Summe von 50 Thlrn. und darüber der erforderliche Quittungsſtempel beſonders zu berechnen, und bei der Auszahlung in Abzug zu bringen. Beträgt die Summe ſämmtlicher in dem Zahlungs-Protokolle erforderlichen Quittungsſtempel unter 15 Sgr., ſo iſt zu dem Protokolle dennoch ein Stempel von dieſem Betrage, nach Anleitung des Tarif-Satzes „Protokolle" lit. b) und c) zu verwenden. Werden dagegen zu einem Solutions-Protokolle mehrere Zahlungen geleiſtet, deren jede die Summe von 50 Thlrn. nicht erreicht, ſo bleibt die Verhandlung ſtempelfrei, ohne Rückſicht auf den Geſammtbetrag der Zahlungen, worüber quittirt wird.

Auch darüber waltet kein Bedenken ob, daß Empfangsſcheine über Dokumente und Effekten, welche zum Depoſitorio eingeliefert, oder aus demſelben zurückgegeben werden, ſtempelfrei ſind, da der Tarif nur Quittungen über geleiſtete Zahlungen für ſtempelpflichtig erklärt.

Dagegen tritt der Quittungsſtempel im Uebrigen bei allen Zahlungen aus dem Depoſitorio über 50 Thlr. an die eigentlichen Empfänger, wodurch eine Zahlungsverbindlichkeit erfüllt wird, ein, und macht es keinen Unterſchied, ob die Quittung auf dem an ſich ſtempelfreien Depoſital-Mandate, oder beſonders ausgeſtellt iſt.

Nur darüber, inwiefern die Quittungen über Zahlungen an Vormünder, Kuratoren oder Verwalter einer Kreditmaſſe, welche ſie zur weiteren Ausantwortung an Andere aus dem Depoſitorio in Empfang nehmen, desgleichen die Quittungen eines Depoſitorii für das andere, ſtempelpflichtig, oder, als Zwiſchen- oder Interims-Quittungen ſtempelfrei ſind, ſind die Verhandlungen noch nicht beendigt, und es kann desfallſige definitive Entſcheidung noch nicht ertheilt werden.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 22 Oktbr. 1834; an das Ober-Lds.-Gericht zu Breslau.

Siehe übrigens oben № 7, 8, 10, 16 und 19.

№ 220 b. Zu Seite 176, hint. Anm. 12.

Zu „Quittungen“.

In gebühren- und ſtempelfrei zu bearbeitenden Vormundſchaftsſachen ſind zu den Depoſital-Quittungen für die aus ſolchen Maſſen geleiſteten Zahlungen keine Stempel zu verwenden, und es iſt zu dem Ende auf dem Depoſital-Mandat zu vermerken, ob die Vormundſchaft als arm behandelt wird.

Die an Vormünder aus dem Depoſitorium geleiſteten Zahlungen, welche dieſelben nicht zu eigener Befriedigung wegen einer Forderung, ſondern zu weiterer Auszahlung erhalten, unterliegen nach der Anſicht des Juſtiz-Miniſters ebenfalls keinem Stempel, vielmehr nur die demnächſt zu den Akten beizubringenden Quittungen über die Verwendung des aus dem Depoſitorium Erhobenen, wogegen Zahlungen an die Mündel ſelbſt dem Quittungsſtempel unterworfen ſind.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 26 Oktbr. 1838, an das Ober-Lds.-Gericht zu Hamm.

№ 220 c. Zu Seite 176, hint. Anm. 12.

Zu „Quittungen“.

Die Frage

wegen Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Zahlungen von einem gerichtlichen Depoſitorium an ein anderes

iſt zur Zeit noch unterſchieden. Nach der Anſicht des Juſtiz-Miniſters kommt es dabei auf die Lage des einzelnen Falles an, und nach den in der Verfügung vom 22 Oktober 1834 (ſ. **oben № 220** a.) entwickelten Grundſätzen darauf an, ob

a) durch die Zahlung an ein anderes Depoſitorium die Zahlungsverbindlichkeit definitiv getilgt wird, oder ob

b) dieſe Zahlung nur zur einſtweiligen Aufbewahrung der Gelder erfolgt, um ſie demnächſt an die eigentlichen Empfänger zu vertheilen.

Im erſten Falle z. B. wenn das Perzipiendum eines Minorennen aus einer Konkursmaſſe an das Pupillen-Depoſitorium gezahlt wird, iſt zum Depoſital-Extrakt ein Quittungsſtempel zu verwenden, wenn nicht die Vormundſchaft zu den unvermögenden gehört. Im letzteren Falle dagegen, wo ſich die Zahlung nur als Verwaltungs-Maaßregel oder Depoſital-Operation darſtellt, iſt kein Quittungsſtempel zu erheben.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 24 Novbr. 1838; an das Ober-Landes-Gericht zu Poſen.

№ 221. Zu Seite 178, Anm. 23.

Zu „Quittungen“.

Das erwähnte Reſcript iſt vom 17 Mai 1826, und ergangen an die Regierung zu Merſeburg.

№ 222. Zu Seite 178, hint. Anm. 29.

Zu „Quittungen“.

Siehe oben № 100 u. 101.

№ 223. Zu Seite 179, hint. Anm. 31.

Zu „Quittungen" Abſchnitt 4.

Der Stempel-Tarif in der Poſition „Quittungen" Abſchnitt 4, verſteht unter Verhandlungen, welche einem Stempel vom Betrage des Gegenſtandes unterliegen, ſolche, zu denen ein Werthſtempel zu verwenden iſt, im Gegenſatze zu denjenigen, welche einem nicht nach dem Betrage des Gegenſtandes, nach Prozenten des Werths, zu beſtimmenden (Fix-) Stempel unterliegen. Auf Quittungen unter Verhandlungen, die keinem Werthſtempel unterliegen, findet hiernach die Stempelbefreiung keine Anwendung. Enthält aber eine Verhandlung verſchiedene Geſchäfte, ſo daß wegen eines derſelben ein Werthſtempel, wegen eines anderen ein Fixſtempel verwendet werden muß, ſo darf die Quittung nur hinſichtlich derjenigen Summe, welche ſchon vom Werthſtempel betroffen iſt, vom Quittungsſtempel frei bleiben; wogegen dieſer hinſichtlich derjenigen Summe, in Beziehung auf welche zur Verhandlung kein Werthſtempel, ſondern nur ein Fixſtempel in Anſatz gekommen iſt, verwendet werden muß.

Beiſpielsweiſe iſt hiernach, wenn bei einem mit Lieferung von Materialien verbundenen Bau-Entrepriſe-Kontrakte der Werth der Materialien auf 1000 Thlr., die Zahlung für die Arbeit aber auf 500 Thlr. bedungen iſt, die Quittung über 1500 Thlr., wenn ſie unter den Kontrakt geſetzt iſt, auf Höhe von 1000 Thlrn. vom Quittungsſtempel frei, auf Höhe von 500 Thlrn. aber demſelben unterworfen.

Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 12 Septbr. 1839, III, 20931 u. IV, 1319; an die Regier. zu Oppeln und an ſämmtl. Regierungen, Prov.-Steuer-Direktoren und Ober-Berg-Aemter. (Central-Blatt 1839 № 22 S. 329, 330.)

Zu „Quittungen", Abſchnitt 6, lit. c).

Vergleiche Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 18 Oktbr. 1839, oben № 66 S. 24.

№ 224 a. Zu Seite 179, hint. Anm. 31.

Zu „Quittungen".

Nach dem Tarif zum Stempelgeſetz, Poſition „Protokolle", verglichen mit der Poſition „Quittungen", und dem Staats-Miniſterial-Beſchluſſe vom 4 Mai 1831 (**ſ. Kommentar S. 166 Anm. 5**) unterliegt jede vor Gericht oder Notar über einen Gegenſtand von 50 Thlrn. und darüber aufgenommene Quittung als Protokoll, worin eine Auskunft ertheilt und eine verbindliche Erklärung abgegeben wird, dem Protokoll-Stempel von 15 Sgr., welcher im Falle der Ausfertigung zu dieſer zu verwenden iſt; der ſogenannte Prozent-Stempel bei Quittungen, alſo der beſondere Quittungs-Stempel, tritt erſt ein, wenn derſelbe mehr als 15 Sgr. beträgt. Die Beſtimmung unter der Tarif-Poſition „Quittungen", welche dahin lautet:

„auch bedarf es keines beſondern Quittungs-Stempels, wenn zwar nicht in einer ſolchen Verhandlung ſelbſt, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird,"

kann daher nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Objekt ſo hoch ſich beläuft, daß der Protokoll-Stempel durch den Quittungs-Stempel ausgeſchloſſen werden würde.

Hieraus folgt, daß bei Quittungen zu gerichtlichem Protokoll über 50 Thlr. oder mehr der Protokoll-Stempel von 15 Sgr. immer genommen werden muß, und nur bei Gegenſtänden über 600 Thlr. der höhere Quittungs-Stempel eintritt. Es fällt der letztere aber fort, wenn die Quittung unmittelbar unter die mit Stempel von 15 Sgr. und dar-

darüber verſehene Verhandlung geſetzt wird, und ſich auf den Gegenſtand dieſer Verhandlung bezieht. Dabei iſt es gleichgültig, ob die Quittung unter die Urkunde, worauf ſie ſich bezieht, im Original-Protokolle oder in der Ausfertigung geſetzt wird.

Unzweifelhaft endlich iſt es, daß auch die Quittungen über Rückzahlung eines verbrieften Darlehns unter den angegebenen Umſtänden von dem eigentlichen Quittungs-Stempel frei ſind, inſofern der Darlehns-Vertrag einem gleich hohen Stempel unterliegt.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 16 Oktbr. 1839, I, 5096. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 44 S. 345; — v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 443, 444.)

Zu „Quittungen". № 224b. Zu Seite 179, hint. Anm. 31.

Der in Folge der Stempel-Reviſion Ihrer Notariats-Akten nachgeforderte Stempel von 73 Thlrn. 10 Sgr. zur Quittungs-Verhandlung vom 16 Februar 1830 über 80,000 Thlr. Gold findet, wie ich Ihnen auf die Vorſtellung vom 11 v. M. erwiedere, in den Vorſchriften des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 Begründung.

Nach dem Abſatz 4 der Tarif-Poſition „Quittungen" fällt der Quittungs-Stempel fort, wenn in oder unmittelbar unter einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höheren Stempel vom Betrage des Gegenſtandes unterliegt, quittirt wird. Dieſe Beſtimmung iſt, als Ausnahme von der Regel, ſtrikt zu verſtehen, und findet, wo die Bedingungen, an welche ſie geknüpft iſt, nicht vorhanden ſind, namentlich alſo, wenn die Verhandlung, worauf quittirt wird, keinem Stempel vom Betrage des Gegenſtandes unterliegt, nicht Anwendung.

Es kann deshalb beiſpielsweiſe, wenn, in Folge eines vertragsmäßigen Kaufs, das Kaufgeld gezahlt, und auf dem Nebenexemplar des Kaufvertrages darüber quittirt, oder, wenn ein im Wege eines Prozeſſes Verurtheilter Zahlung leiſtet, und auf die Ausfertigung des Erkenntniſſes die Quittung geſetzt wird, auf Freilaſſung vom Quittungs-Stempel kein Anſpruch gemacht werden. Der Umſtand, daß zu einer andern Verhandlung, welche mit der Verhandlung, worauf die Quittung geſetzt worden, in Zuſammenhang ſteht, ein Stempel vom Betrage des Gegenſtandes entrichtet iſt, kann einen ſolchen Anſpruch nicht begründen.

Ganz daſſelbe Verhältniß, wie in dem zuletzt gedachten Beiſpiele, iſt vorhanden, wenn, in Folge eines Subhaſtations-Prozeſſes vom Meiſtbietenden, an den der Zuſchlag geſchehen, das Kaufgeld bezahlt, und darüber auf der Ausfertigung des Adjudikations-Beſcheides quittirt wird. Nach der Tarif-Poſition „Subhaſtations-Prozeſſe", inſofern dieſelben durch einen Adjudikations-Beſcheid beendigt worden, vertritt der dazu erforderliche Stempel die Stelle des Erkenntnißſtempels, und es folgt daher aus der im §. 19 des Stempelgeſetzes ertheilten Vorſchrift, daß dieſer Stempel zu den Akten verwendet werden muß. Wird in oder unmittelbar unter dem Adjudikations-Beſcheide, d. h. der in den Akten befindlichen Urſchrift deſſelben, quittirt, ſo fällt der Quittungs-Stempel fort; wird aber unter einer Ausfertigung des Adjudikations-Beſcheides quittirt, ſo darf, da dieſe keinem Stempel vom Betrage des Gegenſtandes, ſondern blos dem unveränderlichen Stempel von 15 Sgr. unterliegt, der Quittungs-Stempel nicht unverwendet bleiben.

Ihr Geſuch um Niederſchlagung des Moniti hat hiernach nicht bewilligt werden können.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 25 Juli 1838, III, 16692; an den Juſtiz-Commiſſarius, Juſtiz-Rath N. in N. (Central-Blatt 1840 S. 220, 221.)

№ 225 a. Zu Seite 180, hint. Anm. 32.

Zu „Quittungen".

In einem ſpeziellen Falle, wo ein Magiſtrat ſich geweigert hatte, die von ihm über die jährlich auf 200 Thlr. verabredete Miethe für ein der Garniſon überlaſſenes Gebäude ertheilten Quartal-Quittungen auf dem Quitttungsſtempel (von 5 Sgr. für den jedesmaligen Miethsbetrag von 50 Thlrn.) auszuſtellen, indem er behauptete, nur eine Jahresquittung auf dem Stempel von 5 Sgr. ertheilen zu dürfen, iſt durch den Beſchluß des Königl. Staats-Miniſterii entſchieden worden, daß es unzuläſſig ſei, den Quittungsſtempel nur einmal nach dem Jahresbetrage der Miethe berechnet, zu verwenden, daß vielmehr der Magiſtrat zur Quittung über jede Quartalzahlung den tarifmäßigen Stempelbogen zu verwenden habe.

Schreiben des Gener.-Direkt. der Steuern an die Intendantur des zweiten Armee-Korps vom 25 Febr. 1837, III, 4462.

№ 225 b. Zu Seite 180, hint. Anm. 32.

Zu „Quittungen".

Die Beſtimmung des Stempel-Tarifs, daß es zu Interims-Quittungen auf Partialzahlungen keines Quittungsſtempels bedarf, findet, wie dem Magiſtrate auf deſſen Vorſtellung vom 9 d. M., bei Rückgabe der Anlagen, bemerklich gemacht wird, nicht auf alle, ſondern nur auf ſolche Interims-Quittungen Anwendung, welche, wie es in der betreffenden Stelle des Stempel-Tarifs ausdrücklich heißt, beſtimmt ſind, gegen eine Haupt-Quittung über den ganzen Betrag ausgetauſcht zu werden. Bei manchen Arten von Quittungen, z. B. bei Gehalts-Quittungen von Beamten, folgt die Beſtimmung der Quittung über die monatliche oder vierteljährige Zahlung als Interims-Quittung, und deren Austauſch gegen eine Haupt-Quittung über den Jahresbetrag ſchon aus dem Geſetz. Bei Quittungen über Zahlungen aus Verträgen muß ſie aber von den Kontrahenten beſonders verabredet worden ſein. Exiſtirt eine ſolche Verabredung nicht, ſo braucht ſich weder der Schuldner den Austauſch der einzelnen Quittungen gegen eine Haupt-Quittung gefallen zu laſſen, noch kann der Gläubiger gezwungen werden, eine Haupt-Quittung auszuſtellen, und dagegen die einzelnen Quittungen zurückzunehmen. Fehlt es an ſolcher Verabredung, ſo iſt der geſetzlich vorausgeſetzte Ausnahmefall, daß die einzelnen Quittungen beſtimmt ſind, gegen eine Haupt-Quittung ausgetauſcht zu werden, nicht vorhanden, und es bleibt alsdann bei der Regel, wonach der Stempel zu jeder einzelnen auf einen ſtempelpflichtigen Betrag lautenden Quittung verwendet werden muß. Iſt aber wirklich der geſetzliche Ausnahmefall vorhanden, dann muß bei allen Quittungen, deren Beſtimmung als Interims-Quittung nicht unmittelbar aus dem Geſetze, ſondern aus einer vertragsmäßigen Verabredung folgt, dieſer Grund der Freilaſſung vom Stempel, mit Bezugnahme auf die betreffende Beſtimmung des Kontrakts, auf der Quittung ſelbſt bemerkt werden.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 24 Novbr. 1838, III, 28235; an den Magiſtrat zu N. (Central-Blatt 1840 S. 221, 222.)

№ 225 c. Zu Seite 180, lit. c).

Zu „Quittungen" lit. c.)

Siehe oben № 66.

№ 226. Zu Seite 183, hint. Anm. 1 oben.

Zu „Schlußzettel ꝛc".

Doppelt ausgeſtellte Schlußſcheine über Lieferung von Staatspapieren, deren eines vom Käufer unterſchriebenes Exemplar dem Verkäufer, und deren anderes vom Verkäufer unterſchriebenes Exemplar dem Käufer zugeſtellt worden, ſind dem für Lieferungs- reſp. Kauf-

verträge vorgeſchriebenen Stempel von Ein Drittheil Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreiſes unterworfen.

Plenar-Beſchluß des Geh. Ober-Tribunals vom 2 Septbr. 1839, I, 4705. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1839 № 39 S. 316. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 170, 171.)

Zu „Verfügungen". №227. Zu Seite 189.

Siehe die Nachträge hinter dem Kommentar S. 276 Anm. 15.

Zu „Vergleiche". №228. Zu Seite 189.

Allerhöchſte Kabinets-Order vom 16 Januar 1840. (Geſetz-Samml. 1840 S. 18, 19.)

„Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 31 v. M. ſetze Ich zur Ergänzung der Stempel-Tarif-Poſition „Vergleiche", und zur näheren Beſtimmung der Stempelfreiheit, welche für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz, und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligt worden iſt, Nachſtehendes feſt:

1) Schriftliche, ſowohl gerichtliche als auſſergerichtliche Vergleiche über nicht rechtshängige Sachen ſind der Stempelſteuer nach der Vorſchrift, die in der Stempel-Tarif-Poſition „Vergleiche" für ſchriftliche auſſergerichtliche Vergleiche über rechtshängige Sachen ertheilt wird, gleichfalls unterworfen.

2) Bei Anwendung dieſer Vorſchrift treten folgende nähere Beſtimmungen ein:

a) Iſt der Vergleich über ein Geſchäft abgeſchloſſen worden, welches blos mündlich, oder durch Korreſpondenz, oder in einer anderen die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen iſt, und hätte für dieſes Geſchäft, wenn darüber eine ſchriftliche Verhandlung aufgenommen wäre, ein höherer als der bei Verträgen im Allgemeinen ſtattfindende Stempel entrichtet werden müſſen, ſo iſt zu dem Vergleiche, inſofern dadurch das Geſchäft im Weſentlichen aufrecht erhalten wird, dieſer höhere Stempel zu verwenden.

b) Wird durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges Rechtsgeſchäft begründet, welches, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einem höheren, als dem bei Verträgen im Allgemeinen vorgeſchriebenen Stempel unterworfen ſein würde, ſo tritt bei dem Vergleiche dieſer höhere Stempel ein. Inſonderheit iſt, wenn für die ſtreitigen Anſprüche als Gegenleiſtung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbzins-, ein Erbpachts-, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente verſprochen wird ꝛc., zu dem Vergleiche der für Kauf-, Erbzins-, Erbpachts-, Pacht- oder Mieths-, Leibrenten- ꝛc. Verträge beſtimmte Stempel, ſofern er höher iſt, als der allgemeine Vertragsſtempel, zu verwenden, und bei Feſtſetzung deſſelben der Werth der Gegenleiſtung zum Grunde zu legen. In gleicher Art findet, wenn zur Sicherſtellung der Vergleichsſumme eine Hypothek beſtellt wird, der für hypothekariſche Schuldverſchreibungen vorgeſchriebene Stempel Anwendung. Dagegen muß, wenn ein Dritter, welcher zu den urſprünglichen Kontrahenten nicht gehört, in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung ſtempelpflichtige Erklärungen abgiebt, z. B. eine Bürgſchaft übernimmt, der dazu erforderliche Stempel neben dem zu dem Vergleich beizubringenden, unbedingt verwendet werden.

3) In Anſehung der Stempelpflichtigkeit gerichtlicher Vergleiche über rechtshängige Sachen verbleibt es bei den beſtehenden Vorſchriften; ſollte jedoch in Anwendung der unter 2) lit. a) und b) dieſes Erlaſſes getroffenen Beſtimmungen ein höherer Stempel eintreten, als nach dem dritten Abſatze der Stempel-Tarif-Poſition „Prozeß" erforderlich iſt, ſo muß dieſer höhere Stempel entrichtet werden.

4) Die Stempelfreiheit, welche für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz durch die Verordnung vom 17 Auguſt 1835 (**ſ. Kommentar S. 17 Anm. 92, 93**), und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligt worden iſt (**ſ. ebend. Anm. 94**), beſchränkt ſich auf die nach dem dritten Abſatze der Stempel-Tarif-Poſition „Prozeſſe" zu entrichtenden Stempel, und darf nicht dazu dienen, den Parteien ſtempelfreie Dokumente über an ſich ſtempelpflichtige Geſchäfte zu verſchaffen. Sie findet daher in den unter 2) lit. a) und b) erwähnten Fällen keine Anwendung, dergeſtalt, daß wenn nach den daſelbſt getroffenen Beſtimmungen auch kein höherer, als der allgemeine Vertragsſtempel begründet ſein würde, dennoch dieſer letztere zu dem Vergleiche verwendet werden muß.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

№ 229. Zu Seite 189, hint. Anm. 1.

Zu „Verträge".

Verträge, welche der Genehmigung eines Dritten bedürfen, werden durch dieſe Genehmigung erſt perfekt, und da es eine aus dem Geſetz folgende Regel iſt, nur für perfekte Verträge Stempel zu fordern, ſo läßt ſich in Beziehung auf Verträge, denen die Genehmigung verſagt iſt, kein Anſpruch auf Entrichtung des Vertragsſtempels begründen. —

Aus dem Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 1 Juli 1839, III, 14803; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin.

№ 230. Zu Seite 190, hint. Anm. 2.

Zu „Verträge".

Zu Verträgen über Land- und Waſſerfrachten iſt nur der allgemeine Vertragsſtempel von 15 Sgr. zu nehmen.

Aus dem Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Krieges-Miniſt. v. 24 Dezember 1824.

№ 231. Zu Seite 190 u. 191.

Zu „Vollmachten".

Siehe oben № 125.

№ 232. Zu Seite 193, Anm. 1. № 3.

Zu „Wechſel".

In № 3 der Allerh. Kabinets-Order vom 3 Januar 1830 muß es ſtatt „Art. 138" unbezweifelt heißen „Art. 188".

Ergänzungen und Berichtigungen.

Seite 5, Zeile 3 lies: Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 7 Mai 1839 u. ſ. w.

Ebendaſ. Zeile 5 iſt hinzuzufügen: v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 168, 169.

Seite 8, hinter Zeile 6 iſt einzuſchalten:

Zu §. 3 lit. i) des Geſetzes. № 20c. Zu Seite 10, hint. Anm. 45.

Ew. ꝛc. erwiedre ich auf den Bericht vom 19 v. M., daß es mit Kommunal-Schulen eine andere Bewandniß, als mit Kommunal-Armen-Verwaltungen hat. Kommunal-Schulen ſind ſelbſtſtändige öffentliche Anſtalten, denen, wie in der Verfügung vom 28 Januar pr. anerkannt worden, die Stempelfreiheit nach den Beſtimmungen der Allerh. Kabinets-Order vom 16 Januar 1827 zukommt. Ob die Kommunal-Schulen, getrennt von der Kommunal-Verwaltung, einen beſondern Vorſtand haben, oder die Kommunal-Behörden zugleich Vorſtand der Kommunal-Schulen ſind, kann keinen Unterſchied begründen, und iſt auch im letztern Falle für Verhandlungen, welche die Kommunal-Behörden wegen der Kommunal-Schulen eingehen, die Stempelfreiheit nach den Beſtimmungen der erwähnten Allerh. Kabinets-Order vom 16 Januar 1837 und §. 3 lit. i) des Stempelgeſetzes vom 7 März 1822 anzuerkennen.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 6 Juni 1838, III, 13108; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Köln. (Central-Blatt 1840 S. 218, 220.)

Seite 8, Zeile 30 iſt hinzuzufügen: Central-Blatt 1840 S. 219.

Seite 10, Zeile 31 lies: Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 7 Mai 1839 u. ſ. w.

Ebendaſ. Zeile 33 iſt hinzuzufügen: v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 168, 169.

Seite 13, Zeile 33 iſt hinzuzufügen: Central-Blatt 1840 S. 256, 257.

Seite 15, Zeile 40 lies: Landtags-Abſchied vom 26 Oktbr. 1835.

Seite 19, Zeile 24 iſt hinzuzufügen: Central-Blatt 1840 S. 255, 256; — Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1840 S. 202, 203. — Das Circul. Reſcr. vom 26 Mai 1840 wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Befolgung der darin aufgeſtellten Grundſätze bei den in ihrem Reſſort abzuſchlieſſenden Lieferungs-Verträgen bekannt gemacht durch das Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 15 Juni 1840, I, 2531. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1840 S. 202, 203.)

Seite 24, Zeile 22 iſt hinzuzufügen: v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 444, 445.

Seite 33, Zeile 45 iſt hinzuzufügen: v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 445—449.

Seite 34, Zeile 43 iſt hinzuzufügen: v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 564—566.

Seite 45, Zeile 33 iſt hinzuzufügen: v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 451, 452.

Seite 57, Zeile 29 iſt hinzuzufügen: v. Kamptz Jahrb. Bd. 54 S. 244.

Seite 185, hinter Zeile 19 iſt einzuſchalten:

Zu „Subhaſtations-Prozeſſe". № 226b. Zu Seite 185, hint. Anm. 3.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 18 Mai d. J., betreffend die Art der Verwendung des Werthſtempels bei Subhaſtationen, welche von den Gerichten im Gebiete des Gemeinen Rechts

vorgenommen werden, wird Ihnen, im Einverſtändniß mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter, Folgendes eröffnet:

Der Unterſchied, welchen Sie zwiſchen nothwendigen und freiwilligen Subhaſtationen machen, erſcheint nicht begründet, vielmehr angemeſſen, daß in allen Fällen, wo die Abfaſſung des Adjudikativs unterbleibt, der Werthſtempel zum Zuſchlags-Protokolle verwendet wird, wie dies auch für die nach der Rheiniſchen Subhaſtations-Ordnung vom 1 Auguſt 1822 ſtattfindenden Subhaſtationen durch das in Bezug genommene Reſcript vom 29 April 1826 vorgeſchrieben iſt. Zu Ausfertigungen des Zuſchlags-Protokolls oder zu Extrakten aus demſelben muß auſſerdem der gewöhnliche Stempel nach den im Stempel-Tarif bei „Ausfertigungen" und „Auszüge" ertheilten Beſtimmungen verwendet werden, die gleichfalls allegirte Juſtiz-Miniſterial-Inſtruktion vom 20 Mai 1839 bezieht ſich, eben ſo wie die Verordnung vom 6 April 1839, in Folge deren ſie erlaſſen iſt, auf Subhaſtationen in denjenigen Provinzen, in welchen die Allgem. Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat, und die Vorſchrift des §. 10 jener Inſtruktion iſt daher für das Verfahren der Gerichte im Gebiete des Gemeinen ſo wenig, wie des Rheiniſchen Rechts anwendbar.

Zur Erledigung der Anfrage am Schluſſe des Berichts, ob bei freiwilligen Subhaſtationen der Stempel für die einzelnen Verhandlungen durch den Werthſtempel abſorbirt werde, wird darauf aufmerkſam gemacht, daß der Prozeßſtempel nicht nothwendig durch die Abfaſſung eines Erkenntniſſes bedingt iſt, ſondern auch dann, nach den im Stempel-Tarif bei der Poſition „Prozeſſe" im dritten Abſatz gegebenen Beſtimmungen, eintritt, wenn kein Erkenntniß abgefaßt, ſondern der Prozeß durch Entſagung oder Vergleich beendigt iſt. Da der Subhaſtations-Werthſtempel, wenn gleich in dem Betrage dem Kaufſtempel gleich, doch ſeinem Weſen nach ein Prozeßſtempel iſt, ſo muß nach der Beſtimmung im erſten Abſatz der Tarif-Poſition „Prozeß", womit die Vorſchrift bei der Poſition „Subhaſtations-Prozeſſe" übereinſtimmt, anerkannt werden, daß der Subhaſtations-Werthſtempel, gleichviel, ob die Subhaſtation eine nothwendige oder freiwillige iſt, den Stempel für die einzelnen Verhandlungen abſorbire. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſe Regel auf den Fall beſchränkt bleibt, wenn der Kauf in den Formen einer Subhaſtation zu Stande kommt.

Wird hiervon abgewichen, z. B. auf Repoſition der Subhaſtations-Akten angetragen, und ein gewöhnlicher Kaufkontrakt unter den Intereſſenten abgeſchloſſen, ſo muß zu letzterem der Kauf-Werthſtempel, und der Prozeßſtempel noch beſonders, nach den bereits oben erwähnten Beſtimmungen des dritten Abſatzes der Poſition „Prozeſſe", verwendet werden, wovon abzugehen um ſo weniger Grund vorhanden iſt, als beim gewöhnlichen Kauf, in ſofern er gerichtlich abgeſchloſſen wird, die einzelnen Verhandlungen, z. B. Geſuche, Vorladungen u. ſ. w. beſonders ſtempelpflichtig ſind.

Ew. ꝛc. wollen hiernach verfahren, und iſt der Herr Juſtiz-Miniſter erſucht worden, die Gerichte im Gebiete des Gemeinen Rechts mit gleichmäßiger Anweiſung zu verſehen.

Reſcr. des Finanz-Miniſt. v. 12 Juli 1840; an den Prov.-Steuer-Direktor zu Köln.

Vorſtehendes Reſcript wird den Gerichtsbehörden in den Gebietstheilen, wo noch das Gemeine Recht gilt, zur Nachachtung mitgetheilt durch das **Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 16 Juli 1840, I, 3235. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1840 S. 246, 247.)**

Deklaration

der

anzufertigenden Spielkarten

im Monat .... 18 ..

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, im vorgedachten Monate die innen verzeichneten Spielkarten anfertigen und deren Fabrikation, wie innen angegeben worden, betreiben zu wollen.

(Ort und Datum.) .... den .. ten .... 18 ..

(Name des Fabrikanten.)

Dieſe Deklaration iſt am unten vermerkten Tage bei dem unterzeichneten Hauptamte eingereicht worden.

(Ort und Datum.) ...... den .. ten ..... 18 ..

(Unterſchrift.)

I. Gattung der Spielkarten.	II. Anzahl der überhaupt zu fabrizirenden Karten.		III. Zeit des Bedruckens der Kartenbogen auf der Vorder- und Rückſeite.		IV. Zeit des Zuſammenleimens der Kartenbogen.		V. Zeit des Glättens der Kartenbogen.	
	Groß.	Spiele.	An folgenden Tagen.	Bogen.	An folgenden Tagen.	Bogen.	An folgenden Tagen.	Bogen.
Tarok-Karten.	Fünf und zwanzig.	Zwölf.	1ſten	Hundert.	2ten	Hundert.	3ten	....
			u. ſ. w.		u. ſ. w.			
Franzöſiſche Karten zu 52 Blättern.								
Franzöſiſche Karten zu 32 Blättern.								
Deutſche Karten.								
Traplier-Karten.								

VI. Zeit des Zerſchneidens der Kartenbogen.		VII. Zeit des Sortirens der Kartenblätter.		VIII. Zeit des Einſchlagens der Kartenſpiele und Anzahl derſelben.		IX. Reviſionsbemerkungen der kontrollirenden Beamten.
An folgenden Tagen.	Bogen.	An folgenden Tagen.	Von wie vielen Bogen.	An folgenden Tagen.	Spiele.	
4ten	......	5ten	......	6ten	......	

Chronologiſche Ueberſicht

der allegirten Geſetze und Verordnungen.

Jahr	Monat	Tag		Seite
1814	März	10	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. . .	47, 48
1815	Mai	12	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. . .	48, 49
=	Juni	15	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. . .	49, 50
1822	Juni	7	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Kriegs-Miniſt.	16
=	Juli	27	Reſcr. des Miniſt. des Innern u. der Polizei, u. des Finanz-Miniſt.	61, 62
=	Auguſt	16	Reſcr. des Kriegs-Miniſt.	16
=	Septbr.	1	Reſcr. des Kriegs-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt. . . .	25
1823	Februar	17	Reſcr. des Kriegs-Miniſt.	25
=	=	26	Reſcr. deſſelben	80
=	April	15	Reſcr. deſſelben	80
=	Septbr.	8	Reſcr. deſſelben.	25
1824	Oktbr.	20	Reſcr. deſſelben im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt.	19
=	Dezbr.	24	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Kriegs-Miniſt.	19, 20, 108
1825	Oktbr.	31	Reſcr. des Kriegs-Miniſt.	16, 17
1826	Mai	17	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	103
=	Juni	29	Reſcr. des Kriegs-Miniſt.	25
=	Oktbr.	13	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Kriegs-Miniſt.	25, 26
=	Dezbr.	27	Reſcr. des Kriegs-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt. . . .	16
1827	Januar	22	Reſcr. deſſelben im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt.	22, 23
=	Auguſt	14	Reſcr. deſſelben	25, 26
=	Septbr.	21	Reſcr. deſſelben	26
1828	Septbr.	30	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	61
=	Dezbr.	3	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Kriegs-Miniſt.	101, 102
=	=	4	Reſcr. der Ober-Rechn.-Kammer . . .	81
=	=	16	Reſcr. des Kriegs-Miniſt. . . .	101, 102
1829	Januar	13	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſt.	97, 98
=	März	31	Antwortſchreiben des Juſtiz-Miniſt. an das Finanz-Miniſt.	97, 98

Jahr	Monat	Tag		Seite
1829	Juli	14	Reſcr. des Kriegs-Miniſt.	17
=	Septbr.	21	Reſcr. deſſelben	15
=	Oktbr.	5	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Kriegs-Miniſt.	16
=	Novbr.	19	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	3, 4
=	=	19	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Kriegs-Miniſt.	21
=	Dezbr.	3	Reſcr. des Kriegs-Miniſt.	21
=	=	15	Allerh. Kabin. Order	51, 52
=	=	15	Allerh. Kabin. Order	52
1830	Februar	26	Reſcr. des Kriegs-Miniſt.	15
=	=	28	Circul. Reſcr. der Ober-Rechn.-Kammer	52
=	Juni	18	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	45, 46
1831	März	7	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	52, 53
=	Mai	4	Staats-Miniſterial-Beſchluß	96
=	=	4	Bekanntmachung des Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg	101
=	=	7	Reſcr. des Kriegs-Miniſt.	20, 21
=	=	25	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſt.	90
=	Juni	15	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt. .	95, 96
1832	Septbr.	17	Reſcr. deſſelben	77
=	Novbr.	21	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn mit dem Finanz-Miniſt.	81, 95
1833	Januar	25	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	72, 73
=	=	29	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	85
1834	Januar	19	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Kriegs-Miniſt.	21, 22
=	=	31	Schreiben deſſelben an daſſelbe . .	21, 22
=	Februar	25	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	79
=	März	4	Verordnung über den Subhaſtat. ꝛc. Prozeß	22
=	April	20	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	101
=	Oktober	22	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. . . .	102, 103
=	Dezbr.	30	Landtags-Abſchied für Weſtphalen . .	7
1835	Januar	14	Reſcr. des Kriegs-Miniſt.	21, 22
=	Juni	22	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	26, 27
=	Oktbr.	8	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.. . . .	99, 100
=	=	26	Landtags-Abſchied für die Kur- und Neumark	15
1836	Januar	18	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Kriegs-Miniſt.	24, 25

				Seite
1836	April	25	Regulativ	5, 6
=	Mai	4	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt.	88, 91
=	Auguſt	27	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	51
=	Septbr.	22	Reſcr. der Miniſterien der Geiſtl., Unterr. u. Medizinal-Angelegenh., des Innern u. der Polizei, der auswärt. Angelegenh. und der Finanzen	81
=	Dezbr.	16	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	35
1837	Januar	11	Reſcr. des Miniſt. des Innern u. der Polizei	94
=	=	21	Bekanntmachung des Prov.-Steuer-Direkt. zu Magdeburg	62
=	Februar	21	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	34
=	=	23	Reſcr. der Miniſterien des Innern u. der Polizei, der Finanzen u. des Königl. Hauſes	91
=	=	25	Schreiben des Finanz-Miniſt. an die Intendantur des II Armee-Korps	106
=	März	1	Reſcr. des Miniſt. des Innern für Gewerbe-Angelegenh. und des Juſtiz-Miniſt.	92
=	=	31	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſt.	53
=	April	6	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	76
=	=	9	Schreiben deſſelben an die Ober-Rechn.-Kammer	41
=	=	12	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	53, 54
=	Mai	5	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	28
=	=	8	Geſetz über das Mobiliar-Feuerverſicherungs-Weſen	13
=	=	16	Bekanntmachung der General-Direktion der Allgem. Wittwen-Verpfl.-Anſtalt	24
=	=	19	Circul. Reſcr. des Miniſt. des Innern u. der Polizei und des Finanz-Miniſt.	20
=	=	26	Circul. Reſcr. der Miniſterien des Innern u. der Polizei, der Finanzen und des Königl. Hauſes	15
=	Juni	23	Circul. Verfügung der Regierung zu Potsdam	24
=	Juli	15	Reſcr. des Miniſt. des Innern u. der Polizei und des Finanz-Miniſt.	93
=	Auguſt	10	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt.	99
=	=	24	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	4
=	Septbr.	3	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	56
=	=	14	Reſcr. deſſelben	28, 29
=	Oktbr.	18	Reſcr. deſſelben	27, 28
=	=	20	Schreiben des Juſtiz-Miniſt. an das Finanz-Miniſt.	83
=	=	26	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	92
=	=	27	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	54
=	Novbr.	1	Reſcr. des Kriegs-Miniſt. im Einverſtändn. mit der Ober-Rechn.-Kammer	100, 101
=	=	8	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	83
=	=	12	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	83
=	=	18	Reſcr. deſſelben	39
=	=	20	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	85
=	=	26	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	85
=	Dezbr.	8	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	57
=	=	30	Reglement	11
=	=	30	Reglement	11
=	=	30	Reglement	12
1838	Januar	7	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	55
=	=	9	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	7
=	=	23	Zoll-Ordnung	61
=	Februar	2	Reſcr. des Miniſt. der Geiſtl., Unterr. u. Medizinal-Angel.	98
=	=	9	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	98
=	=	14	Schreiben des Juſtiz-Miniſt. an das Finanz-Miniſt.	86, 87, 89
=	=	17	Verordnung	8, 9
=	=	18	Reglement	12
=	=	20	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	15
=	=	23	Reſcr. deſſelben	45, 46
=	März	9	Reſcr. deſſelben	100
=	=	12	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	6, 7
=	=	13	Staats-Miniſterial-Beſchluß	91
=	=	17	Circul. Reſcr. dee Juſtiz-Miniſt.	8
=	=	31	Geſetz	1
=	=	31	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	6, 7
=	=	31	Reſcr. des Miniſt. des Innern u. der Polizei und des Finanz-Miniſt.	95
=	April	6	Reſcr. des Miniſt. der Geiſtl., Unterr. u. Medizinal-Angeleg.	91
=	=	7	Reſcr. des Miniſt. des Innern u. der Polizei und des Finanz-Miniſt.	10
=	=	7	Allerh. Kabin. Order	84, 85
=	=	9	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	8, 109
=	=	12	Reſcr. des Miniſt. des Innern u. der Polizei	14, 15
=	=	18	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	61, 62
=	=	20	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	30
=	=	22	Reſcr. deſſelben	2, 3
=	=	29	Reglement	12
=	=	29	Reglement	12, 13
=	=	30	Antwortſchreiben des Finanz-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſt.	86, 87, 89
=	Mai	2	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	29
=	=	4	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	40, 41
=	=	10	Reſcr. deſſelben	86, 87, 88, 89, 90
=	=	10	Reſcr. des Miniſt. des Innern u. der Polizei und des Finanz-Miniſt.	93
=	=	15	Inſtruktion	93
=	=	17	Allerh. Kabin Order	11
=	=	23	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	40, 41
=	Juni	6	Reſcr. deſſelben	109
=	=	16	Verordnung	62 u. flgd.
=	=	17	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſt.	97, 98
=	=	22	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	89
=	=	22	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	97, 98
=	=	26	Reſcr. des Miniſt. des Innern	6, 7
=	=	27	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	94, 95
=	Juli	16	Circul. Reſcr. der Miniſterien der Geiſtl., Unterr. u. Medizinal-Angelegenh. und der Juſtiz	2
=	=	22	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	20, 42, 44
=	=	23	Circul. Reſcr. deſſelben	60, 61
=	=	25	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	105
=	Auguſt	5	Reglement	13
=	=	13	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	73
=	=	17	Reſcr. deſſelben	77
=	=	25	Inſtruktion	68, 69, 70
=	Septbr.	9	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	42

				Seite
1838	Septbr.	18	Staats-Miniſterial-Beſchluß	4, 5
=	=	19	Reglement	13
=	Oktbr.	14	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	2
=	=	18	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	27
=	=	20	Reſcr. deſſelben	8
=	=	20	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	35
=	=	23	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	79
=	=	26	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	103
=	Novbr.	1	Reſcr. deſſelben	99, 100
=	=	3	Geſetz	13
=	=	9	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	42, 43
=	=	12	Schreiben des Juſtiz-Miniſt. an das Kriegs-Miniſt.	9
=	=	21	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt.	81
=	=	23	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	41
=	=	24	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	103
=	=	24	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	106
=	=	25	Antwortſchreiben des Kriegs-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſt.	9
=	=	26	Schreiben des Juſtiz-Miniſt. an das Finanz-Miniſt.	35, 36
=	=	28	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſt.	3
=	=	29	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	37, 38
=	=	30	Reſcr. deſſelben	9
=	Dezbr.	6	Reſcr. deſſelben	3
=	=	12	Reglement	14
=	=	14	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	43, 56
=	=	18	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt.	90
=	=	25	Antwortſchreiben des Finanz-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſt.	35
1839	Januar	2	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	35
=	=	5	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	67, 68
=	=	10	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Kriegs-Miniſt.	43, 44
=	=	14	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt.	1, 2
=	=	22	Allerh. Kabin. Order	10
=	=	24	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt.	85
=	Februar	7	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	10
=	=	8	Circul. Reſcr des Juſtiz-Miniſt.	97
=	=	13	Allerh. Kabin. Order	83, 84
=	=	14	Allerh. Kabin. Order	7
=	=	14	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	38, 39
=	=	22	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	4
=	=	23	Allerh. Kabin. Order	84
=	=	28	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	97
=	März	24	Allerh. Kabin. Order	10
=	=	25	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	91
=	April	1	Reſcr. deſſelben	73, 74
=	=	10	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	73, 74
=	=	15	Circul. Reſcr. deſſelben im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt.	36, 37
=	=	19	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	86
=	=	21	Reſcr. deſſelben	14
=	=	21	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	99, 100
=	Mai	2	Circul. Reſcr. deſſelben	14
=	=	6	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	36, 37
1839	Mai	7	Circul. Reſcr. deſſelben	4, 5, 10, 83, 109
=	=	15	Statut	14
=	=	26	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	78
=	Juni	12	Circul. Reſcr. deſſelben	75
=	=	15	Schreiben des Juſtiz-Miniſt. an das Finanz-Miniſt.	71, 72
=	=	20	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	74, 75
=	Juli	1	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	22, 108
=	=	3	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	57, 109
=	=	3	Reviſions-Protokoll der Ober-Rechn.-Kammer	76, 77
=	=	4	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	23, 24
=	=	4	Reſcr. deſſelben	71, 72
=	=	6	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	4, 5, 10, 83
=	=	25	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	105
=	Auguſt	25	Allerh. Kabin. Order	30, 31
=	=	26	Reviſions-Protokoll der Ober-Rechn.-Kammer	72, 73
=	=	28	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	60
=	Septbr.	2	Plenar-Beſchluß des Geh. Ober-Tribunals	106, 107
=	=	11	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	98, 99
=	=	12	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	104
=	=	17	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	82
=	=	24	Reſcr. des Miniſt. des Innern, Polizei-Abtheil.	94
=	=	25	Reſcr. des Kriegs-Miniſt.	5
=	Oktbr.	13	Circul. Reſcr. des Miniſt. des Königl. Hauſes und des Finanz-Miniſt.	22
=	=	16	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	104, 105
=	=	18	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	24, 109
=	=	19	Circul. Reſcr. der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen	44, 45, 109
=	Novbr.	11	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	24, 109
=	=	15	Circul. Reſcr. des Miniſt. der Geiſtl., Unterr. u. Medizinal-Angelegenh. und des Finanz-Miniſt.	80
=	=	19	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. im Einverſtändn. mit dem Finanz-Miniſt.	34, 109
=	=	25	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	32, 33, 109
=	=	30	Inſtruktion	7
=	Dezbr.	9	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	59, 60
=	=	17	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	56, 57
=	=	22	Allerh. Kabin. Order	7
=	=	30	Reſcr. der Ober-Rechn.-Kammer	72
1840	Januar	13	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	30, 31
=	=	16	Allerh. Kabin. Order	107, 108
=	=	28	Circul. Reſcr. des Miniſt. der Geiſtl., Unterr. u. Medizinal-Angelegenh., des Königl. Hauſes und des Finanz-Miniſt.	44, 45, 109
=	Februar	5	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	59, 60
=	=	7	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	7
=	=	21	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	77, 78
=	=	22	Reſcr. deſſelben	85
=	=	23	Reglement	13
=	=	23	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	72
=	=	25	Schreiben des Finanz-Miniſt. an das Juſtiz-Miniſt.	93, 94
=	=	26	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	50, 51, 76
=	=	29	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	93, 94
=	=	29	Circul. Reſcr. deſſelben	72

				Seite
1840	März	13	Circul. Reſcr. des Miniſt. des Königl. Hauſes	92, 93
"	"	16	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	56
"	"	19	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	93, 94
"	"	20	Circul. Reſcr. deſſelben	74
"	"	20	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	56
"	"	24	Circul. Reſcr. deſſelben	56
"	"	27	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	92, 93
"	"	31	Reſcr. des Miniſt. des Innern u. der Polizei und des Finanz-Miniſt.	95, 96, 97
"	April	5	Allerh. Kabin. Order	79, 80
"	"	13	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	57, 58, 59
"	"	28	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	84
"	"	30	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	79, 80

				Seite
1840	Mai	4	Allerh. Kabin. Order	13
"	"	4	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	59
"	"	6	Circul. Reſcr. deſſelben	46, 47
"	"	26	Circul. Reſcr. der Miniſterien des Innern u. der Polizei, des Königl. Hauſes, der Finanzen und der Geiſtl., Unterr.- und Medizinal-Angelegenh.	18, 19, 109
"	"	29	Reſcr. des Miniſt. des Innern und des Finanz-Miniſt.	13
"	"	29	Circul. Reſcr. des Finanz-Miniſt.	13, 109
"	"	30	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	40
"	Juni	15	Circul. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	109
"	Juli	12	Reſcr. des Finanz-Miniſt.	110
"	"	16	Reſcr. des Juſtiz-Miniſt.	110

Regiſter.

A.

Seite

Ablöſungen, von Dienſten ꝛc. 5, 6
— ſtandesherrlicher Präſtationen 7
Abſchriften, beglaubigte, was die Behörden bei ſtempelfreier Ausfertigung derſelben zu beobachten haben 44, 45
Abweſenheits-Erklärung, gerichtliche, Urtel darüber 89
Akten, gerichtliche, deren Aufbewahrung wegen niedergeſchlagener Stempel 74, 75
— Einſendung derſelben Behufs der Verifikation von Liquidationen niedergeſchlagener Stempel 73, 74
Aktien, bei Eiſenbahn-Unternehmungen 14
Altentheil, wiefern derſelbe bei dem Kaufſtempel in Abzug zu bringen 27, 28
Ankauf der Stempel, bei dem von Seiten einer Behörde geſchehenden iſt die Zwangszahlung in Kaſſenanweiſungen ausgeſchloſſen 56
Anzeigen, der Domänenpächter 92
Appellations-Gerichtshof, an denſelben gehen die Rekurſe wegen der von den Landgerichten in der Rheinprovinz gegen Notare feſtgeſetzten Stempelſtrafen 57
Armenanſtalten, Umfang der Stempelfreiheit derſelben 7
Arreſt-Prozeſſe, Arreſt-Verhandlungen, Stempel zu denſelben 89, 90
Atteſt-Ausſteller, was derſelbe bei ſtempelfrei ausgeſtellten Atteſten zu beobachten hat 2, 44, 45
Atteſte, amtliche 44, 45
— für Elementar-Schulamts-Kandidaten . . . 80
— in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten . . . 11—13
— über Inkursſetzung von Pfandbriefen . . . 81
— über Marktpreiſe 80
Aufgebot, verlorner Sparkaſſen-Bücher . . . 14
Auseinanderſetzungen, gutsherrlich-bäuerliche 5
Auseinanderſetzungen, zwiſchen Erben, ſ. „Erbregulirungen“ und „Käufe“.
Ausfertigungen, was bei ſtempelfrei erfolgenden zu beobachten 44, 45
— der Zuſchlags-Protokolle bei Subhaſtationen nach Gemeinem Recht 110
Ausfertigungsſtempel, zu Erkenntniſſen höherer Inſtanz, deren Einziehung 38, 39
Ausländiſche Urkunden, inwiefern ſie ſtempelpflichtig ſind 30, 83
Austritt, aus dem Soldatenſtande, ſ. „Geſuche“ und „Verhandlungen“.
Auszahlung, von Entſchädigungs-Renten ꝛc. 7
Auszüge, aus Civilſtands-Regiſtern. . . . 2, 3, 83
— aus Flurbüchern, Flurläufern und Kataſtern 11, 84
— aus Stempelſtraf-Liſten, deren Erforderniſſe 57—59
— aus Zuſchlags-Protokollen bei Subhaſtationen nach Gemeinem Recht 110
Averſional-Erbſchaftsſtempel 26, 27

B.

Bauangelegenheiten, Geſuche, Conſenſe und Verhandlungen in denſelben 83
Bau-Entrepriſe-Verträge 20
Baukonſenſe 83
Bauverpflichtungen, der Domänenpächter, Veranſchlagung derſelben bei Berechnung des Pachtſtempels 22
Beamte, Stempelſtrafen gegen dieſelben. . . 51 u. f.
S. auch „Beſtallungen“ und „Beamtenverpflichtungs-Protokolle“.
Beamten-Verpflichtungs-Protokolle 84, 97, 98
Behörden, vorgeſetzte, was darunter bei Stempelkontraventionen der Staats- und Kommunalbehörden zu verſtehen ſei . . . 51, 52
— deren Vertretung für Stempel 44

Seite
Beſcheide, auf Geſuche der Domänenpächter 92, 93
— in Gewerbe-Angelegenheiten 10
Beſtätigung, von Fideikommiß-Stiftungen 92
Beſtallungen, von Beamten 84
Bürgerrecht, ſtempelfreie Ertheilung deſſelben 84, 85

C.

Civilſtands-Beamte, deren Anzeigen über Sterbefälle 2, 3
Civilſtands-Regiſter, Auszüge daraus . . . 2, 3
— Rektifikation derſelben iſt nicht als ein Urtel ſtempelpflichtig 87
Conceſſionen, für Spielkartenhändler. . . . 65, 71

D.

Deichbau-Angelegenheiten, Stempelpflichtigkeit der Geſuche und Verhandlungen in denſelben 10
Deklaration, des Betriebs der Spielkarten-Fabrikanten 63, 64, 68, 69, 111
Denunzianten-Antheil, an Erbſchaftsſtempel-Strafen, inwiefern derſelbe zu gewähren 59, 60
Depoſital-Verkehr, inwiefern derſelbe ſtempelpflichtig iſt 3, 4
Depoſital-Quittungen, inwiefern dieſelben ſtempelpflichtig ſind 3, 4, 6, 7
Depoſition, gerichtliche, von Entſchädigungs-Renten 7
Detailhandel, mit Spielkarten 65, 66, 71
Diäten-Quittungen, über unfixirte Diäten 24
Disziplinar-Unterſuchungen, ſ. „**Erkenntnißſtempel**".
Domänen-Pachtverträge, dabei vorkommende Bauverpflichtungen 22
Domänenpächter, deren Geſuche 92
— Beſcheide an ſie 92
Dorfſchulzen, Protokolle wegen deren Verpflichtung 98

E.

Eheleute, ſind bei gemeinſchaftlich begangenen Stempelkontraventionen jeder beſonders zu ſtrafen 41
S. auch „**Erbſchaften**".
Eheverträge 85
Eigenthums-Uebertragungen, bei Erbregulirungen 28, 29
Eiſenbahn-Unternehmungen, inwiefern die Verhandlungen dabei Stempelfreiheit genießen 13, 14
Elementar-Schulamts-Kandidaten, ſ. „**Atteſte**".
Emanzipations-Akt, in Vormundſchaftsſachen, deſſen Stempelpflichtigkeit 2
Empfangsbekenntniſſe oder Empfangsſcheine, der Oſtpreuß. Landſchaft ausgeſtellte 101
Empfangsſcheine, über zum Depoſitorio eingelieferte Dokumente und Effekten . . . 102, 103
Entſchädigungs-Renten, ſ. „**Auszahlung**" und „**Depoſition**".
Erbauseinanderſetzungen, ſ. „**Erbregulirungen**".
Erbregulirungen, Erbregulirungs-Verhandlungen, bei welchen majorenne Erben mit unvermögenden Pupillen konkurriren 1, 2, 29
— wie die Stempel dabei von den reſp. Intereſſenten zu tragen ſind 82, 83
— dabei vorkommende Käufe 28, 29
Erbſchaften, unter Eheleuten in der Münſterſchen Gütergemeinſchaft 85
Erbſchaftsſtempel, von Stipendienſtiftungen 86
Erbſchaftsſtempel-Gefälle, . . 26, 27, 28, 29
— geſtundete, deren Kontrollirung 46, 47
— wegen Nießbrauchs ſuspendirte, und darüber zu führendes Regiſter 47, 48
Erbſchaftsſtempel-Strafe, ſ. „**Denunzianten-Antheil**".
Erlaubnißſcheine, zur ſteuerfreien Einfuhr von Ausſtattungsgegenſtänden 94, 95
Erkenntnißſtempel, Berechnung deſſelben . . 86
— in Prozeſſen wegen Abweſenheits-Erklärung 89
— in den vor akademiſchen Gerichten verhandelten Civilprozeſſen 91
— Anſatz und Einziehung derſelben zu Verhandlungen der höheren Inſtanz . . . . 37—39
— in Arreſtprozeſſen 89, 90
— in Disziplinar-Unterſuchungsſachen gegen Notare, Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher 90
— in Injurien-Prozeſſen 88, 90, 91
— wenn eine Klage, als zu früh angebracht, zurückgewieſen wird 89
S. auch „**Steuerbehörden, Urtheile**".

Er-

Seite
Erkenntnißſtempel, für Contumazial-Erkenntniſſe 35
— der Polizeigerichte 91
Erſtattung von Stempeln, ſ. „**Stempel-Reſtitution**".
Escadron-Chirurgen, ſ. „**Militairperſonen**".
Expropriations-Verhandlungen, ſ. „**Eiſenbahn-Unternehmungen**".

F.

Familienſtipendien-Stiftungen, Erbſchaftsſtempel davon 86
Feld-Poſtbediente, ſ. „**Militairperſonen**".
Feldwebel, ſ. „**Militairperſonen**".
Feuerſozietäts-Angelegenheiten 11, 12, 13, 15
Fideikommiß-Stiftungen 92
Fluhrbücher, Fluhrläufer, ſ. „**Auszüge**".
Forſtbeamte, ſ. „**Beamtenverpflichtungs-Protokolle**".
Friedensrichter, ſollen die zu Auszügen aus den Civilſtands-Regiſtern reſervirten Stempel demnächſt nachbringen 2, 3
— ſollen eine Stempel-Kontrolle führen . . . 53, 54

G.

Gehaltsquittungen, Berechnung des Stempels zu denſelben 23, 26
Geiſtliche, was dieſelben bei Ausſtellung ungeſtempelter kirchlicher Zeugniſſe beobachten ſollen 2, 44, 45
Gemeinheitstheilungen 5, 6
Gerichte, Verfahren derſelben hinſichtlich der in Vormundſchaftsſachen ſtempelfrei ausgeſtellten kirchlichen Zeugniſſe 2
— Verfahren derſelben bei Ausſtellung ſtempelfreier Urkunden und Verhandlungen . . . 44, 45
— deren Mitwirkung bei Führung des Regiſters über ſuspendirte Nießbrauchsſtempel 50
— deren Verpflichtung, für die Nachbringung fehlender Stempel zu den ihnen vorgelegten Verhandlungen zu ſorgen 53, 100
— deren Vertretung für den Stempel 44
Gerichtsſchreiber, dürfen für die den Haupt-Steuer-Aemtern vierteljährig mitzutheilenden Stempel-Nachweiſungen keine Gebühren liquidiren 35
S. auch „**Erkenntnißſtempel**".

Seite
Gerichtsvollzieher, ſ. „**Erkenntnißſtempel**".
Geſinde-Entlaſſungsſcheine 92
Geſuche, wegen Austritts aus dem Soldatenſtande 4, 5
— wegen Bauangelegenheiten 83
— wegen Befreiung von den Landwehr-Übungen 4, 5
— der Domänenpächter 92
— wegen polizeilicher Erlaubnißſcheine zum Kleinhandel 93
— in Gewerbeangelegenheiten 10
— in Vormundſchaftsſachen 2
Gewerbe-Angelegenheiten, Geſuche und Beſcheide in denſelben 10
Gnadenbewilligung (Gnadenquartal, Gnadenmonat), Quittung darüber 23
Grund-Akten, Fälle, in denen dieſelben zur Verifikation von Liquidationen niedergeſchlagener Stempel nicht zu verſenden ſind . . 73, 74
Grundſteuer-Kataſter, ſ. „**Auszüge**".
Gütergemeinſchaft, Münſterſche 85
Gutachten der Sachverſtändigen 93

H.

Halle, Univerſität daſelbſt, deren Stempelfreiheit 8
Homagialeid, Protokolle über Ableiſtung deſſelben ſind ſtempelfrei 98, 99

J.

Inhaber, amtlicher Atteſte, ſollen, wenn letztere zu ſtempelfreiem Gebrauch ertheilt werden, davon keinen Mißbrauch machen 44, 45
Injurienſachen, ſ. „**Erkenntnißſtempel**".
Inquiſitoriate, ſ. „**Stempel, verdorbene**".
Intendantur-Beamte, deren Gehaltsquittungen 25, 26
Interimspäſſe, für wandernde Handwerksgeſellen 94
Juſtizkommiſſarien, von denſelben zu viel verwandte und zu erſtattende Stempel . 76, 77

K.

Kalenderſtempel, ſ. „**Stempel-Reſtitution**".
Karten, Kartenfabrikanten, ſ. „**Spielkarten, Spielkartenfabrikanten**".

Seite

Kaſſenanweiſungen, ſ. „Ankauf der Stempel".
Kataſter, ſ. „Auszüge".
Kaufſtempel, bei Erbregulirungen 79, 80
— ruht auf dem ſchriftlichen Dokumente . . . 15
— bei nochmaligem öffentlichen Verkaufe eines Grundſtücks 79, 80
Kaution, der Spielkartenfabrikanten 68
Köllmiſche Hälfte, nach Preuß. Provinzialrecht, erhält der überlebende Ehegatte vermöge Miteigenthumsrechts, alſo erbſchaftsſtempelfrei . 28, 29
Kommunal-Armenvorſtände, genießen nicht der Stempelfreiheit 8
Kommunalſchulen, deren Stempelfreiheit . 8, 109
Kompagnie-Chirurgen, ſ. „Militairperſonen".
Kontradiktoriſche Prozeſſe, Einziehung des Erkenntnißſtempels in denſelben 35
Kontrolle, über geſtundete Stempelgefälle . . 46, 47
Kontumazial-Erkenntniß, von wem der Stempel dafür einzufordern iſt 35
Korreſpondenz, in Feuerſozietäts-Angelegenheiten . . . . 11—13
Kreditirung, der Stempelſteuer von Spielkarten 46, 71
Kreis-Juſtizräthe, ſ. „Stempel-Reſtitution"

L.

Landwehr-Uebungen, Geſuche und Verhandlungen wegen Befreiung von denſelben 4, 5
Lieferungsverträge . . . . 16—21
— über Arzeneien und konſumtible Bedürfniſſe 21, 22
— deren Erfüllung im Auslande erfolgen ſoll 21
— über Lieferungen von Bedürfniſſen der Regierung ꝛc. 18, 19
— über unbeſtimmte Lieferungen 17, 18
Liquidationen, nachgeforderter Stempel, wie dabei zu verfahren 60
— niedergeſchlagener Stempel, ſollen nicht verſpätet eingereicht werden 72, 73
— verdorbener Stempel 71, 72
S. auch „Verifikation".
Lizitations-Protokolle, ſ. „Protokolle".
Löhnungsquittungen, auf Kündigung angeſtellter Individuen 25, 26
— der Magazinarbeiter 25, 26
— der Wächter beim Traindepot 26
Löſchungen, hypothekariſche, in Ablöſungsangelegenheiten 7

Seite

M.

Magazinarbeiter, deren Löhnungsquittungen 25, 26
Majorennitäts-Erklärungen 93, 94
Marktpreis-Atteſte, ſ. „Atteſte".
Matroſen, deren Päſſe 94
Militairperſonen, Stempelfreiheit derſelben . 8, 9
— Gehalts-Quittungen derſelben 25
S. auch „Bürgerrecht".
Mobiliar-Feuerverſicherung, Verhandlungen dabei 13

N.

Nachlaßregulirungen, ſ. „Erbregulirungen".
Nachliquidation, der Stempel zu kirchlichen Atteſten in Vormundſchaftsſachen 2
— von Stempeln überhaupt, wie dabei zu verfahren 60
Niederſchlagung von Stempelſtrafen . . . 56, 57
Nießbrauch, väterlicher, vom Vermögen der Kinder, inwiefern derſelbe ſtempelpflichtig iſt 30—33
Nießbrauchs-Erbſchaftsſtempel, Regiſter darüber . . . . 47 u. f.
— Spezial-Tabelle darüber 32
— Beſcheinigung über die Anmeldung des Nießbrauchs-Anfalls 32
Notarien, von denſelben zu führende Stempelrepertorien 52, 53
— Stempelſtrafen gegen ſie 54, 55
— Rekurſe derſelben gegen Stempelſtraf-Feſtſetzungen 57
— von denſelben zu viel verbrauchte und zu erſtattende Stempel 76, 77
S. auch „Erkenntnißſtempel" und „Stempelreſtitutionen".
Notorietäts-Urkunden, deren Aufnahme . 81

O.

Obduktions-Verhandlungen 97
Oberrechnungs-Kammer, Verfahren hinſichtlich der von ihr in Antrag gebrachten Stempelſtrafen 51, 52
Ordnungsſtrafen, gegen Juſtizbeamte erkannte, ſ. „Rekurs".

Seite

P.

Pachtverträge . . . . 20—23
Päſſe, für Matroſen und Schiffsleute 94
S. auch „**Interimspäſſe**".
Paß-Formulare, deren Verkauf 61, 62
Penſionsquittungen 23
Polizeigerichte, Erkenntniſſe derſelben 91
Portepee-Fähnriche, deren Stempelfreiheit 9
Präſidial-Ordonnanz, durch welche ſchiedsrichterliche Urtheile für exekutoriſch erklärt werden 88
Privatperſonen, welche mit Behörden oder Beamten Verträge abgeſchloſſen haben, ſind wegen dazu nicht verwendeten Stempels ſtraffällig 43, 44
— an ſie unmittelbar erfolgt die Erſtattung der von Gerichten, Juſtizkommiſſarien und Notarien zu viel verwendeten Stempel . . 76, 77
Protokolle, mehrere über daſſelbe Rechtsgeſchäft aufgenommene 95
— erfordern jedesmal wenigſtens den Stempel von 15 Sgr. 95, 96, 104, 105
— über Ableiſtung des Homagialeides 98, 99
— über Lizitation von Gemeindevermögen . . . 95
— über Obduktionen 97
— über Lizitation einzelner Parzellen 20, 21
— Strafreſolute enthaltende 91
S. auch „**Beamtenverpflichtungs-Protokolle, Taxatoren**" und „**Verhandlungen**".
Provinzial-Stempelfiskäle, führen das Regiſter über ſuspendirte Erbſchaftsſtempel-Gefälle 48
— Vermerke und Atteſte derſelben hinter Liquidationen niedergeſchlagener Stempel 75
Provinzial-Steuer-Direktoren, ſind zur Niederſchlagung rechtskräftig erkannter Stempelſtrafen nicht ermächtigt 56, 57
Prozeßſtempel, darauf ſoll im Bezirke des Juſtizſenats zu Koblenz, worin das Gemeine Recht gilt, das Erkenntniß nicht niedergeſchrieben werden 99
S. auch „**Erkenntnißſtempel**".
Prozeß-Vollmachten, neues Formular zu denſelben 60, 61
Punktationen, deren Stempelpflichtigkeit . 99, 100
Pupillen, unvermögende, ſ. „**Erbregulirungen**".

Seite

Q.

Quittungen, überhaupt . . . . 23 u. f.
— im Auslande ausgeſtellte 30
— über Brandentſchädigungsgelder . . . . . 11—13
— beim Depoſitalverkehr ausgeſtellte, 3, 4, 5, 102, 103
— über unfixirte Diäten 23, 24
— bei Eiſenbahn-Unternehmungen 14
— über Entſchädigung für Landwehrübungspferde 5
— über Feuerſozietäts-Beiträge . . . . 11—13
— über Kapital und Zinſen 101
— der Müller über den Naturalempfang der Mahlmetze 101, 102
— über Partialzahlungen 106
— ſollen von Rendanten nicht ohne vorherige Beifügung des Stempels als Beläge produzirt werden 42, 43
— der Schullehrer über Schulgeld 24
— hinter Verhandlungen, welche dem Werthſtempel unterliegen, niedergeſchriebene 104
— in Vormundſchaftsſachen 3, 4
— über Wittwenpenſionen ausgeſtellte 24
— mehrerer Zahlungsempfänger 100, 101
S. auch „**Gehaltsquittungen**" und „**Löhnungsquittungen**".

R.

Rechtsangelegenheiten, der Armenanſtalten 7
Reduktion, einer vormundſchaftlichen Hypothek, iſt nicht als Urtheil ſtempelpflichtig . . 87
Regiſter, über geſtundete Nießbrauch-Erbſchaftsſtempel . . . . 47—50
Rekognitionen, über abgeleiſtete Homagialeide 98, 99
Rektifikation, der Civilſtands-Regiſter, iſt nicht als ein Urtheil ſtempelpflichtig 87
Rekurs, gegen Stempelſtraf-Reſolute 43, 57
Rendanten, ſollen keine ungeſtempelte Beläge zu ihren Rechnungen produziren 41, 42
— gegen ſie findet wegen Produktion ungeſtempelter Rechnungsbeläge nicht eine Ordnungsſtrafe, ſondern die ordentliche Stempelſtrafe Anwendung . . . . 41—43
Repertorium, der Friedensrichter, ſoll eine Colonne enthalten, welche den zur einregiſtrirten Urkunde verwendeten Stempel angiebt 52, 53, 54

Q 2

Seite

Repertorium, der Notarien, ſoll auch den Betrag des zur eingetragenen Akte verwendeten Stempels angeben 52, 53
Reſtitution, ſ. „Stempelreſtitution".
Reviſionsvermerke, der die Spielkarten-Fabriken beaufſichtigenden Beamten 69
— der Provinzial-Stempelfiskäle auf revidirten Akten 75
Richter, ſ. „Gerichte".

S.

Schiffsleute, ſ. „Päſſe".
Schlußzettel, doppelt ausgeſtellte 106, 107
Schulen, ſ. „Kommunalſchulen".
Schullehrer, ſ. „Beamtenverpflichtungs-Protokolle" und „Quittungen".
Soldaten, ſ. „Militairperſonen".
Sparkaſſenbücher, ſ. „Aufgebot".
Spielkarten, Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs derſelben . . . . 62 u. f.
— verbotene Einfuhr derſelben 62
— Fabrikation derſelben . . . . 62 u. f.
— Handel mit denſelben . . . . 62—71
— Preiſe derſelben 66
— Stempelung derſelben 64
— Verſendung derſelben ins Ausland 64
— wie viel Blätter in Straffällen, als ein Spiel bildend, anzunehmen ſind 45, 46
Spielkarten-Fabrikanten, Obliegenheiten und Verpflichtungen derſelben hinſichtlich des Fabrikationsbetriebs . . . . 63 u. f.
— Kautionsbeſtellung derſelben 63
— Kontrollirung derſelben 63, 68, 69
— Kreditbewilligung für ſie 46, 65, 71
Spielkarten-Fabriken, bereits beſtehende . 62
— neu zu errichtende bedürfen der Genehmigung des Finanz-Miniſterii 62
Spielkarten-Händler . . . . 65—67
— Kontrolle über ſie 65
— deren Konzeſſionirung 65, 71
— unbefugte, deren Beſtrafung 66, 67
Spielkarten-Stempel, deſſen Ausſehen. . . 65
— Preis deſſelben 65
S. auch „Stempel-Reſtitution".
Spielkartenſtempel-Defraudation, deren Beſtrafung 45, 46, 47
Spielkartenſtempel-Strafen, wohin ſie flieſſen 67

Stempel, Stempelſteuer, wie bei Einforderung der von den Gerichten nachliquidirten zu verfahren 60
— Priorität derſelben 56
— Stundung derſelben 46, 47, 50, 51
— verdorbene, ſollen nicht anderweitig verwendet, vielmehr zum Erſatze liquidirt werden 71, 72
— verdorbene, können zu jedem Betrage auch von Kreisjuſtizräthen zum Erſatze liquidirt werden 71, 72
— Verjährung derſelben 1
S. auch „Erkenntnißſtempel" und „Stempel-Reſtitution".
Stempelfreiheiten . . . . 5—15
Stempel-Kontrolle, der Friedensrichter . . 53, 54
Stempel-Reſtitution, bei aus Rechtsgründen ſpäterhin für ungültig erklärten Geſchäften 77
— der Kalenderſtempel 78, 79
— der Kartenſtempel 65, 77
S. auch „Juſtizkommiſſarien, Liquidationen, Notarien" und „Stempel".
Stempelſtrafen, gegen Beamte und reſp. Privatperſonen, welche mit einander Verträge abgeſchloſſen haben, ohne Stempelpapier zu verwenden 43, 44
— gegen Eheleute als Mitkontrahenten 41
— welche erſt nach dem Tode des einen Mitkontrahenten zur Sprache gekommen . . . 40, 41
— gegen Notarien, ſind durch ein Reſolut feſtzuſetzen 54, 55
— gegen Rendanten, wegen ungeſtempelter Rechnungsbeläge . . . . 41—44
— Ermäßigung oder Niederſchlagung derſelben 43
S. auch „Stempelſtraf-Reſolute".
Stempelſtraf-Liſten, wie Auszüge aus denſelben eingerichtet ſein ſollen . . . . 57—59
Stempelſtraf-Reſolute, auf faktiſch unrichtigen Vorausſetzungen beruhende, deren Aufhebung 56, 57
— Rekurſe gegen dieſelben 43, 37
Steuerbehörden, in der Rheinprovinz, dürfen Erkenntnißſtempel nicht ohne Dazwiſchenkunft der Gerichte einziehen 34
— deren Dienſtſtunden 61
— unter ihrer Kontrolle ſtehen die Kartenfabriken . . . . 63 u. f.
Stipendienſtiftungen 86
Strafreſolute, der akademiſchen Gerichte . . 91
— der Dienſtbehörde eines wegen Ehrenkränkung in Anſpruch genommenen Beamten . . 91

Seite

Strafreſolute, in Protokollen enthaltene, der Steuerbehörden wegen Steuervergehen . . . 91

Stundung der Stempelgefälle 46, 47, 50, 51, 65, 71

Subhaſtationen, nach Gemeinem Recht 109, 110

T.

Tantième, von Stempeln in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen, deren Verwendung . . . . 36—38

— der gerichtlichen Stempelvertheiler, wird bei verzögerter Einreichung der Liquidationen niedergeſchlagener Stempel den Gerichten unmittelbar in Abzug gebracht 73

Taxatoren, ſtändige, in Vormundſchaftsſachen, deren Vereidigungs-Protokolle 3

Teſtamente, verlorene 10

Teſtaments-Akten, Fälle, in denen dieſelben zur Verifikation von Liquidationen niedergeſchlagener Stempel nicht zu verſenden ſind 73, 74

Todtenſcheine, als Beläge zu den Penſionsrechnungen beizubringende bedürfen keines Stempels 81

Trainſoldaten, ſ. „**Militairperſonen**".

U.

Unteroffiziere, ſ. „**Militairperſonen**".

Unterſuchungen, ſ. „**Tantième**".

Urkunden, im Auslande aufgenommene . . 30, 83

— ſtempelfrei zu ertheilende, was deren Ausſteller dabei zu beachten haben 44, 45

S. auch „**Notorietäts-Urkunden**".

Urtheile, wegen Reduktion einer vormundſchaftlichen Hypothek 87

— wegen Rektifikation der Civilſtands-Regiſter 87

S. auch „**Erkenntnißſtempel**".

V.

Vater, ſ. „**Nießbrauch**".

Vereidigungs-Protokolle, ſtändiger Taxatoren 3

Seite

Vergleiche, nähere Beſtimmungen wegen deren Stempelpflichtigkeit 107, 108

S. auch „**Beamtenverpflichtungs-Protokolle**" und „**Homagialeid**".

Verhandlungen, wegen Austritts aus dem Soldatenſtande 4, 5

— polizeiliche, in Bauangelegenheiten 83

— wegen Befreiung von den Landwehr-Übungen 4, 5

— in Deichbau- und Vorfluthangelegenheiten . 10

— im Depoſitalverkehr 3, 4

— bei Erbregulirungen 1, 2, 29, 82, 83

— in Feuerſozietäts-Angelegenheiten . . 11—13, 15

— wegen gutsherrlich-bäuerlicher Auseinanderſetzungen 5, 6

— in Vormundſchaftsſachen 3, 4

S. auch „**Ausfertigungen, Geſuche und Protokolle**".

Verjährung, der Stempelſteuer 1

Verifikation, der Liquidationen niedergeſchlagener Stempel 72, 75

— vorläufige 74

— dabei vorkommende Monita der Stempelfiskäle 75

S. auch „**Liquidationen niedergeſchlagener Stempel.**"

Vermerke, der Stempelfiskäle auf dem Deckel der revidirten Akten 75

Verträge, zwiſchen Behörden und Privatperſonen 44

— über Fertigung von Böttcherarbeiten 19

— der Genehmigung eines Dritten bedürfende 108

— über Getreidevermahlung und Verbackung . 19

— über Land- und Waſſerfrachten 108

— über Fertigung von Reparaturen 19

Vollmachten, ſ. „**Prozeßvollmachten**".

Vorfluth-Angelegenheiten 10

Vorladungen, zur Ableiſtung von Homagialeiden 98, 99

Vormundſchafts-Verhandlungen, Verwendung der Stempel zu denſelben . . . 39, 103

— Quittungen in denſelben 3, 4

W.

Wachtmeiſter, ſ. „**Militairperſonen**".

Wanderbücher, deren Debit 62

Seite

Wechſel, gezogene, ſollen gleich nach der Ausſtellung zur Stempelung vorgelegt werden, und zwar vom Ausſteller ſelbſt, oder doch von deſſen Angehörigen oder Leuten 40

Wechſelſtempel-Strafe, deren Feſtſetzung ſoll nicht den verſchiedenen Steuerbehörden der Wohnorte der Kontravenienten überlaſſen, vielmehr durch diejenige Steuerbehörde überhaupt erfolgen, welche die Kontravention zuerſt entdeckt hat 51

Werth, zu verſteuernder Gegenſtände, iſt vom Steuerpflichtigen anzuzeigen 27

Seite

Werthſtempel, ſ. „**Erkenntnißſtempel**".

Wittwen, deren Penſionsquittungen 24

Z.

Zahlungsanweiſungen, wegen nachliquidirter Stempel 60

Zeugniſſe, kirchliche, zum Gebrauche in Vormundſchaftsſachen ausgeſtellte 2

S. auch „**Atteſtausſteller**" und „**Atteſte**".

Zinſen, Quittungen über Kapital und Zinſen . 101

Zollämter, Abfertigungsſtunden derſelben . . . 61

Berlin, gedruckt bei Trowitzſch und Sohn.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, O. K. F. G.,

Kommentar zu den Königl. Preußischen Stempel-Gesetzen enthaltend das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7 März 1822, den Stempel-Tarif von demselben Tage ... für Beamte, Geschäftsmänner und Privatleute nebst Tabellen über die Berechnung der Stempelsätze
Bd.: 2 : erhaltend die seit dem Erscheinen des ersten Bandes ergangenen ges etzlichen Bestimmungen und Ver

Berlin 1840

4 J.germ. 157 h-1/4,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510475-2